IMT Nuremberg Archives

H – 1724

International Court of Justice

H1724 – 0001

Keitel Exhibit No. 6 H-1724
Filed April 5, 1946

Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Keitel Exhibit 6
Filed 5 April 1946

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

sowie

der sowjetrussischen Kriegsgefangenen

Von

Hans Küppers
Oberregierungsrat

Dr. Rudolf Bannier
Regierungsrat

Berlin 1943

Küppers/Bannier, Einsatzbedingungen der Ostarbeiter und der sowjetischen Kriegsgefangenen

H1724 – 0002

Zu beziehen von der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96
Postscheckkonto: Berlin 10019, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle

Satzung der Werksbücherei.

Fernruf: 1449 Buchausgabe und Lesezimmer.
„ 3657 Auskunft (Katalogzimmer).
„ 4941 Zeitschriftenausgabe.
„ 4837 Rechnungswesen.

§ 1. Die Bücherei umfaßt Bücher und Schriften, die der Förderung und Wahrung der geschäftlichen Interessen dienen.

§ 2. Die Bücherei ist geöffnet täglich von 8–12½ und von 14½–18 Uhr, samstags von 8–13 Uhr.

Das Lesezimmer ist geöffnet täglich von 8–19 Uhr, samstags von 8–13 Uhr.

§ 3. Alle Anträge auf Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und Karten usw. sind an die Werksbücherei zu richten, die auch zur Ansicht gewünschte oder von dem Buchhandel einlaufende Werke den interessierten Stellen zuleitet.

§ 4. Die Leihfrist ist im allgemeinen auf 6 Wochen befristet. Der Entleiher hat über den Empfang eines Buches oder einer Zeitschrift Quittung zu leisten, die er bei Rückgabe des Entliehenen zurückerhält.

Durch eigenes Verschulden abhanden gekommene oder stark beschädigte Bücher hat der Entleiher zu ersetzen.

§ 5. Um die neuesten Erscheinungen auf allen Gebieten der für die Gußstahlfabrik einschlägigen Technik zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, besteht die Einrichtung eines Lesezirkels, welchem, nach festgesetztem Turnus, die neu erscheinenden Fachschriften zugewiesen werden. Vorher jedoch liegen die hauptfächlichsten Zeitschriften 8 Tage im Lesezimmer der Werksbücherei zur Einsichtnahme auf.

§ 6. Die den Betrieben direkt zugehenden Zeitschriften sind nach Schluß eines Bandes, Jahrgangs usw. der Werksbücherei zum Katalogisieren und zum Einbinden zurückzusenden.

Abbestellungen von Zeitschriften sind der Werksbücherei **rechtzeitig** bekanntzugeben.

§ 7. Die Werksbücherei hat das Recht, Bücher, Zeitschriften usw., die sich dauernd oder zeitweise in einem Betriebe befinden, jederzeit zurückzufordern.

§ 8. Die Betriebe haben darauf zu achten, daß beim Austritt eines Angestellten der Werksbücherei hiervon Mitteilung gemacht wird, um evtl. in dessen Besitz befindliche, der Werksbücherei gehörende Bücher rechtzeitig zurückverlangen zu können.

Gußstahlfabrik, Essen, im März 1940.

FRIED. KRUPP
Aktiengesellschaft
Das Direktorium
Löser. Goerens.

H1724 – 0004

G/1328

Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

sowie

der sowjetrussischen Kriegsgefangenen

Von

Hans Küppers
Oberregierungsrat

Dr. Rudolf Bannier
Regierungsrat

beim

Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Zweite durchgesehene und ergänzte Auflage

Stand vom 1. Januar 1943

Berlin 1943

Werksbücherei der FRIED. KRUPP A.G. ESSEN

43/4462

6 2.43 6.

H1724 – 0005

H1724 – 0006

H1724 – 0007

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

Abschnitt A.

Der zivile Ostarbeiter.

I. Die Stellung des Deutschen zum Ostarbeiter 13

II. Rechtsgrundlagen für die Beschäftigung von Ostarbeitern 15

1. Bisherige Regelung 15
2. Die neuen Vorschriften 16

III. Begriff des Ostarbeiters 18

1. Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne Weißruthenien) 18
2. Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok 19
3. Der Ostarbeiter 20

IV. Der Einsatz des Ostarbeiters 21

1. Anwerbung, Transport und Vermittlung 21
2. Art des Einsatzes 22
3. Ostarbeiterlager 24
4. Verpflegung und Versorgung 26
5. Arbeitsausrüstung 26
6. Postverkehr mit der Heimat 26
7. Maßnahmen bei Todesfällen 27
8. Rückführung in die Heimat 28
9. Versorgung der Angehörigen 28

V. Kennzeichnung des Ostarbeiters und sonstige polizeiliche Maßnahmen 28

1. Kennzeichnung 29
2. Polizeiliche Überwachung 29

VI. Die Stellung des Ostarbeiters im Arbeitsleben 30

1. Herausnahme des Ostarbeiters aus der deutschen Sozialordnung ... 30
   a) Sozialverfassung 31
   b) Arbeitsbedingungen 31
   c) Arbeitsschutz 31
   d) Gerichtsbarkeit 32

Seite

2. Das Beschäftigungsverhältnis des Ostarbeiters 32

3. Das Beschäftigungsentgelt des Ostarbeiters 33

a) Allgemeines 33

b) Anwendung der Entgelttabellen 35

c) Besonderheiten für die Berechnung des Vergleichslohnes 37

d) Höchstlöhne 38

e) Anrechnung von Sachleistungen 38

f) Abrechnung und Auszahlung des Entgelts 39

g) Sonderregelungen durch die Reichstreuhänder der Arbeit 39

h) Die Entlohnung der Ost-Ärzte 40

i) Der Ostarbeiter in der Landwirtschaft 40

k) Ostarbeiter in der Hauswirtschaft 42

4. Wegfall von Sozialzulagen und Sozialleistungen 43

a) Sozialzulagen 43

b) Sozialleistungen 44

5. Wegfall von Trennungsentschädigung u. dgl. 44

6. Arbeitsverdienst nur gegen Arbeitsleistung 45

a) Grundsätzliche Regelung 45

b) Schlechtwetterregelung 46

c) Sonderregelung im Krankheitsfall 46

7. Urlaub und Familienheimfahrt 47

8. Strafbestimmungen 48

VII. Das Sparen des Beschäftigungsentgelts (Lohnüberweisung) ... 49

VIII. Die Krankenversorgung des Ostarbeiters 51

1. Ausschluß des Ostarbeiters aus der Reichsversicherung 51

2. Die Sonderregelung im Krankheitsfall 52

a) Allgemeines 52

b) Die Kosten der Krankenversorgung 54

IX. Die steuerrechtlichen Sondervorschriften für die Beschäftigung von Ostarbeitern 54

1. Die Steuerbefreiung des Ostarbeiters 55

2. Die Ostarbeiterabgabe 56

a) Abgabepflicht des Unternehmers 56

b) Die Höhe der Abgabe 56

H1724 – 0008

Seite

Abschnitt B.

Zusammenstellung der für den Ostarbeiter geltenden Vorschriften.

1. Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419) 58

1a) Erlaß, betr. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, vom 29. Juli 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 22/1942 S. I 343) 68

1b) Erlaß, betr. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in der Landwirtschaft, vom 10. Juli 1942 71

1c) Erlaß, betr. Sonderaktion des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Hereinholung von Ostarbeiterinnen zugunsten kinderreicher städtischer und ländlicher Haushaltungen, vom 8. September 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 27/1942 S. I 411) 76

1d) Erlaß, betr. Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen; Unterbringung, vom 19. Oktober 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 32/1942 S. I 490) .. 86

2. Erlaß, betr. Übernahme der Anwerbungskosten, vom 16. April 1942 ... 86

3. Erlaß, betr. Einziehung der Kosten von den aufnehmenden Betrieben, vom 4. Juni 1942 87

3a) Erlaß, betr. Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; Kosteneinzug vom 3. Juli 1942 87

3b) Erlaß, betr. Anreise- usw. Kosten für Jugendliche unter 15 Jahren, vom 27. August 1942 87

3c) Erlaß, betr. Kosten der Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit, vom 29. Oktober 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 32/1942 S. I 494) 87

4. Erlaß, betr. Kosteneinzug für Ostarbeiter in der Landwirtschaft, vom 20. Juni 1942 88

5. Erlaß, betr. Maßnahmen bei Todesfällen von zivilen Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten, vom 13. Mai 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 30/1942 S. I 455) 88

5a) Erlaß, betr. Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; Ostarbeiter, vom 13. Oktober 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 30/1942 S. I 459) 90

6. Erlaß, betr. Mitteilung der Gründe für die Einstellung der Familienunterstützung, vom 7. Juli 1942 91

7. Erlaß, betr. Prüfung von Ostarbeitern im Interesse eines zweckvollen betrieblichen Einsatzes, vom 23. Oktober 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 33/1942 S. I 515) 92

8. Erlaß des Reichspostministers, betr. Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit ihren Heimatgebieten, Nr. 568/1942 (Amtsblatt des Reichspostministers, Ausgabe A Nr. 105/1942 S. 803) 93

8a) Merkblatt über den Postverkehr der im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit ihren Heimatgebieten 95

8b) Erlaß des Reichspostministers, betr. Rundfunkempfang für Gemeinschaftslager der Ostarbeiter, Nr. 569/1942 (Amtsblatt A Nr. 105 S. 804) 98

H1724 – 0009

Seite

9. Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, betr. Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter, vom 6. Oktober 1942 (Auszug) 98

10. Versorgung der Ostarbeiter mit Rauchwaren, Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 11. Juni 1942 (Auszug) (Deutsch. Reichsanz. Nr. 135) 104

11. Erlaß, betr. Versorgung von Sowjetrussen mit Bekleidung, vom 11. April 1942 105

12. Allgemeine Bestimmungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten (Auszug), vom 20. Februar 1942 105

12a) Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, betr. Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Nachtrag zu den Allgemeinen Bestimmungen), vom 9. April 1942 109

13. Erlaß, betr. Beschäftigung polnischer Kinder und Kinder aus den besetzten Ostgebieten in gewerblichen Betrieben, vom 12. Juni 1942 111

14. Erlaß, betr. Invaliden- und Unfallversicherung der Ostarbeiter, vom 19. August 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 25/1942 S. II 466) 113

15. Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 23/1942 S. II 453) 113

15a) Bescheid des Reichsarbeitsministers, betr. Krankenversorgung der Ostarbeiter, vom 14. September 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 27/1942 S. I 402) 114

15b) Erlaß des Reicharbeitsministers, betr. Krankenversorgung der Ostarbeiter, vom 21. August 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 25/1942 S. I 379) 115

16. Erlaß, betr. Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR, vom 13. Juli 1942 (Auszug) (Reichsarbeitsblatt Nr. 24/1942 S. I 371) 115

16a) Erlaß, betr. Lohnüberweisung nach den besetzten Gebieten der UdSSR, vom 9. Oktober 1942 (Reichssteuerblatt Nr. 88 S. 968) 117

17. Ostarbeitersparen — Merkblatt für Betriebsführer (2. Ausgabe) 118

18. Erlaß des Reichsministers der Finanzen, betr. Ostarbeiter-Abgabe, vom 7. September 1942 (Reichssteuerblatt 1942 S. 897) 122

19. Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern, betr. Lohnsummensteuer bei der Beschäftigung von Ostarbeitern, vom 15. September 1942 (Reichssteuerblatt Nr. 87 S. 953) 125

Abschnitt C.

Der sowjetrussische Kriegsgefangene.

1. Allgemeines 126
2. Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen 127
3. Hygienische Maßnahmen 132
4. Namentliche Anforderung von Kriegsgefangenen 133
5. Bewachung von Kriegsgefangenen 134

H1724 – 0010

Seite

6. Verpflegung 135
7 Versorgung von Kriegsgefangenen mit Spinnstoffwaren 135
8. Arbeitszeit der Kriegsgefangenen 136
9. Vergütung für die Arbeitsleistung 137
10. Hebung der Arbeitsleistung 141
11. Regelung bei Krankheit und Unfall der Kriegsgefangenen 142
12. Schlechtwetterregelung 143
13. Regelung bei Fliegeralarm 143
14. Ausleihen von Kriegsgefangenen 143
15. Steuern 144

Abschnitt D.

Anordnungen und Erlasse über den Einsatz von Kriegsgefangenen.

1. Aus dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 145
2. Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 147
3. Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 147
4. Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen vom 26. August 1942 148
5. Einsatz von Kriegsgefangenen: Merkblatt für die allgemeinen Bedingungen, die für den Arbeitseinsatz von kriegsgefangenen Arbeitskräften Geltung haben. (Erlaß vom 7. April 1942) 149
6. Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen vom 10. Juli 1940 152
7. Einsatz von Kriegsgefangenen vom 17. Dezember 1940 160
8. Anforderung von kriegsgefangenen Arbeitskräften vom 2. November 1942 165
9. Einsatz von Kriegsgefangenen bei Landeskulturarbeiten vom 27. März 1942 167
10. Umsetzung und Herausziehung von Kriegsgefangenen aus Betrieben der Ernährungswirtschaft vom 5. Oktober 1942 168
11. Umsetzung und Herausziehung von Kriegsgefangenen aus der gewerblichen Wirtschaft vom 4. November 1942 169
12. Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Forstwirtschaft vom 17. April 1942 169
13. Kolonnenarbeit sowjetischer Kriegsgefangener in der Landwirtschaft vom 10. April 1942 169
14. Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Landwirtschaft vom 19. Mai 1942 169
15. Erfassung und Umsetzung von kriegsgefangenen Facharbeitern vom 15. November 1941 170
16. Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen vom 28. Oktober 1941 171
17. Einschränkung der namentlichen Anforderungen einzelner Kriegsgefangener vom 28. November 1941 171

Seite

18. Ausgleichmaßnahmen bei der Zuweisung namentlich angeforderter Kriegsgefangener vom 23. März 1942 172
19. Zuweisung von namentlich angeforderten Kriegsgefangenen vom 3. November 1942 173
20. Versorgung der Wachmannschaften für Kriegsgefangene mit Spinnstoffwaren vom 27. August 1940 173
21. Versorgung von Kriegsgefangenen mit Spinnstoffwaren vom 16. Februar 1942 174
22. Schuhwerk für Kriegsgefangene vom 18. März 1942 175
23. Versorgung von Kriegsgefangenen mit Schuhwerk vom 16. August 1940 175
24. Arbeitszeit der Kriegsgefangenen vom 31. Juli 1941 176
25. Vergütung für südöstliche und sowjetische Kriegsgefangene vom 30. Oktober 1941 178
26. Freiwillige Leistungszulagen an sowjetische Kriegsgefangene vom 30. September 1942 178
27. Arbeitsvergütung für den Einsatz der polnischen Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft vom 30. September 1939 179
28. Vorübergehende Ermäßigung der Vergütungssätze für sowjetische Kriegsgefangene vom 16. Januar 1942 179
29. Vorübergehende Ermäßigung der Vergütungssätze für sowjetische Kriegsgefangene vom 20. März 1942 180
30. Preisbildung von Bauleistungen beim Einsatz von Kriegsgefangenen in der Bauwirtschaft vom 2. März 1942 181
31. Merkblatt für den Arbeitseinsatz, betr. Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen in der gewerblichen Wirtschaft, vom 1. Juli 1942 189
32. Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen / Verhalten der Wachmannschaften, vom 26. Juni 1942 190
33. Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen vom 3. September 1940 191
34. Einsatz von Kriegsgefangenen vom 14. September 1942 192
35. Schlechtwetterregelung im Einsatz der Kriegsgefangenen vom 15. Juni 1942 192
36. Ausleihen von Kriegsgefangenen vom 27. Mai 1942 193
37. Pauschalsteuer vom Arbeitsentgelt der Kriegsgefangenen vom 24. Mai 1940 195
38. Urkundensteuer für Verträge für Kriegsgefangene vom 4. Oktober 1940 195
39. Umsatzsteuer für Kriegsgefangenenentgelte vom 6. Februar 1941 196
40. Umsatzsteuer bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen vom 10. Juni 1941 196
41. Gewerbesteuer bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen vom 2. Februar 1942 197

Sachverzeichnis zum Abschnitt A (Ostarbeiter) 199
Sachverzeichnis zum Abschnitt C (Sowjetrussische Kriegsgefangene) 201

H1724 – 0012

Einleitung.

Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung steht das deutsche Volk selbst. Alle staatlichen Maßnahmen haben die Aufgabe, den inneren und äußeren Lebensraum des deutschen Volkes zu sichern und seine Lebensgrundlage zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Reinerhaltung der rassischen Substanz des deutschen Volkes. Die Grundsätze der deutschen Volkstumspolitik müssen daher in allen Bereichen des völkischen und staatlichen Lebens verwirklicht werden.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts waren zunächst besondere Maßnahmen zum Schutze des deutschen Volkes nicht erforderlich. Alle Anstrengungen nach der Machtübernahme galten der Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Fremdvölkische Elemente waren im deutschen Arbeitsleben nur in geringem Umfang vorhanden. Soweit Juden im Wirtschafts- und Arbeitsleben bisher eine Rolle gespielt hatten, wurden sie in schnellem Fortschreiten aus ihren Positionen entfernt.

Erst in der Folgezeit, als die Aufgaben des Vierjahresplanes verstärkte Anforderungen an den Arbeitseinsatz stellten, die Reserven an Arbeitskräften im Lande aber bereits aufgebraucht waren, sah sich das Reich gezwungen, in zunehmendem Maße auf ausländische Arbeitskräfte zurückzugreifen. Aus fast allen Staaten Europas strömten die Arbeiter in das Reich, um gegen gute Verdienstmöglichkeiten an der Bewältigung der neu gestellten Aufgaben mitzuhelfen. Ihr Einsatz ist zum großen Teil durch Staatsverträge geregelt. Sie sind Gäste des Deutschen Reichs und nehmen als solche in vollem Umfang an den Wohltaten der deutschen Sozialordnung teil. Ihre Arbeitsbedingungen sind keine anderen als die der deutschen Schaffenden auch. Gewisse Sondervorschriften,

H1724 – 0013

z. B. für Urlaub und Familienheimfahrten, ergeben sich lediglich aus der Tatsache, daß der Ausländer in der Regel nicht im Reichsgebiet wohnt und nur vorübergehend in Deutschland tätig ist.

Der Mangel an Arbeitskräften, der zu Kriegsbeginn besonders fühlbar wurde, als Millionen deutscher Schaffender zu den Fahnen eilten, zwang schon bald dazu, auch auf fremdrassige, fremdvölkische Arbeitskräfte zurückzugreifen. Damit war auch gleichzeitig die Frage nach der Stellung dieser Arbeitskräfte im deutschen Arbeitsleben aufgeworfen. Für jüdische Arbeitskräfte bestimmt das Nähere die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 675) mit der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1941 (Reichgesetzblatt I S. 681), für polnische Beschäftigte die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235). Die Beschäftigung von Zigeunern ist durch die Anordnung vom 13. März 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 138) geregelt. Juden, Polen und Zigeuner sind durch diese Vorschriften aus der deutschen Sozialordnung herausgenommen und unter ein Sonderarbeitsrecht gestellt.

Wenn auch der Arbeitseinsatz der Polen manche der Lücken unter den Schaffenden wieder aufgefüllt hat, so sind doch die der Kriegswirtschaft gestellten Aufgaben so gewaltig, daß weder der umfangreiche Einsatz von Ausländern noch die Hereinnahme von über 1 Million Polen in das Reichsgebiet ausreichte, um die Aufgaben reibungslos zu meistern. Der heutige Krieg ist nicht zum wenigsten auch ein Wettlauf um die höchste Arbeitsleistung der in dem großen Ringen stehenden Völker.

Der Siegeslauf des deutschen Heeres im Osten hat weiträumige Gebiete unter deutsche Oberhoheit gebracht. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, daß die in diesen Räumen vorhandenen Arbeitskräfte nutzbringend eingesetzt werden. Ausreichende Produktionsstätten sind in den eroberten Ostgebieten jedoch nur unzureichend vorhanden oder

1940/1

H1724 - 0014

zum größten Teil zerstört. Der Einsatz dieser Arbeitskräfte im Reichsgebiet war daher nicht zu umgehen. Dank der Initiative des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel, sind bislang mehr als 1 Million Ostarbeiter ins Reich verbracht worden; ihre Zahl nimmt auch weiterhin zu.

Mit dem Einsatz von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten, deren Volkstumszugehörigkeit sehr unterschiedlich ist, sind völkische und sozialpolitische Fragen entstanden, die in ihrer Problemstellung noch weit über die Bedeutung des Arbeitseinsatzes der Polen hinausgehen. Es darf nicht übersehen werden, daß die Arbeitskräfte aus diesen Gebieten mehr als 20 Jahre unter bolschewistischem Einfluß gestanden haben und im Sinne einer unerbittlichen Feindschaft gegenüber dem deutschen Nationalsozialismus erzogen worden sind. Die Gefahren, die ein umfassender Arbeitseinsatz von Ostarbeitern zwangsläufig auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht mit sich bringt, liegen offen zutage. Dieser Tatsache hat auch die arbeitsrechtliche Einordnung der Ostarbeiter Rechnung tragen müssen. Hier war besonders zu berücksichtigen, daß die Lebenshaltung in den Gebieten der Sowjetunion eine unwahrscheinlich niedrige ist. Sie an den Lebensstand der deutschen Schaffenden heranzuführen, ist zur Zeit nicht möglich. Dem mußte auch bei der Bemessung der Arbeitsentgelte selbst Rechnung getragen werden. Daher war es erforderlich, für den Ostarbeiter ein eigenes Sonderarbeitsrecht zu schaffen.

Die vorliegende Schrift hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen beim Einsatz des Ostarbeiters Beteiligten, vor allem aber dem deutschen Unternehmer, die Unterlagen an die Hand zu geben, deren er zum richtigen Einsatz und zur zutreffenden Behandlung des Ostarbeiters bedarf. Der Darstellung des Sonderarbeitsrechts für Ostarbeiter ist in einem besonderen Abschnitt der Wortlaut der bestehenden Vorschriften, soweit sie veröffentlicht sind, angefügt und, soweit zweckmäßig, mit kurzen Erläuterungen versehen (Bearbeiter: Oberregierungs-

H1724 – 0015

rat H. Küppers). Der Vollständigkeit halber ist die Schrift um die für den Einsatz von sowjetrussischen Kriegsgefangenen geltenden Sondervorschriften erweitert worden (Bearbeiter: Regierungsrat Dr. Bannier).

Die Darstellung der hiermit vorgelegten erweiterten und durchgesehenen 2. Auflage ist abgeschlossen nach dem Rechtsstand vom 1. Januar 1943. Der Fluß der Rechtschöpfung, die den jeweiligen Notwendigkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens folgen muß, zwingt nun einmal dazu, Schriften der vorliegenden Art laufend zu überprüfen und dem neuesten Stand der Rechtsetzung anzupassen. Andernfalls würden sie ihre Aufgabe, das Arbeiten mit den neuartigen Vorschriften zu erleichtern, nicht erfüllen können. Ohnedies entbindet die Benutzung dieser Schrift nicht von der Pflicht, die weitere Rechtschöpfung über die Einordnung der Ostarbeiter in das deutsche Arbeitsleben zu beachten. Die Dinge sind auch weiterhin im Fluß und werden ihre endgültige Gestalt erst später erhalten.

Das Sonderarbeitsrecht der Ostarbeiter bedeutet für die Verwaltungen und Betriebe zweifellos eine gewisse Mehrbelastung an Verwaltungsarbeit. Gewiß muß gerade in Kriegszeiten die Vereinfachung des Rechts und der Verwaltung bei allen Maßnahmen im Vordergrund stehen. Aber diese Zielsetzung findet dort ihre Grenze, wo es sich um den Schutz des deutschen Volkstums selbst handelt. Gegenüber der Sicherung dieses höchsten Gutes müssen alle anderen Belange zurücktreten. Ihr dient letztlich auch die umfangreiche arbeitsrechtliche Sondergesetzgebung für fremdvölkische Arbeitskräfte, insbesondere für Ostarbeiter.

Die Verfasser.

H1724 – 0016

Abschnitt A.

Der zivile Ostarbeiter.

I. Die Stellung des Deutschen zum Ostarbeiter.

Im Kampf des Nationalsozialismus um den deutschen Menschen ist der Kommunismus der erbittertste Feind gewesen. Nur unter Anspannung aller Kräfte, soweit notwendig mit der Faust, hat sich die nationalsozialistische Bewegung im Kampf um die Macht gegen ihn behaupten und schließlich durchsetzen können. Der Verlauf des großen Völkerringens hat wiederum bewiesen, daß der Kommunismus in der Form des Bolschewismus unser härtester Gegner ist. Unsere Soldaten im Osten haben aus eigener Anschauung erlebt, welcher Verrohung der bolschewistische Mensch fähig ist. Der Führer selbst hat angesichts der tierischen Greueltaten und der völligen Außerachtlassung des Völkerrechts durch die bolschewistische Soldateska härteste Worte gebraucht. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß im deutschen Volk manche Stimmen gegen den Einsatz von Arbeitskräften aus den ehemaligen Gebieten der Sowjetunion laut geworden sind. Wenn sich die Reichsregierung trotz aller Bedenken entschlossen hat, den Einsatz ziviler russischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet anzuordnen, so nur aus der Erkenntnis heraus, daß dieser aus Gründen der Kriegsführung unvermeidbar ist. Der Sieg des deutschen Volkes im gegenwärtigen Kriege muß um jeden Preis errungen werden. Was hierzu dient, muß getan werden, auch wenn damit Gefahren und Opfer verbunden sind. Daher müssen auch hinter der Notwendigkeit des Einsatzes der Ostarbeiter alle entgegenstehenden Bedenken zurücktreten.

Selbstverständlich ist die Reichsregierung bemüht, die mit dem Einsatz ziviler Ostarbeiter verbundenen Gefahrenquellen nach Möglichkeit zu verstopfen. Dies geschieht vornehmlich durch eine entsprechende Auslese der nach Deutschland zur Arbeit entsandten Ostarbeiter. Sie wird so sorgfältig durchgeführt, wie dies die zur Verfügung stehenden Mittel nur ermöglichen.

Der Ostarbeiter muß erst allmählich aus den engen geistigen Grenzen, mit denen ihn der Bolschewismus umgeben hat, herausgeführt und an seine neue Umwelt gewöhnt werden. Die strenge Arbeits- und Lebens-

H1724 – 0017

führung des Ostarbeiters, die wir ihm im Reichsgebiet auferlegen müssen, ist daher mit unbedingter Rechtlichkeit und folgerichtiger Geradlinigkeit in der Behandlungsweise zu verbinden.

Da der Ostarbeiter bisher einer uns fremden, andersartigen und uns feindlich eingestellten Lebensordnung angehört hat, kann er auch nicht wie der deutsche Schaffende behandelt werden, der als Soldat der Arbeit in der Heimat seine Pflicht tut. Die Heranführung der in bolschewistischen Lebensformen erzogenen Menschen an die europäische Gesittung wird geraume Zeit beanspruchen. Deshalb liegt die grundsätzliche Unterbringung der Ostarbeiter in geschlossenen Wohngemeinschaften auch in ihrem eigenen Interesse; denn nur so ist eine Betreuung möglich, die sie ihren Gewohnheiten entsprechend behandelt und die ihrer Entwicklung dienlich ist.

Vor allem aber ist die Absonderung des Ostarbeiters von der deutschen Umwelt eine notwendige Vorsichtsmaßnahme zum Schutze des deutschen Menschen selbst. Auch bei vorsichtigster Auswahl kann es vorkommen, daß sich Elemente in die Reihen der Ostarbeiter einschleichen, die aus Erziehung oder Gewöhnung, unter Umständen aber auch in direktem feindlichem Auftrag und nach entsprechender Ausbildung als Agenten, Saboteure oder Spione im Deutschen Reich die Ordnung zu stören versuchen werden. Sie müssen schnell gefunden und unschädlich gemacht werden. Die Überwachung der Ostarbeiter in den Wohngemeinschaften und bei der Arbeit in den Betrieben ist deshalb eine besonders verantwortliche Aufgabe. Hier ist es die Pflicht aller, die mit dem Ostarbeiter in Berührung kommen, ein waches Auge zu haben.

Im übrigen hat jeder Volksgenosse sich auch dem Ostarbeiter wie gegenüber allen Fremdvölkischen als Vertreter des deutschen Volkes zu fühlen und den gebotenen Abstand zu wahren.

Diese Haltung schließt eine anständige, gerechte und menschliche Behandlung der Ostarbeiter nicht aus; sie ist jedem Ostarbeiter, der fleißig arbeitet und sich einwandfrei führt, bei der Anwerbung ausdrücklich zugesichert.

Im allgemeinen ist der Ostarbeiter arbeitswillig. Es muß unbedingt vermieden werden, durch eine falsche, unkorrekte und ungerechte Behandlung diesen Arbeitswillen zu verschütten. Härten und Beschränkungen, die nicht kriegsbedingt sind, sollten unterbleiben. Der Ostarbeiter muß das Gefühl haben, einwandfrei behandelt zu werden. Wünsche und Beschwerden der Ostarbeiter sind daher nicht ohne weiteres als unangebracht beiseitezuschieben, sondern vielmehr gerecht und sorgfältig zu prüfen und unnötige Mängel abzustellen. Mißverständnisse,

H1724 – 0018

die sich aus Sprachschwierigkeiten ergeben, bedürfen der sachlichen Aufklärung. Nur dann wird es möglich sein, die Arbeitsfreudigkeit der Ostarbeiter zu erhalten und ihre Arbeitskraft zum Nutzen der Kriegswirtschaft zu verwerten.

Es kommt daher darauf an, zwischen dem gebotenen Abstand des deutschen Volksgenossen gegenüber dem Fremdvölkischen und dem Schutz des deutschen Volkes gegen feindliche Einflüsse einerseits und der korrekten und gerechten Behandlung der Ostarbeiter andererseits den zutreffenden Mittelweg zu finden. Wer in seiner Arbeit und in seinem Verhalten keinen Anlaß zu Beanstandungen bietet, ist entsprechend einwandfrei zu behandeln. Wo aber Pflichtwidrigkeiten vorkommen, muß hart und rücksichtslos durchgegriffen werden.

II. Rechtsgrundlagen für die Beschäftigung von Ostarbeitern.

1. Bisherige Regelung.

Die für die Ostarbeiter erstmals erlassenen arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Sondervorschriften waren bislang in der Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41) enthalten.

Das Schwergewicht dieser Ministerratsverordnung lag in der Besteuerung der Ostarbeiter. An die Stelle aller übrigen Steuern trat eine Sondersteuer. Sie erhöhte sich fortschreitend mit der Höhe des Lohnes und war so gewählt, daß der den Ostarbeitern verbleibende Betrag in der Woche zwischen 10,— und 17,— ℛℳ lag. Das darüberliegende Einkommen wurde weggesteuert.

Bereits in der obengenannten Verordnung war bestimmt worden, daß die Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen (§ 7 StVAOst). Hierbei ist es verblieben. Die nähere Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu regeln war der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden. Von dieser Befugnis hatte er durch die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 37) Gebrauch gemacht. Die Anordnung bestimmt, daß die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf die Beschäftigung von Ostarbeitern nur insoweit anzuwenden sind, als dies besonders bestimmt ist. Ferner sind in der Anordnung die Kosten der den Ostarbeitern zu gewährenden Verpflegung und Unterkunft mit 1,50 ℛℳ täglich festgelegt, die vom Lohn abzuziehen sind. Der vor-

H1724 – 0019

stehende Satz ermäßigt sich jedoch entsprechend, wenn der dem Ostarbeiter verbleibende Nettolohn niedriger ist. Arbeitsentgelt wurde nur für die tatsächlich geleistete Arbeit gewährt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen über die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung. Ferner enthält die Anordnung Bestimmungen über den Ausschluß von Sozialleistungen, von Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertags- sowie von Nachtarbeitszuschlägen, von Trennungs- und Unterkunftsgeldern, Auslösungen und Zehrgeldern sowie von Urlaub und Familienheimfahrt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im wesentlichen in die neue Ministerratsverordnung übernommen worden und insoweit auch heute noch gültiges Recht. Sie waren am 1. Dezember 1941 in Kraft getreten.

2. Die neuen Vorschriften.

Nachdem die ersten Erfahrungen mit dem Einsatz der zivilen Ostarbeiter vorlagen, zeigte sich, daß die bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung sich leistungshemmend auswirkten. Das bolschewistische Entlohnungssystem war bei der Lohnbemessung von einem niedrigen Arbeitslohn bei durchschnittlicher Leistung ausgegangen, der wesentlich niedriger lag als der des vergleichbaren deutschen Schaffenden. Bei überdurchschnittlicher Leistung wurde jedoch der Lohn erheblich gesteigert, um einen Anreiz zur Mehrleistung zu bieten. Vor allem wurde ein Teil des Lohnes nicht in bar ausgezahlt, sondern in Form von Lebensmitteln gewährt. Gesteigerte Leistungen bedeuten daher gleichzeitig eine wesentlich bessere Ernährung. Das Hungermotiv war vom Bolschewismus somit weitgehend ausgenützt worden, um hohe Arbeitsleistungen herauszupressen. An dieses Entlohnungssystem ist der Ostarbeiter gewöhnt. Im Gegensatz zu diesem Entlohnungsverfahren erhöhte sich aber die für den Ostarbeiter vorgesehene Steuer bei höherem Arbeitslohn, also gesteigerter Leistung, so stark, daß der Nettolohn bei höherer Arbeitsleistung sich nur in ganz geringen, kaum nennenswerten Beträgen vermehrte, infolge der Steuerstufen zum Teil sogar absank, bis schließlich eine Steigerung des Nettolohnes auch bei höchster Arbeitsleistung überhaupt unmöglich gemacht wurde.

Eine Überprüfung der bisherigen Regelung, die schon bald notwendig wurde, führte daher zum Erlaß der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419, abgedruckt unter Abschnitt B Nr. 1). Diese Verordnung faßte alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen für die Beschäftigung von Ostarbeitern zusammen und setzte an die Stelle der bisherigen Sondersteuer die Ostarbeiterabgabe, die vom Unternehmer zu zahlen ist. Für den Ostarbeiter

H1724 – 0020

H1724 – 0021

selbst werden Sonderlöhne festgelegt, die in einem bestimmten Verhältnis zu den Löhnen der deutschen Schaffenden stehen und nach Berechnung der Arbeitsverdienste der Ostarbeiter nach den allgemeinen Vorschriften mühelos an Hand einer Entgelttabelle abgelesen werden können.

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter tritt an die Stelle der obenerwähnten Verordnung vom 20. Januar 1942 und der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1942. Unberührt sind nur die Ermächtigungsvorschriften für den Reichsminister der Finanzen geblieben, auf Grund deren dieser bereits die Erste Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 86) erlassen hat. Diese Durchführungsverordnung enthält nähere Bestimmungen über die Lohnausgleichsabgabe der Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne Weißruthenien), über die Ausdehnung der Sozialausgleichsabgabe für Polen auf alle Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok und über die Einstufung der Polen in die Lohnsteuergruppen.

Die neue Verordnung ermächtigt den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (§ 14), im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I (Begriff des Ostarbeiters) und II (Beschäftigungsbedingungen) zu erlassen. Bisher sind Ausführungserlasse veröffentlicht worden, die in Abschnitt B abgedruckt sind. Ferner ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, im Einvernehmen mit den hauptbeteiligten Reichsministern die Durchführungsvorschriften zum Abschnitt III (Ostarbeiterabgabe) der Verordnung zu erlassen Hierbei kann er auch die Höhe der sich aus der Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern. Zum Abschnitt IV (Sparen) können der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Durchführungvorschriften erlassen.

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter ist am 15. Juni 1942 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften über die Beschäftigungsbedingungen und die steuerrechtlichen Vorschriften sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird. Wo jedoch bereits die Entgelte für den Monat Juni nach der alten Regelung abgerechnet waren, kann es hierbei verbleiben (Erlaß vom 29. Juli 1942, vgl. B 1 a).

Die Verordnung des Ministerrats gilt im gesamten Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und für das Protektorat Böhmen und Mähren. Auch die im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Ostarbeiter unterliegen daher dem neuen Sonderrecht.

H1724 – 0022

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter hat ferner die Ermächtigung des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1942 unberührt gelassen. Danach ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt, unter anderem Vorschriften über die Versorgung im Krankheitsfalle zu treffen. Dies ist geschehen durch die Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (Reicharbeitsblatt Nr. 23/1942 S. II 453; vgl. B Nr. 15). Die Anordnung über die Krankenversorgung von zivilen russischen Arbeitskräften beim Einsatz im Reichsgebiet vom 4. März 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 8/1942 S. I 120) ist inzwischen überholt.

Weitere Vorschriften für Ostarbeiter sind polizeilicher Art. In erster Linie ist der Erlaß des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 zu nennen, der durch Erlaß vom 9. April 1942 geändert worden ist (vgl. Abschnitt B Nr. 12 und 12a).

Zur Unterrichtung der Betriebsführer und der Ostarbeiter dient je ein besonderes Merkblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

III. Begriff des Ostarbeiters.

Der Begriff des Ostarbeiters wird in der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter nicht dem allgemeinen sprachlichen Gebrauch entsprechend benutzt, sondern in einem engeren Sinne verstanden. Ostarbeiter ist an sich jeder Arbeiter, der aus den Gebieten ostwärts des Deutschen Reichs im Reich eingesetzt wird. Im Rechtssinne dagegen werden als Ostarbeiter nur Arbeitskräfte aus bestimmten Teilen der neu besetzten Ostgebiete behandelt. Wer rechtlich als Ostarbeiter gilt, läßt sich am besten erkennen, wenn man ihn im Gegensatz zu den anderen Arbeitskräften aus den Ostgebieten stellt. Es sind dies die Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne Weißruthenien).

1. Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne Weißruthenien).

Das Reichskommissariat Ostland umfaßt die ehemaligen Freistaaten Lettland, Estland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen sowie das Generalkommissariat Weißruthenien, das aus ehemals sowjetrussischen Gebietsteilen gebildet und in das Reichskommissariat Ostland eingegliedert ist. Die nichtdeutschen Arbeitskräfte aus den ehemaligen Baltenländern, die kulturell auf einer wesentlich höheren Stufe stehen als die aus den Gebieten der Sowjetunion, werden wie alle sonstigen Ausländer behandelt. Ihre Arbeitsbedingungen richten sich daher nach denen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht allgemein für Ausländer besondere Regelungen bestehen (z. B. für den Urlaub und die Familienheimfahrten).

H1724-0023

Bis zum 31. Dezember 1942 unterlagen diese Arbeitskräfte einer besonderen Lohnausgleichsabgabe, die der Sozialausgleichsabgabe nachgebildet war (Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten — Erste DVStVAOst — vom 21. Februar 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 96 —) und Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland (mit Ausnahme von Weißruthenien) vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 51). Ab 1. Januar 1943 wird die Lohnausgleichsabgabe nicht mehr erhoben (Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement vom 10. Dezember 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 682 —).

Eine Ausnahme besteht für die Angehörigen polnischen Volkstums aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne Weißruthenien). Als Staatenlose polnischen Volkstums unterliegen sie den für Polen erlassenen Sondervorschriften (vgl. Nr. 2), da es für die Anwendung dieser Rechtsregeln auf die Zugehörigkeit zum Volkstum, nicht dagegen auf den Herkunftsort ankommt.

Im Gegensatz zu den Arbeitskräften aus den Baltenländern einschließlich der ihnen zugeordneten neuen Gebietsteile sind aber die Arbeitskräfte aus dem Generalkommissariat Weißruthenien, das ein Bestandteil des Reichskommissariats Ostland ist, Ostarbeiter im Sinne der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Sie unterliegen daher in vollem Umfang dem Sonderrecht.

2. Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok.

Für die Arbeitskräfte polnischer Volkszugehörigkeit aus dem Generalgouvernement galt schon bisher wie für Polen allgemein ohne Rücksicht auf den Herkunftsort ein besonderes Arbeitsrecht. Es ist dies in erster Linie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235) mit Berichtigung vom 2. Dezember 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284) mit den hierzu ergangenen Ausführungsanordnungen und Erlassen. Ferner unterliegen die Polen einer besonderen Sozialausgleichsabgabe (Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. Oktober 1940 — Reichsgesetzblatt I S. 1077).[1])

Dagegen werden die nichtpolnischen und nichtdeutschen Arbeitskräfte aus den genannten Gebieten (z. B. Ukrainer, Goralen) wie sonstige Aus-

[1]) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Küppers-Bannier: »Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich«, Verlag Otto Elsner, Berlin.

H1724 – 0024

länder behandelt. Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizen und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 51) hatte sie zwar zunächst, abgesehen von einer Übergangsregelung für bereits eingesetzte Arbeitskräfte dieses Personenkreises, den Polen arbeitsrechtlich gleichgestellt; auch waren sie in den Kreis der Sozialausgleichsabgabepflichtigen einbezogen worden (§ 2 der obenerwähnten Verordnung vom 21. Februar 1942). Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 sind sie jedoch allgemein von der Sozialausgleichsabgabe freigestellt worden (durch die bereits genannte Verordnung vom 10. Dezember 1942). In Verbindung hiermit ist auch die arbeitsrechtliche Gleichstellung mit den polnischen Beschäftigten aufgehoben worden (Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien vom 28. Dezember 1942).

Dem Sonderarbeitsrecht der Polen unterliegen daher nur noch die polnischen Beschäftigten ohne Rücksicht auf das Herkunftsgebiet, ausgenommen die Ostarbeitergebiete.

3. Der Ostarbeiter.

Alle Arbeitskräfte, die nicht aus den unter Nr. 1 und 2 erwähnten Gebieten stammen, für die entweder die für Polen getroffene Regelung gilt oder die wie Ausländer behandelt werden, sind Ostarbeiter. Positiv ausgesprochen, handelt es sich dabei um Arbeitskräfte aus dem Generalkommissariat Weißruthenien, aus dem Reichskommissariat Ukraine und aus denjenigen Gebieten, die östlich an diese Gebiete oder an die früheren Freistaaten Lettland oder Estland angrenzen (vgl. die Karte am Schluß des Buches).

Voraussetzung ist, daß es sich um Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit handelt. Volksdeutsche aus den genannten Gebieten werden jedoch in der Regel nicht in das Reich vermittelt. Welchem sonstigen Volkstum die Ostarbeiter angehören, ob sie etwa Weißruthenen, Ukrainer, Großrussen usw. sind, spielt für die Anwendung des Sonderrechts der Ostarbeiter keine Rolle. Maßgebend ist daher neben dem Volkstumsprinzip (Nichtzugehörigkeit zum deutschen Volkstum) grundsätzlich das Territorialprinzip, das heißt also der Ort der Herkunft. Dies gilt auch für Polen aus den erwähnten Gebieten, da hier das Territorialprinzip stärker ist als das Volkstumsprinzip (vgl. demgegenüber unter Nr. 1). Polen, die Ostarbeiter sind, werden daher nicht wie Polen, sondern wie Ostarbeiter behandelt.

H1724 – 0025

Voraussetzung für die Behandlung als Ostarbeiter ist ferner, daß es sich um Arbeitskräfte aus diesen Gebieten handelt, die nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt worden sind. Nicht unter die Regelung fallen daher Beschäftigte, die bereits vor der Besetzung der genannten Gebiete durch die deutsche Wehrmacht im Reich tätig waren. In erster Linie wird es sich hierbei um russische Emigranten handeln, u. U. aber auch um ehemals polnische Kriegsgefangene aus den obengenannten Gebieten, die inzwischen in ein ziviles Arbeitsverhältnis übergeführt worden sind. Als Zeitpunkt für die Besetzung durch die deutsche Wehrmacht wird im allgemeinen der 22. Juni 1941 angesehen werden können.

Äußerlich erkennbar sind die Ostarbeiter an dem Kennzeichen »Ost« (vgl. S. 29). Außerdem ist auf den Grün- und Grauzetteln (vgl. S. 23) als Herkunftsland »altsowjetrussisches Gebiet« und als Staatsangehörigkeit »sowjetrussisch« angegeben.

IV. Der Einsatz des Ostarbeiters.

1. Anwerbung, Transport und Vermittlung.

Die Anwerbung der Ostarbeiter erfolgt durch Anwerbekommissionen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Angeworben werden grundsätzlich nur Personen, die bereits am 22. Juni 1941 in den Anwerbegebieten gewohnt haben. Bei der Anwerbung wird aus Abwehrgründen darauf geachtet, daß die Arbeitskräfte möglichst nicht deutsch sprechen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitskräfte, die als Dolmetscher oder Kolonnenführer eingesetzt werden sollen. Ferner ist man bestrebt, dafür zu sorgen, daß die angeworbenen Arbeitskräfte nach Möglichkeit Ausweispapiere besitzen, um stets in der Lage zu sein, ihre Identität festzustellen.

Die angeworbenen Ostarbeiter werden in Auffanglagern jenseits der deutschen Reichsgrenze gesammelt. In den Auffanglagern werden sie ärztlich untersucht und entlaust. Außerdem werden sie hier unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten überprüft, um zu verhindern, daß unzuverlässige Elemente in das Deutsche Reich gelangen und dort die Produktion stören oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung gefährden können.

Vom Auffanglager gelangen die Arbeitskräfte in geschlossenen Transporten in Entseuchungslager in der Nähe der Reichsgrenze, wo sie nochmals gesundheitlich überprüft werden, und von hier aus dann in das Durchgangslager des für den Einsatz zuständigen Landesarbeitsamts. Die Arbeitskräfte, die sich im Transport befinden, sind in Transportlisten festgehalten, um die notwendige Kontrollmöglichkeit zu haben.

H1724 – 0026

Im Durchgangslager findet eine erneute ärztliche Überwachung statt. Sodann werden die Ostarbeiter vom Durchgangslager aus den Einsatzbetrieben zugeteilt.

Die ärztliche Betreuung der Ostarbeiter soll hauptsächlich durch Ärzte aus dem Osten selbst wahrgenommen werden. Ein Teil der Ärzte wird in den Durchgangslagern eingesetzt, die übrigen in den Wohngemeinschaften (Einsatzlager), gegebenenfalls auch in den Krankenbaracken. Den Ost-Ärzten wird heimisches Pflegepersonal (Feldschere u. a.) beigegeben.

Die Vermittlung der Ostarbeiter erfolgt in der üblichen Weise durch Anforderung beim Arbeitsamt. Für den Einsatz der Ostarbeiter bei der Grubenholz- und Fasergewinnung sind besondere Vorschriften erlassen. Die Gruben- und Faserholzbetriebe reichen ihre Anforderungen nicht unmittelbar bei den Arbeitsämtern ein, sondern bei den zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsämtern. Diese prüfen die Anforderungen und leiten sie sodann an die Landesarbeitsämter weiter.

Es ist grundsätzlich nur zulässig, solche Ostarbeiter zu beschäftigen, die durch die zuständigen Arbeitsämter vermittelt worden sind.

Die Kosten für den Transport und die Verpflegung bis zum Einsatzort übernehmen zunächst die Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung. Das Erstattungsverfahren gegenüber den anfordernden Stellen regelt sich vorläufig nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Anordnungen über die Einziehung der beim Ausländereinsatz entstehenden Reise- und sonstigen Kosten von den aufnehmenden Betrieben gelten einstweilen auch beim Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten (wegen der Landwirtschaft vgl. den folgenden Absatz). Hinsichtlich der Fahrtkosten ist Eingangspunkt für die Berechnung der deutschen Fahrtstrecke grundsätzlich Litzmannstadt, ohne Rücksicht darauf, wo der tatsächliche Grenzübergang stattfindet. Die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung (Arbeitserlaubnis nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 — Reichsgesetzblatt I S. 26 —) ist gebührenfrei (vgl. Abschnitt B Nr. 2 bis 3a).

Für die Vermittlung von Ostarbeitern in der Landwirtschaft sind die für polnische Landarbeiter geltenden Gebühren zu erheben (Erlaß vom 20. Juni 1942; vgl. Abschnitt B Nr. 4).

Unter den im Reichsgebiet eintreffenden Ostarbeitern finden sich vielfach auch Jugendliche unter 15 Jahren, die teilweise zusammen mit den Erwachsenen in den Betrieben eingesetzt werden. Da die Arbeitsleistung dieser Jugendlichen für den Betrieb nur von geringer Bedeutung ist, können die Arbeitsämter von einer Beteiligung der Betriebe an den Anreise- und sonstigen Kosten der Vermittlung für diese Jugendlichen grundsätzlich absehen (Erlaß vom 27. August 1942; abgedruckt in Abschnitt B Nr. 3b).

H1724 – 0027

2. Art des Einsatzes.

Der Einsatz der Ostarbeiter in den Betrieben erfolgt grundsätzlich in geschlossenen Kolonnen; jedoch ist eine Aufteilung in kleinere Gruppen zulässig.

Eine Ausnahme vom Kolonneneinsatz ist bisher nur für die Landwirtschaft vorgesehen, wo männliche und weibliche Arbeitskräfte auch einzeln eingesetzt werden können. Nach Möglichkeit ist jedoch auch hier darauf hinzuwirken, daß wenigstens die Unterbringung der männlichen Arbeitskräfte in geschlossenen Wohngemeinschaften erfolgt, sofern dies nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Auch sollen männliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft nach Möglichkeit gemeinschaftlich verpflegt werden. Für weibliche Ostarbeiter bestehen diese einengenden Vorschriften in der Landwirtschaft nicht. Diese können in jedem Fall einzeln im landwirtschaftlichen Betrieb untergebracht werden.

Im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (auch Krankenanstalten, Lazaretten, Pflege- und Erholungsheimen) dürfen Ostarbeiterinnen nur mit untergeordneten Arbeiten in Haus und Küche beschäftigt werden (nicht mit Bedienen der Gäste oder als Zimmermädchen; Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. Juli 1942).

Gelegentlich werden Ostarbeiter auch familienweise eingesetzt, wenn Mann, Frau und Kinder arbeitsfähig sind. Der gemeinsame Einsatz aller Familienmitglieder in demselben Betrieb ist unbedenklich, eine Trennung der Familie daher nicht notwendig. Soweit es die arbeitseinsatzmäßigen Belange und Unterbringungsmöglichkeiten zulassen, hat nach dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. November 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 35/36 S. I 550) die Vermittlung möglichst an die gleiche Arbeitsstelle oder wenigstens in benachbarten Arbeitsstellen zu erfolgen. Anträgen von Familienangehörigen auf nachträgliche gemeinsame Unterbringung ist möglichst zu entsprechen.

Eine Berührung des Ostarbeiters mit sonstigen Arbeitskräften, seien es nun Deutsche, Ausländer oder Kriegsgefangene, ist grundsätzlich unerwünscht, wenn auch in vielen Fällen nicht vermeidbar. Nach Möglichkeit ist anzustreben, daß besondere Betriebe nur für den Einsatz von Ostarbeitern vorgesehen werden, selbstverständlich unter der Leitung deutscher Vorarbeiter und deutschen Aufsichtspersonals. Soweit ein ausschließlicher Einsatz von Ostarbeitern im Betrieb oder in einer Betriebsabteilung nicht möglich ist, soll die Berührung mit anderen Beschäftigten möglichst vermieden werden, soweit es nicht zwingend geboten ist, hiervon abzuweichen.

Die Ostarbeiter werden arbeitseinsatzmäßig mit dem bekannten Grünzettel- (für landwirtschaftliche Arbeitskräfte) oder Grauzettelverfahren (für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte) erfaßt. Die Grau- oder

H1724 – 0028

Grünzettel werden in weißen Umschlagblättern angebracht, die von der Polizei mit Lichtbild und Fingerabdruck versehen werden. Das Umschlagblatt besitzt den Aufdruck »Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte«. Ein Arbeitsbuch wird für Ostarbeiter nicht ausgestellt, ebenfalls keine Ersatzkarte.

Große Bedeutung kommt dem berufsrichtigen Einsatz des Ostarbeiters zu. Wie für jeden Schaffenden gilt auch für den Ostarbeiter der Grundsatz, daß Höchstleistungen an Arbeit nur dann erzielt werden, wenn der Beschäftigte mit denjenigen Arbeiten beauftragt wird, für die er sich besonders eignet. Manche Klagen über unzureichende Arbeitsleistungen der Ostarbeiter sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß viele Betriebe die besondere Arbeitseignung des einzelnen Ostarbeiters nicht ernsthaft untersucht haben. Bei der starken Unterschiedlichkeit der Arbeiten in großen Betrieben und den Ansprüchen, die an die Arbeitskräfte gestellt werden, muß es möglich sein, auch die Ostarbeiter nach entsprechender Eignungsfeststellung auf Arbeitsplätzen anzusetzen, wo sie zu vollen Leistungen befähigt sind. Eine Einteilung der Ostarbeiter auf Grund oberflächlicher Befragung oder Feststellung reicht, wie die Erfahrung zeigt, nicht aus. Die Ostarbeiter besitzen keinerlei Arbeitsausweise. Eine sprachliche Verständigung stößt oft auf Schwierigkeiten. Vor allem Betriebe der Eisen- und Metallindustrie werden daher zweckmäßig besondere Untersuchungsverfahren durchführen müssen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat daher einen Erfahrungsaustausch aller Stellen, die sich mit Ostarbeitern beschäftigen, mit anderen Betrieben, der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Berufserziehung und Betriebsführung, und den Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern empfohlen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, geeignete Arbeitsplätze für Ostarbeiter zu finden (Erlaß vom 23. Oktober 1942 — Reichsarbeitsblatt Nr. 33/1942 S. I 515, abgedruckt in Abschnitt B Nr. 7). Je höher die Arbeitsleistung der eingesetzten Ostarbeiter ist, desto weniger zusätzliche Arbeitskräfte müssen angeworben werden.

3. Ostarbeiterlager.

Im allgemeinen werden die Ostarbeiter in Lagern untergebracht, soweit die besondere Art des Einsatzes nicht Einzelunterkünfte notwendig macht, z. B. in der Landwirtschaft (vgl. S. 29). Die Betreuung der Ostarbeiter in der Landwirtschaft erfolgt durch den Reichsnährstand, im übrigen durch die Deutsche Arbeitsfront (Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942). Sie wird durch den Lagerführer wahrgenommen, der vom Betrieb eingesetzt wird und von der Deutschen Arbeitsfront und der Staatspolizei bestätigt werden muß. Soweit er Betreuungsaufgaben durchführt, untersteht der Lagerleiter der Deutschen Arbeitsfront, hinsichtlich der Sicherungs-

H1724 – 0029

aufgaben dem politischen Abwehrbeauftragten. Der Lagerführer ist für die ordnungsgemäße Führung seines Lagers verantwortlich. Für die Lagerführer sind reichseinheitliche Richtlinien herausgebracht worden, die bei den Kreiswaltungen der Deutschen Arbeitsfront erhältlich sind.

Die Unterkünfte müssen in Ordnung, Sauberkeit und Hygiene einwandfrei sein. Sie sind, soweit irgend möglich, mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen (Schränken, Betten, Stühlen usw.) auszustatten. Die Ostarbeiter sind anzuhalten, zur Ausgestaltung der Räume selbst beizutragen. Die einzelnen Volksgruppen der Ostarbeiter (Ukrainer, Russen, Weißruthenen) sind — soweit möglich — getrennt unterzubringen. Einzäunungen des Lagers mit Stacheldraht sind unzulässig.

Für die Lager ist eine besondere Lagerordnung erlassen worden, die in drei Sprachen (deutsch, russisch, ukrainisch) gedruckt ist und vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, oder von den Kreisbauernschaften bezogen werden kann. Sie ist in allen Räumen des Lagers und an allen Anschlagtafeln gut sichtbar auszuhängen.

Die Freizeit der Ostarbeiter spielt sich in der Regel im Lager ab. Die Ostarbeiter sind anzuregen, aus eigener Kraft sich eine ihnen gemäße Freizeit zu gestalten (Musik, Volkstanz, Basteleien, Sport usw.). Hierbei sollen die Betriebsführer im Rahmen des Möglichen bei der Schaffung von Hilfsmitteln behilflich sein. Deutsche Musiksendungen des Rundfunks und die amtlichen Nachrichten in ukrainischer, russischer und weißruthenischer Sprache können gehört werden (Verfügung des Reichspostministers Nr. 569/1942, abgedruckt in Abschnitt B Nr. 8b). Auch die Vorführung von Filmen, die von den Propagandaämtern zugelassen sind, ist statthaft. Künstler aus Emigrantenkreisen sind dagegen nicht zugelassen.

Für die Ostarbeiter werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda drei Lagerzeitungen herausgegeben, und zwar

»Trud« (Arbeiter) in russischer Sprache,
»Ukrainez« (Ukrainer) in ukrainischer Sprache,
»Bela Ruski Rabotnick« (Weißruthenischer Arbeiter) in weißruthenischer Sprache.

Die Zeitungen sind zu beziehen durch den Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 18. Weiteres Propagandamaterial stellt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auf Anfordern zur Verfügung. Im einzelnen sei auf das Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern verwiesen, das bei den Arbeitsämtern erhältlich ist.

Wegen der sicherheitspolizeilichen Vorschriften vgl. S. 28.

4. Verpflegung und Versorgung.

Um einen produktiven Einsatz der Ostarbeiter zu sichern und ihre Arbeitskraft für eine möglichst gesteigerte Arbeitsleistung auszunutzen, sind besondere Verpflegungssätze festgelegt (Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1942). Der Erlaß unterscheidet zwischen Ostarbeitern, die in der Rüstungsindustrie eingesetzt sind, und solchen, die in der Landwirtschaft tätig sind. Ostarbeiter im Einzeleinsatz erhalten die allgemeinen Rationen. Innerhalb der Rüstungsindustrie wird zwischen Normalarbeitern, Lang- und Nachtarbeitern, Schwerarbeitern, Schwerstarbeitern und Bergarbeitern untertage unterschieden. Wegen der Höhe der Rationen sei auf den Erlaß verwiesen, der den Betrieben durch das Wirtschaftsamt zugänglich gemacht wird (abgedruckt unter Abschnitt B Nr. 9). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Geflügel und Wild, oder an Bohnenkaffee, Tee, Pralinen usw. stehen den Ostarbeitern nicht zu. Die den Ostarbeitern zur Verfügung gestellte Rationen müssen diesen restlos zugute kommen.

Mit Erlaß vom 9. April 1942 hat der Reichswirtschaftsminister zugelassen, daß der Ostarbeiter in gleicher Weise mit Tabakwaren versorgt werden kann wie der polnische Arbeiter, d. h. mit etwa der Hälfte der sonst zustehenden Tabakwaren. In der Anordnung vom 11. Juni 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135) ist bestimmt, daß der Ostarbeiter eine halbe Kontrollkarte für den Einkauf von Tabakwaren erhält, wenn er nicht in einem Lager untergebracht ist. Arbeiterinnen erhalten keine Kontrollkarte (vgl. Abschnitt B Nr. 10).

5. Arbeitsausrüstung.

Die Ostarbeiter haben ihre Arbeitskleidung grundsätzlich mitzubringen. Die mitgebrachte Arbeitskleidung entspricht aber gelegentlich nicht den Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes. Hier bleibt nichts anderes übrig, als ausgleichend einzugreifen, damit der Ostarbeiter in die Lage versetzt ist, die ihm aufgetragene Arbeit zu erfüllen.

Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1942 bestimmt, daß die Wirtschaftsämter im Falle des dringenden Bedarfs auch für den Ostarbeiter Bezugscheine ausstellen können, soweit dies für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlich ist. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Abschnitt B Nr. 11).

Der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1940 über die Bekleidung von ausländischen Wanderarbeitern gilt auch für den Ostarbeiter.

6. Postverkehr mit der Heimat.

Der Ostarbeiter ist in der Regel mit seiner Heimat seelisch besonders verbunden. Wie die Erfahrungen zeigen, leiden die Ostarbeiter zum Teil sehr unter Heimweh. Es liegt daher im Interesse der Erhaltung ihrer

H1724 – 0030

Arbeitsfreudigkeit, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, mit ihren Angehörigen in der Heimat Verbindung auf dem Postwege aufrechtzuerhalten.

In den Reichskommissariaten Ostland, dessen Generalkommissariat Weißruthenien für die Stellung von Ostarbeitern Bedeutung besitzt, und Ukraine ist zwar die Dienstpost eingeführt; sie darf aber nach der Neuregelung des Reichspostministers von Ostarbeitern nicht benutzt werden (abgedruckt in Abschnitt B Nr. 8). Vom 25. November 1942 ab dürfen Ostarbeiter zum Nachrichtenaustausch nur noch zwei Postkarten mit Antwort monatlich verwenden, ferner Briefsendungen mit Verpackungsstoffen ohne jede schriftliche Mitteilung. Sonstige Briefe sind nicht zugelassen. Für die Postkarten sind besondere Formulare vorgesehen. Wegen der Einzelheiten sei auf die Verfügung des Reichspostministers verwiesen. Die Herausgabe eines Merkblattes ist beabsichtigt (vgl. Anlage 8a in Abschnitt B).

Sind Ostarbeiter in wehrwirtschaftlichen Betrieben tätig, so ist darauf zu achten, daß als Absender nicht der Betriebs- (Fabrik-) Name, sondern ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postanstalt zu vereinbarender Lagername anzugeben ist.

7. Maßnahmen bei Todesfällen.

Hin und wieder kann es vorkommen, daß ein Ostarbeiter im Reichsgebiet verunglückt oder erkrankt und an den Folgen stirbt. In diesen Fällen wird grundsätzlich davon abgesehen, daß der Verstorbene in die Heimat übergeführt wird, und zwar auch dann, wenn die für die Überführung notwendigen Kosten von anderer Seite getragen werden. Die Beerdigung erfolgt in einfachster Form. Die Beerdigungskosten werden auf den Reichsstock übernommen, da der Ostarbeiter nicht der Reichsversicherung unterliegt und ein Sterbegeld deshalb nicht gewährt wird. Die Kosten der Beerdigung trägt grundsätzlich der Betrieb, hilfsweise der Reichsstock für den Arbeitseinsatz (Erlasse des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Mai und 13. Oktober 1942; vgl. Abschnitt B Nr. 5 und 5a).

Bei Todesfällen infolge Personenschäden streckt der Reichsstock für Arbeitseinsatz die Beerdigungskosten einstweilen vor. Sie werden alsdann vom Versorgungsamt erstattet (Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Mai 1941 betr. Überführung und Beerdigungskosten bei Todesfällen in- und ausländischer Arbeitskräfte infolge Personenschaden, Reichsarbeitsblatt Nr. 15/1941 S. I 230).

Todesfälle, unerlaubte Aufgabe der Arbeit und schwere Verstöße gegen die Disziplin sind dem Arbeitsamt zu melden, das die Meldungen an die Dienststellen der Ostgebiete weitergibt (Erlasse vom 7. Juli und vom 24. August 1942; vgl. Abschnitt B Nr. 6).

H1724 – 0031

8. Rückführung in die Heimat.

Ostarbeiter, die nicht mehr arbeitsfähig sind (z. B. Kranke, Schwangere), werden in die Heimat zurückgeführt, sofern sie transportfähig sind. Bis zum Abgang des Transports werden sie nach Möglichkeit in den einzelnen Betriebslagern gelassen, jedoch getrennt von den übrigen Kräften gehalten. Sodann werden sie unter Führung eines Transportbegleiters in einzelnen Gruppen — 15 bis 20 Mann — auf dem kürzesten Wege in die Grenzaufnahmeämter übergeführt, die vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bezeichnet sind (z. Zt. Arbeitsämter Brest, Dubnow und Kowel; Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. April 1942).

Die Kosten der Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit richten sich nach dem Erlaß vom 29. Oktober 1942 (vgl. Abschnitt B Nr. 3c).

9. Versorgung der Angehörigen.

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter erhalten für die Dauer deren Beschäftigung Unterstützung bis zu 130 Rubel monatlich. Um Überzahlungen zu vermeiden, müssen die Fälle, in denen die Zahlungen einzustellen sind, den Dienstbehörden in den neubesetzten Ostgebieten mitgeteilt werden. Zu diesen Fällen gehören Tod, unerlaubte Aufgabe der Arbeit, schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin und Entlassung in die Heimat. Der Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Juli 1942 bestimmt, an welche Anschriften und in welcher Form die Mitteilungen zu richten sind (abgedruckt in Abschnitt B Nr. 6).

V. Kennzeichnung und sonstige polizeiliche Maßnahmen.

Der Einsatz der Ostarbeiter im Reich birgt manche Gefahrenquelle in sich. Die lange Zeit der Herrschaft des Bolschewismus hat den russischen Menschen zutiefst verändert und die Vielzahl der im russischen Raum lebenden Völker zu einem Einheitsmenschen sowjetischer Prägung herabgewürdigt. Die 20jährige Einhämmerung bolschewistischer Ideen hat besonders in den Kreisen der Parteiorganisation zahlreiche Vorkämpfer für den Bolschewismus gezüchtet und andere mit Gewaltmethoden dazu gepreßt. Wenn man auch bei der Erfassung der Arbeitskräfte bemüht gewesen ist, politisch gefährliche Elemente auszuschalten, so wird sich dies auch bei sorgfältigster Durchführung niemals gänzlich erreichen lassen. Es ist daher notwendig, das deutsche Volk und seine Produktionsstätten vor jeder Störung zu schützen. Besondere polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sind daher gerechtfertigt.

H1724 – 0032

Maßgebend sind die Erlasse des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar und 9. April 1942 (vgl. Abschnitt B Nr. 12 und 12a). Ein weiterer Nachtragserlaß vom 10. September 1942 befaßt sich mit dem Einsatz von Ostarbeiterinnen in Haushaltungen und als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie mit dem Einsatz von weiblichem Lagerpersonal.

1. Kennzeichnung.

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der deutschen Polizei hat mit Erlaß vom 20. Februar 1942 angeordnet, daß alle Ostarbeiter während ihres Aufenthalts im Reich ein besonderes Kennzeichen tragen müssen. Das Kennzeichen wird auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstücks mit diesem fest verbunden stets sichtbar getragen. Es besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7 cm Breite und 7,7 cm Höhe und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund in weißer Schrift das Kennwort »Ost«.

Die Durchführung der Kennzeichnung wird von den Kreispolizeibehörden veranlaßt. Die für die Kennzeichnung der Polen erlassenen Vorschriften gelten entsprechend. Die Kennzeichnung der Ostarbeiter ist in der Durchführung begriffen, jedoch bisher noch nicht voll erreicht.

2. Polizeiliche Überwachung.

Die Überprüfung der Ostarbeiter unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten erfolgt nach dem bereits erwähnten Erlaß des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der deutschen Polizei vom 20. Februar 1942, geändert am 9. April 1942, bereits in den Auffanglagern. Diese werden polizeilich überwacht, ebenso wie die Transporte selbst. Auch der Transport der Ostarbeiter vom Durchgangslager zum Arbeitsplatz geschieht unter der Aufsicht von Wachmannschaften.

Die Ostarbeiter sind während des Aufenthalts im Reich möglichst von der deutschen Bevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen abzusondern. Sie werden grundsätzlich in geschlossenen Lagern (Baracken) untergebracht, die mit einer Umzäunung versehen sind. Eine Ausnahme besteht nur für die weiblichen Gesindekräfte in der Landwirtschaft und solche männliche Gesindekräfte, die infolge entgegenstehender Schwierigkeiten in der Praxis nicht geschlossen untergebracht und verpflegt werden können. Aber auch die Einzelunterkunft muß fest verschließbar und gut zu überwachen sein. Für die Errichtung der Unterkünfte haben die Betriebe zu sorgen; sie tragen auch die Kosten hierfür. In den Lagern muß ein Waschraum, eine Krankenstube und eine Haftzelle vorhanden sein. Die zuständigen staatlichen Stellen (Polizei und Arbeitsamt) werden laufend überprüfen, ob die Unterkünfte den genannten Erfordernissen entsprechen.

H1724 – 0033

Für die Lager gilt eine besondere »Lagerordnung für Ostarbeiter«, die bei den Arbeitsämtern erhältlich ist. Die Lager werden von der Deutschen Arbeitsfront betreut.

Die Ostarbeiter haben sich grundsätzlich in ihren Unterkünften aufzuhalten, wenn sie nicht arbeiten. Die Unterkünfte müssen unter dauernder Bewachung stehen ebenso wie der Ostarbeiter am Arbeitsplatz selbst. Die Bewachung erfolgt in staatlichen Betrieben von den Wachmannschaften, im übrigen vom Werkschutz oder dem Bewachungsgewerbe oder im Rahmen des Selbstschutzes, die dann ihre Tätigkeit unter Aufsicht der Staatspolizei ausüben. Die Kosten der Bewachung haben die Betriebe zu tragen. Soweit Einzelunterbringung zulässig ist, bedarf es nicht des Einsatzes besonderer Wachmannschaften, jedoch sind die auf dem Grundstück befindlichen deutschen männlichen Arbeitskräfte zu laufender Kontrolle verpflichtet. In gleicher Weise ist der Selbstschutz durchzuführen, wenn im Einzelfall Wachmannschaften wegen Personalmangels nicht gestellt werden können oder wenn bei kleinen Lagern die Kosten für die Bewachung den Betrieb nach Feststellung der zuständigen Staatspolizeileitstelle über Gebühr belasten würden. Auch über den Selbstschutz übt die Staatspolizei stets die Aufsicht aus.

Das absolute Ausgehverbot ist für bewährte Arbeitskräfte gelockert. Ihnen darf in geschlossenen Gruppen unter hinreichender deutscher Aufsicht Ausgang gewährt werden. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Aufsicht ist von den Wachmannschaften oder dem Betriebspersonal zu stellen. Treten irgendwelche Mißstände ein, so ist die Ausgangserlaubnis sofort zu sperren (Erlaß vom 9. April 1942).

Als Ausweis dient die Arbeitskarte (mit Grün- oder Grauzettel). Sie ist mit Lichtbild, Fingerabdruck und polizeilichem Vermerk versehen. Der Ausweis gilt nur für den Arbeitsplatz und die Unterkunft. Dementsprechend trägt die Arbeitskarte den Aufdruck »Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt«.

Verstöße gegen die Ordnung und Disziplin in der Wohngemeinschaft oder auf dem Arbeitsplatz werden durch polizeiliche Maßnahmen geahndet.

VI. Die Stellung des Ostarbeiters im Arbeitsleben.

1. Die Herausnahme des Ostarbeiters aus der deutschen Sozialordnung.

Die Grundgedanken der deutschen Arbeitsordnung entsprechen zutiefst deutschrechtlicher Anschauung. Die Grundsätze von Führung und Gefolgschaft im Betrieb, der gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflicht und der sozialen Ehre sind aus dem Rechtsempfinden deutschen Blutes hervorgegangen und lassen sich nicht auf Fremdvölkische übertragen.

H1724 – 0034

Auf ihnen gründet sich die deutsche Betriebsgemeinschaft als der untersten Gemeinschaftszelle im deutschen Arbeitsleben.

Nach alledem war es nicht möglich, die deutsche Sozialordnung ohne weiteres auf den Ostarbeiter anzuwenden, da die dazu notwendigen und blutsmäßigen Voraussetzungen fehlen. Deshalb bestimmt die Verordnung des Ministerrats, daß das deutsche Sozialrecht grundsätzlich für den Ostarbeiter nicht gilt (§ 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). Dies schließt nicht aus, daß diese oder jene Vorschrift des deutschen Sozialrechts ausdrücklich auf die Beschäftigung des Ostarbeiters für anwendbar erklärt wird; ein entsprechender Vorbehalt ist in die Verordnung aufgenommen. Ob dies der Fall ist, ergibt sich jeweils aus den Rechtsvorschriften.

a) Sozialverfassung.

Damit steht der Ostarbeiter außerhalb der deutschen Arbeitsordnung und außerhalb der Betriebsgemeinschaft. Er gehört nicht zur Gefolgschaft des Betriebes, wird nicht bei der Berufung des Vertrauensrats oder für den Erlaß einer Betriebsordnung mitgezählt und kann selbstverständlich auch selbst nicht Mitglied des Vertrauensrats sein. Für ihn gilt auch nicht die soziale Ehrengerichtsbarkeit oder etwa der erweiterte Kündigungsschutz des Arbeitsordnungsgesetzes.

b) Arbeitsbedingungen.

Für die Arbeitsbedingungen des Ostarbeiters finden die für den Betrieb jeweils zuständigen Tarifordnungen oder Betriebsordnungen keine Anwendung. Sein Beschäftigungsverhältnis wird daher vorerst von den tariflichen Regelungen nicht erfaßt. Er untersteht auch nicht dem allgemeinen Tarifschutz. Damit kommt als die Rechtsquelle für die Arbeitsbedingungen des Ostarbeiters ausschließlich die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in Betracht, gegebenenfalls die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Nur soweit die Verordnung selbst (z. B. bei der Berechnung der Arbeitsentgelte) oder künftig noch die Durchführungsvorschriften die Anwendung bestimmter Rechtsnormen, z. B. Vorschriften in Tarifordnungen und Betriebsordnungen über die Höhe des Arbeitsentgelts, ausdrücklich für anwendbar erklären, sind diese auch für die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen des Ostarbeiters maßgebend.

c) Arbeitsschutz.

Der Arbeitschutz des Ostarbeiters richtet sich weder nach der Arbeitszeitordnung noch — soweit er jugendlich ist — nach dem Jugendschutzgesetz. Auch sonstige arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, z. B. das Mutterschutzgesetz usw., gelten für den Ostarbeiter nicht. Rechtlich gesehen gibt es daher für ihn keine Höchstgrenze für die tägliche

H1724 – 0035

Arbeitszeit und keine beschränkenden Vorschriften für die Beschäftigung mit bestimmenden Arbeiten. Trotzdem wird sich im allgemeinen die Arbeit des Ostarbeiters insoweit nach denselben Regeln abspielen, wie sie auch sonst betriebsüblich sind.

Bestimmungen über Arbeitsschutz für Kinder aus den neu besetzten Ostgebieten sind bisher nicht erlassen worden. Kinder werden nur in den seltensten Fällen ins Reichsgebiet gebracht werden, allenfalls dann, wenn die ganze Familie eingesetzt wird, (vgl. S. 23). Für den Fall, daß ausnahmsweise auch Kinder beschäftigt werden, gilt für sie das Jugendschutzgesetz nicht. Der Reichsarbeitsminister hat jedoch mit Erlaß vom 12. Juni 1942 die Gewerbeaufsichtsämter ermächtigt, für diese Kinder Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung zu erlassen (vgl. Abschnitt B Nr. 13). Soweit dies geschieht, werden derartige Bestimmungen dem Sinn der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen müssen.

d) Gerichtsbarkeit.

Der Ostarbeiter unterliegt nicht der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit. Er kann daher bei Rechtsstreitigkeiten weder vor den Arbeitsgerichten klagen noch verklagt werden. Trotzdem entstehen echte Rechtsbeziehungen zwischen Ostarbeiter und Unternehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis selbst. Da dieses kein Arbeitsverhältnis ist, sind bei Streitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis oder bei sonstigen zivilrechtlichen Streitfällen die ordentlichen Gerichte zuständig. In der Praxis werden Streitfälle im Verwaltungswege entschieden werden.

2. Das Beschäftigungsverhältnis des Ostarbeiters.

Entsprechend der Herausnahme der Ostarbeiter aus der deutschen Sozialordnung stehen sie auch nicht in einem Arbeitsverhältnis. Nach allgemeiner Auffassung ist das Arbeitsverhältnis ein personenrechtliches Treueverhältnis. Diese sittliche Auffassung entspringt deutschrechtlicher Anschauung und kann daher auf den Ostarbeiter nicht übertragen werden. Daher ist bestimmt worden, daß die im Reich eingesetzten Ostarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen (§ 2 der Verordnung).

Von der Einrichtung des Beschäftigungsverhältnisses eigener Art hat das Arbeitsrecht bereits wiederholt Gebrauch gemacht, wenn es sich um Beschäftigte handelt, für welche die Grundgedanken der deutschen Sozialordnung nicht angewandt werden können. So sei hingewiesen auf § 1 der Verordnung über die Beschäftigung von Juden (Reichsgesetzblatt I S. 675), wonach auch Juden in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen. Dasselbe gilt auch für polnische Beschäftigte, ohne

H1724 – 0036

daß dies ausdrücklich ausgesprochen ist, da auch Polen aus der deutschen Sozialordnung herausgenommen worden sind (vgl. § 1 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235).

Das Beschäftigungsverhältnis des Ostarbeiters ist lediglich ein gegenseitiges Schuldverhältnis, in dem der eine Teil die Arbeitsleistung, der andere Teil die Vergütung für die Arbeitsleistung schuldet. Mit diesem Grundgedanken erschöpft sich der wesentliche Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses. Alle Rechtserkenntnisse, welche die Rechtsprechung über das Wesen und den Inhalt des deutschen Arbeitsverhältnisses gefunden hat und die aus der Treupflicht des Gefolgsmannes, der Fürsorgepflicht des Unternehmers, der Betriebsgemeinschaft und aus der sozialen Ehre sich ergeben, können auf das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter nicht übertragen werden.

3. Das Beschäftigungsentgelt des Ostarbeiters.

a) Allgemeines.

Schon unter der Geltung der Ersten Ministerratsverordnung errechnete sich das Arbeitsentgelt der Ostarbeiter nach den allgemeinen Vorschriften, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeiter gelten. Fehlten ausdrückliche Vorschriften, so war die betriebliche Übung maßgebend. Das sich danach ergebende Arbeitsentgelt bildete aber praktisch nur eine Berechnungsgrundlage für den tatsächlichen Arbeitsverdienst des Ostarbeiters. Denn das Arbeitsentgelt war mit einer außergewöhnlich hohen Sondersteuer belastet, so daß sich im Ergebnis der Arbeitsverdienst nur zwischen 10,— und 17,— ℛℳ wöchentlich bewegte. Der übrige Teil des Arbeitsentgelts wurde weggesteuert. Von dem Nettobetrag waren weiter die Kosten für Verpflegung und Unterkunft in Höhe von 1,50 ℛℳ täglich abzuziehen, so daß dem Ostarbeiter nur ganz geringfügige Barlöhne verblieben.

Die bisherige Regelung (äußerst niedrige Nettolöhne) erklärten sich aus dem Bestreben, den für den Ostarbeiter frei verfügbaren Barbetrag möglichst niedrig zu halten. Hierzu zwang zunächst die Rücksicht auf die niedrige Lebenshaltung in den bisher sowjetrussischen Gebieten, an deren Hebung im Augenblick das Reich kein Interesse hat. Vielmehr muß das niedrige Preis- und Lohnniveau in diesen Gebieten unbedingt beibehalten werden, um eine ungestörte Durchführung der geplanten wirtschaftlichen Aufbaumaßnahmen zu ermöglichen. Die Überweisung hoher Lohnersparnisse der im Deutschen Reich arbeitenden Ostarbeiter würde aber zweifellos einen Lohndruck in den ehemals sowjetrussischen Gebieten auslösen. Hinzu kam, daß noch keinerlei Erfahrungen über den Arbeitseinsatz des Ostarbeiters vorlagen.

H1724 – 0037

Schließlich konnte bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen die Härte der Kämpfe im Osten nicht unberücksichtigt bleiben. Alles dies zwang zu einer besonderen Vorsicht bei der Entgeltbemessung für die Ostarbeiter.

Die Erfahrungen, die mit dem Arbeitseinsatz der Ostarbeiter gemacht worden waren, und die Notwendigkeit, viele hunderttausende weiterer zusätzlicher Arbeitskräfte in das deutsche Reichsgebiet zu übernehmen, gab jedoch schon bald Veranlassung, die bisherige Regelung des Arbeitsentgelts zu überprüfen. Der Ostarbeiter war es im Hinblick auf die bisherige Behandlung durch die sowjetrussischen Gewalthaber gewohnt, bei niedriger Arbeitsleistung zwar nur ein geringfügiges Arbeitsentgelt zu erhalten, bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung aber sein Einkommen unverhältnismäßig zu erhöhen. Demgegenüber hatte das bisherige Steuersystem zur Folge, daß die Vergütung für jede Einheit von Mehrleistungen bei zunehmender Erhöhung der Gesamtleistung immer mehr sank, um schließlich ganz aufzuhören. Dadurch wirkte die bisherige Steuertabelle nicht leistungsfördernd, sondern leistungshemmend. Es zeigt sich ferner, daß die dem Ostarbeiter verbleibenden Beträge im Hinblick auf die Höhe der Lebenshaltungskosten in Deutschland zu niedrig bemessen waren. Eine Verbesserung der Lebensführung in Deutschland war auch durch Höchstleistungen nicht zu erzielen. Die Erhöhung der Barbeträge war auch deshalb zwingend geboten, weil nach der Lockerung einzelner sicherheitspolizeilicher Vorschriften (Ausgang unter Aufsicht) eine gewisse Bewegungsmöglichkeit auch für den Ostarbeiter besteht und damit gleichzeitig die Möglichkeit, geldliche Aufwendungen zu machen. Schließlich war es von den anwerbenden Stellen als Mangel empfunden worden, daß aus den Steuertabellen nicht ersichtlich war, welcher Endlohn dem Ostarbeiter nach Abzug der Steuer und der Kosten für Verpflegung und Unterkunft verblieb.

Alle diese Erwägungen haben dazu geführt, das bisherige Steuersystem für den Ostarbeiter grundlegend zu ändern. Auch nach der neuen Regelung wird zwar wie bisher bei der Berechnung des Arbeitsverdienstes von dem Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte ausgegangen (Vergleichslohn). Der Vergleichslohn ist wie bisher die Berechnungsgrundlage für den tatsächlichen Arbeitsverdienst und die Steuer. In Änderung der bisherigen Regelung ist aber neben dem Vergleichslohn der entsprechende Bruttoarbeitslohn des Ostarbeiters unmittelbar aufgeführt und kann an Hand der Entgelttabellen nach Feststellung des Vergleichslohnes mühelos abgelesen werden. Das neue Entgeltsystem enthält daher Sonderlöhne für die Ostarbeiter, die in einem bestimmten Verhältnis zu dem Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte stehen und diesem Arbeitsentgelt entsprechend gestaffelt sind. Der sich danach ergebende Bruttolohn ist deshalb niedriger als

H1724 – 0038

das Arbeitsentgelt deutscher Arbeiter, weil bereits die Sondersteuer (Ostarbeiterabgabe) abgezogen ist. Dafür ist der Bruttoarbeitslohn des Ostarbeiters steuerfrei. In einer weiteren Spalte ist der Betrag angegeben, der für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen ist. Aus der nächsten anschließenden Spalte ergibt sich der Barbetrag, der dem Ostarbeiter auszuzahlen ist. Die letzte Spalte der Entgelttabelle enthält die Ostarbeiterabgabe, die an die Stelle der bisherigen Sondersteuer getreten ist. Abgabepflichtig ist nicht mehr der Ostarbeiter, sondern der Unternehmer, der Ostarbeiter beschäftigt.

Vergleicht man die neuen Entgelttabellen mit der bisherigen Regelung, so kann man feststellen, daß der dem Ostarbeiter verbleibende Nettobetrag nicht nur der Höhe nach günstiger ist als die bisherige Regelung, sondern bei vermehrtem Arbeitsverdienst sich auch progressiv erhöht. Damit ist die Gewähr gegeben, daß ein genügender Anreiz zur Erhöhung der Arbeitsleistung und damit auch zur Erzielung eines höheren Arbeitsentgelts besteht. Bemerkenswert ist ferner, daß auch bei geringeren Arbeitsverdiensten (bis zu 1,70 ℛℳ täglich) dem Ostarbeiter noch ein Barbetrag verbleibt, da in diesen Fällen der Arbeitslohn des Ostarbeiters etwas höher gesetzt worden ist als der Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters. Dies war deshalb vertretbar, weil der Ostarbeiter im Gegensatz zu deutschen Gefolgsleuten keine Trennungsentschädigung erhält.

Im Ergebnis ist die neue Entgeltbemessung für den Ostarbeiter immer noch günstiger als die Verdienstmöglichkeiten in den früheren sowjetrussischen Gebieten, den Rubel zu 0,10 ℛℳ gerechnet.

b) Anwendung der Entgelttabellen.

Um das dem Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt zu berechnen, sind der Verordnung des Ministerrats drei Entgelttabellen angefügt worden, und zwar jeweils eine für tägliche, wöchentliche und monatliche Lohnzahlung. Wird die Lohnabrechnung alle 10 Tage vorgenommen, so sind die Ziffern der Entgelttabelle für tägliche Lohnzahlung mit 10 zu vervielfachen, bei 14tägiger Lohnzahlung die der Tabelle für wöchentliche Lohnzahlung zu verdoppeln oder bei 4wöchiger Lohnzahlung zu vervierfachen.

Bei der Anwendung der Entgelttabellen ist wie folgt zu verfahren: Es wird zunächst der Arbeitsverdienst der Ostarbeiter unter Anwendung der allgemeinen Entlohnungsgrundsätze im Betrieb festgestellt. Arbeitet der Ostarbeiter im Zeitlohn, so ist für die Berechnung der betriebsübliche Zeitlohn vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte maßgebend. Sind Einstellöhne vorgesehen, so gelten diese, sofern sie auch für deutsche Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden sind. Werden Ostarbeiter

H1724 – 0039

in einem neu eröffneten Betrieb eingesetzt oder werden neue Arbeitsvorgänge eingeführt, so daß es an einem betrieblichen Vergleichslohn fehlt, so ist von dem Lohn auszugehen, der in ähnlichen Betrieben vergleichbarer Ortsklasse üblich ist, sofern nicht überhaupt auf den Tariflohn, soweit ein solcher vorhanden ist, zurückzugreifen ist. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage bei dem zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit oder beim Arbeitsamt als dessen Beauftragten empfehlenswert.

Wird im Akkord gearbeitet, so errechnet sich der Akkordverdienst nach den allgemeinen betriebsüblichen Grundsätzen unter Anwendung der auch für deutsche Arbeiter maßgebenden Akkordgrundlagen. Dasselbe gilt bei Arbeiten nach dem Prämiensystem. Akkord- oder Prämienarbeit ist nach Möglichkeit anzustreben. Der Ostarbeiter ist in seiner Heimat so sehr an den Leistungslohn gewöhnt, daß bei Beschäftigung im Zeitlohn im allgemeinen mit einem Rückgang der Leistungen zu rechnen ist (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. August 1942).

Gelegentlich werden neben Barlöhnen auch Sachleistungen gewährt (z. B. Lebensmitteldeputate in der Landwirtschaft). Derartige regelmäßige Sachleistungen sind mit den Sätzen zu bewerten, mit denen sie auch deutschen Arbeitern für den Fall der Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). Dabei ist besonders darauf zu achten, daß für die Berücksichtigung als Sachleistungen bei der Berechnung des Vergleichslohnes nur solche in Frage kommen, die ein ständiger Bestandteil des Arbeitsentgelts sind. Nicht hierher gehören Sachleistungen, die lediglich aus Gründen der sozialen Fürsorge gegeben werden (sog. Sozialleistungen, vgl. Nr. 4 S. 43).

Der Betrag, der nach den vorstehenden Grundsätzen als Vergleichslohn errechnet wird, sei dies nun für den Zeitraum eines Tages, einer Woche oder eines Monats, ist der Ausgangspunkt für die Anwendung der Entgelttabellen und damit für die Berechnung des Lohnes, der dem Ostarbeiter zukommt. Der sich nach dem Vorstehenden ergebende Vergleichslohn wird im Einzelfall in die Zahlenreihe der 1. Spalte der jeweiligen Entgelttabelle eingeordnet.

Würde z. B. der Ostarbeiter nach den für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Grundsätzen einen Arbeitsverdienst von wöchentlich 35,50 ℛℳ erzielt haben, so ist dieser Vergleichslohn in die Vergleichslohngruppe 35,— bis 36,40 ℛℳ der Entgelttabelle B einzuordnen. Die daneben in der 2. Spalte stehende Zahl (19,60 ℛℳ) ist das Beschäftigungsentgelt des Ostarbeiters. Von ihm sind in jedem Fall 10,50 ℛℳ wöchentlich für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen (Spalte 3), so daß dem Ostarbeiter ein Barbetrag von 9,10 ℛℳ (Spalte 4) verbleibt.

H1724 – 0040

Die aus Spalte 5 sich ergebende Zahl (im vorstehenden Beispiel 15,75 RM) ist die Ostarbeiterabgabe, die der Unternehmer für die Beschäftigung dieses Ostarbeiters an das Finanzamt abzuführen hat (vgl. Abschnitt IX S. 56).

c) Besonderheiten für die Berechnung des Vergleichslohnes.

Grundsätzlich ist nur der Grundlohn, der den deutschen Arbeitern für vergleichbare Leistungen gewährt wird, der für die Berechnung des Arbeitsverdienstes des Ostarbeiters maßgebliche Vergleichslohn.

Der Grundlohn kann sich durch Leistungszulagen erhöhen. Diese sind auch dem Ostarbeiter zu gewähren, wenn überdurchschnittliche Leistungen vorliegen. Solche sind dann gegeben, wenn die Arbeitsleistung des Ostarbeiters den Durchschnitt der Arbeitsleistung, die in der Regel von einem deutschen Gefolgschaftsmitglied erwartet werden kann, überragt. Dagegen ist für die Gewährung von Leistungszulagen nicht maßgeblich die durchschnittliche Arbeitsleistung innerhalb der Gruppe der Ostarbeiter. Leistungszulagen dürfen im übrigen nur in dem bisherigen betriebsüblichen Rahmen gezahlt werden und grundsätzlich nicht höher sein, als sie auch deutschen vergleichbaren Arbeitskräften gegeben werden.

Es ist darüber hinaus erwünscht, daß die Unternehmer betriebsübliche Leistungszulagen auch den Ostarbeitern gewähren. Es ist damit möglich, den Ostarbeitern einen Leistungsanreiz zu geben und auf diese Weise insbesondere dort das Ostarbeiterentgelt aufzubessern, wo es nach der maßgebenden Tabelle verhältnismäßig gering erscheint (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. August 1942).

Bleibt dagegen die Arbeitsleistung hinter dem Durchschnitt zurück, so ist umgekehrt der Grundlohn zu ermäßigen. Eine Zeitlohngarantie, wie sie etwa in Tarifordnungen oder Betriebsordnungen ausgesprochen sein kann, gilt nicht für den Ostarbeiter. Die Ermäßigung des Grundlohnes bei Minderleistung ist nicht dem freien Ermessen des Unternehmers überlassen; dieser ist vielmehr verpflichtet, den Lohn entsprechend der Minderleistung zu senken, sobald eine solche zweifelsfrei festgestellt werden kann (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter).

Dem vergleichbaren Grundlohn dürfen nur bestimmte Zulagen zugerechnet werden. Es sind dies solche Zulagen, die im Hinblick auf die Arbeitsleistung selbst gegeben werden. Hierzu zählen z. B. Erschwerniszulagen und Schmutzzulagen. Sie sind dann dem Grundlohn des Ostarbeiters zuzurechnen, wenn sie für die jeweilige Arbeit tariflich vorgeschrieben oder betriebsüblich sind.

Umgekehrt verbietet die Verordnung es ausdrücklich, daß bestimmte sonst übliche Lohnzuschläge dem Ostarbeiter zugute kommen. Dies gilt

H1724 – 0041

H1724 – 0042

vorläufig für die Lohnzuschläge bei Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und für Nachtarbeit. Ebenfalls gehören hierher die Nachtschichtzuschläge. Als Mehrarbeitszuschlag ist auch der Mehrleistungszuschlag von 200 v. H. nach der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 482) anzusehen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat sich vorbehalten, abweichende Bestimmungen zu treffen. Ob dies geschieht, wird sich nach den Erfahrungen mit dem Arbeitseinsatz der Ostarbeiter richten und bleibt daher abzuwarten.

Schließlich dürfen dem Lohn Sozialzulagen und sonstige Sozialleistungen nicht zugeschlagen werden, gleichgültig ob es sich um regelmäßige oder einmalige Leistungen handelt. Zu den ersteren gehören vor allem Familien- und Kinderzulagen, wie sie gelegentlich üblich sind (vgl. Nr. 4, S. 43).

d) Höchstlöhne.

Die Steuerung der Arbeitsentgelte der Ostarbeiter fest in der Hand des Staates zu halten, ist eine wirtschaftliche und politische Notwendigkeit. Hier sind dem Unternehmer enge Grenzen gesetzt. Die Verordnung verbietet es ausdrücklich, höhere Entgelte zu zahlen, als sie sich aus den Vorschriften, wie sie oben dargestellt worden sind, ergeben. Der Unternehmer ist daher nicht berechtigt, die dem Ostarbeiter verbleibenden Arbeitsentgelte etwa im Hinblick auf die besondere steuerliche Belastung zu erhöhen.

Verstöße hiergegen sind nach der Kriegswirtschaftsverordnung in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1939 (Reichsarbeitsblatt S. I 527) strafbar (vgl. Nr. 8, S. 48).

e) Anrechnung von Sachleistungen.

Die Unterbringung der Ostarbeiter im Lager kann es mit sich bringen, daß der Unternehmer eine Verkaufsstelle für irgendwelche Waren im Lager einrichtet. Auch in anderen Fällen kann es vorkommen, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter von ihm bezahlte Waren zur Verfügung stellt (z. B. Schuhwerk, Bekleidung u. dgl.). Der Gegenwert für diese Sachleistungen ist in jedem Fall vom Arbeitsverdienst des Ostarbeiters abzuziehen. Maßgebend für die Höhe der Anrechnung sind die verkehrsüblichen Preise, in Zweifelsfällen der Betrag, der vom Unternehmer selbst aufgewendet worden ist.

Eine Anrechnungspflicht ergibt sich ferner für die vom Unternehmer zu gewährende Unterkunft und Verpflegung. Der Betrag hierfür ist einheitlich auf insgesamt 1,50 ℛ𝒩 täglich festgesetzt und ergibt sich aus den Entgelttabellen.

H1724 -0043

Gelegentlich wird es vorkommen, daß die Ostarbeiter in geschlossenen Gruppen zu einer Arbeitsstelle befördert werden müssen, die entfernt vom Wohnlager liegt und deshalb nur durch die Benutzung eines Verkehrsmittels erreicht werden kann. Dann können die Unternehmer die Fahrtkosten anteilsmäßig auf die bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den nach der Entgelttabelle bar auszuzahlenden Betrag entsprechend kürzen. Im Gegensatz zu den übrigen Sachleistungen ist hinsichtlich der Fahrtkosten eine Anrechnung auf die Barbezüge nicht zwingend vorgeschrieben.

f) Abrechnung und Auszahlung des Entgelts.

Maßgeblich für die Abrechnung des Arbeitsverdienstes ist der im Betrieb übliche Lohnabrechnungszeitraum, z. B. Tag, Woche oder Monat. Am Ende des Lohnabrechnungszeitraums ist unter Einhaltung der üblichen Abrechnungsfrist der dem Ostarbeiter verbleibende Barbetrag auszuzahlen. Die sonst üblichen Entgeltabrechnungen darf der Ostarbeiter nicht erhalten (§ 8 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). Er erhält vielmehr lediglich den ihm zukommenden Barbetrag.

g) Sonderregelung durch die Reichstreuhänder der Arbeit.

Um die Handhabung der Verordnung möglichst schmiegsam und anpassungsfähig zu halten und allen etwa auftretenden Sonderfällen Rechnung zu tragen, ermächtigt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit, auch eine andere Berechnung des Arbeitsentgelts als in der Verordnung vorgesehen zuzulassen. Von dieser Ermächtigung wird voraussichtlich nur in ganz besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden. Auch ist anzunehmen, daß hierüber den Reichstreuhändern der Arbeit noch nähere Weisungen zugehen werden.

Die Befugnis der Reichstreuhänder der Arbeit beschränkt sich auf die Berechnung des Arbeitsentgelts. Dagegen kann die Höhe der Ostarbeiterabgabe von ihnen nicht geändert werden. Jedoch ist es möglich, daß in bestimmten Gewerbezweigen für gewährte Unterkunft und Verpflegung ein anderer Anrechnungssatz bestimmt wird, als in der Verordnung vorgesehen ist. Bei einer Ermäßigung des Satzes von 1,50 ℛℳ täglich würde dies bedeuten, daß der Barlohn sich entsprechend erhöht.

Von der vorstehenden Befugnis ist für die in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter bereits Gebrauch gemacht worden. Die Reichstreuhänder der Arbeit sind angewiesen worden, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbauernschaft des Reichsnährstandes eine Sonderregelung zu erlassen (vgl. unter 3i, S. 40). Das gleiche ist für die Hauswirtschaft vorgesehen (vgl. unter Nr. 3k, S. 42).

H1724 – 0044

h) Entlohnung der Ost-Ärzte.

Zur ärztlichen Betreuung der Ostarbeiter werden auch Ärzte aus den Ostgebieten eingesetzt werden (vgl. S. 21). Auch für diese Ärzte gilt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.

Zur Berechnung des Vergleichslohnes der Ärzte ist das Eingangsgehalt der Vergütungsgruppe III der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst unter Einbeziehung des Wohnungsgeldzuschusses nach Ortsklasse D in Aussicht genommen. Maßgebend ist stets der Wohnungsgeldzuschuß für Ledige ohne Rücksicht auf den Familienstand des Ostarztes. Nach diesem Vergleichslohn ist sodann das Entgelt des Ostarztes nach Spalte 2 der Entgelttabellen festzustellen, aus dem sich sodann wieder die Höhe der Ostarbeiterabgabe und das Barentgelt des Arztes ergibt.

Bewährten Ärzten wird unter Umständen die Möglichkeit gegeben, in die Vergütungsgruppe II aufzurücken, jedoch nicht darüber hinaus.

Das den Ärzten beigegebene Pflege- und Sanitätspersonal wird entsprechend, voraussichtlich in die entsprechenden Gruppen der Krankenhaustarifordnung eingereiht werden, um danach den Vergleichslohn zu berechnen.

Da die Ärzte höhere Barentgelte erhalten, als sie in der Regel der Ostarbeiter verdienen wird, wird sich für ihn besonders die Möglichkeit ergeben, Ersparnisse zu machen. Diese können in erster Linie dazu verwandt werden, um die in der Heimat verbliebenen Familienangehörigen zu unterstützen. Es ist anzunehmen, daß die deutschen Dienststellen in den Ostgebieten diese möglichen Ersparnisse zur Erhöhung der Familienunterstützung einstweilen auslegen werden, um die Beträge dann aus den Ersparnissen der Ostärzte wieder einzuziehen.

i) Der Ostarbeiter in der Landwirtschaft.

Die oben dargestellte Entgeltregelung des Ostarbeiter ist reibungslos nur dort durchführbar, wo eingearbeitete Lohnbüros oder besonders eingehende Kenntnisse der Lohnberechnung vorhanden sind. Diese Voraussetzungen fehlen in der Regel in der Landwirtschaft. Man wird auch dem Bauern nicht zumuten können, sich neben der Lohnregelung für deutsche Arbeiter und den Sonderbestimmungen für Polen auch noch in eine dritte Sonderregelung für den Ostarbeiter einzuarbeiten. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist deshalb bemüht gewesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung der neuen Arbeitsbedingungen der Ostarbeiter in der Landwirtschaft möglichst vereinfacht wird und damit ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

Die Reichstreuhänder der Arbeit sind daher mit Runderlaß vom 10. Juli 1942 angewiesen worden, besondere Entgelttabellen für die in

der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter jeweils für ihr Wirtschaftsgebiet auf Grund der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter zu errechnen und diese Tabellen dem Bauern, dem ein Ostarbeiter zugewiesen worden ist, durch ein Merkblatt bekanntzugeben.

Die Aufstellung der Tabellen für Ostarbeiter setzt voraus, daß zunächst der Wert der in der Landwirtschaft üblichen Sachleistungen (Deputate) einheitlich für das Wirtschaftsgebiet festgelegt wird. Maßgebend hierfür sind die Sätze, die der Oberfinanzpräsident bestimmt hat. Der Wert der Sachleistungen, erhöht um den Barlohn, ist der Vergleichslohn des Ostarbeiters. Nachdem für jede Lohngruppe der Vergleichslohn in dem Wirtschaftsgebiet errechnet worden ist, wird der Barlohn des Ostarbeiters und die Ostarbeiterabgabe aus der Tabelle entnommen. Hierbei ist zu bedenken, daß die Ostarbeiterabgabe in der Landwirtschaft nur zur Hälfte erhoben wird (§ 10 Abs. 2 der Verordnung).

Die dem Bauern zugeleiteten Tabellen enthalten daher, getrennt für jede Ortsklasse und Lohngruppe, lediglich den auszuzahlenden Lohn und die an das Finanzamt abzuführende Ostarbeiterabgabe. Der Bauer braucht daher nicht die umfangreichen Berechnungen nach der Verordnung selbst durchzuführen, da ihm diese Arbeit bereits vom Reichstreuhänder der Arbeit abgenommen worden ist, der seinerseits die Landesbauernschaft bei der Aufstellung der Tabellen heranzieht.

Grundsätzlich werden auch beim Ostarbeiter in der Landwirtschaft die Kosten für Verpflegung und Unterkunft mit 1,50 ℛℳ angerechnet. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß der Wert der gewährten Kost und Unterkunft gelegentlich nicht diesen Betrag erreicht. Schließlich war es zweckmäßig, den Lohn nicht zu starr zu halten, sondern dem Bauern auch die Möglichkeit zu geben, bewährten Kräften eine Leistungszulage zu geben. Dies wird durch die Festsetzung von Spannungslöhnen erreicht. Der Höchstlohn, der nicht überschritten werden darf, ergibt sich daraus, daß die gewährte Kost und Verpflegung mindestens mit 1,20 ℛℳ täglich anzurechnen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Spanne zwischen Mindest- und Höchstlohn täglich 30 ℛpf (1,50 ℛℳ weniger 1,20 ℛℳ) oder 2,10 ℛℳ wöchentlich oder 9 ℛℳ monatlich nicht überschreiten darf.

Die dem Bauern zugeleiteten Entgelttabellen sehen daher als Arbeitsentgelt einen Spannungslohn vor, dessen Mindestbetrag der aus der Entgelttabelle abgelesene Barlohn darstellt und dessen Höchstbetrag um 30 ℛpf täglich, 2,10 ℛℳ wöchentlich und 9 ℛℳ monatlich darüber liegt (z. B. Barlohn für den Knecht über 21 Jahre monatlich 12 bis 21 ℛℳ). Innerhalb dieses Rahmens kann sich sodann der Bauer bewegen, wobei darauf zu achten ist, daß ein höherer Lohn als der Mindestlohn nur bei überdurchschnittlicher Leistung gegeben werden soll.

H1724 – 0045

H1724 – 0046

k) Ostarbeiter in der Hauswirtschaft.

Es ist vorgesehen, daß Ostarbeiter auch in der Hauswirtschaft eingesetzt werden. Auch diese Ostarbeiter fallen unter die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942.

Im Rahmen einer Sonderaktion werden vornehmlich zur Entlastung kinderreicher und Aufbaufamilien hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen ins Reich hereingeholt und gleichmäßig je nach Bedarf auf städtische und ländliche Haushaltungen verteilt. Da dieser Einsatz sich unter Umständen volkstumspolitisch ungünstig auswirken kann, waren besondere Maßnahmen erforderlich. Diese erstrecken sich vor allem auf die Auswahl der Ostarbeiterinnen selbst und der Haushaltungen. Die Beaufsichtigung der Ostarbeiterinnen muß jederzeit gewährleistet sein. Sie dürfen ausschließlich mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Deutsche Hilfskräfte sind, soweit vorhanden, den Ostarbeiterinnen gegenüber herauszuheben. Wegen der Einzelheiten sei auf den Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 8. September 1942, ergänzt durch Erlaß vom 19. Oktober 1942, verwiesen (abgedruckt unter Abschnitt B Nr. 1 c und 1 d).

Um den Haushaltungsvorständen die Anwendung der neuen Vorschriften, vor allem die Berechnung der Barlöhne und der Ostarbeiterabgabe, zu erleichtern, ist Vorsorge getroffen, daß die Reichstreuhänder der Arbeit über das Arbeitsamt den Haushaltungsvorständen, die Ostarbeiter beschäftigen, eine Anordnung zustellen, aus der sich

1. der monatliche Barlohn, aufgegliedert nach dem Alter (unter oder über 18 Jahre), der neben freier Verpflegung und Unterkunft zu gewähren ist,
2. die Ostarbeiterabgabe und
3. die Beiträge zur Krankenversorgung

ergeben (Erlaß betr. Einsatzbedingungen der in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter vom 25. Juli 1942, ergänzt durch Erlasse vom 18. August 1942 und vom 16. September 1942).

Bei der Berechnung der Barlöhne wird von den Barlöhnen vergleichbarer deutscher Hausgehilfinnen ausgegangen, und zwar von dem jeweils niedrigsten Satz für die beiden obengenannten Altersgruppen. Dem Barlohn wird der Wert der freien Unterkunft und Verpflegung nach den Sätzen des Oberfinanzpräsidenten hinzugerechnet. Nach diesem Gesamtvergleichslohn werden die Barlöhne der Ostarbeiter und die Ostarbeiterabgabe aus der monatlichen Entgelttabelle entnommen.

Die Ostarbeiterinnen in der Hauswirtschaft erhalten die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung (vgl. Erlaß des Reichsministiers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1942, Buchst. C III, abgedruckt unter Abschnitt B Nr. 9).

H1724 – 0047

In Abweichung von der früheren Regelung (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Juli 1942, betr. Einsatzbedingungen der in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter) ist nach der zur Zeit geltenden Regelung für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen nur die Hälfte der Ostarbeiterabgabe zu zahlen. Die Abgabe entfällt, wenn zum Haushalt mindestens drei minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige im Sinne des § 10 Nr. 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes gehören, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt leben (vgl. S. 57). Zu diesem Personenkreis gehören Verwandte in gerade Linie (Enkelkinder) und solche 2. und 3. Grades in der Seitenlinie (Geschwister oder deren Kinder), Verschwägerte in gerader Linie (Stiefkinder) und Verschwägerte 2. Grades in der Seitenlinie (Geschwister der Frau), durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene (Adoptivkinder) sowie Pflegekinder (vgl. Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzblatt I S. 925, i. V. mit §§ 1589 und 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Befreiung wird für jeden vollen Kalendermonat gewährt, in dem die genannten Voraussetzungen ununterbrochen bestanden haben.

Die näheren Vorschriften über die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen enthält der Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. September 1942.

4. Wegfall von Sozialzulagen und Sozialleistungen.

Wie bereits bemerkt, dürfen bei der Berechnung des Vergleichslohnes (vgl. Nr. 3c S. 38) die sonst üblichen Zuschläge für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit nicht berücksichtigt werden; von ihnen ist der Ostarbeiter ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen aber dem Ostarbeiter noch weitere, sonst gelegentlich übliche Leistungen des Unternehmers nicht gezahlt werden. Es handelt sich in erster Linie um geldliche oder geldwerte Leistungen, die der sozialen Fürsorge des Unternehmers für seine Gefolgschaft entspringen, eine Fürsorge, auf die der Ostarbeiter keinen Anspruch hat.

a) Sozialzulagen.

Unter den Nebenleistungen sind gerade die Sozialzulagen ein bedeutungsvoller Fortschritt der nationalsozialischen Sozialpolitik. Sie dürfen den Ostarbeitern nicht gegeben werden (§ 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter), auch nicht, wenn an sich ein tariflicher Rechtsanspruch auf sie besteht.

Als Sozialzulagen sind geldliche oder geldwerte Leistungen zu verstehen, in der Regel also Lohnzuschläge, die laufend mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse des Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Sozialzulagen sind in erster Linie Familien- und Kinderzulagen. Solche

H1724 - 0048

Zulagen werden gelegentlich als Zuschläge zum Stundenlohn, zum Teil aber auch in Form einer auf den Monat festgelegten Summe gegeben.

Sozialzulagen sind aber auch Familien- oder Kinderzulagen im weiteren Sinne, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Auch sogenannte Hausstandsgelder, wie sie z. B. im Bergbau üblich sind, oder Verheiratetenzulagen sind Sozialzulagen und dürfen daher dem Ostarbeiter nicht gegeben werden.

Gelegentlich werden die Sozialzulagen auch nicht ausdrücklich gewährt, sondern sind erst dadurch erkennbar, daß der dem Ledigen gewährte Lohn ein niedrigerer ist als der der Verheirateten. In solchen Fällen ist der Unterschiedsbetrag als Sozialzulage anzusehen. Das gleiche gilt etwa bei der Gewährung von unterschiedlichen Wohnungsgeldzuschüssen für Verheiratete und Ledige.

Ob die Sozialzulagen in Geld oder in Sachwerten gegeben werden, ist ohne Belang. Dies ist besonders bei Deputaten zu beachten. Erhalten nach den jeweiligen Vorschriften nur Verheiratete solche Sachleistungen, Ledige aber nicht, auch nicht an Stelle der Sachleistungen einen Geldbetrag, so handelt es sich regelmäßig um Sozialzulagen (vgl. Erlaß vom 29. Juli 1942 Nr. 3 Abs. 2, abgedruckt Abschnitt B Nr. 1 a).

b) Sozialleistungen.

Sozialleistungen sind im Unterschied von den Sozialzulagen diejenigen geldlichen oder geldwerten Zuwendungen durch den Unternehmer, die von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse des Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden.

Zu ihnen zählen Geburts- und Heiratsbeihilfen, Sterbegelder oder sonstige Zuwendungen anläßlich des Todes eines Beschäftigten, Weihnachtszuwendungen, ein 13. Monatsgehalt, zusätzliche Altersversorgung, Jubiläumsgaben, Treugelder usw. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zuwendung in Form von Geld oder in Sachleistungen erfolgt. Auch einmalige Unterstützungen infolge einer Notlage gehören hierher.

5. Wegfall von Trennungsentschädigungen u. dgl.

Die Entgelttabellen schreiben vor, daß der Ostarbeiter die ihm gewährte Verpflegung und Unterkunft mit einem Betrag von 1,50 *RM* täglich zu vergüten hat; diese Summe wird ihm vom Arbeitsverdienst einbehalten.

Hieraus ergibt sich, daß dem Ostarbeiter keinerlei Trennungs- oder Unterkunftsgelder, Auslösungen oder Zehrgelder gezahlt werden dürfen. Der vorgeschriebene Lohnabzug für freie Unterkunft und Verpflegung kann also nicht durch die Zahlung von Trennungs- oder Unterkunftsgeldern ausgeglichen werden.

H1724 – 0049

Dies gilt auch dann, wenn für die sonstigen Gefolgschaftsmitglieder ein Anspruch auf Trennungsentschädigung infolge der Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnsitz besteht (z. B. im Baugewerbe). Derartige Vorschriften finden keine Anwendung. Ebenfalls gilt für Ostarbeiter nicht die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 (Reichsarbeitsblatt Nr. 14/1941 S. I 218), wonach dem Unternehmer es freigestellt ist, in bestimmten, in der Anordnung näher bezeichneten Fällen eine Trennungsentschädigung zu gewähren.

Ausnahmen hiervon kann der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit nach näherer Weisung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zulassen.

In einzelnen Fällen werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung höher oder niedriger als 1,50 *RM* täglich sein. Der Unterschied zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Betrag von 1,50 *RM* täglich muß zu Lasten des Unternehmers gehen, nicht jedoch zu Lasten des Ostarbeiters. Es ist Sache des Unternehmers, Unterkunft und Verpflegung so zu organisieren, daß er mit dem Betrag von 1,50 *RM* täglich die ihm entstehenden Kosten decken kann. Auch wo dies nicht möglich ist, muß man bedenken, daß der Unternehmer durch den Wegfall der Lohnzuschläge usw. betriebliche Ersparnisse macht, so daß die etwaigen Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Ostarbeiters ihm unbedenklich zugemutet werden können (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. August 1942).

6. Arbeitsverdienst nur gegen Arbeitsleistung.

a) Grundsätzliche Regelung.

Für den Ostarbeiter gilt noch mehr als für den Polen der Grundsatz, daß Arbeitsentgelt nur für Arbeitsleistung gezahlt wird.

Für sonstige Gefolgschaftsmitglieder gilt zwar im allgemeinen ebenfalls dieser Grundsatz; er ist jedoch durch entsprechende tarifliche oder betriebliche Bestimmungen in Ausführung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in zahlreichen Fällen durchbrochen worden. In ihnen ist im allgemeinen näher angegeben, in welchen Fällen der persönlichen Arbeitsverhinderung trotzdem der Lohn fortgezahlt wird, z. B. bei eigener Eheschließung, Tod der nächsten Verwandten, Musterung, Krankheit usw.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Ostarbeiter. Wenn dieser aus irgendwelchen Gründen der Arbeit fernbleiben muß, darf ihm der Lohn nicht weitergezahlt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß als Arbeitsleistung auch die Arbeitsbereitschaft anzusehen ist. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften.

Auch die Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Gesetzes über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 25. April 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 337), des Gesetzes über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 763) oder auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280) kommt für den Ostarbeiter nicht in Betracht.

Wird der Lohn täglich ausgezahlt, so ist zu beachten, daß die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Tage, an denen z. B. wegen Feiertagsruhe nicht gearbeitet wird, auf das tägliche Arbeitsentgelt umzulegen sind (Erlaß vom 29. Juli 1942, Nr. 4; abgedruckt unter Abschnitt B Nr. 1 a).

Ebenso gelten die Vorschriften über die Erstattung des Lohnausfalls bei Arbeitsausfall infolge Fliegeralarms oder Fliegerschäden für den Ostarbeiter nicht. Ihre Ausdehnung auf Ostarbeiter wird erwogen.

b) Schlechtwetterregelung.

Von der vorstehenden grundsätzlichen Regelung ist jedoch eine Ausnahme gemacht worden (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). In denjenigen Fällen nämlich, in denen der Ostarbeiter deshalb nicht eingesetzt werden kann, weil ungünstige Witterung Außenarbeiten unmöglich macht, gelten die allgemeinen Bestimmungen, sofern diese die Fortzahlung des Lohnes zulassen. Dies ist z. B. im Baugewerbe der Fall (vgl. die Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1941/42 — Schlechtwetterregelung — vom 22. September 1941, Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 28 S. IV 1354). Wegen der näheren Einzelheiten sei auf die Tarifordnung verwiesen.

c) Sonderregelung im Krankheitsfall.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 1. August 1942 über die Krankenversorgung der Ostarbeiter (vgl. Ziffer VIII S. 52).

Tarifliche oder betriebliche Bestimmungen, die eine Zuschußzahlung zum Krankengeld oder überhaupt die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes im Krankheitsfalle vorsehen, gelten nicht für den Ostarbeiter. Dabei ist es belanglos, ob es sich um einen allgemeinen Krankheitsfall oder um einen Betriebsunfall handelt.

Der Unternehmer ist lediglich verpflichtet, dem erkrankten Ostarbeiter freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Einen Barlohn erhält der Ostarbeiter während der Krankheit nicht. Der Unternehmer erhält als Ersatz für seine Aufwendungen das Krankengeld von 1,50 RM täg-

H1724 – 0050

H1724 – 0051

lich vom jeweiligen Träger der Krankenversorgung des Ostarbeiters (Abschnitt I Nr. 5 der Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942, vgl. S. 52).

Selbstverständlich ist in dieser Zeit auch keine Ostarbeiterabgabe zu entrichten.

Die Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung entfällt, wenn der Ostarbeiter infolge schwerer Erkrankung in ein Krankenhaus eingeliefert wird. An die Stelle der freien Unterkunft und Verpflegung tritt nicht etwa eine Barabgeltung von 1,50 *RM* täglich; dies würde dem Verbot der Gewährung von Trennungsentschädigungen widersprechen.

Oft werden Krankheitstage in den laufenden Lohnzahlungszeitraum fallen. Würde der in der Tabelle enthaltene Betrag für Unterkunft usw. um 1,50 *RM*, vervielfacht um die Zahl der Krankheitstage, gekürzt und die Kürzung dem Barlohn zugeschlagen, so würde dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Barlohn stehen, der ohne Krankheit bei durchgehender Arbeit verdient worden wäre. Nur bei täglicher Lohnabrechnung tritt diese Erscheinung nicht auf. Der Durchführungserlaß vom 29. Juli 1942 bestimmt daher, daß in diesen Fällen das Gesamtentgelt des Lohnzahlungszeitraumes, in den die Krankheitstage fallen, um 1,50 *RM* täglich zu kürzen ist, soweit es zur Deckung der Kosten ausreicht, ein Krankengeld wird alsdann nicht gewährt.

Die genannte Regelung des Erlasses enthält jedoch eine gewisse Härte gegenüber dem Ostarbeiter, da es von der Länge des zufälligen betriebsüblichen Lohnzahlungszeitraumes abhängt, ob der Ostarbeiter auch während der Krankheitstage die Kosten der Unterkunft und Verpflegung von seinem Arbeitsverdienst tragen muß. Der Betrieb sollte daher erwägen, in Krankheitsfällen innerhalb des Lohnzahlungszeitraumes die Lohnzahlung nach dem nächst kürzeren, sich aus den Entgelttabellen ergebenden Lohnzahlungszeitraum vorzunehmen, in den keine Krankheitstage fallen, und die übrigbleibenden Arbeitstage nach der täglichen Entgelttabelle abzurechnen. Dieses Verfahren bringt zwar eine gewisse Belastung der Lohnbüros mit sich, führt aber zu einer gerechteren Entgeltbemessung für den Ostarbeiter. Hinsichtlich der Errechnung der Ostarbeiter-Abgabe ist jedoch der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. September 1942, Nr. 4 Abs. 2, zu beachten (vgl. S. 56).

7. Urlaub und Familienheimfahrt.

Die gesetzlichen, tariflichen oder betrieblichen Vorschriften über den Urlaub oder über die Gewährung von freien Familienheimfahrten finden auf den Ostarbeiter keine Anwendung. Auch die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für aus-

H1724 – 0052

ländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 26 S. IV 1239) gilt nicht für den Ostarbeiter.

Maßgebend für diese Regelung ist der Gesichtspunkt gewesen, daß der Ostarbeiter nur deshalb in das Reichsgebiet geholt worden ist, um daran mitzuhelfen, die kriegswichtigen Aufgaben zu lösen. Der Ostarbeiter findet in Deutschland wesentlich bessere Lebensbedingungen vor, als sie jemals im bolschewistischen Rußland vorhanden gewesen sind. Von ihm muß daher erwartet werden, daß er zunächst durch angestrengte Arbeit seinen Aufenthalt im Deutschen Reich sich verdient. Unter diesen Umständen kommt daher vorläufig ein Urlaub nicht in Betracht.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat sich vorbehalten, zu gegebener Zeit die Frage der Gewährung von Urlaub und Familienheimfahrten an Ostarbeiter zu prüfen. Hierbei wird auch die allgemeine Transportlage besonders berücksichtigt werden müssen. Der Erlaß weiterer Bestimmungen bleibt daher abzuwarten.

8. Strafbestimmungen.

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter enthält sowohl Gebote als auch Verbote, die sich an den Unternehmer richten.

Zu den Geboten gehört z. B., daß Erschwerniszulagen, Schmutzzulagen u. dgl. bei der Berechnung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen sind, ebenso die Vorschrift, daß der Geldwert von Sachleistungen bei der Errechnung des Vergleichslohnes berücksichtigt werden muß.

Verbote sind ausgesprochen hinsichtlich der Sozialzulagen und Sozialleistungen, der Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagsarbeits- und Nachtzuschläge, der Trennungsgelder, Auslösungen und Zehrgelder usw. Verboten ist ferner, höhere Arbeitsentgelte zu zahlen, als in der Verordnung vorgesehen ist.

Wenn auch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter keine Strafbestimmung enthält, so kann die Einhaltung der Vorschrift, daß höhere Entgelte oder bessere Arbeitsbedingungen, als in der Verordnung vorgesehen, nicht gewährt werden dürfen, doch durch Strafmaßnahmen erzwungen werden. Die Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KLDB.) vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2028) verbieten jede Erhöhung der geltenden Lohn- oder Gehaltssätze und sonstigen regelmäßigen Zuwendungen sowie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen. Nach der hierzu ergangenen Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1939 (Reichsarbeitsblatt S. I 527) sind unter den geltenden Löhnen die tatsächlich gewährten Lohn- oder Gehaltssätze zu verstehen,

H1724 – 0053

soweit sie nicht zwingenden Bestimmungen in Gesetzen usw. widersprechen. Ein solcher Widerspruch durch Gesetz ist hinsichtlich der Ostarbeiter durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter gegeben; die Vorschriften dieser Verordnung sind die allein maßgebenden. Verstöße hiergegen ziehen die Rechtsfolgen nach § 21 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1609) nach sich.

Danach wird derjenige, der den Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter zuwiderhandelt, vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Die Strafbestimmung gilt entsprechend, wenn niedrigere Entgelte gewährt werden, als nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vorgeschrieben ist (§ 3 der Zweiten KLDB.).

VII. Das Sparen des Beschäftigungsentgelts (Lohnüberweisung).

Die nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter diesen verbleibenden Barbeträge werden in den höheren Lohnlagen die Möglichkeit geben, gewisse Beträge zu ersparen. Dies wird um so eher der Fall sein, als der Ostarbeiter nur wenig Gelegenheit erhalten wird, über die Beschaffung von geringfügigen Genußmitteln (z. B. Tabak) hinaus Geldbeträge auszugeben, da ihm freie Verpflegung zusteht. Es wird daher erwartet, daß der Ostarbeiter den ihm verbleibenden Barlohn nach Möglichkeit aufspart.

Um die Spartätigkeit des Ostarbeiters anzuregen, ist bereits in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen, daß der Ostarbeiter sein Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil sparen kann. Der ersparte Betrag kann verzinslich angelegt werden (§ 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen zur Verfügung. Die näheren Vorschriften erläßt der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder das Oberkommando der Wehrmacht jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften über das Ostarbeiter-Sparen sind inzwischen ergangen. Sie haben ihren Niederschlag in einem Merkblatt gefunden, das von den Arbeitsämtern den Betrieben ausgehändigt wird, welche Ostarbeiter beschäftigen (Erlaß betr. Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR. vom 13. Juli 1942, vgl. Abschnitt B Nr. 16).

Das Sparen geschieht in der Form von Sparmarken, die in eine Ostarbeiter-Sparkarte geklebt werden. Die Sparkarte enthält den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Sparers sowie das Herkunftsgebiet, in dem der Sparer erfaßt worden ist. Die Ostarbeiter-Sparmarken sind in Beträgen von 1 ℛℳ, 3 ℛℳ, 5 ℛℳ und 10 ℛℳ erhältlich.

Der Betrieb stellt durch Umfrage fest, welche Ostarbeiter sparen wollen und welche Beträge gespart werden sollen. Die Sparkarte wird vom Betrieb ausgestellt, sofern der Ostarbeiter nicht schon eine Karte besitzt. Zweckmäßig wird die Karte vom Betrieb aufbewahrt, um sie vor Verlust zu schützen; in diesem Fall soll der Ostarbeiter auf Wunsch gelegentlich Einblick in seine Sparkarte erhalten. Verwahrt der Sparer selbst die Sparkarte, so erhält er mit dem restlichen Lohn gleichzeitig die Sparmarken, die er dann selbst einklebt. Andernfalls hält der Betrieb den Sparbetrag vom Barlohn ein und klebt die Marken in die Sparkarte. Dabei brauchen die Sparmarken nicht gleichzeitig mit dem Lohnabzug eingeklebt werden. Jedoch darf das Kleben der Marken nicht länger als einen Monat nach der Lohnauszahlung aufgeschoben werden.

Die geklebten Sparmarken sind mit Tinte oder Stempel mit einem Vermerk zu versehen, aus dem sich ergibt, für welchen Monat im Jahr die Sparbeträge einbehalten wurden (z. B. für im August 1942 einbehaltene Sparmarken den Vermerk: 8/42). Von Beginn des folgenden Monats läuft die Verzinsung, die zur Zeit 2½ v. H. beträgt. Scheidet der Ostarbeiter aus dem Betriebe aus, so ist auf Seite 2 der Sparkarte die Beschäftigungsdauer und der Name der Firma (Unternehmers) einzutragen. Ist die Sparkarte vollgeklebt oder wird sie vom Sparer in die Heimat geschickt, so ist eine neue auszustellen.

Sparkarten und Sparmarken können von der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, bezogen werden. Kleine und mittlere Betriebe können einmal im Monat die Sparkarte und Sparmarken auch von den örtlichen Spar- und Girokassen oder den Kreditgenossenschaften beziehen.

Kehrt der Ostarbeiter in die Heimat zurück, so kann er die Sparkarte bei jeder Bankstelle zur Auszahlung oder zur Gutschrift auf ein Sparkonto vorlegen. Hierbei werden neben den Sparbeträgen die aufgelaufenen Zinsen vergütet. Der Sparer kann jedoch nach Anwachsen der Sparbeträge während eines größeren Zeitablaufes (mindestens 90,— ℛℳ oder nach mindestens sechs Monaten) auch die Sparkarte an seine Angehörigen in die Heimat senden; dabei hat er sich der Vermittlung des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine zu bedienen. Vor

H1724 – 0054

der Übersendung muß auf Seite 2 der Sparkarte der Empfänger bezeichnet werden.

Die Sparkonten werden bei der für den Heimatort der Ostarbeiter zuständigen Bankstelle geführt. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten erfolgt in der Heimatwährung nach Einsendung der Sparkarten an die Zentralwirtschaftsbank. Eine Devisengenehmigung ist nicht erforderlich.

Alle näheren Einzelheiten sind in einem Merkblatt festgelegt, das von der Zentralwirtschaftsbank Ukraine ausgegeben wird (abgedruckt in Abschnitt B Nr. 17). Zur Unterrichtung der Ostarbeiter ist ein besonderes dreisprachiges (deutsch, ukrainisch, russisch) Merkblatt bei den Markenausgabestellen erhältlich. Die Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiter-Sonderkonten für ausländische Arbeiter finden auf Ostarbeiter keine Anwendung; sie können ihre Ersparnisse nur im Rahmen des Ostarbeitersparverfahrens anlegen (Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 9. Oktober 1942 — Reichsarbeitsblatt Nr. 32/1942 S. I 491 — abgedruckt in Abschnitt B Nr. 16 a).

Wegen der von Ostarbeitern gelegentlich ins Reich gebrachten Reichskreditkassenscheine und ausländischen Zahlungsmittel (Rubelnoten) vgl. Abschnitt D des obengenannten Erlasses und das Merkblatt. Der unbeschränkte Ankauf von Rubelgeldzeichen ist mit Ablauf des 15. Dezember 1942 eingestellt worden. Bei der Rückkehr in das besetzte Gebiet dürfen Ostarbeiter höchstens 10,— ℛℳ in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen über die Grenze mitnehmen. Darüber hinaus zustehende Lohnbeträge sind in Sparmarken anzulegen.

VIII. Die Krankenversorgung des Ostarbeiters.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter beim Einsatz im Reichsgebiet regelt sich nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 1. August 1942 — II a 11193/42 — (Reichsarbeitsblatt Nr. 23/1942 S. II 453) über die Krankenversorgung der Ostarbeiter (vgl. Abschnitt B Nr. 15). Die Ermächtigungsgrundlage für diesen Erlaß (§ 7 Abs. 2 StVAOst) ist unberührt geblieben (vgl. § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter).

1. Ausschluß des Ostarbeiters aus der Reichsversicherung.

§ 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter bestimmt, daß die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf Ostarbeiter nur insoweit Anwendung finden, als dies besonders bestimmt wird. Entsprechend sind die Ostarbeiter auch aus

H1724 – 0055

allen Vorschriften der Reichsversicherung herausgenommen. Für die Ostarbeiter gilt daher weder die Reichsversicherungsordnung noch die sonstigen Versicherungsgesetze. Sie unterfallen ebenso wenig der Invaliden- oder Angestelltenversicherung wie der Kranken- oder Unfallversicherung. Auch Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz hat der Ostarbeiter nicht zu zahlen, kommt aber daher auch nicht in den Genuß der Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Der Ostarbeiter hat also keine Versicherungsbeiträge zu zahlen, erhält dafür auch keinerlei Leistungen von seiten der Träger der Reichsversicherung (vgl. auch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. August 1942, betr. Invaliden- und Unfallversicherung der Ostarbeiter, abgedruckt in Abschnitt B Nr. 14).

2. Die Sonderregelung im Krankheitsfall.

a) Allgemeines.

Unbeschadet der grundsätzlichen Herausnahme der Ostarbeiter aus der Reichsversicherung mußte aber eine Regelung getroffen werden für den Fall, daß der Ostarbeiter ganz oder vorübergehend arbeitsunfähig wird. Ostarbeiter, die gänzlich arbeitsunfähig werden und transportfähig sind, werden in der Regel in ihre Heimat zurückgebracht werden. Nicht immer wird aber eine Transportmöglichkeit gegeben sein (z. B. bei schwerer Erkrankung). Auch in den Fällen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (kurzfristige Erkrankungen) würde sich ein Rücktransport nicht lohnen. Für den Krankheitsfall mußten daher besondere Vorschriften erlassen werden.

Die Ostarbeiter erhalten als Krankenversorgung:

1. Krankenpflege.

   Hierunter ist zu verstehen ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die letztere jedoch nur, soweit sie zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, ferner die Versorgung mit Arznei und Brillen sowie ähnlichen kleineren Heilmitteln.

2. Krankenhauspflege.

   Im allgemeinen kommt eine Unterbringung in öffentlichen Krankenhäusern nicht in Betracht. Voraussichtlich werden besondere Krankenbaracken für Ostarbeiter errichtet.

3. Die Sachleistungen der Wochenhilfe (vgl. § 195a RVO).

4. Familienkrankenpflege nebst Sachleistungen, falls Familienangehörige des Ostarbeiters mit ins Reich verbracht worden sind.

5. Bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld von 1,50 RM kalendertäglich. Das Krankengeld wird an den Unternehmer ausgezahlt (vgl. S. 46).

H1724 – 0056

Fallen Krankheitstage in den Lohnzahlungszeitraum und kürzt der Unternehmer den Barlohn des Ostarbeiters um den Betrag von 1,50 ℛ𝓜 täglich für Unterkunft und Verpflegung auch während der Krankheitstage, so erhält er kein Krankengeld. Denn dieses wird nur dann gezahlt, wenn der Unternehmer auch tatsächlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst trägt und sich nicht bereits durch Einbehaltung vom Lohn des Ostarbeiters bezahlt macht (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 14. September 1942, abgedruckt in Abschnitt B Nr. 15a). Rechnet dagegen der Unternehmer den Lohn nach dem auf S. 47 vorgeschlagenen Verfahrens ab, so erhält er das Krankengeld.

Die Vorschrift über die Wartezeit nach der Reichsversicherungsordnung gelten auch für den Ostarbeiter. Da Ostarbeiter, so führt der Reichsarbeitsminister hierzu aus, nicht nur in größeren Unternehmen, sondern auch auf dem Lande arbeiten, würde bei Wegfall der Wartetage die Gefahr bestehen, daß z. B. während der mit Regentagen verbundenen Ruhepause eine angebliche Arbeitsunfähigkeit des Ostarbeiters vom Unternehmer wegen des für ihn damit verbundenen Vorteils entgegenkommend beurteilt wird. Für die Karenztage verbleibt es daher bei § 6 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, wonach der Unternehmer freie Unterkunft und Verpflegung zu stellen hat. Fallen die Wartetage jedoch in den Lohnzahlungszeitraum, kann sich der Unternehmer auf Grund der Nr. 7 des Erlasses des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 29. Juli 1942 (abgedruckt in Abschnitt B Nr. 1a) am Barlohn des Ostarbeiters schadlos halten.

Über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit von im Lager untergebrachten Ostarbeitern, die nicht kassenärztlich behandelt werden, etwa durch eine Bescheinigung des Unternehmers oder der Sanitätshilfe des Lagers, lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Wie das Reichsversicherungsamt hierzu mitgeteilt hat, wird auch in solchen Fällen nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles über die Frage der Arbeitsunfähigkeit von der Krankenkasse befunden werden können.

Ein Rechtsanspruch des Ostarbeiters auf Krankenversorgung besteht nicht. Über ihren Umfang entscheidet im Rahmen des Vorstehenden vielmehr der Träger der Krankenversorgung nach pflichtmäßigem Ermessen.

Träger der Krankenversorgung ist die jeweils für den Betrieb zuständige Orts-, Betriebs- oder Landkrankenkasse.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (Zweites Buch) und die Satzung der Kasse sinngemäß.

H1724 – 0057

Den vorstehenden Bestimmungen über die Krankenversorgung unterliegen auch Jugendliche und Kinder, die auf Grund der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter beschäftigt werden. Andere Kinder von Ostarbeitern können Krankenversorgung nur als Familienangehörige (Ziffer I Nr. 4 der Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter) erhalten, wenn sie sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reich aufhalten (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. August 1942, abgedruckt in Abschnitt B Nr. 15 b).

b) Die Kosten der Krankenversorgung.

Die Kosten der Krankenversorgung der Ostarbeiter werden von den Unternehmern getragen. Maßgebend für die Höhe des Beitrags ist der Grundlohn (Entgelt des Ostarbeiters einschließlich der Ostarbeiterabgabe = Vergleichslohn). Der Grundlohn ist in die übliche Tabelle für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages einzuordnen und dann der Beitrag abzulesen.

Für die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter ist ein einheitlicher Beitrag von 0,13 ℛℳ kalendertäglich festgelegt, für die Ostarbeiter in der Hauswirtschaft ein fester Beitrag von 4,— ℛℳ monatlich.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben für die Krankenversorgung der Ostarbeiter auf Sonderkonten zu verbuchen. Sie sind ferner angehalten, zu statistischen Zwecken den Landesarbeitsämtern die Zahl der Ostarbeiter zu melden, für die sie Beiträge von den Unternehmern erhalten haben (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1942).

IX. Die steuerrechtlichen Sondervorschriften für die Beschäftigung von Ostarbeitern.

Die früheren Steuervorschriften für die Beschäftigung der Ostarbeiter sind durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Zwar trat schon bisher die Steuer für Ostarbeiter an die Stelle aller übrigen Abgaben; dies gilt auch für die neue Ostarbeiterabgabe. Während jedoch früher Steuersubjekt der Ostarbeiter selbst war, ist an seine Stelle nunmehr der Unternehmer getreten. Ferner ist die Steuer wesentlich ermäßigt worden. Mit Recht war von den Betrieben gegen die frühere Steuer die Einwendung erhoben worden, daß sie dem Ostarbeiter nicht nur zu niedrige Barbeträge beließ, sondern vor allen Dingen sich bei steigendem Arbeitsverdienst, also bei gesteigerter Leistung, unverhältnismäßig progressiv erhöht und damit den Mehrverdienst zum größten Teil und schließlich

H1724 – 0058

völlig wegnahm. Zum Teil waren die Steuersätze sogar so gewählt, daß der Ostarbeiter bei bedeutender Mehrarbeit netto weniger erhielt als bei wesentlich geringerer Arbeitszeit. Dies führte in der Praxis zu einem erheblichen Leistungsabfall.

Die neue Steuerregelung ist demgegenüber so gewählt, daß den Ostarbeitern auch bei geringeren Arbeitsverdiensten immer noch gewisse Barbeträge verbleiben. Ferner wächst der auszuzahlende Barbetrag bei gesteigerter Arbeitsleistung und damit erhöhtem Arbeitsverdienst laufend an. Schließlich ist auch von der Festsetzung einer Höchstgrenze für die auszuzahlenden Barbeträge Abstand genommen worden. Wenn auch die dem Ostarbeiter verbleibenden Nettobeträge im Verhältnis zu den Arbeitsverdiensten deutscher Gefolgschaftsmitglieder nicht erheblich sind und die Steuer einen wesentlichen Teil des Arbeitseinkommens verzehrt, so dürften doch die dem Ostarbeiter verbleibenden Barbeträge den Vergleich mit den Arbeitsverdiensten aushalten, die in den besetzten Ostgebieten ereicht werden können. Insofern ist zu hoffen, daß die neue Regelung sich nicht mehr leistungshemmend auswirkt.

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu (§ 11 der Verordnung). Auf den Ausführungserlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. September 1942, betr. Ostarbeiter-Abgabe, sei verwiesen (abgedruckt in Abschnitt B Nr. 18).

Wegen der Lohnsummensteuer bei der Beschäftigung von Ostarbeitern vgl. den Erlaß vom 15. September 1942 (Abschnitt B Nr. 19).

1. Die Steuerbefreiung des Ostarbeiters.

Die neue Steuerregelung geht von einem Vergleichslohn aus, der nach den allgemeinen Grundsätzen der Lohnfestsetzung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verordnung (vgl. Ziffer VI Nr. 3c S. 33) bemessen wird und stufenförmig in den Entgelttabellen aufgeführt ist, in welche die für den einzelnen Ostarbeiter sich ergebenden Vergleichslöhne einzuordnen sind. Nach dem Vergleichslohn richtet sich das Entgelt des Ostarbeiters, das in einer besonderen Spalte der Entgelttabellen festgelegt ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt des Ostarbeiters und dem Mittel der unteren und oberen Stufengrenze des Vergleichslohnes ist die Ostarbeiterabgabe.

Da die Entgelttabellen den nach dem Vergleichslohn ausgerichteten Arbeitslohn des Ostarbeiters zahlenmäßig festlegen und bei der Festsetzung des Entgelts für den Ostarbeiter bereits die Ostarbeiterabgabe berücksichtigt worden ist, besteht kein Raum mehr für eine weitere Belastung des Arbeitsentgelts für den Ostarbeiter. Das sich aus den Entgelttabellen ergebende Arbeitsentgelt unterliegt daher keiner Lohnsteuer und keiner Bürgersteuer (§ 12 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter).

H1724 – 0059

2. Die Ostarbeiterabgabe.

a) Abgabepflicht des Unternehmers.

Wie bereits erwähnt, ist die Ostarbeiterabgabe an die Stelle der bisherigen Ostarbeitersteuer getreten. Abgabepflichtig ist der Arbeitgeber, welcher Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigt (§ 10 der Verordnung).

Die Erhebung der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften über die Abführung der Lohnsteuer.

b) Die Höhe der Abgabe.

Die Höhe der Ostarbeiterabgabe ergibt sich aus den Entgelttabellen (Spalte 5). Nach Feststellung des Vergleichslohnes kann die Abgabe an Hand der Tabellen mühelos abgelesen werden.

Wird ein Monatslohnempfänger weniger als einen Monat beschäftigt, so ist bei der Berechnung der Ostarbeiterabgabe für jeden Arbeitstag ein Dreißigstel der in der Monatstabelle (Tabelle C) enthaltenen Ostarbeiterabgabe zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Wochenlohnempfängern, die weniger als eine Woche beschäftigt werden. Hier ist je Arbeitstag ein Siebentel der in der Wochentabelle (Tabelle B) enthaltenen Ostarbeiterabgabe zu zahlen (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. September 1942, abgedruckt in Abschnitt B Nr. 18).

Für landwirtschaftliche Arbeitgeber gilt eine Sonderregelung. Sie war notwendig, weil der Landwirtschaft besonders billige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden mußten. Hinsichtlich der in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Beschäftigten hatten bereits die Bestimmungen über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe angeordnet, daß die in der Landwirtschaft eingesetzten Polen keine Sozialausgleichsabgabe zu zahlen haben. In Verbindung mit den Sonderlöhnen, die nach der Tarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu zahlen sind, wurde erreicht, daß auch die polnischen Arbeitskräfte den landwirtschaftlichen Betrieben geringere Lohnaufwendungen verursachen als den anderen Wirtschaftszweigen.

Auch bei dem Einsatz der Ostarbeiter ist geprüft worden, ob es möglich ist, für die in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter Sonderlöhne festzulegen. Im Hinblick darauf, daß die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter aber bereits besondere Arbeitsentgelte enthält, wurde diese Absicht fallen gelassen. Der Ausgleich für die Landwirtschaft ist vielmehr dadurch getroffen worden, daß die landwirtschaftlichen Arbeitgeber nur die Hälfte der sich aus der Entgelttabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe an das Finanzamt abzuführen haben (vgl. Ziffer VI Nr. 3 i S. 41). Für Baumschulen, Gartenbaubetriebe, Ziegeleien oder die Forstwirtschaft gilt diese Ermäßigung nicht.

H1724 – 0060

Die Ermäßigung der Ostarbeiterabgabe um die Hälfte ist auch denjenigen Haushaltungen zugestanden worden, die Ostarbeiterinnen beschäftigen. Die Abgabe entfällt völlig, wenn eine Ostarbeiterin von einem Haushaltsvorstand mit mindestens drei minderjährigen Kindern beschäftigt wird. Den Kindern stehen gleich minderjährige Angehörige im Sinne des § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes (vgl. S. 43).

Gelegentlich müssen Unternehmer für den Unterhalt von nichtarbeitsfähigen Kindern der Ostarbeiter sorgen, wenn der Barlohn des Ostarbeiters sehr gering ist. In solchen Fällen kann der Unternehmer, der Ostarbeiter beschäftigt, gemäß § 131 Abgabenordnung eine Ermäßigung der Ostarbeiterabgabe beim Finanzamt beantragen (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. November 1942). Die Abgabe ermäßigt sich je Kalendertag

1. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen unter 10 Jahren um höchstens 0,75 *RM*,
2. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen von 10 bis unter 14 Jahren um höchstens 1,— *RM*.

H1724 - 0061

Abschnitt B.

Zusammenstellung der für den Ostarbeiter geltenden Vorschriften.

1) Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.

Vom 30. Juni 1942.

(Reichsgesetzblatt I S. 419.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I.

Begriff des Ostarbeiters.

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit[1]), die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen[2]), erfaßt und nach der Besetzung[3]) durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht[4]) und hier eingesetzt[5]) werden[6]).

[1]) Zu welchem Volkstum (Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen usw.) der Ostarbeiter im übrigen gehört, ist für die Anwendung der Verordnung ohne Belang (vgl. S. 20).

[2]) Für die Arbeitskräfte aus den übrigen Ostgebieten (Reichskommissariat Ostland einerseits und Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und Bezirk Bialystok andererseits) gelten besondere, von der Verordnung abweichende Regeln (vgl. S. 18).

[3]) Wer vor der Besetzung der Gebiete durch die deutsche Wehrmacht (in der Regel der 22. Juni 1941) in das Reichsgebiet aus den in § 1 genannten Gebieten gekommen ist, fällt nicht unter die Verordnung (vgl. S. 20).

[4]) Ob die Verbringung in das Reichsgebiet im Wege des Masseneinsatzes oder durch Einzelarbeitseinsatz erfolgt, spielt für die Anwendung der Verordnung keine Rolle.

[5]) Der Einsatz der Ostarbeiter wird ausschließlich durch die Arbeitseinsatzverwaltung vorgenommen. Wo dies im Widerspruch zu diesem Grundsatz ausnahmsweise nicht geschehen ist, befreit dieser Umstand den Betreffenden nicht von der Anwendung der Verordnung.

[6]) Vgl. den Ausführungserlaß vom 29. Juli 1942, anschließend abgedruckt unter Nr. 1 a).

H1724 – 0062

Abschnitt II
Beschäftigungsbedingungen

§ 2
Allgemeine Bedingungen.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art[1]). Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird[2]).

[1]) Über das Wesen des Beschäftigungsverhältnisses vgl. S. 32.

[2]) Vgl. z. B. § 3, wo ein Teil der allgemeinen Regeln über die Berechnung des Arbeitsentgelts für anwendbar erklärt ist. Ob weitere arbeitsrechtliche Vorschriften für anwendbar erklärt werden, bleibt abzuwarten (vgl. auch S. 31).

§ 3
Arbeitsentgelt.

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist[1]).

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen[2]) (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn)[3]) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohns in Sachleistungen[4]), so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen[5]) und Sozialleistungen[5]) aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist[6]) bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen u. ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit[7]) zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung[8]) entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

[1]) Die Tabellen sind getrennt für tägliche, wöchentliche und monatliche Lohnzahlung aufgestellt (vgl. S. 35).

H1724 – 0063

[2]) In der Regel ist dies der betriebsübliche Lohn, sofern Einstellöhne vorhanden sind, diese in jedem sonstigen Fall der niedrigste Lohn der jeweiligen Lohngruppe und Altersklasse. Fehlt ein betrieblicher Vergleichslohn (z. B. in neuen Betrieben), so richtet sich die Entlohnung nach den Lohnsätzen vergleichbarer Betriebe in der gleichen Ortsklasse. Häufig wird auch der Tariflohn, sofern er wirklichkeitsnahe ist, in Betracht kommen (Näheres vgl. S. 36).

[3]) Der Vergleichslohn ist nur Berechnungsgrundlage für das Arbeitsentgelt des Ostarbeiters. Wegen der Anwendung der Entgelttabellen vgl. S. 35.

[4]) Z. B. in der Landwirtschaft. Häufig sind Sachleistungen, auch wenn sie tariflich festgelegt sind, aber Sozialzulagen, wenn sie mit Rücksicht auf den Familienstand gegeben werden. In diesem Fall hat an ihnen der Ostarbeiter keinen Anteil (vgl. § 3 Abs. 3, Hinweis auf S. 43). Sachleistungen werden daher bei Berechnung des Vergleichslohnes nur insoweit und nur in solcher Höhe berücksichtigt, als sie ohne Unterschied an Ledige und Verheiratete gewährt werden.

[5]) Über den Begriff der Sozialzulagen und Sozialleistungen vgl. S. 43. Zu ihnen gehören vor allem Familien- und Kinderzulagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie als solche bezeichnet sind oder in bar oder in Form von Sachleistungen gegeben werden, ferner Heirats- und Geburtsbeihilfen, Unterstützungen, Sterbegelder, Weihnachtszuwendungen, Treuegelder, Jubiläumsgaben usw.

[6]) Der Unternehmer ist daher verpflichtet, den Lohn bei Minderleistung entsprechend zu senken.

[7]) Jede sonst etwa übliche Lohnfortzahlung, z. B. in den Fällen der Arbeitsverhinderung aus persönlichen Gründen, im Krankheitsfall, bei Arbeitsausfall infolge von Feiertagen oder von Fliegeralarm oder Fliegerschäden usw. entfällt für den Ostarbeiter (vgl. S. 46). Arbeitsbereitschaft gilt als Arbeit. Über die Krankenversorgung des Ostarbeiters vgl. § 6.

[8]) Z. B. die Schlechtwetterregelung im Baugewerbe (vgl. S. 46).

[9]) Verstöße hiergegen sind unter Strafe gestellt (vgl. S. 48).

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen.

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit[1]), Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden[2]).

[1]) Hierzu gehört auch der Mehrleistungszuschlag nach der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohns im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 482).

[2]) Auch Wegegelder dürften im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Vgl. im übrigen S. 44.

§ 5

Sachleistungen.

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen[1]) in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen[2]) zu verrechnen.

H1724 – 0064

(2) Die Betriebsführer können[3]) Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

[1]) Die Anrechnung von gewährten Sachleistungen auf den Lohn ist zwingend vorgeschrieben.

[2]) Näheres vgl. S. 38.

[3]) Die Anrechnung der Fahrtkosten auf den Lohn ist dem Unternehmer freigestellt.

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle.

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt[1]).

[1]) Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 1. August 1942 über die Krankenversorgung der Ostarbeiter, abgedruckt unter Nr. 15.

§ 7

Urlaub und Familienheimfahrten.

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen.

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen.

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen[1]).

[1]) Vgl. die Sonderregelung für die in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter. Hinsichtlich der ermäßigten Ostarbeiterabgabe vgl. S. 56. Wegen der in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter vgl. S. 42.

Abschnitt III.

Ostarbeiterabgabe.

§ 10

Abgabepflicht.

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

H1724 – 0065

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen [1]).

[1]) Über die Gründe, die zu dieser steuerlichen Begünstigung der Landwirtschaft geführt haben, vgl. S. 56. Dieselbe Ermäßigung erhalten Haushaltungsvorstände, die Ostarbeiter beschäftigen; vgl. S. 43 und 56.

§ 11

Abgabeberechtigung.

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter.

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

[1]) Die Steuerbefreiung des Ostarbeiters ist der Ausgleich für den ermäßigten Sonderlohn, den er erhält und dessen Höhe sich aus den Entgelttabellen ergibt. Bei der Bemessung des Sonderlohnes ist die Ostarbeiterabgabe bereits berücksichtigt worden. Die Abgabe ist nicht unbeträchtlich höher als die Gesamtbelastung des deutschen Arbeiters mit Steuern und sonstigen anderen Abgaben (vgl. S. 55).

Abschnitt IV.

Sparen.

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften [1]) des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

[1]) Erlaß betr. Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR vom 13. Juli 1942, abgedruckt unter Nr. 16; vgl. auch S. 49.

Abschnitt V.

Ermächtigung.

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen [1]).

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetz-

H1724 – 0066

ten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

[1]) Von dieser Ermächtigung ist bisher Gebrauch gemacht durch den Erlaß betr. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 29. Juli 1942 (vgl. Nr. 1a), den Erlaß betr. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in der Landwirtschaft vom 10. Juli 1942 (vgl. Nr. 1b) und den Erlaß betr. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in der Hauswirtschaft vom 8. September 1942 (vgl. Nr. 1c).

Abschnitt VI.

Inkrafttreten, Geltungsbereich.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Absatz 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

H1724 – 0067

H1724 – 0068

Anlage

(Zu § 3 und 10 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter)

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für den Tag von mehr als — bis RM	Entgelt des Ostarbeiters: Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2) RM	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM	Auszuzahlender Betrag RM	Ostarbeiterabgabe (§ 10) RM
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40— 1,45	1,62	1,50	0,12	—
1,45— 1,50	1,65	1,50	0,15	—
1,50— 1,60	1,67	1,50	0,17	—
1,60— 1,70	1,70	1,50	0,20	—
1,70— 1,80	1,72	1,50	0,22	—
1,80— 1,90	1,75	1,50	0,25	0,10
1,90— 2,—	1,80	1,50	0,30	0,15
2,—— 2,15	1,85	1,50	0,35	0,20
2,15— 2,30	1,90	1,50	0,40	0,30
2,30— 2,45	1,95	1,50	0,45	0,40
2,45— 2,60	2,—	1,50	0,50	0,50
2,60— 2,75	2,05	1,50	0,55	0,60
2,75— 2,90	2,10	1,50	0,60	0,70
2,90— 3,05	2,15	1,50	0,65	0,80
3,05— 3,20	2,20	1,50	0,70	0,90
3,20— 3,35	2,25	1,50	0,75	1,—
3,35— 3,50	2,30	1,50	0,80	1,10
3,50— 3,65	2,35	1,50	0,85	1,20
3,65— 3,80	2,40	1,50	0,90	1,30
3,80— 3,95	2,45	1,50	0,95	1,40
3,95— 4,10	2,50	1,50	1,—	1,50
4,10— 4,25	2,55	1,50	1,05	1,60
4,25— 4,40	2,60	1,50	1,10	1,70

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für eine Woche von mehr als — bis RM	Entgelt des Ostarbeiters: Insgesamt für eine Woche (§ 3 Abs. 2) RM	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM	Auszuzahlender Betrag RM	Ostarbeiterabgabe (§ 10) RM
bis 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,34	10,50	0,84	—
10,15—10,50	11,55	10,50	1,05	—
10,50—11,20	11,69	10,50	1,19	—
11,20—11,90	11,90	10,50	1,40	—
11,90—12,60	12,04	10,50	1,54	—
12,60—13,30	12,25	10,50	1,75	0,70
13,30—14,—	12,60	10,50	2,10	1,05
14,——15,05	12,95	10,50	2,45	1,40
15,05—16,10	13,30	10,50	2,80	2,10
16,10—17,15	13,65	10,50	3,15	2,80
17,15—18,20	14,—	10,50	3,50	3,50
18,20—19,25	14,35	10,50	3,85	4,20
19,25—20,30	14,70	10,50	4,20	4,90
20,30—21,35	15,05	10,50	4,55	5,60
21,35—22,40	15,40	10,50	4,90	6,30
22,40—23,45	15,75	10,50	5,25	7,—
23,45—24,50	16,10	10,50	5,60	7,70
24,50—25,55	16,45	10,50	5,95	8,40
25,55—26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
26,60—27,65	17,15	10,50	6,65	9,80
27,65—28,70	17,50	10,50	7,—	10,50
28,70—29,75	17,85	10,50	7,35	11 20
29,75—30,80	18,20	10,50	7,70	11,90

4,40— 4,60	2,65	1,50	1,15	1,80
4,60— 4,80	2,70	1,50	1,20	1,95
4,80— 5,—	2,75	1,50	1,25	2,10
5,—— 5,20	2,80	1,50	1,30	2,25
5,20— 5,40	2,85	1,50	1,35	2,40
5,40— 5,60	2,90	1,50	1,40	2,55
5,60— 5,80	2,95	1,50	1,45	2,70
5,80— 6,—	3,—	1,50	1,50	2,85
6,—— 6,20	3,05	1,50	1,55	3,—
6,20— 6,40	3,10	1,50	1,60	3,15
6,40— 6,60	3,15	1,50	1,65	3,30
6,60— 6,80	3,20	1,50	1,70	3,45
6,80— 7,—	3,25	1,50	1,75	3,60
7,—— 7,25	3,30	1,50	1,80	3,75
7,25— 7,50	3,35	1,50	1,85	3,90
7,50— 7,75	3,40	1,50	1,90	4,05
7,75— 8,—	3,45	1,50	1,95	4,25
8,—— 8,25	3,50	1,50	2,—	4,45
8,25— 8,50	3,55	1,50	2,05	4,65
8,50— 8,75	3,60	1,50	2,10	4,85
8,75— 9,—	3,65	1,50	2,15	5,05
9,—— 9,25	3,70	1,50	2,20	5,25
9,25— 9,50	3,75	1,50	2,25	5,45
9,50— 9,75	3,80	1,50	2,30	5,65
9,75—10,—	3,85	1,50	2,35	5,85
10,——10,25	3,90	1,50	2,40	6,05
10,25—10,50	3,95	1,50	2,45	6,25
10,50—10,75	4,—	1,50	2,50	6,45
10,75—11,—	4,05	1,50	2,55	6,65
11,——11,25	4,10	1,50	2,60	6,85
11,25—11,50	4,15	1,50	2,65	7,05
11,50—11,75	4,20	1,50	2,70	7,25
11,75—12,—	4,25	1,50	2,75	7,45
12,——12,25	4,30	1,50	2,80	7,65
12,25—12,50	4,35	1,50	2,85	7,85
12,50—12,75	4,40	1,50	2,90	8,05
12,75—13,—	4,45	1,50	2,95	8,25

Für jede weiteren 25 Rpf erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 RM.

30,80—32,20	18,55	10,50	8,05	12,60
32,20—33,60	18,90	10,50	8,40	13,65
33,60—35,—	19,25	10,50	8,75	14,70
35,——36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
36,40—37,80	19,95	10,50	9,45	16,80
37,80—39,20	20,30	10,50	9,80	17,85
39,20—40,60	20,65	10,50	10,15	18,90
40,60—42,—	21,—	10,50	10,50	19,95
42,——43,40	21,35	10,50	10,85	21,—
43,40—44,80	21,70	10,50	11,20	22,05
44,80—46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
46,20—47,60	22,40	10,50	11,90	24,15
47,60—49,—	22,75	10,50	12,25	25,20
49,——50,75	23,10	10,50	12,60	26,25
50,75—52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
52,50—54,25	23,80	10,50	13,30	28,35
54,25—56,—	24,15	10,50	13,65	29,75
56,——57,75	24,50	10,50	14,—	31,15
57,75—59,50	24,85	10,50	14,35	32,55
59,50—61,25	25,20	10,50	14,70	33,95
61,25—63,—	25,55	10,50	15,05	35,35
63,——64,75	25,90	10,50	15,40	36,75
64,75—66,50	26,25	10,50	15,75	38,15
66,50—68,25	26,60	10,50	16,10	39,55
68,25—70,—	26,95	10,50	16,45	40,95
70,——71,75	27,30	10,50	16,80	42,35
71,75—73,50	27,65	10,50	17,15	43,75
73,50—75,25	28,—	10,50	17,50	45,15
75,25—77,—	28,35	10,50	17,85	46,55
77,——78,75	28,70	10,50	18,20	47,95
78,75—80,50	29,05	10,50	18,55	49,35
80,50—82,25	29,40	10,50	18,90	50,75
82,25—84,—	29,75	10,50	19,25	52,15
84,——85,75	30,10	10,50	19,60	53,55
85,75—87,50	30,45	10,50	19,95	54,95
87,50—89,25	30,80	10,50	20,30	56,35
89,25—91,—	31,15	10,50	20,65	57,75

Für jede weiteren 1,75 RM erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 RM und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 RM.

H1724 – 0069

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für einen Monat von mehr als — bis RM	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10) RM
	Insgesamt für einen Monat (§ 3 Abs. 2) RM	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM	Auszuzahlender Betrag RM	
bis 42,—	48,—	45,—	3,—	—
42,—— 43,50	48,60	45,—	3,60	—
43,50— 45,—	49,50	45,—	4,50	—
45,—— 48,—	50,10	45,—	5,10	—
48,—— 51,—	51,—	45,—	6,—	—
51,—— 54,—	51,60	45,—	6,60	—
54,—— 57,—	52,50	45,—	7,50	3,—
57,—— 60,—	54,—	45,—	9,—	4,50
60,—— 64,50	55,50	45,—	10,50	6,—
64,50— 69,—	57,—	45,—	12,—	9,—
69,—— 73,50	58,50	45,—	13,50	12,—
73,50— 78,—	60,—	45,—	15,—	15,—
78,—— 82,50	61,50	45,—	16,50	18,—
82,50— 87,—	63,—	45,—	18,—	21,—
87,—— 91,50	64,50	45,—	19,50	24,—
91,50— 96,—	66,—	45,—	21,—	27,—
96,——100,50	67,50	45,—	22,50	30,—
100,50—105,—	69,—	45,—	24,—	33,—
105,——109,50	70,50	45,—	25,50	36,—
109,50 - 114,—	72,—	45,—	27,—	39,—
114,——118,50	73,50	45,—	28,50	42,—
118,50—123,—	75,—	45,—	30,—	45,—
123,——127,50	76,50	45,—	31,50	48,—
127,50—132,—	78,—	45,—	33,—	51,—
132,——138,—	79,50	45,—	34,50	54,—
138,——144,—	81,—	45,—	36,—	58,50
144,——150,—	82,50	45,—	37,50	63,—
150,——156,—	84,—	45,—	39,—	67,50
156,——162,—	85,50	45,—	40,50	72,—
162,——168,—	87,—	45,—	42,—	76,50

H1724 - 0070

168,——174,—	88,50	45,—	43,50	81,—
174,——180,—	90,—	45,—	45,—	85,50
180,——186,—	91,50	45,—	46,50	90,—
186,——192,—	93,—	45,—	48,—	94,50
192,——198,—	94,50	45,—	49,50	99,—
198,——204,—	96,—	45,—	51,—	103,50
204,——210,—	97,50	45,—	52,50	108,—
210,——217,50	99,—	45,—	54,—	112,50
217,50—225,—	100,50	45,—	55,50	117,—
225,——232,50	102,—	45,—	57,—	121,50
232,50—240,—	103,50	45,—	58,50	127,50
240,——247,50	105,—	45,—	60,—	133,50
247,50—255,—	106,50	45,—	61,50	139,50
255,——262,50	108,—	45,—	63,—	145,50
262,50—270,—	109,50	45,—	64,50	151,50
270,——277,50	111,—	45,—	66,—	157,50
277,50—285,—	112,50	45,—	67,50	163,50
285,——292,50	114,—	45,—	69,—	169,50
292,50—300,—	115,50	45,—	70,50	175,50
300,——307,50	117,—	45,—	72,—	181,50
307,50—315,—	118,50	45,—	73,50	187,50
315,——322,50	120,—	45,—	75,—	193,50
322,50—330,—	121,50	45,—	76,50	199,50
330,——337,50	123,—	45,—	78,—	205,50
337,50—345,—	124,50	45,—	79,50	211,50
345,——352,50	126,—	45,—	81,—	217,50
352,50—360,—	127,50	45,—	82,50	223,50
360,——367,50	129,—	45,—	84,—	229,50
367,50—375,—	130,50	45,—	85,50	235,50
375,——382,50	132,—	45,—	87,—	241,50
382,50—390,—	133,50	45,—	88,50	247,50

Für jede weiteren 7,50 ℛℳ erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 ℛℳ und die Ostarbeiterabgabe um je 6,— ℛℳ.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,

bei zehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,

bei wöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B,

bei vierzehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils doppelten Beträgen,

bei vierwöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils vierfachen Beträgen und

bei monatlicher Lohnzahlung ist die Tabelle C anzuwenden.

H1724 - 0071

H1724 – 0072

1a) Betr.: Einsatzbedingungen der Ostarbeiter[1]).

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 29. Juli 1942.

Auf einige Anfragen über die Auslegung und Durchführung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgestzbl. I S. 419) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Begriff des Ostarbeiters ist im § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1942 festgelegt worden. Ostarbeiter ist demnach jede nicht volksdeutsche Arbeitskraft, die in den nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht besetzten Ostgebieten für den Einsatz im Reich durch deutsche Dienststellen erfaßt worden ist und hier durch die Arbeitseinsatzverwaltung eingesetzt wird. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der Verordnung gehören jedoch die Arbeitskräfte, die in den Gebieten der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, im Bezirk Bialystok oder in den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) erfaßt werden. Für diese Arbeitskräfte gelten nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51) und die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51) sowie auf dem Gebiet der steuerlichen Behandlung die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86).

Emigranten aus den neu besetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion hatten, sind nicht Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Arbeitskräfte, die entgegen den geltenden Vorschriften in einer anderen Weise als über die Arbeitseinsatzverwaltung in das Reich gebracht und hier eingesetzt werden, auf die aber sonst die Merkmale des Ostarbeiters zutreffen, gelten gleichfalls als Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Ostarbeiter im Sinne dieser Verordnung werden mit dem Zeichen »Ost« gekennzeichnet werden.

2. Das Entgelt des Ostarbeiters ist, soweit sich nicht in Ausnahmefällen aus den Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit etwas anderes ergibt (Landwirtschaft, Hauswirtschaft), in der Weise zu berechnen, daß zunächst der Lohn (Gehalt) des gleiche Arbeit verrichtenden deutschen Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe festgestellt wird. Unterschiede in den Leistungen zwischen den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern und den Ostarbeitern werden hierbei entsprechend in Ansatz gebracht. So sind bei minderleistungsfähigen Ostarbeitern, ebenso wie dies bei minderleistungsfähigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern geschieht, Abschläge von den allgemein im Betriebe geltenden Lohn- oder Gehaltssätzen vorzunehmen. Bei Akkord- oder Prämienarbeit ist der Verdienst zunächst nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen wie bei deutschen Arbeitern, die unter gleichen Bedin-

[1]) Reichsarbeitsblatt Nr. 22/1942 S. I 343.

H1724 -0073

gungen die Akkord- oder Prämienarbeit verrichten. Es ist also — lediglich unter Außerachtlassen der deutschen Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe zustehenden Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art — nach den gleichen Lohnsätzen und sonstigen Lohnbedingungen wie für deutsche Arbeiter der tägliche, wöchentliche oder monatliche Verdienst zu errechnen.

Der auf diese Weise für den im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraum gewonnene Vergleichslohn im Sinne der Spalte 1 der Entgelttabelle zu der Verordnung vom 30. Juni 1942 ist dann maßgebend, um aus den Spalten 2 bis 4 der Tabelle das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt zu finden.

Beispiel: Der Ostarbeiter werde in einem Betriebe mit einer Arbeit beschäftigt, für die der deutsche Arbeiter bei gleicher Leistung ohne Sozialzulagen einen Bruttolohn von 60 Rpf je Stunde erhält. Der Ostarbeiter arbeite innerhalb des im Betriebe maßgeblichen Lohnabrechnungszeitraumes von einer Woche 60 Stunden. Dann beträgt der sogenannte »Vergleichslohn« im Sinne der Verordnung (Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters nach Spalte 1 der Entgelttabelle) 36,— RM je Woche. Das Entgelt dieses Ostarbeiters würde sodann nach der Tabelle insgesamt 19,60 RM betragen. Unter Abzug der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 1,50 RM je Kalendertag würde sich dann der Barbetrag in Höhe von 9,10 RM je Woche ergeben. Von diesem Barbetrag sind keine weiteren Abzüge vorzunehmen, es sei denn, daß Fahrtkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung auf die Ostarbeiter umgelegt oder dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen (Bekleidung, Schuhwerk usw.) gegeben werden.

3. Als Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung sind alle geldwerten Lohnteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder, Verheiratetenzulagen usw. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Sozialzulage im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 3 der Verordnung anzusehen. Desgleichen ist auch Sozialzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Sozialzulage im Sinne der Verordnung. Grundsätzlich ist somit bei dem für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohn von den Lohnsätzen und sonstigen Zuwendungen auszugehen, die ledigen deutschen Arbeitern im Betrieb bei gleicher Tätigkeit und Leistung zustehen.

Werden den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Sachleistungen gewährt, so sind sie in der Berechnung des für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohnes nur insoweit zu werten, als sie ledigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern bei Gewährung einer Lagerunterkunft oder Unterbringung im Schlafhaus zustehen würden. Dies gilt insbesondere auch z. B. bei Gewährung von Deputaten im Bergbau.

4. Wird das Entgelt des Ostarbeiters nach der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung berechnet, so sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Tage, an denen nicht gearbeitet, aber Unterkunft und Verpfle-

H1724 – 0074

gung gewährt wird, auf das tägliche Arbeitsentgelt umzulegen. Der nach der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung auszuzahlende Betrag ist dann um den Betrag dieser Umlage zu kürzen. So würde z. B. bei 6 Arbeitstagen in der Woche der Betrag von 1,50 ℛℳ für die am siebenten arbeitsfreien Tag gewährte Unterkunft und Verpflegung mit je 25 ℛpf von den Sätzen abzuziehen sein, die sich nach der Entgelttabelle als Barbeträge ergeben. Da jedoch im allgemeinen eine tägliche Lohnabrechnung nur zu den Ausnahmen gehören wird, wird auf diese Tabelle nur in den seltensten Fällen zurückzugreifen sein.

5. Als den Ostarbeitern nicht zustehender Zuschlag für Mehrarbeit gilt auch der 200%ige Mehrleistungszuschlag nach der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 482).

6. Die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk hat grundsätzlich der Ostarbeiter von dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt zu bezahlen. Soweit der Betriebsführer Bekleidung oder Schuhwerk stellt, ist der Gegenwert zu angemessenen Preisen anzusetzen und von dem auszuzahlenden Entgelt — gegebenenfalls in angemessenen Raten — abzuziehen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Bergbau.

7. Den Ostarbeitern ist gemäß § 6 der Verordnung im Krankheitsfall unter Umständen Unterkunft und Verpflegung vom Betrieb aus zu gewähren. Für die in diesen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung ist das Gesamtentgelt des Lohnzahlungszeitraums, in den die Krankheitstage fallen, um den Betrag von täglich 1,50 ℛℳ zu kürzen, soweit es zu einer Deckung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten ausreichen sollte. In allen sonstigen Fällen ist die Unterkunft und Verpflegung für die Krankheitstage vom Betrieb so lange unentgeltlich zu geben, als nicht der Ostarbeiter dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestellt wird.

8. Zu dem Sparen des Ostarbeiters werden noch nähere Vorschriften vom Reichswirtschaftsminister herausgegeben. Grundsätzlich wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten gespart werden. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Die Betriebsführer werden die Ostarbeiter zum Sparen anzuhalten haben und die von dem Ostarbeiter genannten Beträge von seinem Arbeitsentgelt einbehalten. Den Gegenwert des einbehaltenen Betrages werden sie sodann in Sparmarken dem Ostarbeiter aushändigen. Sparmarken und die dem Ostarbeiter zuzustellenden Sparkarten haben die Betriebsführer bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3/4, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 ℛℳ ausgegeben. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten wird in der Heimatwährung der Sparer nach Vorlage der Sparkarten bei den für den Heimatort des Sparers zuständigen Bankstellen erfolgen.

Die von den Ostarbeitern z. T. eingebrachten Rubelnoten werden von der Reichsbank nur in beschränktem Umfange angekauft. Die Rubelnoten können jedoch in das hier beschriebene Sparverfahren einbezogen werden. Mit Rücksicht auf den Aufruf der Rubelnoten im Reichskommissariat Ukraine ist im Interesse der Ostarbeiter ein alsbaldiger Umtausch der Rubelnoten in Sparmarken erwünscht.

9. Mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 erst verspätet erschienen ist, bin ich im Einver-

H1724 – 0075

nehmen mit dem Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, wenn dort, wo bereits die Arbeitsentgelte für den Monat Juni nach der alten Regelung abgerechnet worden sind, die Verordnung erst auf die für den Monat Juli fälligen Arbeitsentgelte Anwendung findet.

1 b) Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in der Landwirtschaft.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 10. Juli 1942.

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419) beantwortet abschließend die Lohnfrage in allen Wirtschaftszweigen, in denen diese Arbeitskräfte eingesetzt werden. Dort, wo sich in der Durchführung der Verordnung Schwierigkeiten ergeben sollten, werden die Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund des § 9 in der Lage sein, helfend einzugreifen und, ohne von den Grundgedanken der Verordnung abzuweichen, die Bedingungen den Erfordernissen der Praxis entsprechend zu gestalten. Um jedoch in allen Teilen des Reiches größtmögliche Einheitlichkeit in der Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, bitte ich, vor dem Erlaß abweichender Regelungen mit mir Fühlung zu nehmen.

Nach dem Ergebnis der Besprechungen wird die Verordnung in der Industrie im allgemeinen ohne besondere Schwierigkeiten durchzuführen sein. Hier sind die vergleichbaren Löhne und Gehälter der deutschen Arbeiter und Angestellten ohne weiteres bekannt, so daß es für den Betrieb mühelos möglich sein wird, die entsprechenden Löhne der Ostarbeiter aus der der Verordnung beigefügten Tabelle abzulesen. Bei Akkord- oder Prämienarbeit ist zunächst nach den für deutsche Arbeitskräfte im Betriebe geltenden Bedingungen der Akkord- oder Prämienverdienst zu errechnen, zu dem dann aus der Tabelle der entsprechende Verdienst des Ostarbeiters gefunden werden kann.

Schwierigkeiten können sich also im wesentlichen nur dort ergeben, wo ein erheblicher Teil des vergleichbaren deutschen Lohnes in Sachwerten besteht. Hier ist die Umrechnung dieser Werte zur Ermittlung des zutreffenden Ostarbeiterlohnes geboten, mitunter jedoch nicht ganz einfach. Um diesen Schwierigkeiten in der Landwirtschaft aus dem Wege zu gehen und um eine Belastung der bäuerlichen Bevölkerung zu vermeiden, sind diese Berechnungen einheitlich durchzuführen und das Ergebnis alsdann dem einzelnen Bauern, der Ostarbeiter beschäftigt, mitzuteilen. Ich bitte daher, hier wie folgt zu verfahren:

I.

In Fühlungnahme mit der Landesbauernschaft sind nach den geltenden tariflichen oder vom Reichstreuhänder der Arbeit genehmigten Regelungen des einzelnen Wirtschaftsgebietes die vergleichbaren deutschen Gesamtverdienste — Barlohn einschließlich Sachwerte, die nach den Sätzen des Oberfinanzpäsidenten zu bewerten sind — für die Ortsklassen und Arbeitergruppen zu berechnen, die für den Einsatz der Ostarbeiter vor allem in Frage kommen. Zu diesen so ermittelten Vergleichslöhnen sind dann in der Tabelle der entsprechende Ostarbeiterlohn und die Ostarbeiterabgabe unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter festzustellen. Den Bauern, die diese Ostarbeiter bekommen, ist über das Arbeitsamt nach dem nach-

H1724 – 0076

stehenden Muster das Ergebnis dieser Berechnungen zuzustellen. Der Bauer erhält auf diese Weise nur eine Tabelle, in der

1. der neben Unterkunft und Verpflegung zu gewährende Barlohn des Ostarbeiters und, soweit keine Unterkunft und Verpflegung gestellt werden sollten, dessen Gesamtlohn und
2. die Ostarbeiterabgabe enthalten sind.

Der Bauer hat sodann keine Abzüge und keine sonstigen Berechnungen mehr vorzunehmen. Für ihn steht der Ostarbeiterlohn und die notwendige Abgabe eindeutig fest. Der Einsatz der Ostarbeiter ist auf diese Weise denkbar vereinfacht.

Um jedoch noch einen Anreiz zu guten Leistungen in diese Regelung einzubauen, wird den Bauern die Möglichkeit einzuräumen sein, den Ostarbeitern den Unterschied zwischen dem täglichen Verpflegungs- und Unterkunftssatz von 1,50 *RM* und den ihm tatsächlich entstehenden Kosten in bar zusätzlich auszuzahlen. Der zunächst nach der Tabelle ermittelte Ostarbeiterlohn wird also in der Landwirtschaft Mindestlohn, der um jenen Unterschied vermehrte Betrag jedoch Höchstlohn sein. Als höchstzulässige Spanne zwischen Mindest- und Höchstlohn ist der Betrag von 9,— *RM* monatlich, 2,10 *RM* wöchentlich oder 30 *Rpf* täglich zuzulassen.

Da eine solche über das Arbeitsamt den Bauern zugestellte Regelung z. T. von dem Inhalt der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter abweicht, wird sie auf § 9 der Verordnung Bezug nehmen müssen.

II.

Diese Berechnungen werden für Ostarbeiter im Einzeleinsatz, d. h. in Gesindestellen, und für Ostarbeiter im Gruppeneinsatz, d. h. in Freiarbeiterstellen, durchzuführen sein.

1. Beispiel für Ostarbeiter im Einzeleinsatz:

In Ortsklasse I des Wirtschaftsgebietes A sei der Tariflohn eines deutschen Knechtes von über 20 Jahren 30,— *RM*. Zu diesem Lohn seien als Wert der freien Unterkunft und Verpflegung nach den Sätzen des Finanzamts noch 36,— *RM* hinzuzusetzen. Der Gesamtlohn des deutschen Knechtes beträgt in diesem Falle somit 66,— *RM*. Dieser Monatslohn ergibt nach der Tabelle zu der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter einen Ostarbeiterlohn von insgesamt 57,— *RM*, einen Barlohn von 12,— *RM* und unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 eine Ostarbeiterabgabe von 4,50 *RM*. Zu diesen Beträgen kann noch eine Leistungszulage in Höhe bis zu 9,— *RM* monatlich hinzutreten.

Soweit in der Landwirtschaft Ostarbeiter in Freiarbeiterstellen eingesetzt werden sollten — der Einsatz als Deputatarbeier kommt nicht in Frage —, ist gleichfalls eine ähnliche Berechnung durchzuführen wie beim Gesinde. Um jedoch auch hier die Berechnung zu vereinfachen, ist allgemein von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 60 Stunden auszugehen.

2. Beispiel für Ostarbeiter im Gruppeneinsatz:

In Ortsklasse I des Wirtschaftsgebietes A betrage der vergleichbare Stundenlohn des deutschen Freiarbeiters nach den geltenden tariflichen Regelungen einschließlich etwaiger Deputate 30 *Rpf*. Bei 60stündiger durchschnittlicher Arbeits-

H1724 – 0077

zeit würde sich ein Wochenverdienst von rund 18,— *RM* ergeben. Für den als Freiarbeiter eingesetzten Ostarbeiter ergibt sich in diesem Falle nach der Tabelle zu der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter und unter Berücksichtigung der in der Landwirtschaft möglichen Leistungszulagen folgender Wochenlohn:

Barlohn bei freier Unterkunft und Verpflegung 3,50 *RM* bis höchstens 5,60 *RM*,
Ostarbeiterabgabe des Bauern 1,75 *RM*.

Auch in diesem Falle ist lediglich das Ergebnis der Berechnung dem Bauern mitzuteilen, so daß auch für den Einsatz der Ostarbeiter als Freiarbeiter einfachste Lohnbedingungen vorhanden sind.

Diese Berechnungen beziehen sich auf Zeitlohnarbeit. Die Ergebnisse sind in dem beigefügten Muster einer Anordnung, und zwar in Abschnitt II, einzusetzen. Die Ostarbeiterabgabe wird immer nach dem Mindestsatz festgestellt.

Sie verändert sich also nicht, wenn der Bauer von der Möglichkeit einer Heraufsetzung der Entgelte bis an die jeweils gezogene Höchstgrenze Gebrauch macht.

III.

Soweit Ostarbeiter in der Landwirtschaft im Akkord- oder im Prämienlohn beschäftigt werden sollten, werden in Fühlungnahme mit der Landesbauernschaft unter Beachtung der in der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter aufgestellten Grundsätze entsprechende Akkordlöhne festzulegen sein. Sehr häufig werden Ostarbeiter im Gruppeneinsatz Akkordarbeit leisten. Deswegen wird es sich empfehlen, dort, wo mit Akkordarbeit zu rechnen ist, die den Bauern zuzustellende Anordnung entsprechend zu ergänzen. In dem nachstehenden Muster einer solchen Anordnung ist eine entsprechende Ergänzung in Abschnitt V vorgesehen. Soweit es in einem Wirtschaftsgebiet blich sein sollte, daß die einzelnen Betriebsführer die betrieblichen Flächen- oder Stückakkorde an Hand eines Akkordrichtsatzes selbst errechnen, wird in der Anordnung ein für den Ostarbeiter gültiger Akkordrichtsatz aufzunehmen sein. Diesen Akkordrichtsatz bitte ich wie folgt zu ermitteln:

Beispiel:

Beträgt der Wochenlohn eines deutschen Freiarbeiters bei 60stündiger durchschnittlicher Wochenarbeitszeit 18,— *RM*, also der tarifliche Stundenlohn einschließlich der Deputate 30 *Rpf*, so würde sich für den deutschen Arbeiter ein Akkordrichtsatz — ein Satz von 25 v. H. über dem Zeitlohn angenommen — von 37,5 *Rpf* oder von 22,50 *RM* je Woche ergeben. Bei einem Wochensatz von 22,50 *RM* müßte der Ostarbeiter nach der Tabelle zu der Verordnung vom 30. Juni 1942 mit einem Akkordrichtsatz von 15,75 *RM* je Woche oder von 26 *Rpf* je Stunde rechnen. In die den Bauern zuzustellende Anordnung würde also ein Akkordrichtsatz (Zeitlohn + 25 v. H.) von 26 *Rpf* aufzunehmen sein.

In einzelnen Wirtschaftsgebieten sind bereits für deutsche Landarbeiter überbetriebliche Stückakkorde (Flächenakkorde usw.) entweder in Tarifordnungen oder Anordnungen festgesetzt oder als Richtsätze über die Bauernschaften den einzelnen Betriebsführern mitgeteilt worden. Diese Stückakkorde sind regelmäßig auf Grund eines für den deutschen Arbeiter geltenden Akkordrichtsatzes gefunden und danach berechnet worden. In diesen Fällen werden den Bauern, die Ostarbeiter beschäftigen, an Stelle eines Akkordrichtsatzes im Abschnitt V des bei-

H1724 – 0078

liegenden Anordnungsentwurf Stückakkorde zuzustellen sein. Diese Stückakkorde müssen sich zu den Akkorden deutscher Arbeiter in dem gleichen Verhältnis halten wie die Akkordrichtsätze des Ostarbeiters zu denen der deutschen Arbeiter.

Beispiel:

Der Akkordrichtsatz des deutschen Arbeiters betrage 37,5 ℛpf, der Akkordrichtsatz des Ostarbeiters 26 ℛpf, also 70 v. H. des Akkordrichtsatzes deutscher Arbeitskräfte. In diesem Falle müßten dann die dem Bauern mitzuteilenden Stückakkorde der Ostarbeiter 70 v. H. der Akkorde betragen, die überbetrieblich für deutsche Arbeiter festgesetzt oder als Richtsätze bekanntgegeben worden sind.

Die Ostarbeiterabgabe ist in der von den Reichstreuhändern der Arbeit auszuarbeitenden Anordnung auch bei Akkordarbeit in der gleichen Höhe einzusetzen, in der sie für den dieser Akkordarbeit zugrunde gelegten Zeitlohnsatz berechnet worden ist. In den vorstehenden Beispielen würde also auch bei Akkordarbeit, gleichgültig wie hoch der tatsächliche Akkordverdienst ist, die Ostarbeiterabgabe mit 1,75 ℛℳ einzusetzen sein.

Da der sich aus dem Akkordrichtsatz oder aus den Stücklohnsätzen ergebende Akkordverdienst den Gesamtverdienst darstellt, müssen von ihm bei freier Unterkunft und Verpflegung je Arbeitstag 1,50 ℛℳ, je Woche 10,50 ℛℳ oder je Monat 45,— ℛℳ abgezogen werden. In der Anordnung ist im Abschnitt V ein solcher Hinweis aufzunehmen.

Zu den Akkordverdiensten dürfen nicht wie zu den Zeitlöhnen irgendwelche Leistungszulagen hinzutreten.

IV.

Soweit sich bei diesen Berechnungen Unstimmigkeiten dergestalt ergeben sollten, daß vielleicht der eine Lohnsatz zu einem anderen Lohnsatz in keinem angemessenen Verhältnis steht, ermächtige ich die Reichstreuhänder der Arbeit, in Anwendung des § 9 der Verordnung Abweichendes festzusetzen. Ich bitte, insbesondere darauf zu achten, daß die für den Ostarbeiter gezogenen Höchstgrenzen in einem angemessenen Verhältnis zu den Höchstlohnsätzen für polnische Arbeitskräfte stehen. Würden die nach den Grundsätzen dieses Erlasses errechneten Höchstsätze über die Sätze, die für polnische Arbeitskräfte als Höchstgrenzen gelten, wesentlich hinausgehen, so müßte die hier vorgesehene Spanne zwischen Mindestlohn und Höchstlohn verringert werden. Insoweit ermächtige ich die Reichstreuhänder der Arbeit, von den Grundsätzen dieses Erlasses abzuweichen.

Ich bitte, diese Arbeiten zu beschleunigen, damit den Bauern, die Ostarbeiter beschäftigen, alsbald die zutreffenden Sätze bekannt werden. Hierbei ist für die dem Bauern über das Arbeitsamt zuzustellende Anordnung das nachstehende Muster zu benutzen. Von diesem Muster bitte ich ohne vorherige Fühlungnahme mit mir nicht abzuweichen.

Ich bin im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch damit einverstanden, daß die neuen Lohnsätze auf die zurückliegende Zeit überall dort angewandt werden, wo der Lohn des Ostarbeiters aus irgendeinem Grunde noch nicht für die Zeit vor dem 15. Juni 1942 abgerechnet sein sollte.

Die in einzelnen Wirtschaftsgebieten erlassenen Sonderregelungen für den Einsatz der Ostarbeiter in der Landwirtschaft sind aufzuheben.

Je zwei Abdrucke der von den Reichstreuhändern der Arbeit zu erlassenden Anordnungen bitte ich mir zu übersenden.

H1724 – 0079

Anlage.

Entwurf der vom Reichstreuhänder der Arbeit im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft zu erlassenden Anordnung über die Löhne der in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter.

Auf Grund von § 9 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419) bestimme ich im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft folgendes:

I.

Der in der Landwirtschaft eingesetzte Ostarbeiter erhält ein Arbeitsentgelt nach der folgenden Tabelle.

Abzüge vom Lohn für Steuern und sonstige Beiträge sind nicht vorzunehmen. Der Arbeitgeber hat jedoch eine Abgabe (Ostarbeiterabgabe) nach der folgenden Tabelle an das Finanzamt abzuführen.

II.

Arbeitsentgelt und Ostarbeiterabgabe.

1. Ostarbeiter im Einzeleinsatz (d. h. in Gesindestellen) erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung je Monat:

	Lohn	Ostarbeiterabgabe
a) Männer		
im Alter von .... Jahren von	..... RM bis ..... RM	..... RM
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »
b) Frauen		
im Alter von .... Jahren von	..... RM bis ..... RM	..... RM
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »

2. Ostarbeiter im Gruppeneinsatz (d. h. in Freiarbeiterstellen) erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung je Woche:

	Lohn	Ostarbeiterabgabe
a) Männer		
im Alter von .... Jahren von	..... RM bis ..... RM	..... RM
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »
b) Frauen		
im Alter von .... Jahren von	..... RM bis ..... RM	..... RM
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »
» » » .... » »	..... » » ..... »	..... »

3. Wird der Ostarbeiter im Zeitlohn weniger als einen Monat (Nr. 1) oder weniger als eine Woche (Nr. 2) beschäftigt, so ist bei der Errechnung des täglichen Arbeitsentgelts und der auf den Tag entfallenden Ostarbeiterabgabe bei den Ostarbeitern nach Nr. 1 von 1/30 Monatslohn und 1/30 der dort angegebenen Ostarbeiterabgabe, bei Ostarbeitern nach Nr. 2 von 1/7 des Wochenentgelts und 1/7 der dort angegebenen Ostarbeiterabgabe auszugehen.

III.

Der Festsetzung des Lohnes liegt die in den landwirtschaftlichen Betrieben jeweils übliche Arbeitszeit zugrunde.

Für besonders qualifizierte Arbeiten oder überdurchschnittliche Leistungen können den Ostarbeitern im Rahmen des Unterschiedsbetrages zwischen dem im Abschnitt II festgesetzten Mindest- und dem Höchstlohn Leistungszulagen gewährt werden. Die jeweilige Höhe bestimmt der Betriebsführer nach sorgfältiger Bewertung der Einzelleistung nach freiem Ermessen. Die im Abschnitt II festgesetzten Höchstlöhne dürfen jedoch auch durch die Gewährung von Leistungszulagen nicht überschritten werden.

Als besonders qualifizierte Arbeiten sind solche Arbeiten zu werten, die eine besondere Ausbildung, Kenntnis oder Erfahrung voraussetzen (wie z. B. Maschinenbedienung, Arbeiten als Gespannführer, Melkarbeiten, Gutshandwerker und ähnliche Spezialarbeiten).

Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn z. B. schwere oder solche Arbeiten, die ein besonderes Geschick oder besondere Erfahrung erfordern (Mähen, Getreidespießen usw.), von willigen und fleißigen Arbeitern ausgeführt werden.

Die Leistungszulage ist bei Fortfall ihrer Voraussetzungen jederzeit widerruflich.

IV.

Wird freie Unterkunft und Verpflegung vom Betrieb nicht gewährt, so ist der Betrag von 1,50 ℛℳ je Tag, 10,50 ℛℳ je Woche, 45,— ℛℳ je Monat an die Stelle zu zahlen, die Unterkunft und Verpflegung gewährt.

Wird freie Unterkunft vom Betrieb nicht gewährt, so ist der Betrag von 0,50 ℛℳ je Tag, 3,50 ℛℳ je Woche, 15,— ℛℳ je Monat an die Stelle zu zahlen, die Unterkunft gewährt.

V.

Akkorde.

(Hier sind entweder der Akkordrichtsatz für die einzelnen Arbeitergruppen oder die Stücklohnsätze anzugeben. Vgl. im übrigen den Begleiterlaß.)

1c) Sonderaktion des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Hereinholung von Ostarbeiterinnen zugunsten kinderreicher städtischer und ländlicher Haushaltungen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 8. September 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 27/1942 S. I 411).

Zur Verstärkung des Arbeitseinsatzes in der Hauswirtschaft, insbesondere zur Entlastung der kinderreichen und Aufbaufamilien, sollen auch hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen ins Reich hereingeholt und, je nach Bedarfslage, etwa je zur Hälfte in städtischen und ländlichen Haushaltungen eingesetzt werden.

Der Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in Familienhaushaltungen in größerer Zahl kann sich in sicherheitspolizeilicher und volkstumspolitischer Hinsicht ungünstig auswirken und für die Entwicklung des Berufsstandes der deutschen Hausgehilfinnen von Nachteil werden, wenn er nicht besonders sorg-

H1724 – 0080

fältig vorbereitet und beobachtet wird. Um solchen Gefahren nach Möglichkeit zu begegnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei für die Durchführung folgendes:

Gesichtspunkte für die Auswahl der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen.

Für den Einsatz in Haushaltungen kommen nur Ostarbeiterinnen zwischen 15 und 35 Jahren in Frage, die bereit sind, in Haushaltungen zu arbeiten. Es kommen nur Kräfte in Betracht, die bei entsprechender Anleitung und Gewöhnung für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen, von kräftiger körperlicher Konstitution sind und deren allgemeines Erscheinungsbild dem deutschen möglichst nahekommt.

Mädchen, deren Äußeres auf fremde bzw. jüdische Abstammung schließen läßt, sind auf jeden Fall abzulehnen. Die Anwerbung von Volksdeutschen für die Hauswirtschaft ist auch im Rahmen dieser Aktion verboten.

Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen dürfen in Familienhaushaltungen nur eingesetzt werden, nachdem durch ärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß gegen den Einsatz in einem deutschen Haushalt keine ärztlichen Bedenken bestehen. Schwangere kommen für den Einsatz im Haushalt nicht in Betracht.

Verfahren bei Auswahl der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen.

Die Anwerbestellen in den besetzten Ostgebieten werden künftig weibliche Arbeitskräfte, die unter den genannten Gesichtspunkten bei der ersten Sichtung für den Einsatz im Haushalt geeignet erscheinen, in den Transportlisten entsprechend kennzeichnen (»Vorgesehen für Haushalt«).

Soweit möglich, werden diese Kräfte bereits in den Ostgebieten vor Einteilung der Transporte ins Reich ausgesondert und nach einer Sichtung durch eine Arbeitseinsatzfachkraft (Vermittlerin) und einen Beauftragten des Reichsführers SS sowie eingehender ärztlicher Untersuchung zu geschlossenen Sondertransporten zusammengestellt bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge abbefördert. In den Transportlisten wird ausdrücklich vermerkt, daß diese Kräfte nach dem Ergebnis der Sichtung unbedenklich in deutschen Haushalten eingesetzt werden können (»für Haushalt unbedenklich geeignet«).

Bei jedem Auffanglager der Landesarbeitsämter wird außerdem die Möglichkeit einer entsprechenden Sichtung (ebenfalls durch eine Arbeitseinsatzkraft — Vermittlerin — und einen Beauftragten des Reichsführers SS) für die weiblichen Arbeitskräfte vorgesehen, die in den Listen der noch nicht ausgesuchten Transporte als »vorgesehen für Haushalt« gekennzeichnet sind. Diese Kräfte bedürfen vor dem Einsatz noch einer genauen ärztlichen Untersuchung zwecks Feststellung, daß gegen den Einsatz in einem deutschen Haushalt keine Bedenken bestehen.

In der Anlaufzeit des neuen Verfahrens, solange Transporte ohne Kennzeichnung der für Haushaltungen in Betracht kommenden Mädchen einlaufen, können außerdem im Auffanglager selbst vorausgewählte geeignet erscheinende Mädchen in der im vorigen Absatz angegebenen Form endgültig für den Einsatz gesichtet werden.

H1724 – 0081

Soweit bisher bereits Ostarbeiterinnen in Einzelfällen in Haushaltungen eingesetzt worden sind, und soweit eine Umsetzung einzelner Kräfte aus der gewerblichen Wirtschaft in Haushalte in Betracht gezogen wird, muß auch für diese durch das zuständige Arbeitsamt eine entsprechende Überprüfung veranlaßt werden.

Gesichtspunkte für die Auswahl der Haushaltungen.

Die hauswirtschaftliche Tätigkeit im Familienhaushalt ist eine qualifizierte Berufsarbeit für deutsche weibliche Arbeitskräfte. In deutschen Haushaltungen, besonders in kinderreichen und Aufbaufamilien, sollen ausländische Hilfskräfte nur eingesetzt werden, soweit deutsche Hausgehilfinnen nicht zur Verfügung stehen. Bei dem gegenwärtigen Mangel an deutschen Hausgehilfinnen ist es jedoch erforderlich geworden, weibliche Arbeitskräfte der besetzten Ostgebiete auch zur Hilfe und Entlastung deutscher kinderreicher Familien zum Einsatz zu bringen.

Aus volkspolitischen Gründen sollen die ausländischen Kräfte, besonders aus den besetzten Ostgebieten, bevorzugt an Stellen eingesetzt werden, in denen sie praktische hauswirtschaftliche Arbeit zu erledigen haben, ohne in näherer Berührung mit der Familie zu stehen und in die Betreuung und Erziehung der Kinder eingeschaltet zu werden.

Für den Einsatz kommen nur Haushaltungen in Betracht, deren Mitglieder politisch zuverlässig sind und Gewähr dafür bieten, daß sie die für den Einsatz der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erlassenen Bestimmungen genau beachten. Haushaltungen mit Kindern sollen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen nur zugeteilt werden, wenn die Erziehung der Kinder durch die Mutter oder ihre Stellvertreterin gewährleistet ist und in der Regel nicht in der Hand der Ostarbeiterin liegt.

Kinderreichen und Aufbaufamilien sollen zwar in erster Linie deutsche Hausgehilfinnen zugeführt werden. Da das zur Zeit nicht immer möglich ist, diesen Familien aber auf jeden Fall Hilfe gesichert werden soll, muß bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ihr Bedarf bevorzugt berücksichtigt werden. Erst wenn diesen Familien, soweit sie zur Einstellung von Ostarbeiterinnen bereit und geeignet sind, die erforderlichen Hilfskräfte gestellt sind, darf anderen Haushaltungen eine Ostarbeiterin vermittelt bzw. die Beschäftigungsgenehmigung für eine solche erteilt werden.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, in denen die gesonderte Unterbringung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen innerhalb des Haushalts gewährleistet ist. Auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Verfahren bei Auswahl der Haushaltungen.

Das Arbeitsamt gibt nach der Dringlichkeit des Bedarfs überprüfte Anträge auf Zuweisung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin auf einem Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 1) zur Begutachtung an den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter). Erhebt der Kreisleiter Bedenken gegen den Einsatz, so sieht das Arbeitsamt von der Zuweisung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin bzw. der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für eine solche ab und gibt dem Haushaltungsvorstand einen ablehnenden Bescheid. Eine Begründung ist hierbei nicht anzuführen. Die Entscheidung ist endgültig.

H1724 – 0082

Soweit in einzelnen Fällen bereits hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in Haushaltungen eingesetzt sind, ist die Überprüfung des Haushalts nachträglich zu veranlassen.

Auf das Erfordernis der vorherigen Begutachtung des Haushalts ist besonders auch bei der Umsetzung der Ostarbeiterinnen, die bereits im Reich beschäftigt werden, von einem Haushalt in einen anderen bzw. von einem Betrieb in einen Haushalt zu achten.

Ergibt sich nachträglich während der Beschäftigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen, daß die für den Einsatz notwendigen Voraussetzungen bei dem Haushalt nicht vorliegen, so erwirkt das Arbeitsamt von Amts wegen oder auf Antrag des Hoheitsträgers der NSDAP. im Verhandlungswege die beschleunigte Entlassung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin. Führen die Verhandlungen nicht zum Erfolg, so kann die Angelegenheit der Staatspolizeileitstelle übergeben werden. Das Arbeitsamt sorgt gegebenenfalls für anderweitigen Einsatz.

Einsatzbedingungen.

Für den Einsatz der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen gelten die allgemeinen Bedingungen für den Einsatz der Ostarbeiter — s. Erl. V a 5780.28/551 vom 20. März 1942 — und Rderl. ARG. 444/42, soweit nicht der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei abweichende Bestimmungen erläßt.

Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen durch den beschäftigenden Haushalt muß jederzeit gewährleistet sein. Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, das Arbeitsamt zu unterrichten, falls wegen längerer Abwesenheit der Familie eine Beaufsichtigung nicht möglich ist, damit das Arbeitsamt erforderlichenfalls die Ostarbeiterin für diese Zeit vorübergehend anderweitig einsetzt.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa in dem Beruf des Haushaltungsvorstandes, z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw. beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen ihnen und den hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann.

Das arbeitsrechtliche Verhältnis regelt sich nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 419 ff. —. Hinsichtlich der Entlohnung habe ich die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, für ihr Wirtschaftsgebiet einheitliche Lohnsätze für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in zwei Altersgruppen festzusetzen, die den Arbeitsämtern mitgeteilt werden. Jedem Haushaltungsvorstand, der eine hauswirtschaftliche Ostarbeiterin beschäftigt, teilt der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit den entsprechenden Lohnsatz sowie die Höhe des auszuzahlenden Betrages und der von ihm zu zahlenden Ostarbeiterabgabe mit (vgl. Erl. GBA. III b 14531 vom 25. Juli 1942 — Rderl. ARG. 899/42). Für

H1724 – 0083

hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen ist nur die Hälfte der Ostarbeiterabgabe zu zahlen. Die Ostarbeiterabgabe entfällt, wenn eine Ostarbeiterin im Haushalt beschäftigt wird von einem Abgabepflichtigen mit mindestens drei minderjährigen Kindern oder anderen minderjährigen Angehörigen im Sinne des § 10 Nr. 3 bis 6 StAnpG., die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Haushalt des Abgabepflichtigen gehören und in seinem Haushalt leben.

Merkblätter nach anliegendem Muster (Anlage 2) gehen den Landesarbeitsämtern in Kürze in größerer Zahl zu.

Als Unterlage für die Verteilung der Kontingente teilen die Landesarbeitsämter unverzüglich ihren Bedarf an hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen, getrennt nach Bedarf für städtische und ländliche Haushalte, mit.

Über Schwierigkeiten, die sich bei dem Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen ergeben, bitte ich alsbald, über die allgemeinen Beobachtungen und Erfahrungen bei diesem Einsatz bis zum 31. Oktober 1942 zu berichten und gleichzeitig die Zahl hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen, die in den Landesarbeitsbezirken zum Einsatz gekommen sind, getrennt nach städtischen und ländlichen Haushaltungen, mitzuteilen.

*

Anlage 1

zu Nr. V a 5780.28/2714 vom 8. September 1942

Arbeitsamt.....
V a 5780.28/.....

An
die NSDAP

.....

Betrifft: Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen.

Name des Haushaltungsvorstandes: .....
Beruf des Haushaltungsvorstandes: .....
Wohnung: .....
Privat — Arzt — Geschäftshaushalt (Geschäftszweig .....)

Der vorstehend genannte Haushalt hat die Vermittlung — Beschäftigungsgenehmigung für — eine(r) hauswirtschaftliche(n) Ostarbeiterin beantragt.

Ich bitte um Stellungnahme, ob Bedenken gegen den Einsatz einer solchen in diesem Haushalt bestehen.

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

H1724 – 0084

Urschriftlich zurück

an

das Arbeitsamt

in .....

Gegen den Einsatz einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin in dem obengenannten Haushalt bestehen — keine — Bedenken.

....

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Anlage 2

Merkblatt für Hausfrauen über die Beschäftigung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in städtischen und ländlichen Haushaltungen

(herausgegeben vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und den übrigen beteiligten Dienststellen)

Deutsche Hausgehilfinnen stehen heute den deutschen Haushaltungen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die einheimischen Arbeitskräfte müssen deshalb durch ausländische Hilfskräfte ergänzt werden. Zur Entlastung der Hausfrauen werden jetzt auch hauswirtschaftliche Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten (hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen) eingesetzt. Über die Zugehörigkeit einer Ausländerin zu diesem Personenkreis, auf den die untenstehenden Bestimmungen Anwendung finden, gibt das Arbeitsamt Auskunft.

Die Hausfrau übernimmt mit der Beschäftigung der Ostarbeiterin die Verantwortung, durch richtiges eigenes Verhalten und durch ordnungsgemäße Behandlung der Ostarbeiterin Schäden für die Familie und das deutsche Volk zu verhindern.

Jeder Deutsche hat mit dafür zu sorgen, daß eine Blutmischung mit den Ostarbeiterinnen vermieden wird.

A. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen.

1. Das Verhalten im Haushalt.

Die Ostarbeiterinnen kommen aus einem Land, dessen Bewohner dem deutschen Volkstum, der deutschen Kultur, Art und Sitte fremd gegenüberstehen und jahrzehntelang im bolschewistischen Sinne erzogen worden sind. Es muß alles versucht werden, sie durch richtiges Verhalten und richtige Behandlung zur richtigen Einstellung zu bringen und den deutschen Familienhaushalt vor Schaden zu hüten.

Jeder Fremde beurteilt nach der persönlichen und politischen Haltung des einzelnen die Einstellung unseres gesamten Volkes. Die ausländischen Arbeitskräfte müssen in der Hausfrau und ihren Familienangehörigen würdige Vertreter des deutschen Volkes sehen können. Fragen unseres völkischen Lebens wie Unterhaltungen über kriegsbedingte Schwierigkeiten und Sorgen gehören nicht vor die Ohren dieser fremden Kräfte.

H1724 – 0085

Die deutsche Familie muß in ihrer Haltung gegenüber der Ostarbeiterin den Kriegsverhältnisse Rechnung tragen und in natürlichem Selbstbewußtsein jede unangemessene Annäherung vermeiden.

Da die Ostarbeiterinnen wahrscheinlich sehr willig sind, aber noch keine Erfahrungen in Hausarbeiten, wie sie in deutschen Haushaltungen üblich sind, besitzen, hat die Hausfrau sie sorgfältig und mit Geduld in deutsche Ordnung und Haushaltführung einzuführen.

Die Ostarbeiterin muß korrekt und in jeder Hinsicht gerecht behandelt werden. Sie wird bei Willkür und unnötiger Schroffheit von Erwachsenen und Ungezogenheiten von Kindern ebenso schnell den schuldigen Respekt verlieren und in ihrer Arbeitsleistung nachlassen wie bei Nichtbeachtung des gebotenen Abstandes. Ordentliche Behandlung, Verpflegung, Unterbringung und Auszahlung des Lohnes sind selbstverständliche Pflicht.

2. Die Arbeitseinteilung im Haushalt.

Der Aufgabenkreis der Ostarbeiterin ist möglichst weitgehend auf die technischen Arbeiten im Haushalt zu begrenzen. Die Haushaltführung und die Erziehung der Kinder ist Aufgabe der Hausfrau oder der deutschen Hausgehilfin.

3. Die Bewertung der hauswirtschaftlichen Arbeit.

Das Ansehen der hauswirtschaftlichen Leistung darf durch die Beschäftigung von Ostarbeiterinnen nicht sinken. Die Erfüllung der hauswirtschaftlichen Aufgaben in der Familie ist höchster Dienst am Volk. Die verantwortliche Haushaltsführung bleibt deshalb den deutschen Frauen vorbehalten. Es ist Pflicht der Hausfrau, durch das eigene Vorbild, die Erziehung der Kinder und die richtige Behandlung der deutschen Hausgehilfin dazu beizutragen, einen berufsstolzen deutschen hauswirtschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.

Werden ausnahmsweise in demselben Haushalt deutsche Hausgehilfinnen und Ostarbeiterinnen beschäftigt, so ist die deutsche Hausgehilfin vorwiegend mit Aufgaben der Familienbetreuung zu beauftragen und aufsichtführend gegenüber der Ostarbeiterin einzusetzen. Deutsche Hausgenossen haben immer den Vorrang.

B. Einsatzbedingungen.

1. Einstellung, Entlassung.

Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen dürfen als Ausländerinnen nur mit Genehmigung des für den Haushalt zuständigen Arbeitsamtes beschäftigt werden. Auch Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren müssen also vor Einstellung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin stets die Beschäftigungsgenehmigung des Arbeitsamtes einholen. Das ist auch bei Einstellung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin, die bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis gestanden hat, besonders zu beachten.

Vor Entlassung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin ist das Arbeitsamt zu unterrichten.

2. Polizeiliche Anmeldung, Kennzeichnung, Beaufsichtigung.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Ostarbeiterin sofort nach Aufnahme in seinem Haushalt polizeilich anzumelden.

Die Ostarbeiterin ist verpflichtet, auf der rechten Brustseite jeder Oberkleidung das »Ost«-Kennzeichen zu tragen. Die Bestellung der Kennzeichen kann bei der polizeilichen Anmeldung erfolgen.

Ist eine Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin im Haushalt wegen längerer Abwesenheit der Familie nicht möglich, so ist das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten, das erforderlichenfalls die hauswirtschaftliche Ostarbeiterin für diese Zeit vorübergehend anderweitig einsetzt.

3. Beschäftigung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa in dem Beruf des Haushaltungsvorstandes, z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin, tätig sein. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

4. Arbeitsverhältnis.

Die im Reich eingesetzten hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

5. Entlohnung.

Die Höhe des Entgelts der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen richtet sich nach den von dem Reichstreuhänder der Arbeit herausgegebenen Sätzen, die dem Haushaltungsvorstand bei Vermittlung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin vom Arbeitsamt bekanntgegeben werden.

6. Ostarbeiterabgabe.

Haushaltungsvorstände, die hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen beschäftigen, haben grundsätzlich eine Abgabe nach Maßgabe der von dem Reichstreuhänder der Arbeit herausgegebenen Tabelle zu entrichten, deren Höhe bei der Vermittlung von dem Arbeitsamt bekanntgegeben wird.

7. Steuerfreiheit.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen haben während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches keine Lohnsteuer zu zahlen.

8. Versorgung der Angehörigen.

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin erhalten — soweit erforderlich — für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat. Bei Entlassung in die Heimat, unerlaubter Aufgabe der Arbeit, schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin und Todesfall ist das zuständige Arbeitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Zahlung der Unterstützung eingestellt wird.

9. Freizeit.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht.

Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb der Haushalte nur bewegen, um Angelegenheiten der Haushaltungen zu erledigen. Jedoch kann ihnen bei Bewährung einmal wöchentlich als Belohnung die Gelegenheit gegeben werden, sich 3 Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber um 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlichen für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Besondere Veranstaltungen werden unter Umständen für haus-

H1724 – 0087

wirtschaftliche Ostarbeiterinnen in städtischen Haushaltungen durch die Deutsche Arbeitsfront, für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in ländlichen Haushaltungen durch den Reichsnährstand gemeinsam mit dem Deutschen Frauenwerk durchgeführt werden.

Die hauswirtschaftliche Ostarbeiterin muß außerhalb des Haushalts stets ihre Arbeitskarte als Personalausweis mit sich führen.

10. Urlaub, Rückkehr nach der Heimat.

Urlaub wird zunächst nicht gewährt.

Die Anwerbung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erfolgt auf unbestimmte Zeit.

11. Sparen.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen können ihr Entgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Angehörigen zur Verfügung. Merkblätter hierüber werden durch die Arbeitsämter ausgegeben. Sie sind auch bei dem Büro der Landeswirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3/4, erhältlich.

12. Unterkunft.

Die Unterbringung erfolgt in dem beschäftigenden Haushalt. Die Unterkunft soll einfach, sauber und hygienisch einwandfrei und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Es ist Gelegenheit zur gründlichen Körperreinigung zu geben.

Deutsche dürfen das Zimmer mit der Ostarbeiterin nicht teilen.

13. Ernährung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

14. Bekleidung.

Bekleidung kann grundsätzlich nicht gewährt werden. In dringenden Ausnahmefällen, in denen es zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin notwendig ist, können Bezugscheine bei den Wirtschaftsämtern beantragt werden. Die Zuweisungen erfolgen dann in der Regel aus vorhandenen Beständen getragener Kleidungsstücke. Im übrigen ist auf die Erhaltung und Pflege der von den Ostarbeiterinnen mitgebrachten Kleider besonders zu achten.

15. Gesundheitsfürsorge.

Für die Tage, an denen die hauswirtschaftliche Ostarbeiterin wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, vom Haushaltungsvorstand lediglich Unterkunft und freie Verpflegung zu gewähren. Die Krankenversorgung erfolgt durch die zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse, an die der Haushaltungsvorstand einen Beitrag in Höhe von 4,— ℛℳ aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Sofern für den beschäftigenden Betrieb eine Landkrankenkasse zuständig ist, hat diese die Krankenversorgung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin für einen vom Haushaltungsvorstand aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beitragssatz in Höhe von täglich 0,13 ℛℳ zu übernehmen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Auftreten von Ungeziefer (Läusen) zuzuwenden, obwohl die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen vor der Zuweisung einer Entlausung und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind.

Ist wegen Krankheit oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit die Rückbeförderung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin nach dem Osten erforderlich, so ist sie

H1724 – 0088

dem zuständigen Arbeitsamt zur Rückführung zu melden. Schwangere sind dem Arbeitsamt sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft zur Rückführung zu melden.

Die Kranke bzw. Schwangere verbleibt, sofern vom Arzt nichts anderes angeordnet ist, bis zum Abtransport in dem Haushalt.

16. Postverkehr*).

a) Im Bereich der Reichskommissariate Ostland (einschließlich Weißruthenien) und Ukraine ist die Dienstpost eingeführt Es sind Postkarten sowie gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis zu 250 Gramm zugelassen. Der Absender muß genau angegeben sein. Die Postgebühren werden am Schalter bar entrichtet. Die Zustellung findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß die Ortsbezeichnung mit dem Zusatz »über das Dienstpostamt in .....« angegeben werden.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet besteht ein allgemeiner Postverkehr noch nicht. Für die Ostarbeiter ist folgende Sonderregelung getroffen worden:

Jede Ostarbeiterin kann zweimal im Monat eine Postkarte mit Rückantwort (Inlandgebühren) schreiben. Die Anschrift muß deutlich in lateinischen Buchstaben geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

An
Vor- und Zuname: .....

Ort: .....

Rayon: .....
(wenn bekannt, Name des anwerbenden Arbeitsamts).

Z. B.:

An
Frau Maria Witrischenka
Warkowa
Rayon Orscha
Arbeitsamt Borissow.

Die Anschriftseite der Antwortkarte hat die Ostarbeiterin mit genauer Anschrift auszufüllen. Die Karten sind vom Haushaltungsvorstand der Auslandsbriefprüfstelle, Berlin W 62, Budapester Str. 20, zuzuleiten.

Die für Deutschland bestimmte Post (Antwortkarte mit vorgeschriebener Anschrift) kann von den Angehörigen beim zuständigen Arbeitsamt im besetzten Gebiet gelegentlich des Empfangs der Unterstützung abgegeben werden. Das Arbeitsamt sammelt die Post und sendet sie auf dem Feldpostwege über die Auslandsbriefprüfstelle Berlin zur Weiterbeförderung an die Ostarbeiterinnen.

Zu a) und b): Paketverkehr ist zur Zeit noch nicht zugelassen.

17. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin.

Bei groben Verstößen müssen sich die Haushaltungsvorstände an die Staatspolizei(leit)stellen wenden.

*) Überholt durch die Verfügung des Reichspostministers Nr. 568/1942, abgedruckt unter Nr. 8. Anm. d. V.

H1724 – 0089

18. Beratung und Auskunft.

a) Die Hausfrau wird vom Deutschen Frauenwerk über das volkspolitisch notwendige Verhalten und die unter diesem Gesichtspunkt richtige Arbeitseinteilung aufgeklärt. Es werden zu diesem Zweck Hausfrauentreffen durchgeführt.

Die Deutsche Arbeitsfront berät die städtische Hausfrau, der Reichsnährstand die ländliche Hausfrau in arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen.

b) Die Ostarbeiterin wird, soweit sie im städtischen Haushalt eingesetzt ist, von der Deutschen Arbeitsfront bei arbeitsrechtlichen Fragen aufgeklärt, die Deutsche Arbeitsfront führt die Schlichtung von Streitfällen durch und stellt, soweit erforderlich, Sprachhilfe zur Verfügung. Die in ländlichen Haushaltungen eingesetzten Ostarbeiterinnen werden entsprechend durch den Reichsnährstand betreut.

Im übrigen erteilt das Arbeitsamt Auskunft.

Der Haushaltungsvorstand und die Hausfrau sind für die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich.

1 d) Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen; Unterbringung.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 19. Oktober 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 32/1942 S. I 490).

Nach Mitteilung des Reichsführers-SS bestehen keine Bedenken dagegen, daß hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Haushaltungen, in denen keine andere Möglichkeit vorhanden ist, ausnahmsweise gemeinsam mit anderen, einzeln eingesetzten und untergebrachten ausländischen Arbeitskräften untergebracht werden. Dagegen ist es nicht zulässig, daß hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit ausländischen Arbeitskräften anderer Nationalität gemeinsam in einem Lager wohnen.

Die in städtischen Haushaltungen eingesetzten hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen müssen auf jeden Fall getrennt von Hilfskräften anderer Nationalität untergebracht werden.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

2. Arbeitseinsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; Übernahme der Anwerbungskosten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 16. April 1942.

Im Zusammenhang mit der Hereinnnahme von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten in das Reichsgebiet entstehen auch im Reichsgebiet noch eine Reihe fachlicher Ausgaben (z. B. für Verpflegung, Unterbringung und sanitäre Betreuung).

Derartige Kosten sind üblicherweise von dem jeweils zuständigen Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt zu übernehmen und bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks zu buchen. Die Regelung des Erstattungsverfahrens gegenüber den forderungsberechtigten Stellen — Form, Zeitpunkt usw. — bleibt den Landesarbeitsämtern im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen überlassen.

Die in dieser Angelegenheit an mich herangebrachten Anfragen sehe ich hierdurch als erledigt an und bitte, die Arbeitsämter von dieser Regelung zu unterrichten und gegebenenfalls mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

H1724 – 0090

3. Arbeitseinsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; Einziehung der Kosten von den aufnehmenden Betrieben.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 4. Juni 1942.

Die gegebenen Anordnungen für die Einziehung der beim Ausländereinsatz entstehenden Reise- usw. Kosten von den aufnehmenden Betrieben sind zunächst auch beim Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten anzuwenden. Die nach Abschnitt 2a von den Betrieben zu erhebenden Fahrtkosten für die deutsche Fahrtstrecke sind grundsätzlich von Litzmannstadt ab zu errechnen, und zwar ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Grenzübergangsort. Im übrigen sind beim Einsatz dieser Kräfte außer den üblichen Ausländergebühren die Pauschsätze nach Abschnitt 2b (8,— ℛℳ) und nach Abschnitt 2c (3,— ℛℳ) bis auf weiteres in der gleichen Höhe einzuziehen. Von einer Erhöhung der festgelegten Pauschale ist auch bei den zunächst dem Durchgangslager Gotenhafen zugeführten Kräften abzusehen.

3a) Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; Kosteneinzug.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 3. Juli 1942.

Nach Runderlaß ARG. 655/42 sollen bei dem Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten außer den vorgesehenen Pauschsätzen auch »die üblichen Ausländergebühren« erhoben werden. Um aufgetretene Zweifel zu zerstreuen, weise ich darauf hin, daß für Arbeitskräfte der Gruppe A, also für solche aus dem altsowjetrussischen Gebiet, gemäß Abschnitt II Nr. 3 des Runderlasses V a 5780.28/551 vom 20. März 1942 für die Erteilung der BG/AE auch fernerhin keine Gebühren zu erheben sind.

3b) Arbeitseinsatz von Ostarbeitern; Anreise- usw. Kosten für Jugendliche unter 15 Jahren.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. August 1942.

Wie mir berichtet wird, befinden sich unter den im Reichsgebiet eintreffenden Ostarbeitern vielfach auch Jugendliche unter 15 Jahren, die teilweise zusammen mit den Erwachsenen in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden. Da die Arbeitsleistung dieser Jugendlichen für den Betrieb nur von geringer Bedeutung ist, kann bei diesen Jugendlichen von einer Beteiligung der Betriebe an den Anreise- usw. Kosten grundsätzlich abgesehen werden.

3c) Arbeitseinsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; Kosten der Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 29. Oktober 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 32/1942 S. I 494).

Die Übernahme der beim Rücktransport nicht mehr einsatzfähiger Ostarbeiter entstandenen Kosten regelt sich wie bei allen anderen ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich nach Runderlaß V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940. Danach

H1724 – 0091

sind die Rückbeförderungskosten dem Betrieb aufzuerlegen, wenn der Ostarbeiter ihm mindestens 6 Wochen lang seit der Zuweisung für die produktive Arbeitsleistung voll zur Verfügung stand. In diesem Fall sind für die Rückbeförderung des Ostarbeiters, gleichgültig, ob er in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Landwirtschaft eingesetz war, die nach Runderlaß Va 5510/45 vom 10. März 1941 in Verbindung mit Va 5510/33 vom 4. Juni 1942 für die deutsche Fahrtstrecke einheitlich von Litzmannstadt bis zum Arbeitsamts-Ort tabellenmäßig errechneten Anreisekosten auch als Rückreisekosten zu erheben, jedoch unter Nachlaß von 50 v. H., da die Beförderung ausschließlich in Sonderzügen erfolgt, und die Betriebsführer im übrigen nur verpflichtet sind, die Rückreisekosten bis zur deutschen Grenze zu übernehmen. Die Verpflegungspauschale von 3,— *RM* ist jedoch von den Betrieben einzuziehen.

4. Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten in der Landwirtschaft; Kosteneinzug.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 20. Juni 1942.

Ich habe den Kosteneinzug für die aus den besetzten Ostgebieten hereingenommenen gewerblichen Arbeitskräfte geregelt. Der Erlaß gilt nicht für die in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter. Für diese sind, wie ich in Bestätigung der fernmündlichen Auskünfte noch einmal klarstelle, die für polnische Landarbeiter geltenden Gebühren zu erheben (vgl. Runderlaß ARG. 348/41, Abschnitt C). Im übrigen bleibt eine allgemeine Neuregelung der Kosteneinzugsfrage vorbehalten.

5. Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: zivile Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Mai 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 30/1942 S. I 455).

Die Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41) macht für einen Teil dieses Personenkreises eine Änderung der Anordnung über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte durchzuführenden Maßnahmen notwendig. Ich ordne daher für diesen Personenkreis folgendes an:

I.

Für volksdeutsche Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, die wie Reichsdeutsche zu behandeln sind, gilt allgemein die für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5510/16 vom 19. Juni 1941 (Runderlaß ARG. 614/41 und Reichsarbeitsblatt 1941 S. I 273).

II.

Auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Bezirk Bialystok, aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien und aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland, mit Ausnahme von Weißruthenien,

H1724 – 0092

sind die allgemein für ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen des Reichsarbeitsministers (Erlaß Va 5510/30 Abschnitt IV vom 22. Oktober 1940 — Runderlaß ARG. 1182/40 und Reichsarbeitsblatt 1940 S. I 528 — und ergänzende Erlasse Va 5510/33 vom 2. Juli 1941 — Runderlaß ARG. 667/41 und Reichsarbeitsblatt 1941 S. I 326 — und Va 5510/57 vom 19. September 1941 — Runderlaß ARG. 898/41 und Reichsarbeitsblatt 1941 S. I 399) —) mit den für polnische Arbeitskräfte angeordneten Einschränkungen anzuwenden. Anträgen auf Überführung Verstorbener ist jedoch während des Krieges auch dann nicht stattzugeben, wenn die Angehörigen die Kosten selbst tragen. Außerdem gilt die im Abschnitt IV 7 des Runderlasses vom 22. Oktober 1940 erteilte Ermächtigung zur Gewährung der Hin- und Rückreisekosten für einen der nächsten Angehörigen zur Teilnahme an der Beerdigung oder späteren Besichtigung des Grabes für diesen Personenkreis — wie auch für Polen — nicht.

III.

Für die aus den übrigen Teilen der besetzten Ostgebiete stammenden nichtvolksdeutschen Arbeitskräfte einschließlich deren mit in das Reichsgebiet eingereisten Familienangehörigen gelten die allgemeinen Bestimmungen — siehe II — nur mit nachstehenden Einschränkungen bzw. Änderungen:

1. Einer Überführung Verstorbener dieses Personenkreises in die Heimat kann grundsätzlich weder während noch nach Beendigung des Krieges stattgegeben werden, auch dann nicht, wenn die hierdurch entstandenen Kosten von den Familienangehörigen oder dritten Stellen getragen werden.

2. Die Beerdigung der im Reichsgebiet Verstorbenen dieses Personenkreises hat in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen. Etwaigen Wünschen der Friedhofsverwaltung wegen der Grabstellen ist zu entsprechen. Kranzspenden aus Mitteln des Reichsstocks sind unzulässig. Desgleichen ist von der Entsendung eines Beauftragten des Arbeitsamts zur Teilnahme an der Beerdigung abzusehen.

3. Da die Reichsversicherung diesem Personenkreis ein Sterbegeld nicht gewährt, können die Beerdigungskosten insoweit endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden, als sie nicht von dem bisherigen Betriebsführer des Verstorbenen getragen werden.

4. Bei Todesfällen infolge Personenschäden sind die Bestimmungen nach Runderlaß des RAM. Va 5511/173 vom 10. Mai 1941 (Runderlaß ARG. 477/41 und Reichsarbeitsblatt 1941 S. I 230) sinngemäß anzuwenden.

IV.

Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich von dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Arbeitsamt des bisherigen Beschäftigungsortes — durchzuführen. Der Nachlaß ist entweder durch den bisherigen Betriebsführer oder durch das für die Durchführung der Maßnahmen zuständige Arbeitsamt sicherzustellen und den Angehörigen zuzusenden, sobald deren Heimatanschrift einwandfrei feststeht und Post- oder Bahnversand möglich ist.

H1724 – 0093

H1724 - 0094

Zur Benachrichtigung der Angehörigen sind folgende Dienststellen in der Regel schriftlich — in Ausnahmefällen und soweit dies unmittelbar vom Arbeitsamt aus möglich ist — telegraphisch zu unterrichten und gleichzeitig Mitteilung anzufordern, wohin der Nachlaß zu senden ist:

a) bei Personen aus dem Bezirk Bialystok,
das Arbeitsamt des Heimatortes oder das Landesarbeitsamt Ostpreußen Königsberg (Pr.),

b) bei Personen aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien,
das Arbeitsamt des Heimatortes oder die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements,

c) bei Personen aus dem Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete,
unmittelbar das Abgabe-Arbeitsamt,

d) bei Personen aus dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost,
der Wirtschaftsstab Ost, Hauptgruppe Arbeit, Feldpostnummer 40 240.

Die Todesmitteilungen müssen nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

Vor- und Zuname des Verstorbenen / Geburtstag / Heimatanschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen / Bezeichnung des Betriebes, bei dem der Verstorbene zuletzt beschäftigt war / Art der vermittelten Beschäftigung und wann ins Reichsgebiet hereingeholt / Todestag und Todesursache / Beerdigungsort / ferner — bei den Todesmitteilungen an den Wirtschaftsstab Ost — der dem Heimatort des Verstorbenen übergeordnete Verwaltungsbezirk und diejenige Stelle, die den Transport zusammengestellt und in Marsch gesetzt hat.

5a)*) Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; Ostarbeiter.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Oktober 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 30/1942 S. I 459).

Im Abschnitt IV meines Runderlasses V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 (siehe S. I 455 dieser Nummer) wurde unter Buchst. c angeordnet, daß bei Todesfällen von Personen aus dem Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete das Abgabearbeitsamt unmittelbar zu unterrichten ist. Auf Wunsch des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete sind bei Todesfällen von Ostarbeitern aus seinem Bereich jedoch künftig zu unterrichten:

bei Ostarbeitern aus

Estland: der Generalkommissar Reval, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Reval,

Lettland: der Generalkommissar Riga, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Riga,

Litauen: der Generalkommissar Kauen, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Kauen,

*) Nach dem Erlaß vom 21. Dezember 1942 sind alle Mitteilungen nunmehr zu richten an den Wirtschaftsstab Ost — Chefgruppe Arbeit — Berlin W 35, Potsdamer Str. 67 I, der die Weiterleitung an die zuständigen Stellen übernimmt.

H1724 – 0095

Weißruthenien: der Generalkommissar, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Minsk,

der Ukraine: der Reichskommissar für die Ukraine, Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung, in Rowno, oder — soweit die Zuständigkeit eindeutig feststellbar — die Abteilung Arbeitspolitik und Sozialverwaltung der zuständigen Generalkommissare in Brest-Litowsk, Shitomir, Kiew, Dnjpropetrowsk oder Nikolajew.

Die Todesmitteilungen von Ostarbeitern aus dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost sind künftig grundsätzlich zu richten an

die Chefgruppe Arbeit des Wirtschaftsstabes Ost in Berlin W 30, Motzstr. 7,

und zwar für jeden Verstorbenen auf besonderem Blatt, da die Mitteilungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung urschriftlich an die zuständigen Dienststellen weitergegeben werden sollen. Da der Chefgruppe Arbeit des Wirtschaftsstabes Ost vielfach auch Todesmitteilungen von nicht aus seinem Bereich stammenden Ostarbeitern zugingen, bitte ich, die Zuständigkeitsfrage künftig sorgfältiger zu prüfen. Die Abgrenzung des Bereichs des Wirtschaftsstabes Ost (militärisches Gebiet) von dem des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete (ziviles Gebiet) werde ich den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern noch besonders bekanntgeben.

Bei Todesfällen von Ostarbeitern aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien ist nur noch die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau zu unterrichten.

Im übrigen sind bei sämtlichen Todesmitteilungen außer den im Runderlaß V a 5511/279 vom 13. Mai 1942 festgelegten Angaben zur Anschrift der nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht nur deren Wohnort, sondern auch die zuständige Wohngemeinde und der Kreis zu vermerken. Diese Angaben sind aus den im Besitz eines jeden Ostarbeiters befindlichen Papieren zu ersehen. Da die Todesmitteilungen der Arbeitsämter vielfach unvollständige und ungenaue Angaben enthielten, empfiehlt es sich, den Mitteilungen auch die im Besitz jedes Ostarbeiters befindliche, vom Arbeitsamt ausgestellte zweisprachige Meldekarte beizufügen.

6. Ostarbeiter; Mitteilung der Gründe für die Einstellung der Familienunterstützung.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Juli 1942.

Den Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter wird in der Heimat Familienunterstützung gezahlt. Zur Vermeidung von Überzahlungen müssen die Fälle, in denen die Zahlung einzustellen ist, den Einsatzbehörden im besetzten Ostgebiet mitgeteilt werden. Hierzu gehören:

Todesfall,
unerlaubte Aufgabe der Arbeit,
schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin und
Entlassung in die Heimat.

Da die Einsatzbehörden im besetzten Ostgebiet nicht allgemein bekannt sind, sind die Mitteilungen zu richten

H1724 – 0096

1. für den Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete
   a) an den Reichskommissar der Ukraine
      Rowno — Deutsche Dienstpost Ukraine —;
   b) an den Reichskommissar Ostland
      in Riga — Deutsche Dienstpost Ostland —;
2. für den Bereich des WiStabOst
   a) an die Wirtschaftsinspektion Nord
      Feldpost-Nr. 46376;
   b) an die Wirtschaftsinspektion Mitte
      Feldpost-Nr. 05636;
   c) an die Wirtschaftsinspektion Süd
      Feldpost-Nr. 40735.

Die Mitteilungen müssen Vor- und Zunamen, Geburtstag, Wohnort, Bezirk und nach Möglichkeit das Arbeitsamt enthalten. Sie sind nicht listenmäßig, sondern einzeln abzusenden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin ist ferner anzugeben, für welche Zeitdauer die Einstellung der Familienunterstützung in Frage kommt.

7. Prüfung von Ostarbeitern im Interesse eines zweckvollen betrieblichen Einsatzes.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. Oktober 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 33/1942 S. I 515).

Auf die Bedeutung der Frage des »berufsrichtigen« Einsatzes der Ostarbeiter ist von mir bereits in verschiedenen Erlassen hingewiesen worden. (Vgl. insbesondere Erlaß V a 5550/510 vom 25. Juli 1942.)

Darüber hinaus ist aber aus zahlreichen Berichten, in denen allgemein über eine mangelnde Eignung der Ostarbeiter geklagt wird, zu entnehmen, daß in vielen Betrieben die spezielle Arbeitseignung der Ostarbeiter überhaupt nicht ernsthaft untersucht worden ist. Bei der starken Differenziertheit der Arbeiten in großen Betrieben und der Ansprüche, die damit an die Arbeitskräfte gestellt werden, muß es möglich sein, auch die Ostarbeiter nach entsprechender Eignungsfeststellung auf Stellen anzusetzen, wo sie zu vollen Leistungen befähigt sind. Eine Grobsortierung auf Grund allgemeiner Menschenkenntnis und Betriebserfahrung reicht dafür allerdings nicht aus, da bei den Ostarbeitern die Verhältnisse wesentlich anders liegen als bei deutschen Arbeitskräften. Abgesehen von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten besitzen sie keinerlei Arbeitsausweise. Die russischen Betriebe, in denen sie gearbeitet haben, sind meist nicht bekannt. Zudem besteht bei den Ostarbeitern eine starke Neigung, in landwirtschaftliche Arbeit zu gelangen, was ihre Aussagen bei einer einfachen Befragung erheblich beeinflußt. Aus diesem Grunde wird es in Betrieben der Eisen- und Metallwirtschaft meist erforderlich sein, die spezielle Arbeitseignung durch besondere Untersuchungsverfahren festzustellen. Viele größere Betriebe verfügen bereits über die erforderlichen technischen und methodischen Hilfsmittel dafür. In einzelnen Betrieben, wie z. B. der Firma Rheinmetall Borsig, Berlin-Tegel, sind sogar besondere Verfahren zur Eignungsprüfung von Ausländern entwickelt und mit gutem Erfolg angewandt worden.

H1724 – 0097

Wie mir die Deutsche Arbeitsfront — Amt für Berufserziehung und Betriebsführung, Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87/91 — mitteilt, werden auch ihrerseits zur Zeit laufend Kurzlehrgänge für Betriebsingenieure abgehalten, in denen diese in der Anwendung von Prüfungsverfahren für Ostarbeiter geschult werden.

Es muß somit allen Stellen, die Ostarbeiter beschäftigen, möglich sein, durch Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben bzw. durch Inanspruchnahme des Amts für Berufserziehung und Betriebsführung (Institut für Arbeitspsychologie und Arbeitspädagogik) auch ihrerseits einen Einsatz der Ostarbeiter entsprechend der individuellen Eignung vorzunehmen, damit die immer wieder vorgebrachten Klagen gegenstandslos werden.

Darüber hinaus ist mir von der Reichsgruppe Industrie mitgeteilt worden, daß bei den Betrieben, die Ostarbeiter beschäftigen, sich immer mehr ein Bedürfnis herausbildet, in einen allgemeinen Erfahrungsaustausch über technische, organisatorische und betreuungsmäßige Fragen einzutreten. Eine derartige Zusammenfassung von Betrieben zu gemeinsamen Besprechungen mit dem Ziel, die Ostarbeiter, die zahlenmäßig den Hauptanteil des gesamten Ausländereinsatzes ausmachen, zu bestmöglichen Leistungen zu bringen, ist bereits auch von verschiedenen Arbeitsämtern mit Erfolg eingeleitet worden.

Bei der Bedeutung, die dieser Frage zukommt, bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, in ihren Bezirken umgehend in der gleichen Weise vorzugehen unter Einschaltung der DAF., der Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern (Bezirksfachgemeinschaften der Eisen- und Metallindustrie) und mir bis zum 1. Dezember 1942 erstmalig zu berichten, inwieweit und mit welchen Ergebnissen ein Einsatz der Ostarbeiter entsprechend ihrer speziellen Arbeitseignung durchgeführt und darüber hinaus ein allgemeiner Erfahrungsaustausch eingeleitet worden ist.

8. Sonderreglung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit ihren Heimatgebieten.

Verfügung des Reichspostministers Nr. 568/1942 (Amtsblatt A Nr. 105 vom 20. November 1942 S. 803).

Begriff Ostarbeiter: Ostarbeiter sind Arbeitskräfte nicht deutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die Deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich gebracht und hier eingesetzt sind.

Die im Reichsgebiet beschäftigten Arbeitskräfte nicht deutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalgouvernement und den früheren Freistaaten Estland, Lettland und Litauen fallen also nicht unter den Begriff »Ostarbeiter«. Sie unterliegen daher nicht den Bestimmungen dieser Sonderreglung; für sie gelten vielmehr die allgemeinen Bestimmungen des Postdienstes mit diesen Gebieten.

Durchführung der Sonderreglung: Die Deutsche Dienstpost Ostland und Ukraine sowie der allgemeine Postdienst mit dem Ostland und der Ukraine dürfen von den Ostarbeitern im Reich nicht benutzt werden. Für den Nachrichtenaustausch der Ostarbeiter im Reich gilt vielmehr die nachstehende Sonderreglung.

H1724 – 0098

Vom 25. November 1942 an dürfen sämtliche im Reich eingesetzten Ostarbeiter für den Nachrichtenaustausch mit ihren Heimatgebieten nur noch Postkarten mit Antwort benutzen.

Zu den Inlandsgebührensätzen sind zugelassen

1. für die reine Nachrichtenübermittlung:

   zwei Postkarten mit Antwort im Monate für jeden Ostarbeiter;

2. nur für die Rücksendung von Verpackungsstoff — nicht für Nachrichtenübermittlung:

   Briefsendungen mit Verpackungsstoffen bis 250 g ohne jede schriftliche Mitteilung.

Einschreiben, Eilzustellung und jede Art von Sonderbehandlung ist bei sämtlichen Sendungen ausgeschlossen. Ansichts- und Bildpostkarten sind unzulässig.

Nach dem 25. November 1942 sind somit Briefe mit schriftlichen Mitteilungen und Nachrichten jeder Art von Ostarbeitern im Reich unzulässig und nicht mehr anzunehmen.

Für diese Sonderreglung des Nachrichtenaustausches der Ostarbeiter werden besondere Postkarten mit Anwort hergestellt, die neben dem deutschen Vordruck die Wiederholung in ukrainischer und russischer Sprache enthalten. Die Wertzeichen — 6 ℛ𝓅𝒻 — sind eingedruckt. Diese besonderen Formblätter werden von den Postämtern und Amtsstellen nicht abgegeben[1]).

Die Ostarbeiter erhalten monatlich zwei dieser Postkartenformblätter von ihrem Lagerführer, dem Betriebsführer oder Arbeitgeber ausgehändigt. Die Überwachung, daß jeder Ostarbeiter nur 2 Postkarten mit Anwort absendet, obliegt damit diesen Stellen[1]).

Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung dieser besonderen Postkartenformblätter werden die amtlichen Postkarten mit Antwort und eingedruckten Wertzeichen zu 6 ℛ𝓅𝒻 von den vorgenannten Stellen an die Ostarbeiter ausgegeben werden.

Sämtliche Postkarten mit Antwort werden durch den Lagerführer, den Betriebsführer oder den Arbeitgeber von den Ostarbeitern eingesammelt und bei dem zuständigen Postamt oder der zuständigen Amtsstelle (Poststelle) am Schalter eingeliefert. Die Einlieferung durch den Briefkasten sowie die unmittelbare Einsendung durch die Lagerführer, Betriebsführer oder Arbeitgeber an die Auslandsbriefprüfstelle ist verboten.

Die bei den Postämtern eingelieferten Postkarten mit Antwort der Ostarbeiter sind von den Einlieferungsstellen mit einem deutlichen Abdruck des Aufgabestempels zu versehen und müssen nach den Gebieten Ostland und Ukraine getrennt werden.

Die Postkarten mit Antwort nach der Ukraine, einschließlich des rückwärtigen Heeresgebiets, sind der Auslandsbriefprüfstelle Berlin, Berlin-Charlottenburg 2 Zoo, diejenigen nach dem Ostland (d. h. nach dem Generalkommissariat Weißruthenien und den Gebieten, die östlich an Weißruthenien und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen) der Auslandsbriefprüfstelle Königsber (Pr) 5 zuzuführen. Die Einsendung unter Umschlag oder in besonderer Verpackung an die Auslandsbriefprüfstelle ist verboten.

---

[1]) Ist inzwischen geändert. Abgabe der Formblätter und Überwachung erfolgt durch die Postdienststellen. Anm. d. V.

H1724 - 0099

Liegen 10 oder mehr derartige Sendungen bei einer Absendestelle vor, so sind Briefbunde zu fertigen. Die Briefbunde mit Sendungen nach der Ukraine für die Auslandsbriefprüfstelle Berlin-Charlottenburg 2 Zoo sind lediglich mit der Bezeichnung »Ukraine« zu versehen. Diese Bunde werden von den Bahnposten auf die Auslandsbriefprüfstelle Berlin abgewiesen. Die Briefbunde mit Sendungen nach dem Ostland sind mit der Aufschrift »Königsberg (Pr) 5, Auslandsbriefprüfstelle« zu versehen. Einzelsendungen sind den Bahnposten mit der übrigen Auslandsbriefpost zuzuführen, gegebenenfalls in Briefbunden für die Auslandsbriefprüfstelle Berlin-Charlottenburg 2 Zoo.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Dienstpostsendungen nach der Ukraine oder nach dem Ostland und Sendungen nach dem Generalgouvernement, einschließlich des Distrikts Galizien, und dem Bezirk Bialystok den Auslandsbriefprüfstellen nicht zugeführt werden dürfen, da diese Sendungen keiner Prüfung unterliegen.

8a) Merkblatt über den Postverkehr der im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit ihren Heimatgebieten.

1. Allgemeines.

Sämtliche im Reich eingesetzten Ostarbeiter dürfen für den Nachrichtenverkehr mit ihren Heimatgebieten nur die für diesen Zweck besonders hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedruckten Wertzeichen zu 6 ℛpf benutzen, bei denen der deutsche Vordruck in ukrainischer und russischer Sprache wiederholt ist. Ansichts- und Bildpostkarten sind nicht zulässig. Die Anwendung des Vermerks »Durch Deutsche Dienstpost« ist unzulässig und darf keinesfalls angebracht werden. Die Postkarten mit Antwort sind beim zuständigen Postamt am Schalter einzuliefern. Die Einlieferung erfolgt bei Ostarbeitern im geschlossenen Einsatz durch den Betriebs- bzw. Lagerführer, bei Ostarbeitern im Einzeleinsatz (hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, Gaststättengewerbe, Landwirtschaft usw.) durch den Arbeitgeber oder, in Einzelfällen, durch den Ostarbeiter selbst. Die unmittelbare Einsendung an die Auslandsbriefprüfstelle ist verboten.

Der Schriftverkehr der Ostarbeiter ist auf 2 Postkarten mit Antwort im Monat begrenzt; er wird durch eine entsprechende Eintragung über die Abgabe der Postkarten auf der vierten Seite der Arbeitskarte für Ostarbeiter überwacht.

Die für Ostarbeiter besonders hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedruckten Wertzeichen zu 6 ℛpf werden von den Postdienststellen gegen Barzahlung abgegeben, und zwar:

1. an Ostarbeiter im Einzeleinsatz gegen Vorlegung der Arbeitskarte für Ostarbeiter,
2. an Ostarbeiter im Kolonneneinsatz gegen Vorlegung eines Ausweises des Betriebs- oder Lagerführers.

Bei Abgabe von Postkarten mit Antwort an Ostarbeiter im Einzeleinsatz hat die abgebende Postdienststelle zur Überwachung des Verbrauchs von 2 Stück im Monat auf der vierten Seite der Arbeitskarte des Ostarbeiters die Stückzahl 2 sowie den Monat anzugeben, für den diese Menge abgegeben worden ist, z. B. 2 Stück für Januar 1943 abgegeben 5. Januar 1943, Namensangabe des Postbeamten.

H1724 –0100

Für Anforderung der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter im Kolonneneinsatz vom Betriebs- oder Lagerführer ist ein Ausweis in folgender Fassung der Postdienststelle vorzulegen:

Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter.

Das Postamt (die Poststelle) in ..... bitte ich, dem Überbringer dieses Ausweises für die in meinem Betrieb bzw. Lager beschäftigten .... (Anzahl) Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen .... (Stückzahl) Postkarten mit Antwort für den Monat ..... 1943 gegen Barzahlung auszuhändigen. Für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs werde ich durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge tragen.

(Genaue Bezeichnung des Betriebes bzw. des Lagers, der Firma, Name usw., sowie möglichst Firmen- bzw. Lagerstempel)

Unterschrift des Betriebes bzw. Lagerführers.

Die Anschrift in der anhängenden Karte für die Antwort hat der Ostarbeiter nur mit seinem Vor- und Zunamen in lateinischer Schrift auszufertigen. Der Bestimmungsort in der Antwortkarte ist durch den Betriebs- bzw. Lagerführer möglichst durch Stempelabdruck zu fertigen. Sind Ostarbeiter in wehrwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, so ist nicht der Name der Fabrik oder des Betriebes anzugeben, sondern ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postdienststelle zu vereinbarender Lagername. Bei Ostarbeitern im Einzeleinsatz wird der Arbeitgeber zweckmäßigerweise den Bestimmungsort eintragen.

2. Besondere Erfordernisse.

Infolge der Großräumigkeit der besetzten Ostgebiete ist in der Anschrift der Sendungen der Hinweis auf die Zugehörigkeit des Bestimmungsortes zum Reichskommissariat Ostland oder Ukraine unerläßlich. Je nach der Gebietszugehörigkeit des Bestimmungsortes ist daher auf jeder Sendung die Angabe »Ostland« oder »Ukraine« erforderlich. Im Gebiete des Generalpostkommissars Ukraine findet eine Zustellung der Sendungen nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß mit dem Zusatz »über .....« das Dienstpostamt angegeben werden, bei dem die Sendung abgeholt werden soll. Die genaue Bezeichnung der Dienstpostämter ist aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis zu entnehmen. Da von einem Dienstpostamt in der Regel mehrere Rayons versorgt werden, ist außer der Bezeichnung des Dienstpostamts auch die Angabe des in Frage kommenden Rayons stets von Vorteil. Besondere Bedeutung erlangt diese Angabe des Rayons jedoch in der Anschrift aller der Sendungen nach Orten in Gebieten ohne Zivilverwaltung, in denen noch keine Dienstpostämter vorhanden sind, d. h. nach dem rückwärtigen Heeresgebiet. Da Dienstpostämter in diesen Gebieten noch nicht bestehen, ist der Vordruck besonders hinsichtlich des Kreises (Rayon) und des Gebietes genau auszufüllen und möglichst auch der Name des anwerbenden Arbeitsamts mit anzugeben.

(Postkartenmuster einschalten.)

Es ist dafür zu sorgen, daß die von den geschlossen eingesetzten Ostarbeitern eingesammelten Postkarten mit Antwort nicht schlagartig zu einem einzigen Zeitpunkt — etwa Monatsbeginn — eingeliefert werden, sondern daß die Einlieferung gleichmäßig auf den ganzen Monat verteilt wird.

H1724-0101

3. Praktische Anwendung der Bestimmungen.

Zur Erreichung einer reibungslosen Postversorgung der großen Zahl von Ostarbeitern ist die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen unbedingt erforderlich. In erster Linie gehört hierzu die Überwachung auf Richtigkeit und Deutlichkeit der Angaben in der Anschrift der Postkarten mit Antwort der Ostarbeiter. In größeren Lagern mit zahlreichen Ostarbeitern wird die Einrichtung besonderer Schreibstuben zweckmäßig sein, in denen durch Dolmetscher oder sonst geeignete Personen die richtige Ausfüllung der Postkartenvordrucke besonders hinsichtlich der Anschrift, der Absenderangabe usw. sichergestellt werden kann.

Ist dies in dieser Form nicht möglich, so sind vom Betriebsführer, Lagerführer oder Arbeitgeber einmalig zunächst folgende Maßnahmen zu treffen.

1. Feststellung des Reichskommissariats (Ostland oder Ukraine), des Gebiets, des Kreises (Rayons) und des Wohnorts aus dem der Ostarbeiter stammt, also der Angaben, die für den Nachrichtenaustausch mit seinen Angehörigen erforderlich sind.
2. Feststellung des zuständigen Dienstpostamts durch Befragen des Ostarbeiters und an Hand des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses der Dienstpostämter.
3. Feststellung des Rayons und wenn möglich des anwerbenden Arbeitsamts, falls in dem Gebiet noch keine Dienstpostämter vorhanden sind.

Sobald diese Ermittlungen feststehen, kann nunmehr die Anschrift in folgender Weise festgelegt werden:

Vorname, Zuname .....
Bestimmungsort .....
Kreis (Rayon) .....
Gebiet .....
Dienstpostamt .....
Arbeitsamt .....

} Sämtliche Angaben müssen in lateinischen Buchstaben geschrieben werden.

Diese Feststellungen sind nur einmal nötig. Das Ergebnis wird klar und deutlich als Muster festgelegt und ein Doppel dem Ostarbeiter für die Ausfertigung der Anschrift ausgehändigt, soweit er die Schreibweise in lateinischen Buchstaben beherrscht. Bevor die dem Ostarbeiter zustehenden 2 Postkarten mit Antwort für den Monat ausgehändigt werden, ist der Bestimmungsort in der Antwortkarte durch den Betriebsführer, den Lagerführer oder den Arbeitgeber möglichst durch Stempelabdruck zu fertigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß diese Angabe des Bestimmungsortes mit der Lagerbezeichnung usw. für die Rücksendung der Antwortkarte richtig ist.

Da die für den Gebrauch durch die Ostarbeiter besonders hergestellten Postkarten mit Antwort neben dem deutschen Vordruck die Wiederholung in ukrainischer und russischer Sprache enthalten, wird die übersichtliche und richtige Ausfertigung der Vordrucke durch die Ostarbeiter wesentlich erleichtert.

Es ist darauf zu achten, daß der Vordruck für die Antwort vom Ostarbeiter nicht für seine Mitteilungen benutzt wird. Sämtliche von den Ostarbeitern eingesammelten Postkarten mit Antwort sind vom Lager- bzw. Betriebsführer bei dem zuständigen Postamt am Schalter einzuliefern.

H1724-0102

4. Rücksendung von Verpackungsstoff ohne Nachrichtenübermittlung.

Neben den 2 Postkarten mit Antwort im Monat darf der Ostarbeiter Briefsendungen mit Verpackungsstoff bis 250 g zu den Inlandsgebührensätzen ohne jede schriftliche Mitteilung an seine Angehörigen zurücksenden. Die Sendungen sind bei dem zuständigen Postamt am Schalter gegen Barzahlung der Freigebühr einzuliefern. Das Aufkleben der Wertzeichen durch den Absender ist verboten.

Hinsichtlich der Anschrift und der Absenderangabe gilt das gleiche wie für die Postkarten mit Antwort.

8b) Rundfunkempfang für Gemeinschaftslager der Ostarbeiter.

Verfügung des Reichspostministers Nr. 569/1942 (Amtsblatt Nr. 105 S. 804).

In zunehmendem Maße werden Ostarbeiter in deutschen Betrieben verwendet. Für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter dürfen Rundfunkempfänger aufgestellt und betrieben werden. Die Rundfunkgenehmigungen sind auf den Betrieb auszustellen, in dem die Ostarbeiter beschäftigt werden, oder auf den Lagerführer. Für jede Rundfunkgenehmigung sind die bestimmungsmäßigen Rundfunkgebühren zu entrichten.

Vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD ist angeordnet worden, daß die Rundfunkempfänger nur vom Lagerführer oder seinem verantwortlichen Beauftragten bedient werden dürfen, damit jeder Mißbrauch der Anlage, insbesondere das Abhören ausländischer feindlicher Sender, verhindert wird. Für die Beachtung dieser Verpflichtung ist der jeweilige Inhaber der Rundfunkgenehmigung verantwortlich. Eine besondere Überwachung durch Dienststellen der DRP, daß diese Vorschriften beachtet werden, ist nicht vorgesehen. Wenn jedoch Mißstände festgestellt werden, sind sie sofort der RPD zu melden.

Für einzelne Angehörige feindlicher Staaten gilt nach wie vor die Verfügung des RPM vom 3. Mai 1940 Fl 5210–4.

9. Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter.

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1942.

(Auszug.)

Mit Rücksicht auf die Versorgungslage kann den vielfach vorgebrachten Wünschen auf Erhöhung der Verpflegungssätze der sowjetischen Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter nur in beschränktem Umfange entsprochen werden.

Es werden Zulagen für Lang- und Nachtarbeiter eingeführt, die Herstellung des Zuckerschnitzelbrotes aufgehoben, die Kartoffel- und Brotration — Brot nur, soweit es sich um Schwerstarbeiter handelt — erhöht.

An der Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der sowjetischen Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter besteht das größte Interesse. Der teilweise festgestellte schlechte Ernährungszustand der vorbezeichneten Arbeitskräfte ist vielfach nicht so sehr auf den Mangel an Lebensmitteln als auf die unsachgemäße Zubereitung der Speisen zurückzuführen. Die Deutsche Arbeitsfront wird daher durch geeignete Aufklärung und Einrichtung von Lehrküchen für eine schmackhaftere Kost sowie eine bessere Ausnutzung der Nährstoffe Sorge

H1724-0103

tragen. Ich bitte jedoch, daß die Ernährungsämter auch ihrerseits durch gelegentliche Stichproben auf die Lagerverwaltungen in diesem Sinne einwirken. Auf jeden Fall ist dafür Sorge zu tragen, daß die für die sowjetischen Kriegsgefangenen und die Ostarbeiter nachstehend festgesetzten Verpflegungssätze den Lagerverwaltungen auch in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Oberkommando des Heeres ordne ich, um einen Gesamtüberblick über die Verpflegungssätze für die sowjetischen Kriegsgefangenen und die Ostarbeiter sowie für die nichtsowjetischen Kriegsgefangenen zu geben, unter Aufhebung aller bisher hierzu erlassenen Bestimmungen folgendes an:

A I.

Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind.

Sowjetische Kriegsgefangene im Lagereinsatz:
Gewerbliche Wirtschaft.

Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2 600 g	die Woche
Fleisch	250 g	» »
Fett	130 g	» »
Kartoffeln	7 000 g	» »
Nährmittel	150 g	» »
Zucker	110 g	» »
Tee-Ersatz	14 g	» »

Gemüse nach Aufkommen

b) Lang- und Nachtarbeiter:

Brot	2 600 g	die Woche
Fleisch	300 g	» »
Fett	150 g	» »

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

c) Schwerarbeiter:

Brot	3 400 g	die Woche
Fleisch	400 g	» »
Fett	200 g	» »

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

d) Schwerstarbeiter:

Brot	4 400 g	die Woche
Fleisch	500 g	» »
Fett	260 g	» »

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

e) Bergarbeiter unter Tage:

Brot	4 400 g	die Woche
Fleisch	600 g	» »
Fett	300 g	» »
Tee-Ersatz	25 g	» »

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

Brot ist in der Zusammensetzung wie das R-Brot für die Zivilbevölkerung auszugeben. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Bei Nährmitteln ist jener Aufteilungsschlüssel zugrunde zu legen, welcher der jeweiligen gebietlichen Aufteilung der Nährmittelkarten in Nährmittel, Teigwaren und Kartoffelstärkeerzeugnisse entspricht. Falls Hirse oder Buchweizen, die nach Möglichkeit in vermehrtem Umfang aus dem Osten eingeführt werden sollen, verabreicht werden kann, so ist diese Menge auf die Nährmittelration voll in Anrechnung zu bringen.

Als Gemüse können neben Kohlrüben auch andere Gemüsesorten zugeteilt werden, wenn die Versorgungslage für die Zivilbevölkerung dies gestattet. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß rechtzeitig angemessene Vorräte eingelagert werden. Die am Ende eines Markttages übriggebliebenen Gemüserestmengen sind, wenn ihrem Verderb nicht anders begegnet werden kann, möglichst den Lagerverwaltungen zuzuweisen.

Entrahmte Frischmilch darf nicht abgegeben werden.

A II.

Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind.

Sowjetische Kriegsgefangene im Lagereinsatz: Landwirtschaft.

Sowjetische Kriegsgefangene in der Landwirtschaft einschl. Garten- und Weinbau erhalten:

Brot	2 375 g	die Woche
Fleisch (möglichst Pferde- oder Freibankfleisch)	400 g	» »
Schlachtfett (roh) oder	100 g	» »
Knochenfett bzw. Talg	80 g	» »
Margarine	100 g	» »
Nährmittel	300 g	je Zuteilungsperiode
Kaffee-Ersatz	250 g	» »
Zucker	700 g	» »

Nährmittel sind in der gleichen Zusammensetzung wie auf der blauen Nährmittelkarte für über 3 Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) auszugeben.

Alle anderen Lebensmittel sind in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung, außer hochwertigen Lebensmitteln, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., zu verabreichen. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.).

H1724-0104

Voraussetzung für die unter Punkt A II aufgeführten Verpflegungssätze ist, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann nach Punkt A II zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Punkt A I des Erlasses zu verpflegen.

A III.

Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau im Einzeleinsatz beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen.

Sowjetische Kriegsgefangene im Einzeleinsatz.

Entsprechend meinem Fernschreiben vom 9. September 1942 — II/1–9960 — erhalten sowjetische Kriegsgefangene, soweit sie in der Landwirtschaft oder in der gewerblichen Wirtschaft im Einzeleinsatz tätig sind, die für deutsche Volksgenossen festgesetzten Verpflegungssätze. Sowjetische Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft tätig sind, erhalten danach die Rationssätze der landwirtschaftlichen Selbstversorger und sind in die Selbstversorgergemeinschaft des Einsatzbetriebes aufzunehmen.

B I.

.....

B II.

.....

B III.

.....

C I.

Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. der in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Ostarbeiter(-arbeiterinnen) im Lagereinsatz.

Ostarbeiter(-arbeiterinnen) im Lagereinsatz:
Gewerbliche Wirtschaft.

Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2 600 g	die	Woche
Fleisch	250 g	»	»
Fett	130 g	»	»
Kartoffeln	7 000 g	»	»
Nährmittel	150 g	»	»
Zucker	110 g	»	»
Tee-Ersatz	14 g	»	»

Gemüse nach Aufkommen

H1724-0105

b) Lang- und Nachtarbeiter:

Brot	2 600 g	die	Woche
Fleisch	300 g	»	»
Fett	150 g	»	»

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

c) Schwerarbeiter:

Brot	3 400 g	die	Woche
Fleisch	400 g	»	»
Fett	200 g	»	»

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

d) Schwerstarbeiter:

Brot	4 400 g	die	Woche
Fleisch	500 g	»	»
Fett	260 g	»	»

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

e) Bergarbeiter unter Tage:

Brot	4 400 g	die	Woche
Fleisch	600 g	»	»
Fett	300 g	»	»
Tee-Ersatz	25 g	»	»

Die übrigen Lebensmittel wie zu a)

Brot ist in der Zusammensetzung wie das R-Brot für die Zivilbevölkerung auszugeben. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Bei Nährmitteln ist jener Aufteilungsschlüssel zugrunde zu legen, welcher der jeweiligen gebietlichen Aufteilung der Nährmittelkarten in Nährmittel, Teigwaren und Kartoffelstärkeerzeugnisse entspricht. Falls Hirse oder Buchweizen, die nach Möglichkeit in vermehrtem Umfang aus dem Osten eingeführt werden sollen, verabreicht werden kann, so ist diese Menge auf die Nährmittelration voll in Anrechnung zu bringen.

Als Gemüse können neben Kohlrüben auch andere Gemüsesorten zugeteilt werden, wenn die Versorgungslage für die Zivilbevölkerung dies gestattet. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß rechtzeitig angemessene Vorräte eingelagert werden. Die am Ende eines Markttages übriggebliebenen Gemüseabfälle sind, wenn ihrem Verderb nicht anders begegnet werden kann, möglichst den Lagerverwaltungen zuzuweisen.

Entrahmte Frischmilch darf nicht abgegeben werden.

H1724-0106

C II.

Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Ostarbeiter (-arbeiterinnen), soweit sie in Lagern untergebracht sind.

Ostarbeiter(-arbeiterinnen) im Lagereinsatz:
Landwirtschaft.

Ostarbeiter in der Landwirtschaft einschl. Garten- und Weinbau erhalten:

Brot	2375 g	die Woche
Fleisch (möglichst Pferde- oder Freibankfleisch)	400 g	» »
Schlachtfett (roh) oder	100 g	» »
Knochenfett bzw. Talg	80 g	» »
Margarine	100 g	» »
Nährmittel	300 g	je Zuteilungsperiode
Kaffee-Ersatz	250 g	» »
Zucker	700 g	» »

Nährmittel sind in der gleichen Zusammensetzung wie auf der blauen Nährmittelkarte für über 3 Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) auszugeben.

Alle anderen Lebensmittel sind in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung, außer hochwertigen Lebensmitteln, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., zu verabreichen. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.).

Voraussetzung für die unter Punkt C II aufgeführten Verpflegungssätze ist, daß die Ostarbeiter (-arbeiterinnen) die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann nach Punkt C II zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Punkt C I des Erlasses zu verpflegen.

C III.

Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Land- und Hauswirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau im Einzeleinsatz beschäftigten Ostarbeiter (-arbeiterinnen).

Ostarbeiter(-arbeiterinnen) im Einzeleinsatz.

Entsprechend meinem Fernschreiben vom 9. September 1942 — II/1–9960 — erhalten alle Ostarbeiter (-arbeiterinnen), soweit sie in der Landwirtschaft, in der gewerblichen Wirtschaft und im deutschen Haushalt im Einzeleinsatz tätig sind, die für deutsche Volksgenossen festgesetzten Verpflegungssätze. Ostarbeiter (-arbeiterinnen), die in der Landwirtschaft tätig sind, erhalten danach die Rationssätze der landwirtschaftlichen Selbstversorger und sind in die Selbstversorgergemeinschaft des Einsatzbetriebes aufzunehmen.

H1724-0107

D.

Verpflegung von Kindern.

In verschiedenen Lagern sind auch Kinder untergebracht. Diese können wöchentlich 1500 g Brot und die Hälfte der den Ostarbeitern sonst zustehenden Lebensmittel erhalten. Außerdem können Kleinstkindern bis zu 3 Jahren ½ Liter Vollmilch, Kindern von 3 bis 14 Jahren ¼ Liter Vollmilch gewährt werden. Sonderzulagen für werdende und stillende Mütter kommen nicht in Betracht. Frauen, die sich ohne Beschäftigung im Lager aufhalten, sind, wenn nicht ihr Arbeitseinsatz anderweitig geregelt werden kann, wenigstens zu Lagerarbeiten (Küche) weitestgehend heranzuziehen. Von einer Kürzung der Rationen ist in einem solchen Falle abzusehen.

.....

E.

Krankenbehandlung.

Alle Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen), die in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Hauswirtschaft beschäftigt werden, sind bei Einweisung in Zivilkrankenhäuser nach den Verpflegungssätzen der deutschen Kranken zu beköstigen. Magen- oder Darmkranke können auf ärztliche Anordnung auch Sonderzuteilungen von hochwertigen Lebensmitteln, wie Vollmilch, Weißbrot usw., erhalten.

F.

Sonderzuteilungen.

Alle Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) im Lagereinsatz sind von Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Kaffee, Schokolade, Obst, Spirituosen usw., sowie zusätzlichen Zuteilungen (z. B. Käse) auszuschließen. Soweit Ostarbeiter (-arbeiterinnen) sich im Einzeleinsatz befinden, gilt diese Regelung nach Möglichkeit entsprechend.

Mein Erlaß vom 27. September 1939 — II/1. 4616 —, betreffend Gewährung von Vollmilchzulagen für Arbeiter, die in besonderem Maße der Einwirkung von Giften ausgesetzt sind, findet für Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) Anwendung.

Meine Erlasse vom

21. 6. 1942 — II/1–7734 —
17. 4. 1942 — II/1–7092 —
1. 4. 1942 — II/1–6868 —
24. 3. 1942 — II/1–6620 —
17. 2. 1942 — II/1–5256 —

treten mit Wirkung vom 19. Oktober 1942 außer Kraft.

10. Ostarbeiter; Versorgung mit Rauchwaren.

Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung der Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren vom 11. Juni 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135)

(Auszug.)

Bezugsberechtigte Personen.

Ausländische Arbeiter erhalten eine Kontrollkarte nur dann, wenn sie nicht in Lagern untergebracht sind, in denen sie mit Tabakwaren versorgt werden. Polnische und russische Arbeiter erhalten unter derselben Voraussetzung eine halbe Karte. Polnische und russische Arbeiterinnen sind ausgeschlossen.

H1724-0108

Den ausländischen Arbeitern werden die sonstigen im Reich tätigen ausländischen Angestellten gleichgestellt.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft.

11. Betr.: Arbeitseinsatz von Sowjetrussen — Bekleidung.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1942.

Nach Mitteilung des Beauftragten für den Vierjahresplan ist in manchen Bezirken der Arbeitseinsatz der im Reich beschäftigten russischen Zivilarbeiter nur dadurch gefährdet, daß die für den Arbeitseinsatz notwendige Bekleidung nicht zur Verfügung gestellt wird. Bei einigen Wirtschaftsämtern scheinen noch Zweifel darüber zu bestehen, ob oder in welchem Umfange Bezugscheine für Bekleidung für russische Zivilarbeiter ausgestellt werden dürfen.

Zur Beseitigung solcher Zweifel weise ich darauf hin, daß bis auf weiteres russische Zivilarbeiter, die im Reich zur Arbeit eingesetzt werden, bei der Ausstellung von Bezugscheinen über Bekleidung ebenso zu behandeln sind wie andere ausländische Wanderarbeiter, d. h. also: sie können nach den Bestimmungen meines Runderlasses 612/40 BWA. vom 12. Oktober 1940 Bezugscheine in dem für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlichen Umfange erhalten. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Ich bitte, die Wirtschaftsämter entsprechend anzuweisen.

12. Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942.

(Auszug.)

Nachdem der Herr Reichsmarschall den Einsatz von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten im Reich befohlen hat, ist es erforderlich, Anwerbung und Einsatz dieser neu hereinkommenden Arbeitskräfte nach polizeilichen Gesichtspunkten zu regeln und die bisher für die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gekommenen oder kommenden Arbeitskräfte ergangenen Bestimmungen nach dem Personenkreis, auf den sie anzuwenden sind, klar abzugrenzen.

Vorbehaltlich besonderer Weisungen an die für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Dienststellen gelten für die nachfolgend aufgeführten Gruppen von Arbeitskräften aus dem Osten folgende Bestimmungen:

A. Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet.

Als »Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet« gelten diejenigen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg — zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Für die gesamte Behandlung dieser Arbeitskräfte ist ausschlaggebend, daß sie jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt haben und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschland und der europäischen Kultur erzogen worden sind.

Sie unterliegen folgender Behandlung:

H1724-0109

I. Anwerbung und Überprüfung.

1. Anwerbung.

Die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erfolgt durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

a) Nach Möglichkeit nur Personen anzuwerben, die bereits am 22. Juni 1941 in dem Anwerbegebiet gewohnt haben;

b) bei dieser Anwerbeaktion keine Volksdeutschen anzuwerben;

c) außer den unbedingt erforderlichen und als solche zu bezeichnenden Dolmetschern und Kolonnenführern keine deutschsprechenden Personen anzuwerben;

d) bis auf weiteres keine Asiaten anzuwerben;

e) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften zunächst belassen.

2. Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten Auffanglager, in denen sie eine ärztliche Untersuchung, erste Entlausung usw. veranlassen. In diesen Lagern erfolgt durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD. eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte nach besonderen Weisungen mit dem Ziel, die als besonders gefährliche Elemente in Erscheinung tretenden Personen vom Arbeitseinsatz im Reich auszuschalten. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne Belang ist.

Die Bewachung der Auffanglager wird von den Befehlshabern der Ordnungspolizei im Benehmen mit den Anwerbekommissionen sichergestellt.

II. Transport.

Die Arbeitskräfte werden nur in geschlossenen Transporten ins Reich gebracht. Dem Transportführer werden Transportlisten mitgegeben, von denen ein Exemplar der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zugeleitet wird.

Die Transporte stehen unter Bewachung, die die Ordnungspolizei regelt. Sie laufen durch Entseuchungslager an der Reichsgrenze und enden meist in Durchgangslagern des für den Einsatzort zuständigen Landesarbeitsamtes. Die Bewachung der Durchgangslager übernimmt das Bewachungsgewerbe. Von diesen aus erfolgt auch die Verteilung der Arbeitskräfte auf die Einsatzbetriebe. Von den Durchgangslagern werden die Arbeitskräfte von den Wachmannschaften der Betriebe abgeholt. Im Einzelfall werden auch die Transporte unmittelbar bei größeren Einsatzbetrieben enden.

III. Arbeitseinsatz[1]).

Während des Aufenthalts der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet im Reich sind diese streng von der deutschen Bevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen abzusondern.

[1]) Geändert durch Erlaß vom 9. April 1942, vgl. Nr. 12 a.

H1724-0110

Nach dem Befehl des Herrn Reichsmarschalls dürfen die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet in den Betrieben grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden.

In landwirtschaftlichen Betrieben können männliche und weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht und nach Möglichkeit auch gemeinschaftlich verpflegt werden (s. auch Ziffer IV).

In der Industrie einschließlich Bergbau ist die Einrichtung von »Russenbetrieben«, in denen ausschließlich russische Arbeitskräfte unter deutschen Vorarbeitern beschäftigt werden, als Idealzustand anzustreben. Die Entfernung aller anderen ausländischen Arbeiter aus den Betrieben, in denen Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet eingesetzt werden, wird sich jedoch nicht überall durchführen lassen. Die Betriebe sind angehalten, wenigstens bei späterer Verschiebung der Arbeitskräfte für Abschiebung der anderen ausländischen Arbeiter und Nachholen weiterer Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet zu sorgen.

Trotz allem wird der deutsche Arbeiter am gleichen Platz mit den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet tätig sein müssen. Es ist daher erforderlich, den deutschen Arbeiter in seiner Stellung so hervorzuheben, daß er trotz seiner Mitarbeit als Vorgesetzter und Aufsichtsperson in Erscheinung tritt und bei ihm ein Solidaritätsgefühl mit diesen Arbeitskräften möglichst nicht entstehen kann. Die zuständigen Dienststellen, Reichsarbeitsverwaltung, DAF. und Reichsnährstand werden sich an die Betriebsführer wenden, um sie über die Notwendigkeit und die verschiedenen Möglichkeiten der Hervorhebung des deutschen Menschen zu belehren.

IV. Unterbringung[1]).

Entsprechend der Abschließung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung sind sie in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, möglichst mit Stacheldraht versehenen Umzäunung unterzubringen. Wo dies im Einzelfall — etwa in der Landwirtschaft — nicht möglich ist, muß die Unterkunft fest verschließbar und gut zu überwachen sein. Im Einvernehmen mit den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung haben die Staatspolizei-leit-stellen die für die Unterbringung dieser Arbeitskräfte vorgesehenen Unterkünfte vorher auf ihre Eignung zu prüfen und abzunehmen.

Für die Errichtung der Unterkünfte sind die Betriebe verantwortlich und kostenpflichtig.

In den Lagern muß ein Wachraum, eine Krankenstube und für je 100 Mann eine Haftzelle vorhanden sein.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen. Dementsprechend spielt sich die gesamte Freizeit im Lager ab.

Dies gilt auch für die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten männlichen Arbeitskräfte. Dagegen dürfen die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß diese weiblichen Arbeitskräfte außerhalb der ihnen zugewiesenen Tätigkeit nicht mit der deutschen Bevölkerung in Berührung kommen und vor allem keinen Ausgang erhalten.

[1]) Geändert durch Erlaß vom 9. April 1942, vgl. Nr. 12a.

H1724-0111

V. Bewachung [1]).

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet müssen dauernd unter Bewachung stehen.

1. Die Unterkünfte sind ständig unter Bewachung zu halten. Das Wachpersonal ist zu stellen

a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,

b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungskräften des Bewachungsgewerbes,

c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe.

Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizei-leit-stellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Die Staatspolizei-leit-stellen haben die Aufsicht über die zu b) und c) genannten Bewachungskräfte auszuüben. Bei den unter c) genannten Betrieben stellt die Ordnungspolizei Führungspersonal für die Bewachungskräfte in möglichem Umfange zur Verfügung.

2. Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz sind daher deutsche Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiter mit heranzuziehen, mit Aufsichtsfunktionnen gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet zu versehen und in dieser Eigenschaft durch eine vom Betrieb zu beschaffende Armbinde mit der Aufschrift »Werkschutz« kenntlich zu machen.

Mit der Bewachung der in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräfte sind die Betriebsführer oder im Betrieb beschäftigte deutsche Arbeiter zu betrauen, die von den Staatspolizei-leit-stellen mit besonderer Weisung zu versehen sind.

Als Anhalt ist auf je 20 bis 30 Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet zur Bewachung der Unterkünfte ein Wachmann zu veranschlagen. Es darf jedoch — auch am Arbeitsplatz — niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden.

Die Kosten der Bewachung haben — soweit sie nicht von beamteten Kräften geleistet wird — die Betriebe zu tragen. Diese haben auch für die Wachmannschaften Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung werden, um die rechtzeitige Abstellung der erforderlichen Bewachungskräfte zu ermöglichen, laufend unverzüglich den Staatspolizei-leit-stellen die Einsatzgebiete, Einsatzbetriebe, Zahl der zu erwartenden Arbeitskräfte und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Einsatzes derselben mitteilen.

Die Staatspolizei-leit-stellen erhalten weitere Weisung.

VI. Erfassung.

Die aus allgemein-polizeilichen Gründen erforderliche Erfassung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet veranlassen entsprechend dem für Polen geltenden Erfassungsverfahren die Kreispolizeibehörden, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

[1]) Geändert durch Erlaß vom 9. April 1942, vgl. Nr. 12 a.

H1724-0112

VII. Ausweis.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet bedürfen eines Ausweises lediglich auf dem Wege vom und zum Arbeitsplatz, am Arbeitsplatz selbst und in den Unterkünften, da ihnen die sonstige freie Bewegung in der Öffentlichkeit untersagt ist. Als Ausweis ist — wie bei den Polen — die Arbeitskarte (mit Grün- bzw. Grauzettel) auszugestalten und mit Lichtbild, Fingerabdruck und polizeilichem Vermerk zu versehen. Die Kreispolizeibehörden erhalten diesbezügliche weitere Weisung.

Um die Beschränkung der Gültigkeit des Ausweises für Arbeitsplatz und Unterkunft kenntlich zu machen, erhält die Arbeitskarte den Aufdruck: »Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt.«

VIII. Kennzeichnung.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthaltes im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 70 × 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweißer Umrandung auf blauem Grunde in weißer Schrift das Kennwort »Ost« (s. nachgeheftetes Muster).

Die Durchführung der Kennzeichnung erfolgt entsprechend der Kennzeichnung der Polen und wird durch die Kreispolizeibehörden veranlaßt.

IX. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Für die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reichs, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staatspolizei-leit-stellen zuständig, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

Ebenfalls ergehen an die Staatspolizei-leit-stellen weitere Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz.

Fälle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften vorkommen werden, sind — wie bei den polnischen Zivilarbeitern — durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden und schwangere weibliche Arbeitskräfte möglichst nach dem Osten abzuschieben.

12 a) Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet[1]).

Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. April 1942.

Nachtrag zu Abschnitt A
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwendung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. Februar 1942 — S-IV D-208/42 (ausl. Arb.).

Die beim Einsatz der Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten (Abschnitt A der Bestimmungen vom 20. Februar 1942) gesammelten Erfahrungen er-

[1]) Ein 2. Nachtrag zum Abschnitt A vom 10. September 1942 befaßt sich mit dem Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet in deutschen Haushaltungen, als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und mit der Bestellung von weiblichem Lagerpersonal in Lagern mit Ostarbeiterinnen.

H1724-0113

möglichen es, die Anwerbepropaganda straffer zu leiten, die Ernährung dieser Arbeitskräfte besser zu gestalten und auch die Frage der Entlohnung erneut zu prüfen. Auf Grund dieser Tatsachen und unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen sicherheitspolizeilichen Erfahrungsberichte habe ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, für zweckmäßig erachtet, zugleich mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen auch einzelne Punkte des Abschnittes A der vorgenannten Bestimmungen vom 20. Februar 1942 — wie folgt — zu ändern bzw. zu ergänzen:

Zu A III Arbeitseinsatz.

Die inzwischen aufgestellten Pläne über den gesamten Arbeitseinsatz lassen eine strengste Absonderung der Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten von der deutschen Zivilbevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen nicht geboten erscheinen, da sonst die Möglichkeiten des Einsatzes dieser Arbeitskräfte zu beschränkt würden.

Bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes einer möglichsten Absonderung gilt daher folgendes:

1. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, wenn in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn es — wie etwa bei Facharbeitern — darauf ankommt, die Arbeitskräfte an die nur von ihnen auszufüllenden Arbeitsplätze zu bringen.

Es läßt sich dabei nicht vermeiden, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zwischen deutschen oder auch ausländischen Arbeitern eingesetzt werden.

Für eine Übergangszeit wird es nicht zu umgehen sein, daß die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet auch mit Kriegsgefangenen in einem Betriebe arbeiten. Dies darf jedoch nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit geschehen; auch ist bei der Planung des Einsatzes von vornherein darauf zu achten, daß dieser unerwünschte Zustand möglichst bald beseitigt wird.

Wo es möglich ist, die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet abgeschlossen in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen. Im übrigen wird die Errichtung sog. »Russenbetriebe« nunmehr verstärkt angestrebt werden.

2. Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen. Frauen mit nichtarbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen belasten den Arbeitseinsatz und sind demgemäß nicht ins Reich hereinzubringen bzw. auf jeden Fall abzuschieben.

Zu A IV Unterbringung.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Unterbringung verbleibt es bei den ergangenen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Abwandlungen:

1. Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. Bisher verwendeter Stacheldraht ist zu entfernen.

2. In kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Einzeleinsatz gestattet ist, kann, falls eine geschlossene Unterbringung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt (z. B. in weit auseinandergezogenen Dörfern), auch für

H1724-0114

männliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet eine Einzelunterbringung in fest verschließbaren und gut zu überwachenden Unterkünften gestattet werden, wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet, die die Kontrolle übernehmen kann.

3. Familien (s. oben zu A III Nr. 2) brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen. Sind sie in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, kann eine Unterbringung der Familien unter den zu A IV Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfolgen.

4. Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet dürfen nach wie vor ihre Unterkünfte nur zur Verrichtung der Arbeit verlassen. Das absolute Ausgehverbot wird jedoch dahin gelockert, daß bewährten Arbeitskräften — gewissermaßen als Belohnung — in geschlossenen Gruppen unter hinreichender deutscher Aufsicht Ausgang gewährt werden darf. Die Aufsicht ist von den Wachmannschaften oder dem Betriebspersonal zu stellen. Bei Mißständen, Flucht u. ä. m. ist die Ausgangserlaubnis zu sperren.

Da die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zum Verlassen der Unterkünfte nur zur Verrichtung ihrer Arbeit berechtigt sind und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist, ist darauf zu achten, daß sich das deutsche Begleitpersonal legitimieren und gegebenenfalls seine Berechtigung zum Ausführen der Arbeitskräfte durch Bescheinigung des Betriebes nachweisen kann.

Im übrigen spielt sich die gesamte Freizeit der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet wie bisher in den Unterkünften ab.

Zu A V 1 Bewachung der Unterkünfte.

1. Können im Einzelfall die vorgesehenen Wachmannschaften wegen Personalmangels nicht bereitgestellt werden oder würden bei kleinen Lagern die Kosten für die Wachmannschaften nach Feststellung der zuständigen Staatspolizei-leitstelle die Betriebsführer über Gebühr belasten, so kann unter Aufsicht der Staatspolizei-leit-stelle bzw. der von ihr bestimmten Polizeidienststelle durch die Betriebe eine hinreichende Bewachung — etwa in Form eines Selbstschutzes — sichergestellt werden.

2. Soweit unter den obengenannten Voraussetzungen (s. zu A IV Nr. 2) eine Einzelunterbringung gestattet ist, bedarf es nicht des Einsatzes besonderer Wachmannschaften. Die auf dem Grundstück befindlichen deutschen männlichen Arbeitskräfte sind zu laufender Kontrolle verpflichtet.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. Februar 1942 — S-IV D-208/42 (ausl. Arb.) — unberührt.

13. Beschäftigung polnischer Kinder und Kinder aus den besetzten Ostgebieten in gewerblichen Betrieben.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Juni 1942.

1. Nach § 14 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Reichsarbeitsblatt I S. 448) sind für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren an Stelle des Jugendschutz-

H1724-0115

H1724-0116

gesetzes vom 30. April 1938 die Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit anzuwenden. Danach gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes auch für die Beschäftigung polnischer Kinder. Es besteht jedoch keine Veranlassung, den Kinderschutz für polnische Kinder ebenso streng wie für deutsche Kinder durchzuführen, da die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes die deutschen Kinder ja nicht nur gegen Überanstrengungen bei der Arbeit schützen, sondern ihnen auch den erfolgreichen Besuch der Schule sichern sollen. Von der Ausstellung von Kinderkarten für polnische Kinder kann in der Regel abgesehen werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn polnische Kinder über die im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Grenzen hinaus beschäftigt werden; jedoch sollen hierbei die im Jugendschutzgesetz § 6 bestimmten Grenzen nicht überschritten werden. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung im Einzelfall auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 besonders zugelassen werden. Falls ein Bedürfnis besteht, bin ich auch damit einverstanden, daß die Gewerbeaufsichtsämter allgemeine Bestimmungen über die Beschäftigung polnischer Kinder treffen; zu diesem Zweck übertrage ich die mir nach § 5 der Verordnung vom 1. September 1939 zustehende Befugnis auf die Gewerbeaufsichtsämter. Ich bitte jedoch, mir Abschriften allgemeiner Anordnungen vorzulegen.

2. Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt I S. 75) schreibt vor, daß die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf das Beschäftigungverhältnis der im Deutschen Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten nur insoweit Anwendung finden, als dies besonders bestimmt wird. Bestimmungen über den Arbeitsschutz für Kinder aus den besetzten Ostgebieten sind bisher nicht erlassen worden. Ich ermächtige jedoch die Gewerbeaufsichtsämter, auch für diese Kinder Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung zu erlassen. Das gleiche gilt für Kinder aus dem Generalgouvernement, die nicht unter Nr. 1 dieses Erlasses fallen. Bei Festsetzung der Beschäftigungsgrenzen ist zu berücksichtigen, ob es sich um Kinder von solchen aus den Ostgebieten usw. eingesetzten Arbeitskräften handelt, die arbeitsrechtlich bereits besonders behandelt werden (vgl. die Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften usw. vom 25. Februar 1942 sowie den Erlaß vom 27. Februar 1942 — Reichsarbeitsblatt I S. 93 ff.).

Die Kinder volksdeutscher Arbeitskräfte auf den neu besetzten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok sind danach bei ihrem Einsatz im Reich den Kindern reichsdeutscher Eltern gleichzustellen. Die Kinder der aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien stammenden nichtdeutschen Arbeitskräfte — also im wesentlichen aus den ehemaligen Freistaaten Litauen, Lettland und Estland — sind ebenfalls allgemein den Kindern deutscher Eltern gleichzustellen. Die Kinder der aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok stammenden nichtdeutschen Arbeitskräfte sind dagegen wie die Kinder von Polen zu behandeln. Den Kindern der übrigen aus den neu besetzten Ostgebieten stammenden nichtdeutschen Arbeitskräfte kann ggf. ein geringerer Schutz gewährt werden.

H1724-0117

14. Invaliden- und Unfallversicherung der Ostarbeiter.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. August 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 25/1942 S. II 466).

Nach Nr. 1 meines Erlasses vom 4. März 1942 — II a 3316/42 (Reichsarbeitsblatt [AN.] S. II 167) unterliegen die im Reichsgebiet beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41) anzuwenden sind, nicht der Reichsversicherung. Hieraus ergibt sich, daß die Ostarbeiter nicht den reichsrechtlichen Vorschriften über die Unfall- und die Invalidenversicherung unterliegen. An dieser Rechtslage ist durch die Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 — II a 11193/42 — nichts geändert worden. Nach Ziffer V dieser Bestimmungen sind die bisherigen Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 4. März 1942 (Reichsarbeitsblatt [AN.] S. II 167) aufgehoben worden; dagegen gilt Nr. 1 meines Erlasses vom 4. März 1942, wonach die Ostarbeiter nicht der Reichsversicherung unterliegen, auch weiterhin.

Der Begriff des Ostarbeiters ist nunmehr in § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419) und in dem Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz vom 29. Juli 1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 343) näher bestimmt worden. Danach ist Ostarbeiter jede nicht volksdeutsche Arbeitskraft, die in den nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht besetzten Ostgebieten für den Einsatz im Reich erfaßt worden ist und hier beschäftigt wird. Nicht zu den Ostarbeitern gehören jedoch die Arbeitskräfte aus den Gebieten der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des in das Generalgouvernement neu eingegliederten Distrikts Galizien. Auf diese Arbeitskräfte sind somit während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden; sie unterliegen im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften auch der Unfall- und der Invalidenversicherung.

Emigranten aus den neubesetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion — z. B. in Deutschland oder in Frankreich — hatten, sind nicht als Ostarbeiter zu behandeln.

15. Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Krankenversorgung der Ostarbeiter[1]). Vom 1. August 1942.

Auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419) bestimme ich:

I.

Den im Reichsgebiet gegen Entgelt beschäftigten Ostarbeitern (§ 1 der Verordnung) darf als Krankenversorgung gewährt werden:

[1]) Reichsarbeitsblatt Nr. 23/1942 S. II 453.

H1724-0118

1. Krankenpflege (ärztliche Behandlung, zahnärztliche Behandlung, soweit diese zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln);
2. Krankenhauspflege (Kur und Verpflegung in einem Krankenhause);
3. die Sachleistungen der Wochenhilfe;
4. Familienkrankenpflege (Familienkrankenhauspflege) und die Sachleistungen der Familienwochenhilfe für solche Familienangehörigen, die sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reichsgebiet aufhalten;
5. bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld von 1,50 ℛℳ kalendertäglich, das an den Unternehmer zu zahlen ist, der nach § 6 Satz 1 der Verordnung Unterkunft und Verpflegung stellt.

Über die Gewährung der Leistungen entscheidet der Träger der Krankenversorgung nach pflichtmäßigem Ermessen.

II.

Träger der Krankenversorgung ist der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären.

III.

Den Beitrag hat der Unternehmer allein zu tragen.

Für die Beitragsentrichtung bemißt sich der Grundlohn nach dem Entgelt des Ostarbeiters zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Für die als Hausgehilfen beschäftigten Ostarbeiter beträgt der Beitrag monatlich 4,— ℛℳ.

Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter ist ein fester Beitrag von 0,13 ℛℳ kalendertäglich zu zahlen.

IV.

Im übrigen gelten für die Krankenversorgung die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und der Satzung des zuständigen Trägers sinngemäß.

V.

Diese Regelung tritt am 1. August 1942 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen über die Krankenversorgung vom 4. März 1942 (Reichsarbeitsblatt II S. 167) aufgehoben.

15 a) Krankenversorgung der Ostarbeiter.

Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 14. September 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 27/1942 S. I 402).

Nach meinen Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (Reichsarbeitsblatt [AN.] 1942 S. II 453) erhält nur der Unternehmer Krankengeld, der nach § 6 Satz 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[1]) (Reichsgesetzblatt I S. 419) die Unterkunft und Verpflegung stellt, die Aufwendungen für sie also tatsächlich

H1724-0119

trägt. Insoweit also nach Ihrem Durchführungserlaß zu der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (Reichsarbeitsblatt 1942 S. I 343) der Unternehmer im Krankheitsfalle von dem arbeitsunfähigen Ostarbeiter für gewährte Unterkunft und Verpflegung deshalb eine Vergütung erhält, weil das vom Ostarbeiter in dem Lohnabrechnungszeitraum, in den die Krankheit fällt, verdiente Entgelt zu einer solchen Bezahlung ausreicht, ist Krankengeld nicht zu zahlen.

15 b) Krankenversorgung der Ostarbeiter.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. August 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 25/1942 S. I 379).

Kinder, die auf Grund der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419) beschäftigt werden, unterliegen meinen Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (Reichsarbeitsblatt 1942 S. II 453) ebenso wie ein erwachsener Ostarbeiter. Andere Kinder von Ostarbeitern können nach I Nr. 4 der Bestimmungen Leistungen der Krankenversorgung dann erhalten, wenn sie sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reichsgebiet aufhalten.

16. Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR.[1]).

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1942.

(Auszug.)

Unter Aufhebung des RE. $\frac{82/41\ \text{D. St.}}{-\ \text{R. St.}}$ bestimme ich für die Behandlung von Lohnersparnissen von Arbeitern aus den neubesetzten Ostgebieten folgendes:

A. Allgemeines.

Bei der Behandlung von Lohnersparnissen von Arbeitern aus den neubesetzten Ostgebieten ist zu unterscheiden zwischen Arbeitern aus

1. den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland,
2. dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der besetzten Ostgebiete,
3. dem früher zu Polen gehörigen Teil Ost-Galiziens,
4. dem unter Zivilverwaltung stehenden Bezirk Bialystok.

Die nachfolgenden Abschnitte dieses RE. behandeln nur Arbeiter der unter 1. und 2. genannten Art. Für Arbeiter aus Ostgalizien gilt RE. $\frac{5/42\ \text{D. St.}}{-\ \text{R. St.}}$ Arbeiter aus dem Bezirk Bialystok sind Deviseninländer; im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok sind alle devisenrechtlichen Beschränkungen aufgehoben.

[1]) Reichsarbeitsblatt Nr. 24 1942 S. I 371.

H1724-0120

B. Auszahlung der Löhne an die Arbeiter im Inland.

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus den unter A 1 und 2 genannten Gebieten, die im Deutschen Reich beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den genannten Gebieten; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

C. Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat der Arbeiter.

I. Arbeiter aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland können ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege über die Deutsche Dienstpost Ostland in ihre Heimat überweisen lassen. Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat mittels besonderer, nur bei den zuständigen Arbeitsämtern erhältlichen Postanweisungen mit dem Aufdruck »Durch Deutsche Dienstpost Ostland« zu erfolgen.

Die Überweisung der Lohnersparnisse auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstelle zulässig. Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Lohnersparnissen zur Überweisung in die genannten Gebiete nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten eine vom Arbeitsamt nach besonderem Muster ausgestellte »Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen« vorgelegt wird. Die Arbeitseinsatzbehörden und Postdienststellen haben besondere Mitteilung über die Art der Überweisungen und die hierfür vorgeschriebenen Vordrucke erhalten.

II. Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten unterliegen, soweit sie nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419). § 13 dieser Verordnung bestimmt:

> »Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.«

Die Sparkonten werden im Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Gebieten bei den für den Heimatort der Arbeiter zuständigen Bankstellen geführt. Gespart wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Sie sind bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 *RM* ausgegeben. Sie können durch die Betriebsführer bei dem gleichen Büro gegen vorherige Einsendung oder Überweisung des Reichsmark-Gegenwertes bezogen werden. Zur Erleichterung des Sparverfahrens ist die Errichtung von weiteren regionalen Markenvertriebsstellen in Aussicht

H1724-0121

genommen. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten erfolgt in der Heimatwährung der Sparer nach Einsendung der Sparkarten an das Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2. Einer Devisengenehmigung bedarf das Sparen von Arbeitsentgelten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht. Näheres über die Durchführung des Spar- und Überweisungsverfahrens ergibt sich aus Merkblättern, die bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, erhältlich sind.

Volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten werden im Deutschen Reich nur in Ausnahmefällen beschäftigt. Ihnen kann auf Antrag die Genehmigung erteilt werden, ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe in die genannten Gebiete zu überweisen. Die Überweisung hat auf dem für den Zahlungsverkehr nach den neubesetzten Ostgebieten allgemein festgelegten Wege zu erfolgen; zur Zeit gilt hierüber RE. $\frac{2342/\text{ DSt.}}{10/42\text{ RSt.}}$ und, soweit das Reichskommissariat Ukraine in Betracht kommt, ergänzend RE. $\frac{37/42\text{ DSt.}}{13/42\text{ RSt.}}$

D. Überweisung des Gegenwertes ausländischer Zahlungsmittel.

Arbeiter der unter A 1 und 2 genannten Art können den Gegenwert von Reichskreditkassenscheinen und ausländischen Zahlungsmitteln, die sie bei ihrer Einreise in das Deutsche Reich eingeführt haben, nach Maßgabe des Abschnitts C dieses RE. ohne Devisengenehmigung in ihre Heimat überweisen bzw. sparen. In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen derartige Zahlungsmittel (insbesondere Rubelnoten) eingelöst werden können, bestimmt die Reichsbank.

16 a) Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. $\frac{58/42\text{ D. St.}}{-\text{ R. St.}}$ vom 9. Oktober 1942 (Reichssteuerbl. Nr. 88 S. 968).

I.

Abschnitt B des Runderlasses $\frac{42/42\text{ D. St.}}{-\text{ R. St.}}$ erhält folgende Fassung:

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus den unter A 1 und 2 genannten Gebieten, die im Deutschen Reich beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Freistellung gilt auch für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den Generalbezirken Litauen, Lettland, Estland und Weißruthenien, soweit die Arbeiter mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt werden. Für Zahlungen an Grenzgänger, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

H1724-0122

II.

Die Bestimmungen des Runderlasses $\frac{52/41 \text{ D. St.}}{— \text{ R. St.}}$ über die Errichtung von Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter finden auf Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten, soweit sie nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung. Arbeiter der genannten Art können daher ihre Ersparnisse nur im Rahmen des Ostarbeitersparverfahrens nach Runderlaß $\frac{42/42 \text{ D. St.}}{— \text{ R. St.}}$ Abschnitt C II anlegen.

III.

Volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten (vgl. Abschnitt C II des Runderlasses $\frac{42/42 \text{ D. St.}}{— \text{ R. St.}}$ und Ziffer II dieses Runderlasses) sind Arbeiter aus den genannten Gebieten, die sich durch einen Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle (Beratungsstelle für Einwanderer) als Volksdeutsche ausweisen können oder die ihrem Betrieb durch den Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle (Völkische Schutzarbeit) als Volksdeutsche benannt worden sind.

17. Ostarbeitersparen — Merkblatt für Betriebsführer.

(2. Ausgabe, Oktober 1942).

Auf Grund einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist für Ostarbeiter ein besonderes Sparverfahren, das »Ostarbeitersparen«, eingerichtet worden[1]). Seine Durchführung vollzieht sich in technisch einfacher Form durch die Verwendung von Sparmarken, die in die »Ostarbeitersparkarte« eingeklebt werden.

Die Einrichtung von Konten (auch Sparkonten) für Ostarbeiter bei reichsdeutschen Instituten ist devisenrechtlich unzulässig. Es besteht auch keine Möglichkeit, die angesparten Geldbeträge vor der Abreise aus Deutschland in die in den Heimatgebieten der Ostarbeiter gültigen Zahlungsmittel umzuwechseln. Inländische Zahlungsmittel darf der Ostarbeiter nur bis zu 10 ℛℳ beim Überschreiten der Reichsgrenze mit sich führen. Ebenso ist die Versendung von Zahlungsmitteln in Briefen oder Paketen verboten. Die Ostarbeitersparkarte stellt also die einzige zulässige Form für die Ansammlung und Mitnahme von Ersparnissen und restlichen Lohngeldern dar.

Die verkehrsmäßige Erschließung der in Betracht kommenden Gebiete gestattet zur Zeit noch nicht die Durchführung eines laufenden Überweisungsverkehrs an die Angehörigen der Ostarbeiter. Der Ostarbeiter kann daher seine Ersparnisse bedürftigen Angehörigen ebenfalls nur im Rahmen des Ostarbeitersparens, nämlich durch Übersendung einer Sparkarte, zukommen lassen.

[1]) Die einschlägigen Bestimmungen enthalten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 149) sowie die Devisenrunderlasse 41/42 DSt. vom 10. Juli 1942 und 58/42 DSt. vom 9. Oktober 1942.

H1724-0123

Geltungsbereich des Ostarbeitersparens.

Das nachstehend beschriebene Verfahren gilt für Ostarbeiter aus

dem Reichskommissariat Ukraine,
dem Generalbezirk Weißruthenien
und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der Sowjet-Union

Es ist nicht anzuwenden für Arbeitskräfte aus dem
Bezirk Bialystok, der als Inland gilt,
den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland,
dem früher zu Polen und jetzt zum Generalgouvernement gehörigen Ostgalizien, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Arbeitskräfte ukrainischer Volkszugehörigkeit handelt.

Nähere Auskünfte über die für diese Gebiete gültigen Bestimmungen erteilt das Arbeitsamt.

Sparkarten.

Sofern der Ostarbeiter nicht bereits eine »Ostarbeitersparkarte« in Händen hat, ist diese vom Betrieb (Betriebsführer) auf den Namen des Sparers anzulegen. Auf sorgfältige, deutlich lesbare Ausfüllung der Personalangaben des Sparers ist zu achten.

Sparmarken.

Für die ersparten Beträge sind »Ostarbeitersparmarken« in die Sparkarte einzukleben. Sie sind in den Werten 1,—, 3,—, 5,— und 10,— ℛℳ erhältlich. Da die Ostarbeiter für die Markenbeträge Zinsen erhalten, muß der Betrieb auf den Marken mit Tinte oder Stempel in dem freien Feld neben der Wertangabe die Monats- und Jahreszahl der Ausgabe deutlich lesbar vermerken. Die z. B. im Januar 1943 verwendeten Marken sind also mit der Zahlenangabe 1/43 zu überschreiben. Ein früherer Monat als derjenige, in dem der Betrieb die Marken angekauft hat, darf nicht eingetragen werden.

Die Betriebe können mit Zustimmung des Ostarbeiters laufend einen bestimmten Lohnanteil zum Erwerb von Sparmarken benützen. Sie können gegebenenfalls auch den Lohn zunächst voll auszahlen und dann in regelmäßigen Zeitabständen feststellen, welche Beträge die Ostarbeiter tatsächlich erübrigt haben und zum Erwerb von Sparmarken benützen wollen. Es ist darauf zu achten, daß möglichst alle Ostarbeiter von der Sparmöglichkeit Gebrauch machen.

Bezug der Sparmarken und Sparkarten.

Für die Auslieferung von Sparmarken und Sparkarten hat sich eine Reihe von Kreditinstituten (so u. a. die örtlichen Sparkassen, Girokassen, Volksbanken, Spar- und Darlehnskassen) zur Verfügung gestellt. Diese Institute nehmen bis zum 20. jedes Monats Bestellungen auf Sparkarten und Sparmarken entgegen. Die Sparmarken sind, sofern nicht Verrechnung über ein vom Besteller bei dem Kreditinstitut unterhaltenes Konto vereinbart wird, sofort bei der Bestellnug gegen Quittung zu bezahlen. Die Aushändigung der bestellten Sparmarken und Sparkarten erfolgt gegen Vorlage der Quittung zu dem von der Ausgabestelle bekanntgegebenen Termin.

H1724-0124

Betriebe, die eine größere Zahl von Ostarbeitern beschäftigen, können die Sparmarken und Sparkarten auch unmittelbar von der

Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstraße 3

beziehen. Der Versand der Sparmarken erfolgt nach Eingang des Betrages auf einem der folgenden Konten dieses Büros:

Reichsbankgirokonto Berlin 1/116,
Deutsche Girozentrale Berlin, Kontonummer 1900,
Deutsche Zentralgenossenschaftskasse Berlin, Sonderkonto »Ostarbeiter-Sparen«,
Postscheckkonto Berlin 253670.

Nicht verwertbare Sparmarken werden von den Ausgabestellen, sonst von dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank gegen Rückgabe der Marken zurückvergütet.

Versand von Sparkarten an Angehörige in der Heimat des Sparers.

Sparkarten dürfen frühestens versandt werden, wenn sie für mindestens 90,— *RM* Sparmarken enthalten. Ist dieser Betrag nicht erreicht, so ist ein Versand frühestens sechs Monate nach dem auf der ersten Marke in der Sparkarte vermerkten Monat zulässig. Da die Voraussetzungen für einen gesicherten Postversand noch nicht bestehen, soll die Übersendung der Sparkarten (zweckmäßig unter »Einschreiben«) an das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3, erfolgen, das dann die Weiterleitung an die Heimatbank übernimmt. Vor der Übersendung an das Berliner Büro muß in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 2 der Sparkarte (unten) der Empfänger des Betrages und dessen genaue Anschrift deutlich lesbar eingetragen werden. Auf Wunsch soll dem Arbeiter vom Betrieb beim Versand eine kurze Bescheinigung über den Gesamtbetrag der in der Sparkarte geklebten Marken unter Angabe der Nummer der Sparkarte ausgestellt werden. Für etwaige Rückfragen ist auf Seite 2 der Sparkarte (oben) außerdem stets auch der Name bzw. Firmenstempel des Betriebs mit genauer Anschrift anzugeben.

Ist der Ostarbeiter verstorben, so kann die Sparkarte mit einem diesbezüglichen Vermerk ohne Rücksicht auf die Höhe der Sparbeträge ebenfalls durch Vermittlung des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine in die Heimat versandt werden. Soweit noch Lohnansprüche bestehen, empfiehlt es sich, diese ebenfalls durch das Kleben von Sparmarken abzugelten. Auf die genaue Angabe der Heimatanschrift des Verstorbenen und, soweit bekannt, auch der für den Empfang der Sparbeträge in Betracht kommenden Familienangehörigen ist besonders zu achten.

Sofern Ostarbeiter Beträge von 90,— *RM* oder mehr auf einmal sparen und diese Ersparnisse sofort an die Angehörigen in der Heimat weiterleiten wollen, kann der Betrieb von der Ausstellung einer Sparkarte absehen und den Betrag auf eines der oben angegebenen Konten des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine einzahlen. Der Betrag wird dann von dort aus genau so wie eine Sparkarte und mit der gleichen Auszahlungsregelung weitergeleitet. Bei der Einzahlung ist die genaue Anschrift des Ostarbeiters und des Empfängers des Geldes in der Heimat anzugeben.

H1724-0125

Ausscheiden des Arbeiters.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auf Seite 2 der Sparkarte außer dem Namen bzw. Firmenstempel des Betriebes auch die Beschäftigungsdauer einzutragen.

Rückzahlung der Sparbeträge an den Ostarbeiter.

Nach seiner Rückkehr in die Heimat kann der Ostarbeiter die Sparkarte bei jeder der dortigen Bankstellen nach Maßgabe besonderer Vorschriften entweder zur Auszahlung oder zur Gutschrift auf ein Sparkonto vorlegen, wobei ihm außer den Sparbeträgen auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen vergütet werden (zur Zeit 2½ v. H. jährlich). Rückzahlungen in Deutschland sind in der Regel nicht möglich. Für größere Anschaffungen muß also der Ostarbeiter gegebenenfalls mit dem Sparen aussetzen. Lediglich in besonders gelagerten Härtefällen können Betriebsführer bei dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine gegen Einsendung der Sparkarte die Rückvergütung von Sparmarken beantragen.

Verwertung ausländischer Zahlungsmittel zum Erwerb von Ostarbeitersparmarken.

Soweit Ostarbeiter Reichskreditkassenscheine, Rubel oder Tscherwoneznoten (Tscherwonez = 10 Rubel) bei sich führen, werden diese bei jeder Reichsbankanstalt oder zum Devisenverkehr zugelassenen Bank umgewechselt. Die Zahlungsmittel sind den Umwechslungsstellen von den Betriebsführern oder Lagerführern einzureichen. Der erlöste Betrag muß zum Erwerb von Sparmarken benützt werden. In Sparmarken nicht darstellbare Pfennigbeträge dürfen an die Ostarbeiter bar ausgezahlt werden. Rubel und Tscherwoneznoten werden in unbeschränkter Höhe nur bis zum 15. Dezember 1942 eingelöst. Es ist zwecklos, nicht verwertbare ausländische Zahlungsmittel dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine zuzusenden.

Unterrichtung der Ostarbeiter über das Ostarbeitersparen.

Hierfür ist ein besonderes dreisprachiges (deutsch, ukrainisch, russisch) Merkblatt bei den Markenausgabestellen erhältlich. Soweit die Ostarbeiter in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, empfiehlt es sich, dieses Merkblatt durch Anschlag oder durch Auslegung eines Druckstücks in jeder Stube zu verbreiten.

Volksdeutsche Arbeitskräfte.

Volksdeutsche Arbeitskräfte können schon jetzt auf Grund einer bei der zuständigen Devisenstelle einzuholenden Genehmigung Überweisungen nach ihren Heimatgebieten durchführen. Überweisungsaufträge nehmen die Kreditinstitute im Reich entgegen. Volksdeutsche können sich auch Konten bei deutschen Kreditinstituten einrichten lassen. Als Volksdeutsche gelten jedoch nur solche Arbeitskräfte, die sich durch einen Eintragungsnachweis der volksdeutschen Mittelstelle ausweisen können oder die ihrem Betrieb durch den Gaubeauftragten der volksdeutschen Mittelstelle als Volksdeutsche benannt worden sind.

Zentralwirtschaftsbank Ukraine
Berliner Büro
Berlin C 2, Grünstr. 3.

18. Ostarbeiter-Abgabe.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. September 1942 (Reichssteuerblatt 1942 S. 897).

1. Einführung.

(1) Die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Ostarbeiter) waren bisher in der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst.) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41, Reichssteuerblatt 1942 S. 49) geregelt. Dieser Verordnung gemäß unterlagen die Ostarbeiter hinsichtlich ihres Arbeitslohns einer besonderen Steuer (Ostarbeiter-Steuer). Die Ostarbeiter-Steuer trat bei ihnen an die Stelle der Lohnsteuer und der Bürgersteuer. Sie wurde durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben. Hinweis auf meinen Erlaß vom 25. Februar 1942 $\frac{\text{S 1931 — 1 III}}{\text{H 2040 — 225 VI}}$ (Reichssteuerblatt 1942 S. 276).

(2) Die Vorschriften über die Ostarbeiter-Steuer in der bezeichneten Verordnung sind durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (in den folgenden Abschnitten als Verordnung bezeichnet) ersetzt worden. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt I S. 419 und im Reichssteuerblatt 1942 S. 705 abgedruckt.

2. Persönliche Steuerpflicht.

(1) Persönlich steuerpflichtig ist bei der Ostarbeiter-Abgabe im Gegensatz zur Ostarbeiter-Steuer nicht der Arbeitnehmer (Ostarbeiter), sondern der Arbeitgeber, der Ostarbeiter beschäftigt. Hinweis auf § 10 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen. Hinweis auf § 12 der Verordnung. Die Befreiung der Ostarbeiter von den bezeichneten Personensteuern ist durch eine entsprechende Bemessung des Arbeitsentgelts ausgeglichen worden.

3. Begriff und Kennzeichnung der Ostarbeiter.

(1) Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden. Hinweis auf § 1 der Verordnung.

(2) Arbeitskräfte, die entgegen den geltenden Vorschriften in einer anderen Weise als über die Arbeitseinsatzverwaltung in das Reich gebracht und hier eingesetzt werden, auf die aber sonst die Merkmale des Ostarbeiters zutreffen, gelten gleichfalls als Ostarbeiter im Sinne der Verordnung.

(3) Emigranten aus den neu besetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der neu besetzten Ostgebiete hatten, sind nicht Ostarbeiter im Sinne der Verordnung.

H1724-0126

(4) Die Ostarbeiter haben während ihres Aufenthalts im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstücks ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem Rechteck und zeigt in blauweißer Umrandung auf blauem Grund in weißer Schrift das Kennwort »Ost«. Hinweis auf meinen Erlaß vom 30. Mai 1942 S 1931 A — 24 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 577).

4. Höhe der Ostarbeiter-Abgabe.

(1) Die Höhe der Ostarbeiter-Abgabe bemißt sich nach der Zahl der vom Arbeitgeber beschäftigten Ostarbeiter und nach der Höhe ihres Arbeitslohns. Hinweis auf Spalte 5 der »Entgelttabelle für Ostarbeiter«, die der Verordnung als Anlage beigefügt ist. Die Entgelttabelle stellt auf tägliche Lohnzahlung (Tabelle A), auf wöchentliche Lohnzahlung (Tabelle B) und auf monatliche Lohnzahlung (Tabelle C) ab. Bei zehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen, bei vierzehntägiger Lohnzahlung die Tabelle B mit den jeweils doppelten Beträgen und bei vierwöchentlicher Lohnzahlung die Tabelle B mit den jeweils vierfachen Beträgen anzuwenden.

(2) Wird ein Monatslohnempfänger weniger als einen Monat beschäftigt, so ist bei der Errechnung der Ostarbeiter-Abgabe für jeden Arbeitstag ein Dreißigstel der in der Monatstabelle (Tabelle C) enthaltenen Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Wochenlohnempfängern, die weniger als eine Woche beschäftigt werden. In dem Fall ist für jeden Arbeitstag ein Siebentel der in der Wochentabelle (Tabelle B) enthaltenen Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen.

5. Ermäßigung der Ostarbeiter-Abgabe für landwirtschaftliche Arbeitgeber und für Haushaltsvorstände.

(1) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte der Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen. Hinweis auf § 10 Absatz 2 der Verordnung.

Die Ermäßigung wird nur für die Beschäftigung derjenigen Ostarbeiter gewährt, die in der Landwirtschaft im engeren Sinn tätig sind. Sie wird deshalb nicht gewährt für die Beschäftigung derjenigen Ostarbeiter, die in Gartenbaubetrieben, in Baumschulen, in Ziegeleien oder in der Forstwirtschaft tätig sind. Arbeitgeber, die solche Ostarbeiter beschäftigen, unterliegen insoweit der vollen Ostarbeiter-Abgabe.

(2) Haushaltsvorstände, die Ostarbeiterinnen in der Hauswirtschaft beschäftigen, haben nur die Hälfte der Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen. Die Ostarbeiter-Abgabe fällt in vollem Umfang weg, wenn eine Ostarbeiterin von einem Haushaltsvorstand mit mindestens drei minderjährigen Kindern oder anderen minderjährigen Angehörigen im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG. beschäftigt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß die Kinder oder anderen Angehörigen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Haushalt des Haushaltsvorstandes gehören und in seinem Haushalt leben. Die Befreiung von der Ostarbeiter-Abgabe wird für jeden vollen Kalendermonat gewährt, in dem diese Voraussetzungen (Sätze 2 und 3) bestanden haben.

6. Erhebung der Ostarbeiter-Abgabe.

Für die Erhebung der Ostarbeiter-Abgabe sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die für die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer gelten. Ab-

H1724-0127

schnitt 3 meines oben (Abschnitt 1) bezeichneten Erlasses vom 25. Februar 1942 ist sinngemäß anzuwenden.

7. Buchmäßige und kassenmäßige Behandlung der Ostarbeiter-Abgabe.

Die Zweckbestimmung der Verbuchungsstelle Einzelplan XVII Kapitel 1 Titel 23 lautet nicht mehr »Ostarbeiter-Steuer«, sondern »Ostarbeiter-Abgabe«. Die besonderen Arbeitgeberkarten, der besondere Abschnitt in der Sollkarte V jedes Abgabepflichtigen — Hinweis auf meinen Erlaß vom 13. Juni 1942 H 2040 — 257 VI Abschnitt 3 Absatz 2 — und die besondere Spalte des Einnahmebuchs VSt. sind nicht mehr mit »Ostarbeiter-Steuer«, sondern mit »Ostarbeiter-Abgabe« zu überschreiben. Die Angaben in der Spalte 4 der Einnahmenachweisungen A und der Einnahmeübersichten A sind ebenfalls entsprechend zu ändern. Das Aufkommen an Ostarbeiter-Steuer im abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres 1942 und das Aufkommen an Ostarbeiter-Abgabe im anderen Teil desselben Rechnungsjahres gelten zusammengefaßt als Aufkommen an Ostarbeiter-Abgabe im Rechnungsjahr 1942.

8. Erfassung und Unterrichtung der Arbeitgeber, die Ostarbeiter beschäftigen.

(1) Die Finanzämter müssen darauf bedacht sein, den Kreis der Arbeitgeber, die Ostarbeiter beschäftigen, restlos zu erfassen. Sie werden sich dabei zur Vervollständigung der Arbeitgeberkartei zweckmäßig der Mitwirkung der Arbeitsämter bedienen.

(2) Es wird sich empfehlen, die Arbeitgeber, die Ostarbeiter beschäftigen, auf ihre arbeitsrechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen hinzuweisen. Das geschieht zweckmäßig durch Übersendung eines kurzen Schreibens (Postkarte). Es ist dabei auch auf das »Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern« hinzuweisen, das vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegeben und bei den Arbeitsämtern erhältlich ist. Das Merkblatt enthält auch die Entgelttabelle für Ostarbeiter.

9. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.

(1) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren. Hinweis auf § 15 Absatz 3 der Verordnung.

(2) Die Verordnung ist am 15. Juni 1942 in Kraft getreten. Die Vorschriften über die Ostarbeiter-Abgabe waren erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt worden ist. Der Reichsarbeitsminister und ich sind damit einverstanden, daß die Vorschriften der Verordnung erst auf die im Monat Juli fällig gewordenen Arbeitsentgelte angewendet werden, wenn Arbeitsentgelte für Juni bereits nach der alten Regelung abgerechnet worden sind.

10. Zweifelsfragen.

Ich bitte, mir über Zweifelsfragen, die sich bei der Erhebung der Ostarbeiter-Abgabe ergeben, zu berichten.

H1724-0128

19. Lohnsummensteuer bei der Beschäftigung von Ostarbeitern.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 15. September 1942.

(Reichssteuerblatt Nr. 87 S. 953.)

(1) Die Ostarbeiter haben während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs keine Lohnsteuer zu zahlen. Hinweis auf § 12 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419, Reichssteuerblatt 1942 S. 705). Es ist durch RdF.-Erlaß vom 27. April 1940 L 1440 — 10 III (Reichssteuerblatt 1940 S. 513) klargestellt worden, daß persönliche Lohnsteuerbefreiungen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern es nicht ausschließen, daß die Arbeitslöhne dieser Arbeitnehmer für die Berechnung der Lohnsumme im Sinn des § 24 GewStG. in Betracht kommen. Demgemäß ist auch das Arbeitsentgelt der Ostarbeiter in vollem Umfang (Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter, die der Verordnung vom 30. Juni 1942 als Anlage beigefügt ist) in die Lohnsumme einzubeziehen.

(2) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs beschäftigen, haben eine Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen. Hinweis auf § 10 der Verordnung vom 30. Juni 1942. Die Ostarbeiter-Abgabe entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den das Arbeitsentgelt des Ostarbeiters niedriger ist als der Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters. Der Unternehmer, der Ostarbeiter beschäftigt, hat für den einzelnen Ostarbeiter insgesamt grundsätzlich denselben Betrag aufzuwenden wie an Bruttolohn für den vergleichbaren deutschen Arbeiter. Die Lohnsumme im Sinne des § 24 GewStG. umfaßt regelmäßig die Bruttolöhne der Arbeitnehmer. Der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung des § 24 GewStG. bedingen, daß der Unternehmer, der Ostarbeiter beschäftigt, gewerbesteuerlich dem Unternehmer gleichgestellt wird, der deutsche Arbeiter beschäftigt. Demgemäß ist auch die Ostarbeiter-Abgabe in die Lohnsumme im Sinne des § 24 GewStG. einzubeziehen.

H1724-0129

Abschnitt C.

Der sowjetrussische Kriegsgefangene.

1. Allgemeines.

Während es sich bei dem Einsatz von zivilen Ostarbeitern um ein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis handelt, liegt ein solches bei dem Einsatz von Kriegsgefangenen nicht vor. Kriegsgefangene (Kgf.) arbeiten nicht auf Grund ihres eigenen freien Entschlusses nach vorheriger Anwerbung, sondern sie werden als Kgf. zur Arbeit kommandiert. Ihr Einsatz erfolgt daher nach bestimmten Weisungen, denen sie als Kriegsgefangene nachzukommen haben. Grundlage für den Arbeitseinsatz der Kgf. in der deutschen Wirtschaft ist das Internationale Abkommen über die Behandlung der Kgf. vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzblatt 1934 II S. 207). Nach Artikel 27 dieses Abkommens (Anlage 1) können die gesunden Kgf., ausgenommen Offiziere, Unteroffiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten als Arbeiter verwendet werden. In diesem Abkommen, das von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert worden ist, sind auch die einzelnen Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise der Arbeitseinsatz durchgeführt werden soll.

Die Sowjetunion hat dieses zwischenstaatliche Abkommen nicht ratifiziert. Trotzdem bildet es aber in Deutschland auch die Grundlage für die Behandlung sowjetischer Kgf. Aus der Stellung des Kgf. als Angehöriger einer feindlichen Wehrmacht ergibt sich, daß, auch wenn der Kgf. durch seine Gefangennahme nicht mehr in der Lage ist, den Angehörigen des Deutschen Reiches feindlich zu begegnen, er nach wie vor ein Feind des deutschen Volkes bleibt. Hiernach hat sich auch das Verhalten des Angehörigen des Deutschen Reiches gegenüber dem Kgf. zu richten. Gerade bei dem deutschen Volke besteht sehr leicht die Neigung, zu vergessen, daß ein wehrloser Feind nach wie vor ein Feind ist. Um dies aber noch besonders zu betonen und bei Verstößen die Betreffenden zur Verantwortung ziehen zu können, ist in der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2319) im § 4 bestimmt (Anlage 2):

> »Wer vorsätzlich gegen eine Regelung des Umgangs mit Kgf. erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kgf. in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

H1724-0130

Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kgf. erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu 150 *RM.*«

Auf Grund dieser Verordnung hat der Reichsminister des Innern eine Verordnung über den Umgang mit Kgf. vom 11. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 769) erlassen, die am 20. Mai 1940 in Kraft getreten ist (Anlage 3). § 1 dieser Verordnung bestimmt folgendes:

»1. Sofern nicht ein Umgang mit Kgf. durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kgf. zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kgf. und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

2. Soweit hierzu ein Umgang mit Kgf. zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.«

Diese Bestimmungen ergeben unzweideutig, in welcher Weise der deutsche Reichsangehörige den Kgf. zu begegnen hat. Der Kgf. gehört nicht zur Haus- und Hofgemeinschaft, nicht zu Feiern und Festlichkeiten. Niemand soll vergessen, daß der nunmehr bescheiden und zurückhaltend auftretende Kgf., mit der Waffe in der Hand, deutschen Soldaten gegenübergestanden hat. Die mit der Durchführung des Kgf.-Wesens beauftragten Stellen sorgen schon dafür, daß der Kgf. gerecht behandelt wird.

Über das Verhalten gegenüber Kgf. ist in Zusammenarbeit zwischen dem Oberkdo. der Wehrmacht und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ein Merkblatt aufgestellt worden, daß der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlaß vom 26. August 1942 (Anlage 4) bekanntgegeben hat. In diesem Merkblatt ist im einzelnen nochmals genau dargelegt, in welcher Weise sich der Einzelne dem Kgf. gegenüber zu verhalten hat.

2. Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Arbeit der Kgf. nicht auf Grund eines Dienstvertrages, sondern in Ausführung eines militärischen Befehls, der militärdisziplinarisch durchgesetzt werden kann (vgl. die Strafvorschriften über militärischen Ungehorsam — § 92 MStGB. —). Infolge dieses Einsatzes der Kgf. ergibt sich, daß zwischen dem Unternehmer, der Kgf. zur Arbeit erhält, und dem Kgf. selbst ein arbeitsrechtliches Verhältnis nicht besteht. Die zur Arbeit kommandierten Kgf. erhalten die Unternehmer auf Anordnung von den Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagern (Stalag) nach Entscheidung des zuständigen Arbeitsamtes als Arbeitskräfte zugewiesen. Es entstehen infolgedessen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Stammlager und dem Unternehmer, nicht aber zwischen dem Unternehmer und dem Kgf. Auch wenn zu der

H1724-0131

Überlassung des Kgf. ein Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Stammlager notwendig wäre, liegt bei der Kgf.-Beschäftigung ein öffentliches Rechtsverhältnis besonderer Art vor. Da zum Wesen eines derartigen öffentlichen Rechtsverhältnisses der Abschluß eines Vertrages ohne Bedeutung ist, hat das OKW. durch Erlaß vom 20. März 1942 dieser Rechtslage entsprechend nunmehr angeordnet, daß zwischen dem Lager und den Unternehmern nicht mehr Überlassungsverträge abgeschlossen zu werden brauchen. Die neue Regelung, die der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 7. April 1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 208) bekanntgegeben hat (Anlage 5), sieht jetzt vor, daß bei der Überlassung von Kgf. dem Unternehmer die hierfür geltenden Bedingungen nur durch ein Merkblatt bekanntgegeben zu werden brauchen. Auch braucht der Unternehmer künftig bei der Überlassung von Kgf. lediglich die Anzahl der ihm übergebenen Kgf. zu bescheinigen und die allgemeinen Überlassungsbedingungen schriftlich anzuerkennen. Der Wortlaut des Merkblattes für die allgemeinen Bedingungen, die für den Arbeitseinsatz von Kgf.-Arbeitskräften Geltung haben, ist in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers ebenfalls enthalten.

Dieses Merkblatt, das Bestimmungen über die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Arbeitsbedingungen sowie über die Pflichten des Unternehmers enthält, gilt grundsätzlich auch für die sowjetischen Kgf., die ausdrücklich erwähnt werden.

Über den Einsatz von Kgf. in Arbeitsstellen hat der Reichsarbeitsminister noch zwei weitere grundlegende Erlasse herausgegeben. Diese sind im Reichsarbeitsblatt 1940 S. I 384 (Erlaß vom 10. Juli 1940) — Anlage 6 — und 1941 S. I 3 (Erlaß vom 17. Dezember 1940) — Anlage 7 — veröffentlicht. Soweit Regelungen in dem Erlaß vom 17. Dezember 1940 bzw. dem Merkblatt vom 7. April 1942 enthalten sind, die den Erlaß vom 10. Juli 1940 bzw. den vom 17. Dezember 1940 abändern, gelten diese Regelungen entsprechend dem Grundsatz, daß die neu getroffenen Regelungen den alten vorgehen.

Die Durchführung des Arbeitseinsatzes von Kgf. geschieht durch Zusammenwirken der militärischen und der staatlichen Einsatzstellen. Da die Arbeitskraft der Kgf. ebenfalls nach den Bedürfnissen der allgemeinen Arbeitslage eingesetzt werden muß, ist vom Oberkommando der Wehrmacht neben der Einschaltung der Arbeits- und Landesarbeitsämter bei Entscheidung über Zuteilung und Anforderung von Kgf. auch vorgesehen, daß Angehörige der Arbeitseinsatzverwaltung sich in dem Stammlager aufhalten, um die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Zuweisung von Arbeitsstellen und Betrieben und die damit zusammenhängenden Arbeiten durchzuführen. Aus diesem Grunde ist für jedes Lager ein besonderes federführendes Arbeitsamt bestimmt, das eine Vermittlungsstelle in jedem Lager unterhält.

H1724-0132

Über die Anforderung von kgf. Arbeitskräften ist vom Oberkdo. der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ein Erlaß vom 10. Oktober 1942 herausgegeben worden (Anlage 8). Dieser Erlaß dient dazu, zu verhindern, daß Dienststellen der Wehrmacht und zivile Bedarfsträger ihren Bedarf an kgf. Arbeitskräften vielfach gleichzeitig bei mehreren Stellen anmelden. Es ist klar, daß eine solche Bedarfsanforderung bei verschiedenen Stellen die einheitliche Steuerung des Arbeitseinsatzes stört. In diesem Erlaß ist daher bestimmt, daß die zivilen Bedarfsträger ihre Anforderungen ausschließlich über die Arbeitseinsatzbehörden dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zuzuleiten haben. Die Wehrmachtdienststellen haben derartige Anträge zurückzuweisen. Bereits vorliegende, den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechende Anträge sind dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Überprüfung zuzuleiten. Der Generalbevollmächtigte hat seinerseits mit Erlaß vom 2. November 1942 (s. Anlage 8) darauf hingewiesen, daß die Anträge der zivilen Bedarfsträger auch weiterhin von den Landesarbeitsämtern zu bearbeiten sind, solange an dem bisherigen Verteilungssystem (Zuteilung bestimmter Kontingente an die einzelnen Landesarbeitsämter) festgehalten wird. Die Landesarbeitsämter haben danach — wenn die Zuteilung nicht bereits mit bestimmten Auflagen verbunden wird — über die Aufteilung der ihnen zugewiesenen Kgf. auf die einzelnen Bedarfsträger im Rahmen der hierüber aufgestellten Grundsätze und unter Beachtung der Dringlichkeit selbst zu entscheiden. Die Dienststellen der Wehrmacht und der Waffen-SS haben, wie das Oberkdo. der Wehrmacht in dem genannten Erlaß vom 10. Oktober 1942 bestimmt, ihren Bedarf an Kgf. für den militärischen Einsatz bei den im Erlaß aufgeführten Dienststellen anzumelden.

Die Kgf. werden in Arbeitsvorhaben eingesetzt, die als besonders dringlich angesehen werden. Hierzu gehören in erster Linie land- und forstwirtschaftliche Betriebsarbeiten sowie der Bergbau. Im übrigen wird der Einsatz nach den von Zeit zu Zeit aufzustellenden Dringlichkeitslisten und Rangstufen durchgeführt. Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. März 1942 — Anlage 9 — stellt wasserwirtschaftliche und Landeskulturarbeiten, die unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Erzeugung zusammenhängen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den landwirtschaftlichen Betriebsarbeiten gleich. Da es aber unzweckmäßig ist, Kgf. mit besonderen Vorkenntnissen und Fähigkeiten in Arbeitsvorhaben einzusetzen, in denen diese Vorkenntnisse und Fähigkeiten nicht zur Geltung kommen, ist Vorsorge getroffen, daß bei der Erfassung diese Vorkenntnisse und Fähigkeiten festgestellt werden, damit der Einsatz in dem entsprechenden Beruf erfolgen kann. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat noch in einem Erlaß

H1724-0133

vom 25. August 1942 darauf hingewiesen, daß durch falschen Einsatz kgf. Arbeitskräfte dem Arbeitseinsatz nicht als dauernd arbeitsunfähig verlorengehen sollen; aus diesem Grunde soll insbesondere bei dem Einsatz der ungelernten Kgf. Rücksicht auf ihre körperliche und gesundheitliche Verfassung genommen werden. Dies gilt gerade für die im Gang befindlichen Umsetzungsaktionen nach beruflichen Gesichtspunkten. Die Berücksichtigung kann aber selbstverständlich nur insoweit erfolgen, als es im Einzelfall den vergleichbaren deutschen Arbeitern gegenüber verantwortet werden kann. Über die Umsetzung und Herausziehung von Kgf. aus Betrieben der Ernährungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft sind vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zwei Erlasse vom 5. Oktober 1942 und 4. November 1942 herausgegeben worden (Anlagen 10 und 11). Danach sind Umsetzungen von Kgf. nur im engsten Einvernehmen mit den Landesarbeitsämtern oder Arbeitsämtern anzuordnen oder durchzuführen.

Hinsichtlich der sowjetischen Kgf. ist vom OKW. darauf hingewiesen worden, daß der Einsatz sowjetischer Kgf. nur in »abgeschlossener Kolonnenarbeit« zu erfolgen hat. Der Begriff »abgeschlossene Kolonnenarbeit« ist danach folgendermaßen festgelegt: »Kolonnenarbeit« beim Arbeitseinsatz sowjetischer Kgf. ist die Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Kgf. (mindestens 20) auf einem möglichst engen Raum, der bei geringstem Aufwand eine ausreichende Bewachung zuläßt. Zweck ist die gemeinsame Verrichtung einer einheitlichen Arbeitsaufgabe. Dem Erfordernis der Abgeschlossenheit von deutschen oder ausländischen Zivilarbeitern oder Kgf. anderer Nationalitäten widerspricht es nicht, wenn eine Durchsetzung der Kolonnen mit geeigneten deutschen Vorarbeitern, Aufsehern oder sonstigen für die Einarbeitung der sowjetischen Kgf. notwendigen deutschen Arbeitern vorgenommen wird, die sämtlich zu überprüfen und dann als Hilfswachmannschaften zu verwenden sind. In einem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 9. April 1942, der vom Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 17. April 1942 — Va 5135/816 — (Anlage 12) bekanntgegeben wurde, ist bestimmt, daß sowjetische Kgf. in Kolonnen zu mindestens je 5 Mann auch zum Durchforsten unter Aufsicht eines deutschen Forstarbeiters in solchen Schlägen eingesetzt werden können, die übersichtlich, d. h. ohne Unterholz sind und bei denen der Baumbestand die Beschäftigung von 5 Mann beim Fällen und Aufarbeiten des einzelnen Baumes zuläßt. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift über den Einsatz sowjetischer Kgf. in abgeschlossener Kolonnenarbeit dar. Gleichzeitig ist auch eine entsprechende Regelung für die Landwirtschaft vom Oberkommando der Wehrmacht vom 1. April 1942 (Anlage 13) getroffen worden. Nach diesem Erlaß können in der Landwirtschaft sowjetische Kgf. von einer gemeinsamen Unterbringung aus

H1724-0134

(mindestens 20 Mann in einer Unterkunft) in kleineren Gruppen notfalls auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. In bäuerlichen Betrieben dürfen sowjetische Kgf. jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich in ihnen noch ein deutscher Mann befindet. Grundsätzlich muß auch daran festgehalten werden, daß freie und kriegsgefangene Sowjetrussen nicht in ein und demselben Dorf eingesetzt werden dürfen. Eine durch die Frühjahrsbestellung 1942 bedingte Regelung befindet sich in dem von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bekanntgegebenen Erlaß vom 19. Mai 1942 des OKW. (Anlage 14). Sowjetische Kgf. können auch zur Beschleunigung des Transportmittelumfangs eingesetzt werden. Hierüber hat das OKW. mit Erlaß vom 19. August 1942 Bedingungen gestellt, die der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlaß vom 2. September 1942 bekanntgegeben hat. Danach können im inneren Stadtbereich der Großstädte des Reichsgebiets sowjetische Kgf. auf Entladebahnhöfen und sonstigen Güterumschlagplätzen eingesetzt werden, wenn die den abwehrmäßigen Erfordernissen entsprechenden Fachkräfte sich auf den Entladebahnhöfen oder Umschlagplätzen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe befinden. Die Begleitung der umgeladenen Güter durch die Innenstadt und das Entladen sowie das Umladen außerhalb der Bahnhöfe und der Hauptumschlagplätze ist nur zugelassen, wenn andere Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen; gleichzeitig muß volle Bewachung während der Begleitung, der weiteren Entladung oder Umladung sichergestellt und eine scharfe Abtrennung gegenüber der deutschen Bevölkerung, ausländischer Zivilarbeiter und Kgf. anderer Nationalität gewährleistet sein. Keinesfalls ist gestattet, sowjetische Kgf. mit dem Abtransport von Gütern unmittelbar an die Verbraucher zu beschäftigen.

Sowjetische Kgf. sind ebenfalls, soweit es abwehrmäßig möglich ist, insbesondere wenn sie Facharbeiter sind, in ihrem Beruf einzusetzen. Aus diesem Grunde bestimmte bereits der Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. November 1941 (Anlage 15), daß sowjetische kgf. Facharbeiter, die zunächst als Hilfsarbeiter eingesetzt wurden, beschleunigt, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen, in eine ihren Vorkenntnissen entsprechende Beschäftigung umzusetzen sind. In einem Runderlaß vom 28. Oktober 1941 (Anlage 16) war schon darauf hingewiesen, daß im Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen Metallfacharbeiter unter den sowjetischen Kgf. trotz der sprachlichen Schwierigkeiten und Fehlens von Unterlagen über Berufszugehörigkeit und Vorkenntnisse mit gutem Erfolg in den Gefangenenlagern ausgesondert wurden. Zu diesem Zweck wurden in einem Lager Drehbänke und sonstige transportable Geräte vorübergehend aufgestellt. Bei Ablegung von Arbeitsproben konnten hierbei Fertigkeiten und Vorkenntnisse mit Sicherheit festgestellt werden. Der Reichsarbeitsminister hat in diesem

H1724-0135

Erlaß darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verfahren sich auch bei Angehörigen anderer Mangelberufsgruppen durchführen lassen wird. Bei Bauarbeitern und Handwerkern können beispielsweise die Arbeitsproben bereits mit den eigenen Mitteln des Lagers durchgeführt werden.

Der Unternehmer hat beim Einsatz von Kgf. die getroffenen Abwehr- und Einsatzbedingungen zu beachten. Insbesondere gilt dies für die Trennung von Kgf. und Zivilarbeitern. Daß ein Verkehr mit deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, insbesondere Frauen, nicht stattfindet, dürfte selbstverständlich sein. Die Verhinderung ist aber dem Unternehmer zur besonderen Pflicht gemacht. Zu irgendwelchen Strafmaßnahmen gegenüber den Kgf. sind der Arbeitgeber und seine Angehörigen bzw. seine Gefolgschaftsmitglieder nicht berechtigt. Der Kgf. bleibt auch als solcher Soldat einer feindlichen Wehrmacht und untersteht ausschließlich militärischen Gesetzen. Wenn der Kgf. ein Vergehen begangen hat, ist die Strafe hierfür von dem Lagerkommandanten bzw. dem Militärgericht auszusprechen (vgl. auch das Merkblatt vom 26. August 1942 — An- (vgl. S. 19).

Auf einen Erlaß des OKW. vom 11. August 1942, den der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz am 21. September 1942 bekanntgegeben hat, ist noch besonders hinzuweisen. Danach sind die aus dem galizischen Bezirk Lemberg kommenden sowjetischen Kgf. ukrainischen Volkstums zum Zwecke ihres Arbeitseinsatzes im Reichsgebiet zu entlassen. Nach Möglichkeit sollen diese Kgf. nach ihrer Entlassung an ihren derzeitigen Arbeitsplätzen belassen werden. Die Kgf. scheiden mit der Freilassung endgültig aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus Sie sind Zivilpersonen geworden und unterliegen nicht mehr der Militärstrafgerichtsbarkeit. Für sie gelten daher die allgemeinen für ausländische Arbeitskräfte aus dem Distrikt Galizien erlassenen Bestimmungen (vgl. S. 19).

3. Hygienische Maßnahmen.

Da bei den aus den besetzten Ostgebieten neu eintreffenden Transporten mit sowjetischen Kgf. trotz vorheriger Quarantäne und Entlausungsmaßnahme noch immer einzelne Fleckfieberkranke und verlauste sowjetische Kgf. angetroffen werden, hat das Oberkommando der Wehrmacht in einem Erlaß vom 19. März 1942 angeordnet, daß die neu antransportierten sowjetischen Kgf. grundsätzlich erst nach nochmaliger Entlausung auf Arbeit außerhalb des Kgf. Lagers eingesetzt werden sollen. Diese Maßnahmen sind, nachdem die Zahl der Erkrankungen zurückgegangen ist und schnellster Arbeitseinsatz aller arbeitsfähigen Kgf. unbedingt notwendig geworden ist, durch Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. Mai 1942, den der General-

H1724-0136

bevollmächtigte für den Arbeitseinsatz durch Erlaß vom 27. Mai 1942 bekanntgegeben hat, gelockert worden. An der grundsätzlichen Freigabe für den Arbeitseinsatz erst nach zweimaliger einwandfreier Entlausung soll aber festgehalten werden. Lediglich die verhältnismäßig lange Frist von 21 Tagen für die Quarantäne ist nur noch für die Kgf. beibehalten worden, die in den gleichen Unterkunftsräumen untergebracht waren, in denen sich Fleckfieberkranke z. Z. befinden oder in den letzten 14 Tagen befunden haben. Alle übrigen Kgf. sind umgehend in Arbeit einzusetzen bzw. zum Abtransport bereitzustellen. Dieser Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht hat noch eine Ergänzung durch den Erlaß vom 2. Juni 1942 erfahren, den der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz am 13. Juni 1942 bekanntgegeben hat. In diesem Erlaß wird bestimmt, daß die Unterkunftsräume weitgehendst zu unterteilen sind oder, wenn dies nicht möglich ist, aufgelockert zu belegen sind, um die in Quarantäne zu nehmenden Kgf. möglichst zu isolieren. Außerdem kann die regelmäßige Entlausung der wieder in Arbeitskommandos befindlichen sowjetischen Kgf. — wenn sicher feststeht, daß sie läusefrei sind — unterbleiben. Es muß aber nach wie vor auf größte Sauberkeit bei den Kgf. geachtet werden, insbesondere muß durch regelmäßige Körperwaschungen eine Wiederverlausung verhindert werden. In diesen Zusammenhang gehört auch ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. April 1942, der besagt, daß nach einer vom OKW. erfolgten Regelung Beamte der Gewerbeaufsicht Kgf.-Lager besuchen können. Diese Besuche sollen jedoch möglichst vor Belegung der Lager mit Kgf. erfolgen.

4. Namentliche Anforderung von Kriegsgefangenen.

Die namentliche Anforderung von Kgf. war im Hinblick auf die damit verbundene Belastung der befaßten Dienststellen — Arbeitsämter und Lager — zunächst stark eingeschränkt (Erlaß des RAM. vom 28. November 1941) (Anlage 17). Nur wenn eine solche im Interesse des Arbeitseinsatzes dringend erforderlich war, konnte die Zuweisung erfolgen.

Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. März 1942 dürfen dem anfordernden Betrieb aber nur dann namentlich angeforderte Kgf. zugewiesen werden, wenn gleichzeitig aus diesem Betrieb ein anderer Kgf. abgezogen wird. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der anfordernde Betrieb noch einen erheblichen ungedeckten Bedarf an Kgf. hat und keine Kgf.-Landarbeiter berufsfremd beschäftigt werden (Anlage 18).

Da die namentlichen Anforderungen von kgf. Facharbeitern zu einer außergewöhnlichen Belastung geführt haben, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlaß vom 3. November 1942 (An-

H1724-0137

lage 19) im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ein vereinfachtes Verfahren angeordnet. Das bisherige Verfahren, das durch Erlaß vom 28. Mai 1941 bekanntgegeben war, findet nur noch in den Fällen Anwendung, in denen es sich um eine größere Gruppe von Kgf. handelt. Bei Einzelanforderungen oder bei Gruppenanforderungen bis zu 25 Kgf. sollen sich die beteiligten Landesarbeitsämter wegen der Freigabe und Umsetzung namentlich angeführter Kgf. unmittelbar in Verbindung setzen. Wenn das Abgabelandesarbeitsamt der Abgabe zustimmt, hat es bei dem zuständigen Wehrkreis die Umsetzung zu beantragen; das Aufnahmelandesarbeitsamt hat seinerseits den aufnehmenden Wehrkreis zu unterrichten. Damit entfällt die bisher bei dem Oberkommando der Wehrmacht, Abt. Kriegsgef., zu beantragende Umsetzung in ein Stalag des Aufnahmewehrkreises. Die Wehrkreise werden vom OKW. ermächtigt werden, derartige Anträge der Landesarbeitsämter in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Bei Umsetzung größerer Gruppen sowie in den Fällen, in denen eine Einigung zwischen den beteiligten Landesarbeitsämtern nicht erreicht werden kann, ist die Entscheidung des GBA. zu beantragen.

5. Bewachung von Kriegsgefangenen.

Die Bewachung der Kgf. ist grundsätzlich Aufgabe der Wehrmacht und der Polizei. Da aber die von der Wehrmacht gestellten Wachmannschaften zur Bewachung der Kgf. nicht ausreichen, können Hilfswachmannschaften herangezogen werden. Hierzu ist eine eingehende Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 27. November 1940 ergangen, die von dem Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 4. September 1941 bekanntgegeben wurde. Nach dieser Regelung hat das Stammlager, wenn der Einsatz von Hilfsmannschaften erforderlich wird, sich an die für den Beschäftigungsort zuständige Polizeibehörde zu wenden mit der Bitte, geeignete Bewachungskräfte namhaft zu machen. Wenn dies geschehen ist, hat das Stammlager die Beamten mit den Aufgaben eines Hilfswachmannes zu betrauen. Diese Betrauung begründet kein Arbeitsverhältnis zum Stammlager. Die Verwendung als Hilfsmann ist grundsätzlich nebenamtlich auszuüben. Hauptamtliche Bewachung ist als Ausnahmefall zu betrachten. Wenn die Hilfswachmannschaften die Bewachung nebenamtlich durchführen, hat das Stammlager dem Unternehmer für die Bewachung keine Entschädigungen zu zahlen. Wird dagegen der Hilfswachmann von dem Unternehmer hauptamtlich beschäftigt, so hat das Stammlager bei Zustimmung zu dieser Beschäftigung dem Unternehmer für jeden Bewachungstag einen Entschädigungssatz von 7,— ℛℳ zu zahlen.

H1724-0138

Wegen Versorgung der Wachmannschaften für Kgf. mit Spinnstoffwaren, die nicht von der Wehrmacht, sondern von dem Kgf. beschäftigenden Unternehmer gestellt werden müssen, hat der Reichswirtschaftsminister in einem Erlaß vom 27. August 1940 bestimmt, daß zur Deckung des notwendigen Unterkunftsbedarfes Bezugscheine in einem genau festgelegten Rahmen aufgestellt werden können (Anlage 20).

Da die Zahl der für die Bewachung von Kgf. zur Verfügung stehenden Wachmannschaften begrenzt ist, wird diesem Umstand, wie der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in einem Erlaß vom 7. Oktober 1942 mitgeteilt hat, dadurch Rechnung getragen werden, daß die Kgf. nicht in kleineren und kleinsten Arbeitskommandos beschäftigt werden, sondern daß hauptsächlich Großkommandos gebildet werden. Um diese Regelung durchzuführen, muß eine Umsetzung schon bestehender kleinerer und kleinster Arbeitskommandos und ihre Zusammenfassung zu Großkommandos angestrebt werden. Diese Verlagerung soll unter Vermeidung von Produktionsminderungen erfolgen.

6. Verpflegung.

Bereits in dem Merkblatt vom 7. April 1942 (Anlage 5) ist dem Unternehmer zur Pflicht gemacht, für eine gute und ausreichende Verpflegung zu sorgen. Hierfür erhält dann der Unternehmer eine Entschädigung in Höhe der von der Wehrmacht festgesetzten Sätze.

Die derzeitig geltenden Verpflegungssätze für sowjetische Kgf. hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Erlaß vom 6. Oktober 1942 bekanntgegeben. Dieser Erlaß, der als Anlage 9 zu der Regelung für die Ostarbeiter beigefügt ist (s. S. 98), enthält die Verpflegungssätze für die sowjetischen Kgf., und zwar getrennt danach, ob sie in Lagern untergebracht oder im Einzeleinsatz beschäftigt sind, sowie die Sätze für nichtsowjetische Kgf. Ferner sind in diesem Erlaß die Verpflegungssätze in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter enthalten. Die hier geltenden Verpflegungssätze sind mit Wirkung vom 19. Oktober 1942 in Kraft getreten.

7. Versorgung von Kriegsgefangenen mit Spinnstoffwaren.

Die Bekleidung von Kgf. mit Spinnstoffwaren ist in einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. Februar 1942 (Anlage 21) geregelt. Danach werden Kgf., die im Kgf.-Lager untergebracht sind, von der Wehrmacht mit bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren voll versorgt. Kgf., die nicht in Kgf.-Lagern untergebracht sind, dürfen seitens der Wirtschaftsämter Bezugscheine für Zivilbekleidung nur über die für den Arbeitseinsatz unumgänglich notwendigen Bekleidungs-

H1724-0139

stücke, deren Fehlen den Arbeitseinsatz unmöglich machen würde, ausgestellt werden. Die Regelungen im einzelnen sind in dem Erlaß enthalten.

Außerdem hat der Reichswirtschaftsminister in seinem Erlaß vom 25. Februar 1942 (Anlage 22) in Ergänzung zu seinem ersten Erlaß vom 16. August 1940 (Anlage 23) bekanntgegeben, daß Kgf. Bezugscheine für Schuhe dann erteilt werden können, wenn es für den Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Diese Bezugscheine für Schuhe an Kgf. sind nur dann zu erteilen, wenn die Kgf. für die Arbeit, für die sie eingesetzt sind, kein gebrauchs- oder ausbesserungsfähiges Paar Schuhe besitzen und deshalb für die vorgesehene Arbeit mangels entsprechenden Schuhwerks nicht verwendet werden könnten. Antragsberechtigt sind die Unternehmer, die den Kgf. beschäftigen.

Über die Versorgung sowjetischer Kgf., die nicht in Stammlagern untergebracht sind, mit Seife, ist von dem Reichsbeauftragten für industrielle Fettversorgung bestimmt, daß diese die volle Grundmenge und notfalls die Verschmutzungszulage erhalten. Die Zuteilungen sind von dem Unternehmer bei dem zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen (Runderlaß Nr. 39/42).

8. Arbeitszeit der Kriegsgefangenen.

Über die Arbeitszeit der Kgf. hat das Oberkommando der Wehrmacht einen Erlaß vom 13. Juni 1941 herausgegeben, den der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 31. Juli 1941 bekanntgegeben hat (Anlage 24). Außerdem sind in dem Merkblatt vom 7. April 1942 für die allgemeinen Bedingungen, die für den Arbeitseinsatz von kgf. Arbeitskräften Geltung haben (Anlage 5), Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten.

Der Kgf. im Mannschaftsstande muß

a) alle Arbeiten leisten, die auch von einem deutschen Arbeiter geleistet werden, sofern er körperlich hierzu befähigt ist; ausgenommen sind lediglich die nach dem Genfer Abkommen von 1929 verbotenen Arbeiten, wie Herstellung und Transport von Waffen oder Munition (die Ausnahme gilt nur für Angehörige der diesem Abkommen beigetretenen Nationen),

b) alle Arbeitsbedingungen gegen sich gelten lassen, die auch dem deutschen Arbeiter zugemutet werden.

Hieraus ergibt sich, daß Kgf. mindestens die gleiche Arbeitszeit zu arbeiten haben wie der deutsche Arbeiter an der gleichen Arbeitsstelle. Eine über das normale Maß hinausgehende tägliche Arbeitszeit, die von dem deutschen Arbeiter erbracht wird, ist auch von dem Kgf. zu verlangen, z. B. während der Frühjahrsbestellung oder Ernte. Ebenfalls ist Sonntagsarbeit in den Fällen von dem Kgf. zu verlangen, in denen sie auch von deutschen Arbeitern gefordert wird. Nachtarbeit ist im

H1724-0140

allgemeinen zu vermeiden. Wenn aber deutsche Arbeiter Nachtarbeit leisten müssen, muß sie auch von den Kgf. geleistet werden, wobei aber für eine einwandfreie Überwachung der Kgf. zu sorgen ist. Dem Kgf. ist ebenso wie dem deutschen Arbeiter nach beendeter Nachtschichtarbeit eine ausreichende Ruhepause zu gewähren. Der wöchentliche Anspruch des Kgf. auf eine Arbeitsruhe von 24 zusammenhängenden Stunden ist so aufzufassen, daß dem Kgf. grundsätzlich nur die gleiche zusammenhängende Arbeitsruhe zuzubilligen ist, die auf der gleichen Arbeitsstelle dem deutschen Arbeiter zugebilligt wird. Einzelheiten hierzu sind noch in dem Erlaß enthalten. Bezüglich der sowjetischen Kgf. ist in einem besonderen Erlaß ebenfalls zugelassen, daß diese gegebenenfalls zur Nachtarbeit einzusetzen sind. Voraussetzung ist, daß die Überwachung genau so durchgeführt werden kann wie am Tage.

9. Vergütung für die Arbeitsleistung

Eine wichtige Frage ist für den Unternehmer, was er für die Überlassung der kgf. Arbeitskräfte an das Stammlager zu zahlen hat. Hierfür sind vom Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsminister Richtlinien ergangen. Aus diesen Richtlinien ergibt sich auch die an die Kgf. zu zahlende Vergütung. Diese ist nicht etwa dem Kgf. auszuzahlen, da ja ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen dem Kgf. und dem Unternehmer nicht besteht. Die Abrechnung erfolgt daher nicht mit dem einzelnen Kgf., sondern mit der Zahlmeisterei des Stalags. Mit dieser sind auch die Einzelheiten der Abrechnung zu vereinbaren. Es kann daher erst nach Abzug des Betrages für Unterbringung und Unterhaltung des Lagers, Verpflegung und Bekleidung eine Regelung über die Auszahlung des Restes an den Kgf. gegbf. festgelegt werden. Über die Höhe der Vergütung selbst bestehen je nach dem Wirtschaftszweig, in dem der Kgf. beschäftigt wird, verschiedene Regelungen. Im allgemeinen ist bei Bemessung der Vergütung von den tariflichen Lohnsätzen gleichartiger deutscher Arbeitsgruppen am Beschäftigungsort auszugeben. Da aber der Kgf., der mit den deutschen Arbeitsmethoden und Betriebsverhältnissen nicht vertraut ist und zum Teil berufsfremd eingesetzt wird, nicht die vollen Leistungen des deutschen Gefolgschaftsmitgliedes vollbringen kann und Steuern und soziale Abzüge nicht vorgesehen sind, ist eine Entlohnung unter den tarif- oder ortsüblichen Sätzen vorgesehen, indem 40 v. H. vom Lohn abzusetzen sind. Grundsätzlich beträgt somit das Entgelt für die Kgf. 60 v. H. des Tariflohnes gleichartiger deutscher Arbeiter, wobei jedoch eine Berücksichtigung des Familienstandes, wenn eine solche in dem Gewerbezweige, in dem der Kgf. eingestellt ist, vorgesehen ist, nicht erfolgt. Bei Akkordarbeiten oder Hinzurechnung von Zulagen für besonders gute Leistungen kann die Gesamtvergütung bis zu 80 v. H. des tariflichen oder

H1724-0141

H1724-0142

ortsüblichen Bruttolohnes eines gleichartigen deutschen Arbeiters betragen. Für den Fall, daß Zweifel über die Höhe der für diese Arbeit angemessenen Vergütung bestehen, bestimmt der zuständige Reichstreuhänder der Arbeit den maßgebenden Lohnsatz. Außerdem ist als Abgeltung der auf diese Vergütung entfallenden Steuern an das Reich eine Pauschale in Höhe von 10 v. H. der endgültigen Summe — mit Ausnahme in der Land- und Forstwirtschaft — zu zahlen. Diese allgemeine Regelung hat überall dort Anwendung zu finden, wo nicht Sonderbestimmungen vorliegen. Solche liegen für die Land- und Forstwirtschaft, für das Baugewerbe, bei Meliorationsarbeiten und im Torfgewerbe vor. Diese allgemeinen Richtlinien gelten auch für die sowjetischen Kgf.

Dieses Entgelt erhalten aber die Kgf. nicht etwa ausgezahlt, da von dem Betrag erst die Kosten für das Lager usw. abgezogen werden müssen. Der Rest wird dem Kgf. entweder gutgeschrieben oder in Form eines Lagergeldes ausgezahlt. Hierbei war bisher ein Unterschied, ob es sich um Kgf. aus den Westgebieten oder aus den Ostgebieten handelte. Da die aus den Westgebieten stammenden Kgf. andersgeartete Lebensbedingungen hatten als die Kgf. aus dem Osten, waren die auszuzahlenden Vergütungen auch für diese Gruppen verschieden festgelegt worden. So erhielten die polnischen Kgf. niedrigere Sätze als die französischen, belgischen und britischen Kgf. Auch die serbischen Kgf. wurden zunächst wie die polnischen hinsichtlich der Auszahlung der Beträge behandelt. Durch einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23. September 1941 (Anlage 25) wurden aber auch die serbischen Kgf. den aus den Westgebieten stammenden Arbeitern gleichgestellt. Schließlich wurden auch die für die polnischen Kgf. bestehenden Sonderbestimmungen in der Land- und Forstwirtschaft usw. durch Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. Juli 1942 geändert und somit die polnischen Kgf. den übrigen Kgf. mit Ausnahme der sowjetischen Kgf. gleichgestellt. Ein Unterschied besteht jedoch noch in der Auszahlung. Während die übrigen Kgf., wenn sie nicht in Akkord arbeiten, 70 ℛ𝓅𝒻 je Arbeitstag in bar erhalten, beträgt dieser Betrag für polnische Kgf. 50 ℛ𝓅𝒻. Der Unterschiedsbetrag wird dem Reich als Einnahme zugeführt.

An sowjetische Kgf. war die Auszahlung eines bestimmten Satzes zunächst überhaupt nicht vorgesehen (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. Oktober 1941 — Anlage 25 —). Schließlich ist dann aber angeordnet worden, daß der sowjetische Kgf. 20 ℛ𝓅𝒻 netto arbeitstäglich erhalten kann (Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. November 1941). Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf die in den besetzten Ostgebieten eingesetzten sowjetischen Kgf. Hier hat eine Auszahlung nicht stattzufinden, sondern es sind lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren (Erlaß des Oberkommandos der

H1724-0143

Wehrmacht vom 29. Januar 1942). Bei Überstunden sowie Akkordarbeit ist eine Erhöhung der Auszahlung nicht vorzunehmen. Auch Leistungszulagen durften zunächst nicht gewährt werden. Nach einem neueren Erlaß des OKW. vom 12. September 1942, den der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlaß vom 30. September 1942 bekanntgegeben hat (Anlage 26), dürfen nunmehr fleißigen und zuverlässigen sowjetischen Kgf. freiwillige Leistungszulagen bis zur Höhe von 0,20 RM arbeitstäglich gewährt werden. Als weitere Leistungszulage ist für besonders fleißige sowjetische Kgf. die zusätzliche Abgabe von bis zu 40 Stück Machorka-Zigaretten pro Kopf und Monat zugelassen worden (Erl. des OKW. vom 14. September 1942, bekanntgegeben durch Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24. September 1942). Diese Leistungszulage ist nach folgenden Richtlinien zu gewähren: Besonders fleißige und gutarbeitende Kgf. die einzeln festgestellt werden müssen, sollen hiermit belohnt werden. Die zusätzliche Abgabe der Zigaretten ist auf den Tag abzustellen; die Menge von 2 Stück pro Tag und 40 Stück im Monat darf nicht überschritten werden. Wenn die Arbeitsleistung eines belohnten Kgf. nachläßt, ist die Tabakzulage sofort zu entziehen. Eine zusätzliche Versorgung aller sowjetischer Kgf. ohne Rücksicht auf die Einzelleistung ist — worauf in dem Erlaß noch besonders hingewiesen wird — unzulässig.

Dem Unternehmer erwachsen aus dem Arbeitseinsatz sowjetischer Kgf. die gleichen Vergütungsverpflichtungen wie aus dem Arbeitseinsatz polnischer Kgf. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. Oktober 1941 — Anlage 25 —). Daran ändert nichts, daß neuerdings durch den Erlaß des OKW. vom 13. Juli 1942 im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Sätze für polnische Kgf. in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten geändert worden sind. Für sowjetische Kgf. gelten die seinerzeit für die polnischen Kgf. festgesetzten Sätze. Der Unternehmer hat also folgende Sätze an das Lager zu zahlen:

Bei Zeitlohnarbeit:

in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten arbeitstäglich 54 Rpf oder 13,50 RM im Monat zuzüglich Unterkunft und Verpflegung,

in der Torfindustrie ohne Unterkunft und Verpflegung Stundenlohn 27 Rpf,

in der gewerblichen Wirtschaft 60 v. H. der vergleichbaren deutschen tarif- oder ortsüblichen Löhne.

Für Hilfsarbeiter im Baugewerbe ist ein einheitlicher Stundenlohnsatz von 33 Rpf festgesetzt.

H1724-0144

Werden Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer nicht gestellt, so sind grundsätzlich die bei der Wehrmacht üblichen Entschädigungssätze von

0,80 RM täglich für Verpflegung
und 0,20 » » » Unterkunft

(Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. September 1939 mit Abänderung vom 17. Juli 1940 — Anlage 27 —) vom Unternehmer dem Stammlager zu zahlen.

Das Oberkommando der Wehrmacht hatte wegen der während der ersten Zeit vorhandenen Minderleistung eine vorübergehende Ermäßigung der Vergütungssätze für sowjetische Kgf. zugelassen (Erlaß vom OKW. vom 22. Dezember 1941 — Anlage 28 —). In diesem Erlaß war bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 28. Februar 1942 für die Überlassung der kgf. sowjetischen Arbeitskräfte lediglich ein Betrag von 30 Rpf zu zahlen war. Hiervon waren

an den einzelnen Kgf. für jeden Arbeitstag ..... 20 Rpf
und an das Lager für die Lagermittel für
jeden Arbeitstag ..... 10 »

abzuführen. Daneben war vom Unternehmer den sowjetischen Kgf. auf eigene Kosten Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Wurden die von einem Unternehmer beschäftigten sowjetischen Kgf. im Lager untergebracht und verpflegt, so hatte der Unternehmer an das Lager die hierfür festgesetzten Entschädigungssätze zu erstatten. Durch Erlaß vom Oberkommando der Wehrmacht vom 18. Februar 1942, den der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 20. März 1942 bekanntgegeben hatte (Anlage 29), war über den 28. Februar 1942 hinaus vorgesehen, daß auch die ermäßigten Vergütungssätze — aber höchstens auf die Dauer von 2 Monaten — weiterzugewähren waren, wenn sowjetische Kgf. in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1942 nicht zur Arbeit eingesetzt werden konnten, weil Lager oder Arbeitskommando wegen Seuchengefahr gesperrt waren. Außerdem war in diesem Erlaß noch folgende Regelung getroffen worden: Waren am 1. Januar 1942 sowjetische Arbeitskommandos bereits wieder aufgelöst und hatte der Unternehmer auf Grund der bisherigen Bestimmungen nicht die Möglichkeit, sich wegen der geringen Arbeitsleistung duch Zahlung geringerer Sätze schadlos zu halten, so war der Lagerkommandant berechtigt, die Lohnverpflichtungen der Unternehmer der tatsächlichen Arbeitsleistung der Kgf. anzugleichen. Die zu gewährende Ermäßigung durfte jedoch den genannten Rahmen — 30 Rpf — nicht überschreiten.

Über die Preisbildung von Bauleistungen beim Einsatz von Kgf. in der Bauwirtschaft hat der Reichskommissar für die Preisbildung einen

H1724-0145

eingehenden Erlaß (Nr. 13/42) vom 2. März 1942 herausgegeben, der bisher bestehende Zweifel der Auswirkungen der Einsetzung von Kgf. auf die Kostengestaltung und die Preisbildung von Bauleistungen beseitigt hat (Anlage 30). Der Reichskommissar für die Preisbildung hat außerdem in seinem Erlaß vom 4. September 1942 (Runderlaß Nr. 83/42 II b), betr. Zuschläge für Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden, auch Bestimmungen über die Berechnungen von Pauschvergütungen für Kgf. aufgenommen. Danach darf bei diesen Arbeiten zur Abgeltung der bei Beschäftigung von Kgf. entstehenden anteiligen Kosten usw. eine Pauschvergütung von 0,60 RM je Arbeitstag und Kgf. berechnet werden.

10. Hebung der Arbeitsleistung.

Zum Zwecke der Hebung der Arbeitsleistung der Kgf. sind vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz 2 Erlasse vom 30. Juni und 3. Juli 1942 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht herausgegeben. Diese Erlasse bezwecken, ein Nachlassen der Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung der Kgf. zu verhindern. Dies geschieht am besten durch

1. richtigen Berufseinsatz,
2. genügende Anleitung beim erstmaligen Einsatz,
3. entsprechende Überwachung der Arbeitsleistung,
4. ordnungsgemäße Behandlung, Unterbringung und Ernährung.

Es soll daher alles getan werden, was im Rahmen der für Kgf. geltenden Bedingungen zur Hebung der Arbeitsleistung der Kgf. beitragen kann. Wenn aber trotz allen Bemühens Kgf. bewußt in ihrer Arbeitsleistung nachlassen, so ist unverzüglich den zuständigen Militärdienststellen Mitteilung zur Durchführung geeigneter militärischer Maßnahmen zu machen. Das Ergreifen dieser Maßnahmen ist aber nicht, worauf bereits an anderer Stelle hingewiesen wurde, Aufgabe des Unternehmers, seiner Angehörigen oder Gefolgschaftsmitglieder. Dem Erlaß vom 3. Juli 1942 hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ein Merkblatt vom 1. Juli 1942 beigefügt, das die Arbeitsämter den Betrieben, in welchen Kgf. eingesetzt sind, aushändigen sollen (Anlage 31). Nach den Bestimmungen dieses Merkblattes sind die Betriebsführer verpflichtet, ihre Kgf. so einzusetzen, wie es im Betriebsinteresse notwendig ist, wobei die Arbeitskraft jedes Kgf. voll ausgenutzt werden muß. Das Oberkommando der Wehrmacht hat seinerseits in seinem Erlaß vom 26. Juni 1942 (Anlage 32) Wach- und Hilfswachmannschaften angewiesen, ihre Aufgabe nicht nur in der Bewachung der Kgf., sondern auch in der Überwachung der Arbeitsleistungen zu erblicken. Aus diesem Grunde müssen

H1724-0146

Wach- und Hilfswachmannschaften entsprechende Meldung erstatten, wenn Kgf. mit ihrer Arbeitskraft zurückhalten, anderenfalls sie selbst mit einem Einschreiten zu rechnen haben.

11. Regelung bei Krankheit und Unfall der Kriegsgefangenen.

Bei Krankheit des Kgf. ruht die Verpflichtung des Unternehmers, eine Vergütung an das Stammlager zu zahlen. Dagegen aber hat der Unternehmer die Verpflichtung, dem Kgf. auf eigene Kosten Unterkunft und Verpflegung so lange zu gewähren, bis der erkrankte Kgf. in ein Kgf.-Lazarett oder in das Lager zurücktransportiert werden kann[1]). Ein Anspruch auf Ersatz für den erkrankten Kgf. besteht nicht. Diese Regelung befindet sich im Merkblatt vom 7. April 1942 (Anlage 5).

Hinsichtlich des Unfalls von Kgf. besteht folgende Regelung: Nach dem Gesetz über die Unfallversicherung der Kgf. vom 3. September 1940 (Anlage 33) gelten auch für die Kgf. bei Unfällen während der Dauer der Kriegsgefangenenschaft die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Diese Regelung ist eine Folge der durch Ratifizierung des Zwischenstaatlichen Abkommens von 1929 übernommenen Verpflichtungen. Auf sowjetische Kgf. findet dieses Gesetz wegen der von der Sowjetunion nicht vorgenommenen Ratifizierung des Abkommens von 1929 keine Anwendung. Sie erhalten aber ebenfalls unabhängig von den Bestimmungen der RVO Krankenbehandlung und Heilfürsorge — aber keine Rente — durch die Wehrmacht.

Die Kosten des Transportes eines erkrankten Kgf. in das Stammlager oder Krankenhaus braucht der Unternehmer nicht zu tragen. Die Kosten für einen unfallbeschädigten Kgf. sind der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzugeben. Die Vornahme des Abtransportes ist durch den Unternehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten vorzunehmen (vgl. Merkblatt vom 7. April 1942 — Anlage 5 —).

Da wiederholt festgestellt worden war, daß in ein Kriegsgefangenenlazarett überwiesene erkrankte Kgf. nach ihrer Genesung nicht wieder zu ihrem alten Arbeitskommando zurückgekehrt sind, sondern von dem Stalag neuen Arbeitsstellen zugewiesen wurden, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hierzu eine Regelung durch Erlaß vom 14. September 1942 (Anlage 34) getroffen. Hiernach ist bestimmt, daß erkrankte Kgf. nach ihrer Genesung dem alten Betrieb wieder zuzuführen sind; denn es ist nicht vertretbar, daß, nachdem die Betriebe für die Anlernung der Kgf. erhebliche Aufwendungen und Mühen gehabt hatten, bereits guteingearbeitete Kgf. anderen Betrieben zugewiesen werden.

[1]) Zur Behebung von Zweifeln hat das OKW. mit Zustimmung des GBA. in einem Erlaß vom 21. November 1942 bestimmt, daß diese Verpflichtung des Unternehmers auch dann besteht, wenn für die Gewährung vom Lager die festgesetzte Vergütung gezahlt oder im Umrechnungswege gewährt worden ist.

H1724-0147

12. Schlechtwetterregelung.

Für die Torfindustrie, für Meliorationsarbeiten, für die Bauwirtschaft und für die Reichsautobahnen hat das Oberkommando der Wehrmacht unter dem 8. Juni 1942 eine einheitliche Schlechtwetterregelung getroffen, die der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz durch Erlaß vom 15. Juni 1942 bekanntgegeben hat (Anlage 35). Danach ergibt sich folgende Regelung: Arbeitsausfalltage infolge schlechten Wetters sind wie Krankheitstage zu behandeln. Der Unternehmer hat daher für diese Arbeitsausfalltage eine Arbeitsvergütung an das Stammlager nicht zu zahlen. Dauert der Arbeitsausfall jedoch länger als 3 zusammenhängende Tage, so ist er von der Bezahlung einer Arbeitsvergütung nur dann befreit, wenn er dem zuständigen Stammlager oder Arbeitsamt von dem länger dauernden Arbeitsausfall Mitteilung gemacht hat. Der Unternehmer hat während der Dauer der Arbeitsausfalltage den Kgf. auf eigene Kosten Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, solange er den Kgf. behält. Diese Verpflichtung erlischt für den Unternehmer erst mit dem Tage, an dem er die Kgf. entweder ins Lager zurückschickt oder sie dem zuständigen Stammlager und dem zuständigen Arbeitsamt zu anderweitigem, auch vorübergehendem Einsatz zur Verfügung stellt. Kgf. erhalten für Arbeitsausfalltage keinen Lohn ausgezahlt.

13. Regelung bei Fliegeralarm.

Für infolge von Fliegeralarm ausgefallene Arbeitszeit der Kgf. hat der Unternehmer eine Vergütung an das Stammlager nicht zu zahlen, wenn die Arbeitsleistung in Zeitlohn geschieht. Bei Entlohnung nach einem Pauschaltarif hat einen infolge Fliegeralarm eintretenden Arbeitsausfall der Unternehmer zu tragen, sofern Nacharbeit nicht möglich ist. Diese Regelung befindet sich im Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. Oktober 1940.

14. Ausleihen von Kriegsgefangenen.

Das Ausleihen von Kgf. von einem Unternehmer an einen anderen ist nach dem Merkblatt vom 7. April 1942 (Anlage 5) ausdrücklich verboten. Ein Verstoß hiergegen hat den sofortigen Entzug auch der übrigen Kgf. zur Folge. In dem Merkblatt ist aber bereits zum Ausdruck gebracht, daß ein wechselseitiges Aushelfen bei bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben zum Zwecke der Verrichtung unaufschiebbarer Arbeiten nicht als Ausleihen anzusehen ist. In der Praxis war aber unklar geblieben, ob ein Ausleihen mit Zustimmung der zuständigen Stellen möglich war. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in einem Erlaß vom 27. Mai 1942, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt S. I 288, zu der Frage des Ausleihens von Kgf. nunmehr bestimmt, daß

H1724-0148

ein Ausleihen mit Zustimmung des Arbeitsamts und des Stammlagers zulässig bleibt. Die einzelnen Möglichkeiten werden ausführlich erörtert (vgl. Anlage 36).

15. Steuern.

Einige Steuererlasse, die zu der Beschäftigung der Kgf. ergangen sind, sind zu beachten. Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Mai 1940 (Anlage 37) bestimmt, daß — wie bereits auf Seite 138 ausgeführt — von dem Arbeitsentgelt der Kgf., die einem Arbeitskommando zugewiesen sind, eine Pauschalsteuer von 10 v. H. des Arbeitsentgeltes erhoben wird. Der Unternehmer, in dessen Betrieb der Kgf. eingesetzt war, hat deshalb neben dem Entgelt für die Arbeitsleistung der Kgf. 10 v. H. des Arbeitsentgeltes an die Kommandantur des Stammlagers zu zahlen. Von der Kommandantur wird dann die Pauschalsteuer an das Finanzamt abgeführt. Bei Kgf. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird die Pauschalsteuer zunächst nicht erhoben.

Ein weiterer Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Oktober 1940 (Anlage 38) regelte die Urkundensteuer für Verträge über Kgf. Hier wird bestimmt, daß Verträge, durch die das Deutsche Reich (Militärbehörde) die Gestellung von Kgf. zur Verrichtung von Arbeiten übernimmt, grundsätzlich nach § 20 Abs. 2 Urkundensteuergesetz mit 3,— ℛℳ besteuert werden[1]). Ein weiterer Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Februar 1941 (Anlage 39) regelt die Umsatzsteuer für Kgf. Danach werden Unternehmer, die den von ihnen beschäftigten Kgf. Unterkunft und Verpflegung gewähren, mit den dafür vom Stammlager festgesetzten und unter Abzug von den geschuldeten Kgf.-Löhnen vereinnahmten Beträgen belastet (§ 2 Ziffer 1 UStG.). Eine Steuerfreiheit kommt nicht in Betracht (§ 4 Ziffer 12 UStG.), weil es sich nicht um die Unterkunft und Verpflegung von Angestellten und Arbeitern des Unternehmers als Vergütung für die geleisteten Dienste handelt. Ein weiterer Erlaß des Reichsministers der Finanzen betrifft die Umsatzsteuer bei Beschäftigung von Kgf., wenn ein Unternehmer Kgf. an andere Unternehmer weitergibt (Erlaß vom 10. Juni 1941 — Anlage 40 —). Diese Erlasse gelten auch für die Beschäftigung von sowjetischen Kgf.

Über die Gewerbesteuer bei Arbeiten von Kgf. in gewerblichen Betrieben unterrichtet ein Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 2. Februar 1942 (Anlage 41). Danach sind der Lohnsumme im Sinne des § 24 Abs. 2 GewStG. auch die Beträge zuzurechnen, die ein Unternehmer für die Beschäftigung von Kgf. aufwendet. Zu diesen Beträgen gehören alle Entgelte — auch Sachleistungen —, die der Unternehmer an die Kgf. oder an die Dienststellen leistet, die die Kgf. stellt.

[1]) Für die Zukunft hinfällig geworden, da nach dem Merkblatt vom 7. April 1942 — Anlage 5 — Überlassungsverträge nicht mehr abgeschlossen zu werden brauchen.

H1724-0149

Abschnitt D.

Anordnungen und Erlasse über den Einsatz von Kriegsgefangenen.

Anlage 1.

Aus dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzblatt 1934 II S. 227).

Arbeit der Kriegsgefangenen.

Artikel 27.

Die Kriegführenden können die gesunden Kriegsgefangenen, ausgenommen Offiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten als Arbeiter verwenden.

Wenn Offiziere oder Geichgestellte eine ihnen zusagende Arbeit verlangen, ist sie ihnen, soweit als möglich, zu verschaffen.

Die kriegsgefangenen Unteroffiziere können nur zum Aufsichtsdienst herangezogen werden, es sei denn, sie verlangten ausdrücklich eine entgeltliche Beschäftigung.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, den durch Arbeitsunfälle zu Schaden gekommenen Kriegsgefangenen während der ganzen Dauer der Gefangenschaft die Bestimmungen zugute kommen zu lassen, die nach der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaats auf die Arbeiter derselben Kategorie anwendbar sind. Bezüglich der Kriegsgefangenen, auf die diese gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaats nicht angewendet werden können, verpflichtet sich der Gewahrsamsstaat, seiner gesetzgebenden Körperschaft alle geeigneten Maßnahmen behufs angemesenser Entschädigung der Unfallverletzten zu empfehlen.

Zweites Kapitel.

Artikel 28.

Der Gewahrsamsstaat übernimmt die volle Verantwortung für Unterhalt, Versorgung, Behandlung und Entlohnung der Kriegsgefangenen, wenn sie für Rechnung von Privatpersonen arbeiten.

Artikel 29.

Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten verwendet werden, zu denen er körperlich nicht tauglich ist.

Artikel 30.

Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen einschließlich des Hin- und Rückmarsches hat nicht übermäßig zu sein und keinesfalls diejenige zu übersteigen, die für die Zivilarbeiter der betreffenden Gegend bei der gleichen Arbeit zuläsig ist. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden, vorzugsweise Sonntags, zu gewähren.

H1724-0150

Drittes Kapitel.

Verbotene Arbeit.

Artikel 31.

Die von den Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten werden in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Insbesondere ist verboten, Gefangene zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition aller Art sowie zum Transport von Material zu verwenden, das für kämpfende Truppen bestimmt ist.

Im Falle der Übertretung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind die Kriegsgefangenen befugt, nach der Ausführung oder nach dem Beginn der Ausführung des Befehls ihre Beschwerde durch Vermittlung der Vertrauensleute, über deren Artikel 43 und 44 Bestimmung trifft, oder in Ermangelung eines Vertrauensmanns durch Vermittlung der Vertreter der Schutzmacht vorbringen zu lassen.

Artikel 32.

Es ist verboten, Kriegsgefangene zu unzuträglichen oder gefährlichen Arbeiten zu verwenden.

Jede Erschwerung der Arbeitsbedingungen als disziplinarische Maßnahme ist verboten.

Viertes Kapitel.

Arbeitskommandos.

Artikel 33.

Die Einrichtung der Arbeitskommandos hat, besonders hinsichtlich der gesundheitlichen Bedingungen, der Verpflegung, der Vorsorge für Unglücks- oder Erkrankungsfälle, des Briefverkehrs und Paketempfängers, derjenigen der Kriegsgefangenenlager zu entsprechen.

Jedes Arbeitskommando untersteht einem Gefangenenlager. Der Kommandant dieses Lagers ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Abkommens bei dem Arbeitskommando befolgt werden.

Fünftes Kapitel.

Arbeitslohn.

Artikel 34.

Die Kriegsgefangenen erhalten für die zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Lager nötigen Arbeiten keinen Lohn.

Die zu anderen Arbeiten verwendeten Gefangenen haben Anspruch auf einen Lohn, der durch Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden festzusetzen ist.

Diese Vereinbarungen haben ebenso den Teil des Lohns genau zu bestimmen, den die Lagerverwaltung zurückbehalten darf, sowie den Betrag, der dem Kriegsgefangenen gehört, und die Art, wie er während der Gefangenschaft zu seiner Verfügung zu stellen ist.

H1724-0151

Bis zum Abschluß solcher Vereinbarungen ist die Entlohnung der Arbeit der Gefangenen auf Grund nachstehender Regeln festzusetzen:

a) Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satz, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

b) Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgesetzt.

Der dem Kriegsgefangenen als Guthaben verbleibende Arbeitslohn ist ihm bei der Beendigung seiner Gefangenschaft auszuhändigen. Im Falle seines Todes ist er auf diplomatischem Wege seinen Erben zuzustellen.

Anlage 2.

Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes. Vom 25. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2319).

§ 4.

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.

(1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.

Anlage 3.

Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen. Vom 11. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 769).

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

1. Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältns der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

2. Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 2.

Die Verordnung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1940.

Anlage 4.

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Runderlaß des GBA. vom 26. August 1942 — III b 17821 —.

Über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen ist in Zusammenarbeit zwischen dem OKW. und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda das folgende neue Merkblatt aufgestellt worden.

Merkblatt.

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; dieser muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern. Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z. B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

H1724-0152

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung der Bekleidung und der Unterkunft.

Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit Oberkommando der Wehrmacht — Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen.

Andere Merkblätter über die Behandlung Kriegsgefangener und Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten.

Alte Merkblätter sind einzuziehen.

Anlage 5.

Einsatz von Kriegsgefangenen.

Erlaß des RAM. vom 7. April 1942. (Reichsarbeitsblatt 1942 S. I 208.)

Nach einer Zusammenstellung des Reichsarbeitsministeriums über den Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen (Anlage zum Runderlaß ARG. 800/40 — Va 5135/343 vom 10. Juli 1940 — abgedruckt im Reichsarbeitsblatt 1940 Seite I 384 Abschnitt V Nr. 3) ist Grundlage der Überweisung Kriegsgefangener zu Arbeitszwecken ein zwischen dem M.-Stammlager und dem Unternehmer abzuschließender Überlassungsvertrag. Es stand jedoch von jeher fest, daß es sich bei der Überlassung von Kriegsgefangenen an Unternehmer durch die Wehrmacht, auch wenn hierbei Verträge abgeschlossen wurden, nicht um ein Arbeitsvertragsverhältnis des bürgerlichen Rechts handelt, sondern um ein öffentliches Rechtsverhältnis besonderer Art, für dessen Begründung der Abschluß eines Vertrages an sich ohne Bedeutung ist. Das OKW. hat nunmehr durch Erlaß Az 2 f 24 17 a Chef Kriegsgef./Org. (III b) Nr. 1282/42 vom 20. März 1942 dieser Rechtslage entsprechend aus Zweckmäßigkeitsgründen angeordnet, daß in Zukunft mit den Unternehmern nicht mehr Überlassungsverträge abgeschlossen zu werden brauchen. Vielmehr brauchen nunmehr bei der Überlassung von Kriegsgefangenen dem Unternehmer die für die Überlassung von Kriegsgefangenen geltenden Bedingungen nur durch ein Merkblatt bekanntgegeben zu werden. Dabei hat der Unternehmer künftig bei der Überlassung von Kriegsgefangenen lediglich die Anzahl der ihm übergebenen Kriegsgefangenen zu bescheinigen und die allgemeinen Überlassungsbedingungen schriftlich anzuerkennen. Die M.-Stammlager haben dann den Unternehmer jeweils nur über etwa eintretende Änderungen, insbesondere der Vergütungssätze, von Fall zu Fall zu unterrichten. Der Übersichtlichkeit halber gebe ich nachstehend den Wortlaut des Merkblattes, das dem Unternehmer übergeben wird, zur Kenntnis, obgleich in ihm neue Bestimmungen über den Kriegsgefangeneneinsatz nicht enthalten sind. (Va 5135/718 v. 7. April 1942.)

H1724-0153

Merkblatt für die allgemeinen Bedingungen, die für den Arbeitseinsatz von kriegsgefangenen Arbeitskräften Geltung haben.

Für die Abgabe von kriegsgefangenen Arbeitskräften an die Wirtschaft gelten folgende Bedingungen:

A. Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen Unternehmer und Kriegsgefangenen wird durch die Überlassung von kriegsgefangenen Arbeitskräften nicht begründet. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen M.-Stammlager und Unternehmer.

2. Kriegsgefangene werden dem Unternehmer auf unbestimmte Zeit überlassen. Rückgabe bzw. Rücknahme kann vom Lager bzw. vom Unternehmer mit einer Frist von 14 Tagen gefordert oder angeboten werden (Ausnahme bei Erkrankungen). Das M.-Stammlager ist jedoch berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kriegsgefangene Arbeitskräfte von einem Unternehmer abzuziehen, wenn das zuständige Arbeits- oder Landesarbeitsamt den Abzug für notwendig erachtet, oder wenn das OKW. oder das zuständige Wehrkreiskommando den Abzug befohlen haben. Ein Anspruch auf Ersatzgestellung von kriegsgefangenen Arbeitskräften oder auf Ersatz für vom Unternehmer gemachte Aufwendungen, desgleichen auf Ersatz von entgangenen Gewinnen usw. steht in diesen Fällen dem Unternehmer nicht zu.

3. Eine Ausleihung von Kriegsgefangenen von einem Unternehmer an andere Unternehmer ist verboten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Kriegsgefangenen zur Folge. (Eine Ausleihung liegt nicht vor, wenn bäuerliche Klein- und Mittelbetriebe sich zum Zwecke der Verrichtung unaufschiebbarer Arbeiten wechselseitig aushelfen.)

B. Arbeitsbedingungen.

Die tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen soll einschließlich des Hin- und Rückmarsches nicht übermäßig, jedoch auch nicht geringer sein, als die des deutschen Arbeiters an der gleichen Arbeitsstelle. In den Fällen, in denen normalerweise auch vom deutschen Arbeiter Sonntagsarbeit verlangt wird, hat auch der Kriegsgefangene Sonntagsarbeit zu leisten. Der Anspruch des Kriegsgefangenen auf eine zusammenhängende Ruhezeit von 24 Stunden, die möglichst am Sonntag zu gewähren ist, besteht nur insoweit, als auch dem deutschen Arbeiter an der gleichen Arbeitsstelle eine solche zusammenhängende Ruhezeit bewilligt wird. Das Lager ist berechtigt, Sonderregelungen nach den Anweisungen des Oberkommandos der Wehrmacht vorzunehmen.

C. Pflichten des Unternehmers.

1. Der Unternehmer, der kriegsgefangene Arbeitskräfte zugeteilt erhält, hat für die Überlassung dieser Arbeitskräfte die vom OKW. im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister festgelegten Vergütungssätze zuzüglich einer Pauschalsteuer von 10% nach den Anweisungen des M.-Stammlagers zu bezahlen und abzurechnen (von der Pauschalsteuer sind nur land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber befreit).

2. Für Krankheitstage ist vom Unternehmer eine Arbeitsvergütung an das M.-Stammlager nicht zu zahlen; er hat jedoch auch während der Dauer der Er-

H1724-0154

krankung auf eigene Kosten Unterkunft und Verpflegung so lange zu gewähren, bis er den erkrankten Kriegsgefangenen in ein Kriegsgefangenenlazarett oder in das Lager zurücktransportiert. Ein Anspruch auf Ersatz für erkrankte Kriegsgefangene besteht nicht.

Die gleiche Regelung gilt für die Arbeitsausfalltage aus anderen Gründen.

Eine Sonderregelung für Arbeitsausfalltage durch Schlechtwetter besteht nur für Meliorationsbetriebe, die Bauwirtschaft und den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen).

Von jedem nicht auf Krankheit oder Unfall beruhenden Arbeitsausfall, der mehr als drei zusammenhängende Tage beträgt, ist dem zuständigen M.-Stammlager und dem zuständigen Arbeitsamt Mitteilung zu machen. Wird diese Mitteilung unterlassen, so hat der Unternehmer die Ausfalltage voll zu bezahlen.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Kriegsgefangenen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Die gewährten Leistungen müssen gut und ausreichend sein. Dafür erhält der Unternehmer eine Entschädigung in Höhe der von der Wehrmacht festgelegten Sätze.

In Ausnahmefällen kann Unterkunft und Verpflegung vom M.-Stammlager gestellt werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kriegsgefangene durch Abzug von der zu zahlenden Arbeitsvergütung zu tragen.

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die von ihm beschäftigten Kriegsgefangenen (mit Ausnahme der sowjetischen Kriegsgefangenen) unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Gefolgschaftsmitglieder gegen Unfall zu versichern. Von einem Unfallschaden hat er unverzüglich unter Benennung der zuständigen Berufsgenossenschaft dem Kommandoführer Mitteilung zu machen.

5. Die Kosten des Transportes von Kriegsgefangenen trägt derjenige Teil, in dessen Interesse der Transport geschieht, in der Regel also der Unternehmer. Die Kosten des Transportes eines erkrankten Kriegsgefangenen in das M.-Stammlager oder in das zuständige Krankenhaus trägt das Reich, die Kosten des Abtransportes eines unfallbeschädigten Kriegsgefangenen sind der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzugeben. Zur Vornahme des Abtransportes erkrankter oder unfallbeschädigter Kriegsgefangener ist der Unternehmer verpflichtet. Er kann den Abtransport jedoch durch Dritte besorgen lassen.

6. Der Unternehmer hat die für Kriegsgefangene geltenden Einsatz- und Abwehrbestimmungen (z. B. kolonnenweiser Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen, möglichste Trennung von Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern desselben Volkstums während der Arbeit, Verhinderung eines illegalen Postverkehrs, Verhinderung des Verkehrs mit deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, insbesondere mit Frauen u. a.) zu beachten und ist dafür verantwortlich, daß diese Bestimmungen auch von seinen Gefolgschaftsmitgliedern und Hausangehörigen streng befolgt werden. Zuwiderhandlungen werden nach den dafür maßgebenden Strafgesetzen geahndet.

7. Weder der Arbeitgeber, noch seine Angehörigen, noch seine Gefolgschaftsmitglieder sind zu irgendwelchen Strafmaßnahmen gegenüber den Kriegsgefangenen berechtigt. Berechtigte Klagen sind über den deutschen Kommandoführer dem Lagerkommandanten zuzuleiten, der gegebenenfalls eine Bestrafung des

H1724-0155

schuldigen Kriegsgefangenen herbeiführt. Die Anmaßung eigener Strafbefugnisse durch den Unternehmer, seine Angehörigen oder seine Gefolgschaftsmitglieder berechtigen das M.-Stammlager zur Wegnahme des ganzen Arbeitskommandos ohne Ersatzgestellung.

Anlage 6.

Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen.

Erlaß des RAM. vom 10. Juli 1940. (Reichsarbeitsblatt 1940 S. I 384.)

Zusammenstellung von Einzel- und Runderlassen über den Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen.

I. Allgemeines.

Die Kriegsgefangenen werden im Reichsgebiet nach Maßgabe des zwischenstaatlichen Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 bald nach ihrer Einlieferung in Kriegsgefangenenlager (Stalags) zur Arbeit herangezogen. Arbeitsunwillige Kriegsgefangene können zur Arbeit gezwungen werden. Die Kriegsgefangenen werden durch die militärischen Dienststellen von den Stalags aus nach den Vorschlägen und unter maßgeblicher Beteiligung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter den Arbeitsstellen zugeteilt. Landwirtschaftliche Betriebsarbeiten haben bei der Zuteilung von Kriegsgefangenen den Vorrang. Dementsprechend sind die Kriegsgefangenen aus dem polnischen Feldzug überwiegend in der Landwirtschaft eingesetzt worden. Bei den Kriegsgefangenen aus den Kämpfen im Westen kommt angesichts der großen Zahl von Kriegsgefangenen in wesentlich stärkerem Maße ein Einsatz außerhalb der Landwirtschaft in Betracht.

II. Arbeitsvorhaben.

Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sollen Kriegsgefangene in erster Linie folgenden Arbeiten zuführen:

1. Betriebsarbeiten in der Landwirtschaft,
2. Betriebsarbeiten in der Forst- und Holzwirtschaft,
3. Landeskulturarbeiten,
4. Arbeiten im gesamten Bergbau einschließlich der dem Bergbau gleichgestellten Betriebe,
5. Bahnarbeiten, und zwar sowohl Oberbauarbeiten (Betriebs- und Unternehmerarbeiten) als auch sonstige Arbeiten (Güterabfertigung, Umladehallen, Werkstätten usw.) und kriegswichtige Bauten der Reichsbahn,
6. Bau- und Betriebsarbeiten in Buna- und Hydrierwerken, Zellstoff- und Zellwollewerken und sonstigen kriegswichtigen Werken,
7. kriegswichtigen Straßen-, Kanal-, Talsperren- und Wohnungsbauten,
8. Arbeiten in Ziegeleien, Steinbrüchen und sonstigen Betrieben der Gruppe Steine und Erden, soweit sie kriegswichtig sind,
9. Bauten des Ernährungshilfswerks (Stallneubauten), von Molkereien und Kühlhäusern,
10. Torfgewinnungsarbeiten,
11. Transportarbeiten jeder Art.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Kriegsgefangene können auch bei anderen kriegswichtigen Arbeitsvorhaben eingesetzt werden. Für nicht kriegswichtige und zusätzliche Arbeitsvorhaben werden Kriegsgefangene nur dann

H1724-0156

gestellt, wenn andere Beschäftigungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. Dies kommt nur dann in Frage, wenn auch die letzte Möglichkeit ausgeschöpft ist, durch den Einsatz von Kriegsgefangenen deutsche Arbeitskräfte an ihren Arbeitsplätzen freizumachen und vordringlicheren oder qualifizierteren Arbeiten zuzuführen. Über die Frage der Dringlichkeit des Kriegsgefangeneneinsatzes und die Reihenfolge, in der die Anforderungen von Kriegsgefangenen zu decken sind, entscheiden die örtlich zuständigen Arbeitsämter, gegebenenfalls die Landesarbeitsämter oder das Reichsarbeitsministerium.

III. Voraussetzungen für den Einsatz von Kriegsgefangenen.

1. Die von Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten dürfen nicht in unmittelbaren Beziehungen zu den Kriegshandlungen stehen. Es ist insbesondere verboten, Kriegsgefangene zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition sowie zum Transport von Material zu verwenden, das für kämpfende Truppen bestimmt ist. Auskunft erteilen die Arbeitsämter.

2. Bei Sabotage-, Spionage- und Zersetzungsgefahr dürfen Kriegsgefangene nicht verwendet werden. Im allgemeinen gelten in solchen Fällen die für die Beschäftigung von Ausländern erlassenen Bestimmungen. Auskunft erteilen die Arbeitsämter.

3. Die Kriegsgefangenen müssen — soweit irgend möglich — im Betrieb abgesondert und in besonderen Abteilungen beschäftigt werden. Sie dürfen nicht mit anderen Ausländern zusammen arbeiten. Bei Einsatz im Gesamtbetriebe müssen sie auf jeden Fall nach der Arbeitsleistung sofort in ihre geschlossene Unterkunft zurückgeführt werden.

4. Im allgemeinen muß von den Betrieben eine den Anforderungen der militärischen Dienststellen entsprechende Unterkunft für die Kriegsgefangenen und die Wachmannschaften gestellt werden. Die Unterkunftsräume müssen hygienisch einwandfrei sein und die Bewachung der Kriegsgefangenen ermöglichen (vergitterte Fenster, sicherer Türverschluß, nötigenfalls Umwehrung mit Stacheldraht, Beleuchtung). Ein Einsatz unmittelbar vom Stalag aus ohne Schaffung besonderer Unterkunft ist nur selten möglich.

5. Im allgemeinen ist auch die Verpflegung für Wachmannschaften und Kriegsgefangene von den Unternehmern bereitzustellen. Die Verpflegung vom Stalag aus ist nur in seltenen Fällen durchführbar.

IV. Einatzbedingungen.

1. Für die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen ist an das Stalag (nicht an die Kriegsgefangenen selbst) eine Vergütung zu zahlen. Grundsätzlich beträgt das Entgelt für Kriegsgefangenenarbeit bei Zeitlohn 60 v. H. des tariflichen, ortsüblichen oder festgesetzten Lohnsatzes, bei im Stücklohn (Prämien-, Akkordlohn) beschäftigten Kriegsgefangenen soll das Entgelt grundsätzlich 80 v. H. des tariflichen, ortsüblichen oder besonders festgelegten Akkordlohnsatzes für derartige Stücklohnarbeiten betragen. Auskunft erteilen die Arbeitsämter. Bei Zweifel über die zugrunde zu legenden Lohnsätze entscheiden die Reichstreuhänder der Arbeit oder die Leiter der Arbeitsämter als Beauftragte der Reichstreuhänder der Arbeit.

2. Für einzelne Wirtschaftszweige sind durch den Reichsarbeitsminister besondere Einsatzbedingungen festgelegt worden:

H1724-0157

a) Die Einsatzbedingungen der bei öffentlichen Bauvorhaben verwendeten Kriegsgefangenen sind wie folgt geregelt:

1. Für den Hilfsarbeiter (Tiefbauarbeiter und Bauhilfsarbeiter) ist als Lohnberechnungsgrundlage ein einheitlicher Reichsstundenlohnsatz von 55 ℛ℘ℊ festgesetzt. Für den Facharbeiter ist vom örtlichen Tariflohnstundensatz des Facharbeiters auszugehen. Von diesen Lohnsätzen werden für jeden im Zeitlohn beschäftigten Kriegsgefangenen im ganzen Reichsgebiet 60 v. H. für die Arbeitsstunde in bar an das Stalag abgeführt.
2. Für jeden im Prämien- oder Akkordlohn beschäftigten Kriegsgefangenen sind zu dem aus Nr. 1 sich errechnenden Zeitlohnsatz 30 v. H. als Prämien- oder Akkordzuschlag zu zahlen.
3. Danach beträgt der Stundenlohn des im Zeitlohn arbeitenden Hilfsarbeiters 60 v. H. von 55 ℛ℘ℊ = 33 ℛ℘ℊ, der Stundenlohn des im Zeitlohn arbeitenden Facharbeiters 60 v. H. vom örtlichen Facharbeiterlohn, der Prämien- oder Akkordstundenlohnsatz des Hilfsarbeiters 33 ℛ℘ℊ + 30 v. H. = 43 ℛ℘ℊ, der Prämien- oder Akkordstundenlohnsatz des Facharbeiters 60 v. H. des örtlichen Facharbeiterstundenlohnes + 30 v. H.

   In den nach dem 1. September 1939 eingegliederten östlichen Gebieten, das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig ausgenommen, ist an Stelle des reichseinheitlichen Stundenlohnsatzes von 55 ℛ℘ℊ für den Hilfsarbeiter der örtliche Tariflohn des Hilfsarbeiters im Baugewerbe die Lohnberechnungsgrundlage. Eine Vergütung für Arbeitsausfall durch Schlechtwetter kommt in der Regel nicht in Frage. Beim Bau der Reichsautobahnen übernimmt bei Arbeitsausfall durch schlechtes Wetter die Wehrmacht vom ersten Tage an die Kosten für Unterbringung und Verpflegung.

b) Die Einsatzbedingungen der in der Torfindustrie verwendeten Kriegsgefangenen sind wie folgt geregelt:

1. Für die im Zeitlohn beschäftigten Kriegsgefangenen werden vom Unternehmer für die Arbeitsstunde 27 ℛ℘ℊ an das Stalag abgeführt.
2. Für die im Akkordlohn beschäftigten Kriegsgefangenen sind 80 v. H. des tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80 v. H. der ortsüblichen Akkordlöhne zu zahlen.
3. Für Tage, an denen infolge ungünstiger Witterung die Kriegsgefangenen nicht beschäftigt werden können, zahlt der Unternehmer keinen Vergütungssatz an die Wehrmacht, gewährt jedoch freie Unterkunft und Verpflegung ohne Ersatzanspruch gegen die Wehrmacht. Beträgt der Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung insgesamt mehr als 28 Tage, so werden dem Unternehmer vom 29. Ausfalltage an 50 v. H. der für die Stellung von Verpflegung und Unterkunft festgesetzten Sätze von der Wehrmacht vergütet.

c) Die Einsatzbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen mit Ausnahme der polnischen Kriegsgefangenen sind wie folgt geregelt:

1. Bei Zeitlohnarbeit: Den Kriegsgefangenen ist freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei einer Unterbringung und Beköstigung außerhalb des Betriebes sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Betriebsführer zu tragen. Wird die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen, so hat der Betriebsführer hierfür folgende Entschädigungssätze an die Wehrmacht zu zahlen:

H1724-0158

für Verpflegung täglich 0,80 ℛℳ (Morgenkost 0,15 ℛℳ, Mittagskost 0,40 ℛℳ, Abendkost 0,25 ℛℳ),
für Unterkunft täglich 0,20 ℛℳ.

Daneben sind für jeden Kriegsgefangenen im ganzen Reichsgebiet folgende Barbeträge an die zuständigen Stellen der Wehrmacht abzuführen:

je Arbeitstag 0,80 ℛℳ,
je Arbeitsmonat 20,80 ℛℳ.

2. Für mit Stücklohnarbeit beschäftigte Kriegsgefangene sind 80 v. H. der tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80 v. H. der ortsüblichen Akkordlöhne an das Stalag abzuführen. Wenn bestehende Tarifordnungen der Akkordlohnberechnung den tariflichen Zeitlohn zugrunde legen, tritt an die Stelle der tariflichen Zeitlohnsätze ein reichseinheitlicher Stundenlohn von 32 ℛpf. Von den auf dieser Grundlage errechneten Akkordverdiensten sind 80 v. H. abzuführen. Der für Zeitlohnarbeit geltende Satz (Nr. 1) darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Kriegsgefangenen liegen. Wird den Kriegsgefangenen Unterkunft und Verpflegung vom Betriebe gewährt, so sind von dem Gesamtverdienst die für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Sätze — siehe c) 1. — in Abzug zu bringen. Die Kriegsgefangenen sollen nach Möglichkeit im Akkord beschäftigt werden.
3. Für Krankheitstage ist Barlohn nicht zu zahlen. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, dem erkrankten Kriegsgefangenen auch für die Krankheitstage freie Verpflegung und Unterkunft zu gewähren. Bei längerer Krankheitsdauer kann der Betriebsführer den Kriegsgefangenen in das Lager oder Kriegsgefangenenlazarett zurückschicken.
4. Diese Einsatzbedingungen gelten bis zum 30. September 1940.

d) Ferner sind die Einsatzbedingungen für die in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Meliorationsarbeiten beschäftigten polnischen Kriegsgefangenen seinerzeit besonders geregelt worden. Der Einsatz dieser polnischen Kriegsgefangenen ist im allgemeinen beendet. Auskunft über die Einsatzbedingungen erteilen die Arbeitsämter.

3. Hinsichtlich der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung für Kriegsgefangene außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sowie der Meliorationsarbeiten gilt folgendes: Den Kriegsgefangenen ist im allgemeinen freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Wenn Verpflegung und Unterkunft vom Betrieb gestellt werden, so sind vom Unternehmer von dem an das Stalag abzuführenden Entgelt für die Kriegsgefangenenarbeit die für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Sätze in Abzug zu bringen. Wenn dagegen die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen wird, so hat der Betriebsführer die festgesetzten Entschädigungssätze an die Wehrmacht zu zahlen. Diese Sätze sind vom Oberkommando der Wehrmacht wie folgt festgesetzt worden:

a) für Verpflegung: 80 ℛpf je Kriegsgefangenen und Tag; erhält der Kriegsgefangene zur Normalverpflegung Lang- oder Nachtarbeiterzulage, Schwerarbeiterzulage oder Schwerstarbeiterzulage: 0,90 ℛℳ bzw. 1,— ℛℳ bzw. 1,20 ℛℳ. Ist an Tagen, an denen der Kriegsgefangene nicht arbeitet, ein Verpflegungsabzug nicht zu machen und kommt eine Bezahlung der dem Kriegs-

H1724-0159

gefangenen gewährten Verpflegung an den Unternehmer aus Reichsmitteln nicht in Betracht, so sind dem Unternehmer nur 0,80 ℛℳ zu vergüten.

b) Für Unterkunft täglich, einheitlich für sämtliche Monate des Jahres: 0,20 ℛℳ.

4. Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind nicht einzubehalten und nicht zu entrichten. Die Kriegsgefangenen werden nicht gegen Krankheit und Invalidität (Berufsunfähigkeit) versichert. Erkrankte Kriegsgefangene sind nötigenfalls dem Stalag oder dem Kriegsgefangenenlazarett zuzuführen. Dagegen sind die Kriegsgefangenen gegen Unfall versichert und daher vom Unternehmer in den Lohnnachweis aufzunehmen.

5. Arbeitszeit und Arbeitsdauer bestimmen sich nach Ortsgebrauch und körperlicher Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen. Ihre Arbeitskraft ist auf das schärfste anzuspannen.

6. Von dem an das Stalag zu zahlenden Arbeitsentgelt sind Lohnsteuerbeträge nicht abzuziehen; jedoch ist außer bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten eine Pauschalsteuer in Höhe von 10 v. H. des Entgelts an das Stalag zwecks Abführung an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

V. Durchführung des Einsatzes.

1. Die Kriegsgefangenen werden den Arbeitsstellen von den Stalags aus in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern zugewiesen. Die für die Lager örtlich zuständigen Arbeitsämter haben im Stalag eine Vermittlungsstelle eingerichtet. Diese Stelle führt gemeinsam mit der Kommandantur die berufliche Erfassung und die Einteilung der Kriegsgefangenen zu Arbeitskommandos und die Zuweisung von Arbeitskommandos an die Unternehmer durch. Kriegsgefangene können Unternehmern nur mit Zustimmung des für ihren Betrieb zuständigen Arbeitsamts zugewiesen werden. Anforderungen auf Zuweisung von Kriegsgefangenen müssen — für andere als landwirtschaftliche Arbeiten unter Benutzung eines bei den Arbeitsämtern erhältlichen Formblatts — bei dem für den Betrieb (die Arbeitsstelle) zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden. In der Anforderung sind die für einen Einsatz von Kriegsgefangenen notwendigen Angaben zu machen über: Betrieb, Zahl und Art der angeforderten Kriegsgefangenen, Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten, Dauer der Arbeit, Arbeitsbedingungen, Regelung der Unterkunft und Verpflegung.

2. Die Kriegsgefangenen sollen nach Möglichkeit innerhalb der von ihnen gelernten Berufe eingesetzt werden. Insbesondere werden Bergarbeiter, Forstarbeiter, Baufacharbeiter und Bauhilfsarbeiter besonders erfaßt. Die Angehörigen dieser Berufe sollen grundsätzlich nur in ihrem Beruf, also im Bergbau, in der Forstwirtschaft und im Baugewerbe, eingesetzt werden.

3. Grundlage der Überweisung von Kriegsgefangenen zu Arbeitszwecken ist ein zwischen dem Stalag und dem Unternehmer abzuschließender Vertrag. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Unternehmer u. a., die für Gefangenenarbeit festgesetzten Vergütungssätze an die Zahlmeisterei des Stalags abzuführen. Zwischen dem Unternehmer und dem Kriegsgefangenen selbst bestehen vertragliche Verpflichtungen nicht.

4. Nach dem Vertrag richtet sich auch die Kostentragung für den Transport der Kriegsgefangenen vom Stalag zur Arbeitsstelle oder zur Unterkunft des Arbeitskommandos und zurück. Grundsätzlich werden die Kosten dem Unternehmer auferlegt.

H1724-0160

5. Die Kriegsgefangenen werden bei der Arbeitsleistung in Arbeitskommandos unter Aufsicht und Bewachung von Wachmannschaften und in einer gemeinsamen Unterkunft zusammengefaßt. Die Mindeststärke eines Arbeitskommandos beträgt bei nichtlandwirtschaftlichem Arbeitseinsatz 20 Kriegsgefangene. Von diesem Arbeitskommando von mindestens 20 Kriegsgefangenen aus können einzelne Gruppen von weniger als 20 Kriegsgefangenen auf Einzelarbeitsstellen abgeordnet werden, sofern ihre Überwachung ausreichend gesichert ist und sie abends in die Sammelunterkunft des Arbeitskommandos zurückkehren. Bei landwirtschaftlichem Arbeitseinsatz beträgt die Mindeststärke der Arbeitskommandos 10 Kriegsgefangene.

VI. Sonstige Fragen.

1. Die Wachmannschaften für die Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos werden von der Wehrmacht gestellt. Die Löhnung für die Wachmannschaften zahlt die Wehrmacht; wenn Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen vom Unternehmer gestellt werden, hat er auch für Unterkunft und Verpflegung der Wachmannschaften zu sorgen. Hierfür werden die von der Wehrmacht festgelegten Sätze für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen vergütet. Im Bedarfsfalle sind die militärischen Wachmannschaften durch Heranziehung von Zivilpersonen zu verstärken. Diese Zivilpersonen können Gefolgschaftsmitglieder des Unternehmers sein. Sie müssen von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde als Hilfspolizisten verpflichtet werden.

2. Bei der Vorbereitung des Einsatzes von Kriegsgefangenen sind außer den militärischen Dienststellen und den Arbeitsämtern wegen Bereitstellung geeigneter Unterkünfte und von Hilfspolizeikräften die unteren Verwaltungsbehörden eingeschaltet, damit allgemein polizeiliche, volkstumpolitische und sonstige von den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zu vertretende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

3. Arbeitskleidung, Lagergerät, Schlafdecken u. dgl. müssen im allgemeinen vom Unternehmer beschafft werden. Wäschestücke, Fußbekleidung und Uniformstücke stellen die Stalags den Kriegsgefangenen zur Verfügung. Soweit einzelne Stalags den Kriegsgefangenen die dringendst benötigten Wäschestücke aus eigenen Beständen noch nicht zur Verfügung stellen können, können solche Wäschestücke auf Grund eines Erlasses des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom Unternehmer gegen Kostenerstattung auf Bezugschein gekauft werden.

4. Die Tatsache, daß von den Stalags Kriegsgefangene nur in geschlossenen Arbeitskommandos von mindestens 10, in der gewerblichen Wirtschaft von mindestens 20 Kriegsgefangenen abgestellt werden können und gemeinsam untergebracht werden müssen, schließt einen Einsatz von Kriegsgefangenen auch bei kleinen Betrieben nicht aus. Kleinere Betriebe, die nur weniger als 10 bzw. 20 Kriegsgefangene beschäftigen können, schließen sich zweckmäßigerweise zu losen Gemeinschaften zusammen und beantragen gemeinsam die Zuweisung von Kriegsgefangenen. Diese werden dann von der gemeinsamen Unterkunft aus auf die einzelnen Arbeitsstellen abgegeben, falls Bewachung gewährleistet ist. Ebenso können Gemeinden, Gemeindeverbände, Ortsbauernschaften usw. Kriegsgefangene anfordern, die dann von der gemeinsamen Unterkunft aus an die einzelnen Betriebe tagsüber einzeln abgegeben werden oder bei den Einzelbetrieben nacheinander in der Form von fliegenden Kolonnen zum Einsatz gelangen.

H1724-0161

Muster

Arbeitsamt: ..... Anforderung Nr. .....
(Nur vom Landesarbeitsamt auszufüllen)

Landesarbeitsamt: ..... Antrittstermin: .....

Dreifach einreichen!

Anforderung
von Kriegsgefangenen für nichtlandwirtschaftliche Arbeiten

I. Der Betrieb:

Name und Sitz: .....

..... Telefon: .....

Arbeitsort: ..... Bahnstation: .....

beantragt hiermit die Zuweisung folgender Kriegsgefangener:

II. Zahl und Art:

a) .....

b) .....

c) .....

d) .....

e) .....

insgesamt: ..... **Arbeitskräfte.**

Besondere Kenntnisse: .....

.....

Genaue Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten: .....

.....

.....

Dauer der Arbeit vom ..... bis .....

Sonstiges: (z. B. Bauvorhaben, Bezeichnung der Baumaßnahme, Angabe über Dringlichkeit usw.) .....

.....

III. Arbeitsbedingungen:

1. Arbeitszeit: wöchentlich ..... Stunden.
2. Löhne: 60 v. H. der zuständigen Lohnsätze für freie deutsche Arbeiter, soweit das Entgelt für Kriegsgefangene nicht besonders festgesetzt ist.

H1724-0162

IV. Unterkunft und Verpflegung:

a) Die Wachmannschaften werden untergebracht .....

.....

Die Unterbringungsräume der Wachmannschaften befinden sich in unmittelbarer Nähe der Schlafräume der Kriegsgefangenen.

b) Die Unterbringung der Kriegsgefangenen erfolgt in Wohnlagern — Ledigenheim*) .....

Die Quartiere sind sichergestellt und befinden sich in einwandfreiem Zustand. Die Bewachung der Kriegsgefangenen wird wie folgt gesichert: (z. B. vergitterte Fenster, Umrahmung mit Stacheldraht) .....

.....

c) Die Verköstigung ist wie folgt vorgesehen: .....

.....

.....

V. Sonstiges: .....

.....

Der unterzeichnete Betrieb verpflichtet sich, die auf Grund dieser Anforderung zugewiesenen Kriegsgefangenen von dem Tage der Arbeitsbereitschaft an der Arbeitsstelle an zu den oben festgelegten Bedingungen einzustellen.

Ort und Datum: Unterschrift und Stempel des Unternehmers

....

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Kurze Stellungnahme des Arbeitsamtes: .....

.....

.....

.....

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....

An den
Herrn Präsidenten des
Landesarbeitsamts .....

.....

H1724-0163

Anlage 7.

Einsatz von Kriegsgefangenen.

Erlaß des RAM. vom 17. Dezember 1940 (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 3).

Die durch Runderlaß vom 10. Juli 1940 — Va 5135/343 — mitgeteilten grundsätzlichen Bestimmungen über den Einsatz von Kriegsgefangenen sind in der Zwischenzeit ergänzt und teilweise abgeändert worden. Soweit dies nicht schon in den Runderlassen ARG. geschehen ist, gebe ich die Ergänzungen und Abänderungen hiermit bekannt. Eine erneute Zusammenstellung der Bestimmungen über den Kriegsgefangeneneinsatz bleibt vorbehalten.

I. Arbeitsvorhaben.

(Nr. 2a des Runderlasses vom 10. Juli 1940, Nr. II der Anlage.)

Durch die Aufzählung der für Kriegsgefangene hauptsächlich in Frage kommenden Arbeitsvorhaben unter Nr. II der Anlage zum Runderlaß ARG. 800/40 ist im Gegensatz zu dem inzwischen aufgehobenen Runderlaß vom 24. Mai 1940 — Va 5135/183 — eine Rangfolge der Arbeitsvorhaben nicht aufgestellt worden.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Kriegsgefangene sollen vielmehr auch bei anderen staatspolitisch wichtigen, nicht ausdrücklich genannten Arbeiten je nach dem Grade der Dringlichkeit eingesetzt werden. Weitere Beispiele für Arbeiten, bei denen Kriegsgefangene eingesetzt werden können:

Hof- und Lagerarbeiten in der eisenschaffenden Industrie, Arbeiten in Rüstungsbetrieben nach Maßgabe des Runderlasses Va 5760/3701/40 g, Arbeiten in der keramischen Industrie, in der Altstoffverwertung, in Zuckerfabriken, ferner in Handwerksbetrieben mit lebenswichtigen Aufgaben, soweit hier ein Einsatz von Kriegsgefangenen aus technischen Gründen (Unterkunft und Bewachungsmöglichkeit) möglich ist, ferner Arbeiten in Gärtnereien, in Weinbergen und dergleichen mehr. (Va 5135/512 v. 16. 8. 40.)

2. Einsatzbedingungen.

(Nr. 2e des Runderlasses, Nr. IV 2 der Anlage.)

a) Land- und Forstwirtschaft, Meliorationsarbeiten: siehe Runderlaß vom 20. September 1940 — III b 18640 — (Runderlaß ARG. 1088/40).

b) Zuckerindustrie: siehe Runderlaß vom 5. September 1940 — III b 17169 — (RdErl. ARG. 1059/40),

c) Bauwirtschaft: siehe Runderlaß vom 3. Oktober 1940 (RdErl. ARG. 1142/40).

3. Leistung einer Vergütung bei Krankheit der Kriegsgefangenen.

(Nr. 2f des Runderlasses, Nr. IV der Anlage.)

a) Landwirtschaft:

Für die Krankheitstage hat der Unternehmer an das Stalag keine Barvergütung zu zahlen. Bei kurzer Krankheitsdauer stellt er jedoch für den Kriegsgefangenen Unterkunft und Verpflegung. Bei längerer Krankheitsdauer wird der erkrankte Kriegsgefangene in ein Lazarett geschafft.

H1724-0164

b) Gewerbliche Wirtschaft:

Für die Beschäftigung des Kriegsgefangenen ist während der Krankheitsdauer an das Stalag keine Barvergütung zu zahlen. Der Unternehmer hat hier dem Kriegsgefangenen für die Krankheitstage nur dann Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, wenn er von Anfang an dem Kriegsgefangenen Unterkunft und Verpflegung gestellt hat. Auch hier gilt diese Regelung nur für eine kurze Krankheit. Bei längerer Krankheitsdauer wird der erkrankte Kriegsgefangene gleichfalls in ein Lazarett überführt. (III b 17896/40 v. 28. 8. 40.)

4. Unfallversicherung, insbesondere für kriegsgefangene Unteroffiziere.

(Nr. 2 g des Runderlasses, Nr. IV 4 der Anlage.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen vom 3. September 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1201) habe ich im Einvernehmen mit dem Chef des OKW. mit Wirkung vom 26. August 1939 folgendes angeordnet:

a) 1. Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes findet § 570 RVO. im gleichen Umfange wie bei freien deutschen Arbeitern Anwendung.

2. Kriegsgefangene Unteroffiziere sowie Offiziere und ihnen Gleichgestellte, die während der Kriegsgefangenschaft bei einer nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung versicherten Tätigkeit einen Unfall erleiden, erhalten die Leistungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auch für die Zeit nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. (II a 13008/40 v. 22. 10. 40.)

b) Hierzu hat OKW. ergänzend mit Befehl vom 15. November 1940 — Az. 2 f 24. 17 a Kriegsgef. I e — Nr. 5231/40 — u. a. angeordnet:

Nachdem der Erlaß über die Schaffung eines Unfallschutzes für kriegsgefangene Unteroffiziere, Offiziere und Gleichgestellte bekanntgemacht worden ist, sind die kriegsgefangenen Unteroffiziere, die sich bisher freiwillig zur Arbeit gemeldet haben, unter Beachtung folgender Gesichtspunkte zur Arbeit einzusetzen:

1. Vor Freistellung zur Arbeit sind diese kriegsgefangenen Unteroffiziere durch den Lagerarzt einer ärztlichen Prüfung über ihren derzeitigen Gesundheitszustand zu unterziehen. Der Befund ist auf der Personalkarte zu vermerken. Zweck dieser Untersuchung ist es, vorzubeugen, daß etwa schon vorhandene gesundheitliche Schäden (Berufskrankheiten) später deutschen Versicherungsträgern gegenüber geltend gemacht werden. Auch bei den bereits in Arbeit eingesetzten kriegsgefangenen Unteroffizieren sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, derartige Untersuchungen nachzuholen.

2. Vor Freistellung zur Arbeit hat eine Prüfung nach abwehrmäßigen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der Lagerkommandant hat unter Mitwirkung des Abwehroffiziers zu entscheiden, ob die einsatzfähigen kriegsgefangenen Unteroffiziere einzeln — etwa in der Landwirtschaft — oder nur in geschlossenen Gruppen zur Arbeit einzusetzen sind und ob eine verstärkte Bewachung erforderlich ist.

H1724-0165

3. Der Arbeitseinsatz soll im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt und nach Möglichkeit in den Fachgebieten der kriegsgefangenen Unteroffiziere erfolgen.
4. Die Vergütung für die in Arbeit eingesetzten kriegsgefangenen Unteroffiziere erfolgt nach den für die einzelnen Berufsgruppen vom OKW. festgelegten Tarifen. Ein Unterschied zwischen Mannschaftsarbeit und Unteroffiziersarbeit wird also nicht gemacht.
5. Sofern kriegsgefangene Unteroffiziere entgeltliche Arbeiten nur im Lager selbst verrichten wollen, sind sie gegen bisherige Lagerarbeiter auszutauschen.

5. Durchführung des Einsatzes, insbesondere Karteiführung.

(Nr. 2h des Runderlasses, Nr. V 1 der Anlage.)

Der sorgfältigen Erstellung und Führung der nach berufs- und arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten angelegten Kriegsgefangenenkartei ist schon mit Rücksicht auf die nach Runderlaß vom 7. Oktober 1940 — Va 5135/914 — (Runderlaß ARG. 1130/40) von den Arbeitsämtern vorzunehmende Erfassung und Umsetzung insbesondere der kriegsgefangenen Facharbeiter besondere Sorgfalt zu widmen. Die Kartei ist entweder von den Stalagvermittlungsstellen oder von den Aufnahmearbeitsämtern anzulegen. Sie ist grundsätzlich von den Aufnahmearbeitsämtern zu führen, soweit ich nicht in besonders gelagerten Fällen die Führung durch Stalagvermittlungsstellen zugelassen habe. Die Kartei behält nur dann Wert, wenn sie ständig auf dem laufenden gehalten wird. Hierzu ist erforderlich, daß die Kriegsgefangenenkartei bei Umsetzung des Kriegsgefangenen in einen anderen Arbeitsamtsbezirk vom bisherigen Aufnahmearbeitsamt weitergegeben wird. Unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Führung dieser Kartei durch die Arbeitseinsatzverwaltung und in Anbetracht der Tatsache, daß die Durchführung des Arbeitseinsatzes der Kriegsgefangenen ausschließlich Sache der Arbeitsämter ist, hat OKW. auf die Führung einer nach beruflichen Gesichtspunkten aufgegliederten Kartei durch die Stalags verzichtet. Im einzelnen sind diese Fragen durch den nachfolgenden — im Einvernehmen mit dem RAM. ergangenen — Befehl des OKW. vom 5. November 1940 — Az. 2f 24. 17a Kriegsgef. Ie — Nr. 5052/40 — geregelt, dessen letzter Absatz hiermit als Weisung des RAM. an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gilt:

»Gemäß H. Dv. 38/5 sind für jeden Kriegsgefangenen 2 Karteikarten aufzustellen (Personalkarte I und II). Der berufsgemäße Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen hat die Frage aufgeworfen, ob neben den bisher bereits geführten 2 Karteikarten noch die Führung einer dritten Karteikarte notwendig wird, die nach berufsgemäßen Gesichtspunkten anzulegen und zu ordnen wäre.

Die H. Dv. 38/5 S. 35 sieht bereits vor, daß alle für den Arbeitseinsatz notwendigen Berufsgruppenunterteilungen von dem ins Lager entsandten Beamten des Landesarbeitsamts bzw. des Arbeitsamts festzustellen sind. Demgemäß wird eine besondere, nach berufsmäßigen Gesichtspunkten aufgegliederte Kartei für sämtliche eingesetzten Kriegsgefangenen nach den Bestimmungen des RAM. entweder bei jedem Arbeitsamt für sämtliche im

H1724-0166

Bezirk dieses Arbeitsamtes eingesetzten Kriegsgefangenenarbeitskommandos oder von dem in das Stalag entsandten Beamten des Landesarbeitsamts oder Arbeitsamts für sämtliche im Einsatzbezirk des Stalag eingesetzte Kriegsgefangenenarbeitskommandos geführt. Durch Einschaltung der Arbeitsämter des Stalagbereiches wird es also jederzeit möglich sein, bei Bedarf zuverlässige Zahlenangaben über die vorhandene Anzahl besonderer Berufsgruppen zu erhalten.

Aus diesem Grunde und im Interesse einer Einsparung von Arbeitskräften ist es nicht erforderlich, daß außer den Karteikarten I und II von den Stalags oder von den Wach-Bataillonen, -Kompanien und Arbeitskommandos noch eine nach berufsgemäßen Gesichtspunkten gegliederte Karteikarte geführt wird. Das RAM. ist gebeten worden, die Arbeitsämter dahin zu informieren, daß Anfragen der Stalags nach berufsgemäßer Aufgliederung der Kriegsgefangenen bereitwillig entsprochen wird.

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle der Kriegsgefangenen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Arbeitsamtes innerhalb des Wehrkreises wird die vom Arbeitsamt geführte Karteikarte von diesem Arbeitsamt unmittelbar dem für die neue Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, falls die neue Arbeitsstelle noch nicht bekannt ist, dem in das Stalag abgeordneten Beamten der Arbeitseinsatzverwaltung zugeleitet werden. Wird der Kriegsgefangene auf einen Arbeitsplatz im Bereich eines anderen Wehrkreises kommandiert, so hat das bisher zuständige Arbeitsamt die für den Kriegsgefangenen geführte Berufskarteikarte dem Stalag (abgeordneter Beamter der Arbeitseinsatzverwaltung) einzureichen, damit sie vom Stalag zusammen mit den Personalkarten I und II dem neuen Lager und von dort dem für die neue Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt zugeleitet werden kann. Das RAM. wird die Arbeitsämter gleichlautend unterrichten.«

6. Transportkosten.

(Nr. 2i des Runderlasses, Nr. V 4 der Anlage.)

Durch Abs. 3 des Abschn. 2i des Runderlasses vom 10. Juli 1940 (Runderlaß ARG. 800/40) war die Verauslagung der von den Unternehmern zu tragenden Transportkosten durch die Arbeitsämter untersagt worden. Dieses Verbot wird aufgehoben. Ich bestimme:

Die vom Betrieb zu übernehmenden Anreisekosten vom Kriegsgefangenenlager zum Arbeitsort können auch von dem für das Stalag zuständige Arbeitsamt aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden, sobald eine schriftliche Verpflichtung des Betriebes zur Übernahme dieser Kosten vorliegt. Die hiernach aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz vorgestreckten Reisekosten sind von den aufnehmenden Betrieben im vereinfachten Verfahren (Runderlaß V c 3530/84 an die Landesarbeitsämter vom 12. Oktober 1939 betr. Einziehung von Forderungen aus Arbeitseinsatzmaßnahmen außerhalb des Rückzahlungsverfahrens) einzuziehen.

H1724-0167

H1724-0168

Der Vordruck »Anforderung von Kriegsgefangenen für nichtlandwirtschaftliche Arbeiten« ist wie folgt zu ergänzen:

»V. Reisekosten:

Die entstehenden An- und Rückreisekosten übernimmt der Betrieb.«

Der Abschnitt »Sonstiges« des Vordrucks erhält die Ziffer VI.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Behandlung von Transportkosten, die durch die Umsetzung von Kriegsgefangenen aus Arbeitseinsatzgründen gem. Runderlaß vom 7. Oktober 1940 (Runderlaß ARG. 1130/40) entstehen. Die Kosten der Zurückführung von Kriegsgefangenen aus der bisherigen Arbeitsstelle und der Zuführung an die neue Arbeitsstelle müssen in Anbetracht der Tatsache, daß dem neuen Unternehmer neue — oder im Falle des Ersatzes von berufsfremd eingesetzten Kriegsgefangenen durch kriegsgefangene Facharbeiter — fachlich wertvollere Arbeitskräfte zugeführt werden, von den neuen Unternehmern getragen werden. Diese Transportkosten können nur in besonders gelagerten Härtefällen auf den Reichsstock übernommen werden. Die Entscheidung hierüber behalte ich mir vor.

7. Arbeits- und Berufskleidung usw.

(Nr. 21 des Runderlasses, Nr. VI 3 der Anlage.)

a) Der Reichswirtschaftsminister hat mit Runderlaß Nr. 598/40 BWA. vom 7. Oktober 1940 — II Text. 24344/40 bestimmt:

Auf Grund meines Runderlasses Nr 776/39 vom 2. Dezember 1939 dürfen zur Sicherstellung des Arbeitseinsatzes Bezugsscheine über Spinnstoffwaren an die in Landwirtschaft und Industrie untergebrachten Kriegsgefangenen ausgegeben werden. Diese Regelung bezieht sich auch auf Bezugsscheine für Arbeits- und Berufskleidung. Ich bin damit einverstanden, daß auch an entlassene Kriegsgefangene und an solche Kriegsgefangene, die in Lagern untergebracht sind und lediglich für den Arbeitseinsatz schichtweise freigegeben werden, Bezugsscheine für Arbeits- und Berufskleidung dann ausgegeben werden, wenn sonst der Arbeitseinsatz nicht möglich wäre. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

b) Der Reichswirtschaftsminister hat ferner mit Runderlaß Nr. 539/40 BWA. vom 27. August 1940 — II Text. 23786/40 bestimmt:

Da für die Versorgung der obenerwähnten Wachmannschaften mit Spinnstoffwaren nicht die Wehrmacht, sondern der die Kriegsgefangenen beschäftigende Unternehmer zu sorgen hat, können für die Wachmannschaften zur Deckung des unumgänglich notwendigen Unterkunftsbedarfs Bezugsscheine ausgestellt werden, und zwar für

2 wollene Decken,
1 Laken,
1 Bezug für das Kopfpolster,
1 Überschlaglaken zur Umhüllung der Decken,
2 Handtücher.

Zwecks einheitlicher Handhabung sind die Bezugsscheine nur von einigen wenigen Wirtschaftsämtern auszustellen, die von den zuständigen Bezirkswirtschaftsämtern hierzu besonders ermächtigt werden.

H1724-0169

Für Strohsäcke und Strohkopfpolster sind Bedarfsdeckungsscheine erforderlich, die die Verteilungsstelle für Säcke der Reichsstelle für Papier- und Verpackungswesen, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 42, ausstellt.

c) Außerdem hat der Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 16. August 1940 — II S In 5/8000/40 — bestimmt:

Nach dem Runderlaß Nr. 84/40 BWA. vom 9. Februar 1940 war die Versorgung der Kriegsgefangenen mit Schuhwerk und Sohlenmaterial aus Beständen, die für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, ausnahmlos ausgeschlossen. Die Belange des Arbeitseinsatzes haben inzwischen dazu geführt, daß eine gewisse Berücksichtigung der Kriegsgefangenen im Rahmen der Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial ebenfalls notwendig erscheint. Die Wirtschaftsämter können deshalb nunmehr denjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau oder anderweit in der Wirtschaft eingesetzt sind, Bezugsscheine für Schuhe und Sohlenmaterial dann erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Dies gilt nicht für die Kriegsgefangenen, die sich in Stammlagern der Wehrmacht befinden; diese Gefangenen sind weiterhin gegebenenfalls an die für sie zuständigen Wehrmachtdienststellen, insbesondere also an die zuständigen Stammlager, zu verweisen.

Ferner dürfen künftig Schuhmacher und sonstige Schuhausbesserungswerkstätten Schuhe derjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Wirtschaft eingesetzt sind, auch mit Material ausbessern, das sie aus dem Zivilsektor bezogen haben.

Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen für Kriegsgefangene sind von den Unternehmern zu stellen. Den Anträgen sind Bescheinigungen der Stalags beizufügen, die die Notwendigkeit der Bezugsscheingewährung bestätigen müssen. Solche Bescheinigungen werden von den Stalags nur dann ausgestellt, wenn eine Gestellung der erforderlichen Fußbekleidung durch das Stalag nicht möglich ist.

8. Statistik.

(Nr. 3 des Runderlasses.)

An die Stelle der Runderlasse ARG. 94/40, 289/40 und 714/40 sind die Runderlasse 1178/40 (vom 14. Oktober 1940 — Vd 4202/1857 —) und 1212/40 (vom 2. November 1940 — Vd 4202/1868 —) getreten.

Anforderung von kriegsgefangenen Arbeitskräften.

Anlage 8.

Erlaß des GBA. vom 2. November 1942 — V a 5135/2396 —.

Durch den nachstehend bekanntgegebenen Befehl des OKW. vom 10. Oktober 1942, der in meinem Einvernehmen ergangen ist, sind die Zuständigkeitsfragen bei Anforderungen von Kriegsgefangenen klar abgegrenzt worden.

Zu Ziffer IV des Befehls weise ich ergänzend darauf hin, daß die Anträge der zivilen Bedarfsträger auch weiterhin von den Landesarbeitsämtern zu bearbeiten sind, solange an dem bisherigen Verteilungssystem festgehalten wird (Zuteilung

H1724-0170

bestimmter Kontingente an die einzelnen Landesarbeitsämter). Die Landesarbeitsämter haben also — wenn die Zuteilung nicht bereits mit bestimmten Auflagen verbunden wird — über die Aufteilung der ihnen zugewiesenen Kriegsgefangenen auf die einzelnen Bedarfsträger im Rahmen der von mir hierüber aufgestellten Grundsätze und unter Beachtung der Dringlichkeit selbst zu entscheiden.

*

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2f 24.17a AWA/Chef Kriegsgef./Org. (III b) WFSt/Org. ((II)
Nr. 3932/42

Berlin, den 10. Oktober 1942

Betr.: Anforderung von kriegsgefangenen Arbeitskräften.

Dienststellen der Wehrmacht und zivile Bedarfsträger melden ihren Bedarf an kriegsgefangenen Arbeitskräften vielfach gleichzeitig bei mehreren Stellen an. Dies stört die einheitliche Steuerung des Arbeitseinsatzes. Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan und dem Reichsführer SS wird daher angeordnet:

I. Dienststellen der Wehrmacht und der Waffen-SS haben ihren Bedarf an Kriegsgefangenen für den militärischen Einsatz ausschließlich bei den nachstehend aufgeführten Zentralstellen anzumelden:

Heer	GenStdH./GenQu. (im Operationsgebiet); ChHRüst. u. BdE./AHA. (im Heimatkriegsgebiet);
Kriegsmarine	OKM./AMA./MWehr. 1;
Luftwaffe	ObdL./LWehr. 2;
Waffen-SS	GenStdH./GenQu. (im Operationsgebiet); SS-Führungshauptamt (im Heimatkriegsgebiet); SS-Wirtschafts- und Verwaltungsamt (im Heimatkriegsgebiet f. d. Konzentrationslager);
SS- und Polizeidienststelle	GenStdH./GenQu. (im Operationsgebiet); Chef der Sicherheitspolizei und des SD. (im Heimatkriegsgebiet).

Diese Stellen geben die Anmeldungen nach Prüfung der Dringlichkeit auf dem Dienstwege an OKW. (Chef Kriegsgef.) weiter, das über die Zuweisung entscheidet.

Dienststellen im Bereich des OKW. fordern ihren Bedarf ebenfalls bei OKW. (Chef Kriegsgef.) an.

II. Das OKW. wird Kriegsgefangene für anerkannt wehrmachteigenen Bedarf, soweit er der fechtenden Truppe unmittelbar dient, heranführen und zuweisen. Als Bedarf des militärischen Sektors gilt nur der Bedarf in Betrieben der Wehrmacht (also ohne Einschaltung von Unternehmern), z. B. Heeresbekleidungs- und Verpflegungsämter, Pionierparks, Kfz.-Instandsetzungswerkstätten, eigene Regie-Betriebe usw.).

H1724-0171

III. Bei mittelbar der fechtenden Truppe dienendem Bedarf beteiligt OKW. den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan (GBA.).

IV. Anforderungen der zivilen Bedarfsträger sind ausschließlich über die Arbeitseinsatzbehörden dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan zuzuleiten. Wehrmachtdienststellen weisen derartige Anträge zurück.

V. Bereits vorliegende, den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Anträge werden im Bereich der Wehrmacht bzw. Waffen-SS den genannten Zentralstellen, im zivilen Bereich dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Überprüfung zugeleitet.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Anlage 9.

Einsatz von Kriegsgefangenen bei Landeskulturarbeiten.

Erlaß des RAM. vom 27. März 1942 — Va 5135/448 —.

Wasserwirtschaftliche und Landeskulturarbeiten, die unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Erzeugung zusammenhängen, sind auf dem Gebiete des Kriegsgefangeneneinsatzes den landwirtschaftlichen Betriebsarbeiten gleichzustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) wenn sie einen Mehrbetrag noch bei der nächsten Ernte bringen, oder

b) wenn sie die Bestellung der Äcker überhaupt erst ermöglichen und die Ernte selbst sichern, oder

c) wenn sie die Erzeugung kriegswichtiger Rohstoffe (z. B. Hanf) noch in diesem Jahr ermöglichen.

Das gleiche gilt bei den unumgänglichen Unterhaltungsarbeiten an wasserwirtschaftlichen und Landeskulturanlagen, die Voraussetzung für eine Gesunderhaltung des Bodens und damit für eine Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung sind (insbesondere Räumung von Vorfluten und Wasserläufen). Hiervon zu unterscheiden sind solche Landeskulturarbeiten, die (wie z. B. Ödland und Moorkultivierungen) sich erst in mehreren Jahren auf die Erzeugung auswirken können. Diese Landeskulturarbeiten sind im Gegensatz zu den eingangs erwähnten nicht als kriegswichtig anzusehen. Nicht kriegswichtig sind ferner diejenigen Landeskulturarbeiten, die zwar ebenfalls unmittelbar mit der Landwirtschaft zusammenhängen, aber ihrer Art und ihrem Umfang nach ohne Bedeutung für die Erweiterung der allgemeinen Ernährungs- und Rohstoffgrundlage sind, also nur einem beschränkten Kreis zugute kommen.

Die durch Erlasse Va 5135/45 vom 8. Januar und Va 5135/528 vom 4. März 1942 angeordnete Entziehung von Kriegsgefangenen aus Landeskulturarbeiten erstreckt sich daher nur auf die hiernach nicht als kriegswichtig anzusprechenden Arbeiten. Den kriegswichtigen wasserwirtschaftlichen Landeskultur- und Unterhaltungsarbeiten sind Kriegsgefangene in gleicher Weise wie landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung zu stellen; hierbei ist allerdings stets die Auflage zu machen, daß die Kriegsgefangenen den landwirtschaftlichen Betrieben zur Brechung der landwirtschaftlichen Arbeitsspitzen auf Verlangen des Arbeits-

H1724-0172

amts jederzeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Maßnahmen eignen sich besonders für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen, deren Einzeleinsatz in der Landwirtschaft nicht zugelassen ist. Bei Anforderung von Kriegsgefangenen für Unterhaltungsarbeiten an wasserwirtschaftlichen und Landeskulturanlagen ist ferner zu beachten, daß diese Unterhaltungsarbeiten zu einem erheblichen Teil von den landwirtschaftlichen Betriebsführern mit den ihnen ohnehin zur Verfügung stehenden Kräften in der arbeitsstillen Zeit durchgeführt werden.

Anlage 10.

Umsetzung und Herausziehung von Kriegsgefangenen aus Betrieben der Ernährungswirtschaft.

Erlaß des GBA. vom 5. Oktober 1942 — V a 5135/2120 (Reichsarbeitsblatt S. I 456).

Mit dem nachstehend abgedruckten Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23. September 1942 sind die Wehrmachtsdienststellen angewiesen worden, Umsetzungen von Kriegsgefangenen aus den Betrieben der Landwirtschaft nur im engsten Einvernehmen mit den Landesarbeitsämtern oder Arbeitsämtern anzuordnen oder durchzuführen.

*

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 23. September 1942

Az. 2 f 24, 17 b Chef Kriegsgf/Org (III b)

Nr. 4678/42

Betr.: Umsetzung und Herausziehung von Kriegsgefangenen aus Betrieben der Ernährungswirtschaft.

Ständig wiederholen sich aus Kreisen der Landwirtschaft Klagen darüber, daß ihr zur Unzeit (z. B. während der landwirtschaftlichen Bestell- und Erntearbeiten) an wichtigen Stellen eingesetzte und eingearbeitete Kriegsgefangene durch Umsetzungen, Entlassungen oder Beurlaubungen — mitunter sogar sehr kurzfristig ohne Ersatzgestellung — entzogen werden. Hieraus ergeben sich für die Ernährungswirtschaft Leistungsausfälle, die nicht wieder auszugleichen sind.

Es wird daher angeordnet:

Herausnahme von kriegsgefangenen Arbeitskräften aus den landwirtschaftlichen Einsatzstellen und sonstigen Betrieben der Ernährungswirtschaft (z. B. Gärtnereien, Fischereibetriebe, Betriebe der Milch- und Viehwirtschaft, Nahrungsmittelbetriebe) sind von den W.-Kdos. oder den M.-Stammlagern nur im engsten Einvernehmen mit den Landesarbeitsämtern oder Arbeitsämtern, die vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan mit bestimmten Weisungen versehen sind, anzuordnen und durchzuführen.

Werden vom OKW. Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft oder in sonstigen Betrieben der Ernährungswirtschaft eingesetzt sind, abgerufen, so ist unverzüglich nach Eingang des Befehls das zuständige Arbeitsamt von der bevorstehenden Herausnahme des Kriegsgefangenen zu unterrichten und aufzufordern, unverzüglich eine gleichwertige Ersatzgestellung zu veranlassen. Auch der von dem Entzug betroffenen landwirtschaftliche Unternehmer oder ernährungswirtschaftliche Betrieb ist von der bevorstehenden Herausnahme sofort zu unterrichten, damit er sich darauf vorbereiten kann.

H1724-0173

Anlage 11.

Umsetzung und Herausziehung von Kriegsgefangenen aus der gewerblichen Wirtschaft.

Erlaß des GBA. vom 4. November 1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 517).

Die im Runderlaß V a 5135/2120 vom 5. Oktober 1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 456) bekanntgegebenen Anordnungen über die Herausnahme von Kriegsgefangenen aus landwirtschaftlichen Einsatzstellen und sonstigen Betrieben der Ernährungswirtschaft sind mit sofortiger Wirkung auch auf alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft anzuwenden.

Die beteiligten Dienststellen der Wehrmacht wurden vom OKW. Abteilung Kriegsgefangene, durch Befehl Az. 2 f 24, 17 b Kriegsgef. Org. (III b) Nr. 4678/42 vom 16. Oktober 1942 im vorstehenden Sinne unterrichtet.

Anlage 12.

Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Forstwirtschaft.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1942 (V a 5135/816).

Das Oberkommando der Wehrmacht hat unter Änderung der bisherigen Regelung mit Erlaß vom 9. April 1942 genehmigt, daß sowjetische Kriegsgefangene in Kolonnen zu mindestens je 5 Mann auch zum Durchforsten unter Aufsicht eines deutschen Forstarbeiters in solchen Schlägen eingesetzt werden können, die übersichtlich, d. h. ohne Unterholz sind und bei denen der Baumbestand die Beschäftigung von 5 Mann beim Fällen und Aufarbeiten des einzelnen Baumes zuläßt.

Anlage 13.

Kolonnenarbeit sowjetischer Kriegsgefangener in der Landwirtschaft.

Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. April 1942, den der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlaß vom 10. April 1942 — Va 5135/761 — bekanntgegeben hat. Darin heißt es:

»In der Landwirtschaft können sowjetische Kriegsgefangene von einer gemeinsamen Unterbringung aus (mindestens 20 Mann in einer Unterkunft) in kleineren Teilgruppen, notfalls auch einzeln, zur Arbeit eingesetzt werden. In bäuerlichen Betrieben dürfen sowjetische Kriegsgefangene jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich in ihnen mindestens noch ein deutscher Mann befindet. Ebenso muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß freie und kriegsgefangene Sowjetrussen nicht in ein und demselben Dorf eingesetzt werden dürfen.«

Anlage 14.

Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Landwirtschaft.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 19. Mai 1942 (V a 5135/1138).

Zur Frage des gemeinsamen Einsatzes von Freiarbeitern und Kriegsgefangenen innerhalb eines Dorfes bis zur Beendigung der Frühjahrsbestellung hat das Oberkommando der Wehrmacht wie folgt Stellung genommen:

H1724-0174

An dem Grundsatz, daß ein gemeinsamer Einsatz freier und kriegsgefangener Sowjetrussen in ein und demselben Dorf vermieden werden muß, muß festgehalten werden. Wenn sich dieser Grundsatz im dringenden Interesse der rechtzeitigen Beendigung der Frühjahrsbestellung nicht überall durchführen läßt, so muß jedenfalls dafür Sorge getragen werden, daß die Kriegsgefangenen nicht mit den in derselben landwirtschaftlichen Gemeinde eingesetzten Arbeitskräften zusammentreffen können. Unter dieser Voraussetzung können in den Fällen, in denen während der Frühjahrsbestellung ein gemeinsamer Einsatz freier und kriegsgefangener Sowjetrussen innerhalb derselben landwirtschaftlichen Gemeinde nicht vermieden werden kann, die Kriegsgefangenen den Gutsbetrieben und die freien russischen Arbeiter den bäuerlichen Betrieben zugeteilt werden.«

Anlage 15.

Erfassung und Umsetzung von kriegsgefangenen Facharbeitern; hier: Sowjetische Kriegsgefangene.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. November 1941 — V a 5135/1816 (Reichsarbeitsblatt S. I 508).

Soweit es abwehrmäßig möglich ist, sind auch die sowjetischen kriegsgefangenen Facharbeiter in ihrem Beruf einzusetzen. Sowjetische kriegsgefangene Facharbeiter, die zunächst als Hilfsarbeiter eingesetzt wurden, sind, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen, beschleunigt in eine ihren Vorkenntnissen entsprechende Beschäftigung umzusetzen. Voraussetzung ist ihre berufsmäßige Erfassung nach den Richtlinien des Runderlaß ARG. 1130/40.

Bis auf weiteres sind — erstmalig zum Stichtag 25. November 1941 — die Angehörigen der nach dem Runderlaß ARG. 1130/40 besonders zu erfassenden Facharbeitergruppen unter den sowjetischen Kriegsgefangenen in der nach diesem Runderlaß zum 1. jeden Monats zu erstattenden Meldung in jeder für die einzelnen Facharbeitergruppen vorgesehenen Sparte als Davonzahlen anzugeben.

Dafür entfällt vom gleichen Zeitpunkt ab die gesonderte Meldung der Facharbeiter unter den serbischen Kriegsgefangenen, die durch Runderlaß ARG. 466/41 angeordnet war. Die serbischen kriegsgefangenen Facharbeiter sind somit in Zukunft in gleicher Weise wie die westlichen und polnischen kriegsgefangenen Facharbeiter mitzuzählen.

Der Runderlaß ARG. 466/41 und der Erlaß Va 5135/1369 vom 13. September 1941 sind hierdurch aufgehoben.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut darauf hingewiesen, daß

1. die in den Spalten 3 bis 5 des mit Runderlaß ARG. 1130/40 vorgeschriebenen Musters anzugebenen Zahlen in der Quersumme mit der in Spalte 2 anzugebenden Gesamtzahl übereinstimmen muß,
2. die Meldungen nach Erlaß Vd 4202/3198 vom 23. Oktober 1941 am 1. jeden Monats bei der Abteilung Vd des Reichsarbeitsministers, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, eingehen müssen.

H1724-0175

Anlage 16.

Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. Oktober 1941 (V a 5135/1734).

Im Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen sind Metallfacharbeiter unter den sowjetischen Kriegsgefangenen trotz der sprachlichen Schwierigkeiten und Fehlens von Unterlagen über Berufszugehörigkeit und Vorkenntnisse mit gutem Erfolg in den Gefangenlagern ausgesondert worden. In diesen Fällen sind auf Anregung des Landesarbeitsamts und unter Leitung der Vermittlungsstelle im Lager von einigen Werken Drehbänke und sonstiges transportables Arbeitsgerät vorübergehend aufgestellt worden. Die Kriegsgefangenen, die sich als Metallfacharbeiter ausgegeben hatten, haben unter Aufsicht deutscher Meister und Vorarbeiter Arbeitsproben abgelegt, auf Grund derer Fertigkeiten und Vorkenntnisse mit Sicherheit festgelegt werden könnten.

Dieses Verfahren wird sich auch bei anderen Angehörigen anderer Mangelberufsgruppen durchführen lassen. Bei Bauarbeitern und Handwerkern lassen sich die Arbeitsproben häufig bereits mit den eigenen Mitteln des Lagers durchführen.

Ich empfehle das Verfahren der Facharbeiteraussonderung an Hand von Arbeitsproben allgemein und bitte, von ihm in allen Gefangenenlagern Gebrauch zu machen. Auch die sowjetischen Kriegsgefangenen sind, sofern sie brauchbare Facharbeiter sind, soweit wie möglich in ihrem erlernten Beruf einzusetzen.

Anlage 17.

Einschränkung der namentlichen Anforderungen einzelner Kriegsgefangener.

Runderlaß des RAM. vom 28. November 1941 — V a 5135/1935 —.

Durch Runderlaß ARG. 872/41 war die Bearbeitung von Anträgen auf Umsetzung und Zuweisung namentlich angeforderter Kriegsgefangener zunächst bis Ende November 1941 zurückgestellt worden. Die Belastung der beteiligten Dienststellen durch den Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen und die Umsetzung größerer Kriegsgefangenengruppen sowie die gegenwärtige Verkehrslage lassen auch nach Beendigung der landwirtschaftlichen Herbstarbeiten Einzelumsetzungen von namentlich angeforderten Kriegsgefangenen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu. Ich bitte, bis auf weiteres Anträge auf Zuweisung von namentlich angeforderten Kriegsgefangenen nur dann nach Maßgabe des Runderlasses 568/41 zu bearbeiten, wenn die Zuweisung der namentlich angeforderten Kriegsgefangenen aus bestimmten, im einzelnen schriftlich festzulegenden arbeitseinsatzmäßigen Gründen unerläßlich ist und trotz der eingangs erwähnten außerordentlichen Belastung der beteiligten Dienststellen und des Verkehrs nach strengster Prüfung geboten erscheint. Die Prüfung dieser Vorfragen liegt dem Aufnahme-Arbeitsamt oder -Landesarbeitsamt ob. Eine besondere entsprechende schriftliche Festlegung der besonderen Notwendigkeit einer Umsetzung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit einer Umsetzung von mir bereits bejaht worden ist. Ich weise erneut darauf hin, daß aus den Anträgen auf Zuweisung namentlich angeforderter kriegsgefangener Facharbeiter die mir nach Runderlaß ARG. 568/42 in den Fällen zuzuleiten sind, in denen eine Umsetzung von Kriegsgefangenen in einen anderen Wehrkreis in Betracht kommt, außer der genauen Anschrift des anfordernden Betriebes, der Vor- und Zuname, die Kriegsgefangenen-Nummer, der erlernte Beruf und das

zuständige Kriegsgefangenen-Stammlager des betreffenden Kriegsgefangenen hervorgehen müssen, ferner bei welchen Arbeiten der Kriegsgefangene auf dem neuen Arbeitsplatz beschäftigt werden soll und welches Kriegsgefangenenstammlager für den anfordernden Betrieb zuständig ist.

Anlage 18.

Ausgleichmaßnahmen bei der Zuweisung namentlich angeforderter Kriegsgefangener.

Runderlaß des RAM. vom 23. März 1942 — V a 5135/686 —.

Die im Interesse des berufsrichtigen Einsatzes der Kriegsgefangenen notwendige Umsetzung von namentlich angeforderten einzelnen kriegsgefangenen Facharbeitern nach den Vorschriften der Runderlasse 568/41 und 1152/41 begegnet verschiedentlich deswegen Schwierigkeiten, weil der abgebende Bezirk nicht in der Lage ist, für den namentlich angeforderten Kriegsgefangenen einen geeigneten Ersatz zu stellen. Andererseits erfährt der aufnehmende und anfordernde Betrieb durch die Zuweisung eines Facharbeiters einen besonders wertvollen Zuwachs an Arbeitskraft, so daß ihm zugemutet werden kann, als Ausgleich für die Zuweisung dieses kriegsgefangenen Facharbeiters einen anderen Kriegsgefangenen für den allgemeinen Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen. Aus technischen und aus Transportgründen ist es allerdings nicht möglich, dem Abgabebezirk, aus dem der namentlich angeforderte kriegsgefangene Facharbeiter abgelöst wird, dann zum Ersatz einen von dem Aufnahmebetrieb abzugebenden anderen Kriegsgefangenen zur Verfügung zu stellen, wenn die Umsetzung sich nicht innerhalb des Einsatzbereiches des gleichen M.-Stammlagers vollzieht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch diesem Abgabebezirk bei anderer Gelegenheit Kriegsgefangene aus anderen Bezirken auf Grund namentlicher Anforderungen zugeführt werden. Diese zwischenbezirkliche Umsetzung von kriegsgefangenen Facharbeitern muß dazu benutzt werden, die Ersatzkräfte für die abzugebenden Kriegsgefangenen zu gewinnen.

Ich bestimme daher mit sofortiger Wirkung, daß namentlich angeforderte Kriegsgefangene dem anfordernden Betrieb nur dann zugewiesen werden dürfen, wenn gleichzeitig aus diesem Betrieb ein anderer Kriegsgefangener abgezogen wird. Hierbei ist insbesondere darauf zu sehen, daß bei Zuweisung von namentlich angeforderten Kriegsgefangenen der gewerblichen Wirtschaft aus dem anfordernden Betrieb berufsfremd beschäftigte kriegsgefangene Landarbeiter in der gleichen Zahl abgezogen und der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen von dieser Pflicht zur Ablösung eines Ersatzmannes kann das für den aufnehmenden Betrieb zuständige Landesarbeitsamt machen, wenn dieser Betrieb noch einen erheblichen ungedeckten Bedarf an Kriegsgefangenen hat. Jedoch sind Ausnahmen dann nicht zulässig, wenn in dem Aufnahmebetrieb noch kriegsgefangene Landarbeiter berufsfremd beschäftigt sind. Die kriegsgefangenen Landarbeiter sind in jedem Fall der Landwirtschaft zuzuführen. Den Betrieben, die Kriegsgefangene namentlich anfordern, ist von dem zuständigen Arbeitsamt vor Bearbeitung des Antrages in jedem Fall mitzuteilen, daß, sofern das Landesarbeitsamt nicht eine Ausnahme zuläßt, die angeforderten Kriegsgefangenen nur gegen gleichzeitige Ablösung anderer Kriegsgefangener des Betriebes zugewiesen werden können.

H1724-0176

Anlage 19.

Einsatz von Kriegsgefangenen; Zuweisung von namentlich angeforderten Kriegsgefangenen.

Erlaß des GBA. vom 3. November 1942 — V a 5135/2231 (Reichsarbeitsblatt S. I 516).

Die namentlichen Anforderungen von kriegsgefangenen Facharbeitern haben zu einer außergewöhnlichen Belastung geführt. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, das mit Runderlaß V a 5135/822 vom 28. Mai 1941 vorgeschriebene Verfahren zu vereinfachen. Ich ordne daher, im Einvernehmen mit dem OKW., Abteilung Kriegsgefangene, an, daß der Runderlaß V a 5135/822 vom 28. Mai 1941 nur noch in den Fällen Anwendung findet, in denen es sich um eine größere Gruppe von Kriegsgefangenen handelt. Bei Einzelanforderungen oder bei Gruppenanforderungen bis zu 25 Kriegsgefangenen setzen sich die beteiligten Landesarbeitsämter wegen der Freigabe und Umsetzung namentlich angeforderter Kriegsgefangener unmittelbar miteinander in Verbindung. Stimmt das Abgabelandesarbeitsamt der Abgabe zu, so hat es bei dem zuständigen Wehrkreis die Umsetzung zu beantragen, und das Aufnahmelandesarbeitsamt unterrichtet dann den aufnehmenden Wehrkreis.

Die bisher von mir beim OKW., Abteilung Kriegsgefangene, beantragte Umsetzung in ein Stalag des Aufnahmewehrkreises entfällt damit. Das OKW., Abteilung Kriegsgefangene, wird die Wehrkreise ermächtigen, Anträge der Landesarbeitsämter auf Umsetzung namentlich angeforderter Kriegsgefangener in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Lediglich die Fälle, in denen eine Einigung zwischen den beteiligten Landesarbeitsämtern nicht erzielt werden kann, oder bei denen es sich um Umsetzung größerer Gruppen handelt, sind mir zur eigenen Entscheidung vorzulegen.

Anlage 20.

Versorgung der Wachmannschaften für Kriegsgefangene mit Spinnstoffwaren.

Runderlaß des RWMin. Nr. 539/40 BWA. vom 27. August 1940 — II Text 23786/40 —.

Da für die Versorgung der obenerwähnten Wachmannschaften mit Spinnstoffwaren nicht die Wehrmacht, sondern der die Kriegsgefangenen beschäftigende Unternehmer zu sorgen hat, können für die Wachmannschaften zur Deckung des unumgänglich notwendigen Unterkunftsbedarfs Bezugscheine ausgestellt werden, und zwar für

2 wollene Decken,
1 Laken,
1 Bezug für Kopfpolster,
1 Überschlaglaken zur Umhüllung der Decken,
2 Handtücher.

Zwecks einheitlicher Handhabung sind die Bezugscheine nur von einigen wenigen Wirtschaftsämtern auszustellen, die von den zuständigen Bezirkswirtschaftsämtern hierzu besonders ermächtigt werden.

H1724-0177

Anlage 21.

Versorgung von Kriegsgefangenen mit Spinnstoffwaren.

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß vom 16. Februar 1942 (Nr. 80/42 LWA.) an Stelle der Bestimmungen über Kriegsgefangene in den Runderlassen vom 2. Dezember 1939 (Nr. 776/39 BWA.), vom 7. Oktober 1940 (598/40 BWA.) und vom 3. Januar 1942 (721/39 LWA.) für die Versorgung von Kriegsgefangenen mit bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren folgendes angeordnet:

I.

Kriegsgefangene, die in Kriegsgefangenenlagern untergebracht sind, werden von der Wehrmacht mit bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren voll versorgt. Die Wirtschaftsämter dürfen für solche Kriegsgefangenen keine Bezugscheine ausstellen (Ausnahme vgl. II 2 b).

II.

1. Für Kriegsgefangene, die nicht in Kriegsgefangenenlagern, sondern z. B. in Industrie und Landwirtschaft untergebracht sind, dürfen die Wirtschaftsämter Bezugscheine für Zivilkleidung nur über die für den Arbeitseinsatz unumgänglich notwendigsten Bekleidungsstücke ausstellen, deren Fehlen den Arbeitseinsatz unmöglich machen würde.

2. Für Kriegsgefangene, die

a) nicht in Kriegsgefangenenlagern untergebracht sind, sondern in Industrie und Landwirtschaft,

b) zwar in Kriegsgefangenenlagern untergebracht sind, aber für den Arbeitseinsatz schichtweise freigegeben werden.

3. Die Versorgung der nicht in Kriegsgefangenenlagern untergebrachten Kriegsgefangenen mit Unterkunftsbedarf ist in den Rundbriefen der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 6/41 vom 8. März 1941 und 26/41 vom 29. September 1941 geregelt worden. Danach dürfen von den Wirtschaftsämtern Bezugscheine über die folgenden Spinnstoffwaren ausgestellt werden:

a) keine Bezugscheine über Bettwäsche,

b) 2 Grobgarndecken oder in nachweislich dringenden Fällen (an Stelle von Grobgarndecken) 2 Baumwolldecken.

Lediglich in besonders schlecht heizbaren und in klimatisch besonders ungünstig gelegenen Unterkünften (z. B. im Gebirge) können Kriegsgefangene ausnahmsweise noch eine weitere Decke, also 3 Decken, erhalten.

c) Handtücher.

In jedem Fall ist bei der Ausstellung von Bezugscheinen für Kriegsgefangene ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

H1724-0178

Um eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Ausstellung der Bezugscheine zu erreichen, sind Bezugscheine über Spinnstoffwaren für Kriegsgefangene nur von einigen wenigen durch die zuständigen Landeswirtschaftsämter hierfür besonders ermächtigte Wirtschaftsämter auszustellen.

Diese Bestimmungen gelten für Kriegsgefangene aller Nationalitäten.

Anlage 22.

Schuhwerk für Kriegsgefangene.

Der Reichsarbeitsminister hat in Ergänzung seines Runderlasses vom 17. Dezember 1940 (Va 5135/1435) einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 25. Februar 1942 über die Versorgung der Kriegsgefangenen mit Schuhwerk bekanntgegeben. Darin heißt es:

»Die bisherigen einschränkenden Bestimmungen über die Erteilung von Schuhbezugscheinen an Kriegsgefangene können unter Umständen dazu führen, daß an Kriegsgefangene auch in den Fällen keine Bezugscheine für Schuhe ausgegeben werden, in denen das beantragte Schuhwerk für ihren Arbeitseinsatz unbedingt erforderlich ist, wenn nicht Arbeitsausfälle eintreten sollen. Derartige Fälle sollen in Anbetracht der angespannten Arbeitseinsatzlage vermieden werden. Die Wirtschaftsämter (Ausgabestellen) werden daher künftig Bezugscheine für Schuhe an Kriegsgefangene dann erteilen, wenn die Kriegsgefangenen für die Arbeit, für die sie eingesetzt sind, kein geeignetes gebrauchs- oder ausbesserungsfähiges Paar Schuhe besitzen und deshalb für die vorgesehene Arbeit mangels entsprechenden Schuhwerks nicht verwendet werden könnten. Antragsberechtigt sind die Unternehmer, die die Kriegsgefangenen beschäftigen.

Für Kriegsgefangene bei Sonderbedarfsträgern haben diese den Schuhbedarf aus ihren Sonderkontingenten an Ermächtigungsscheinen zu decken.«

(Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. März 1942 [Va 5135/594].)

Anlage 23.

Versorgung von Kriegsgefangenen mit Schuhwerk.

Runderlaß des RWMin. Nr. 524/40 BWA. vom 16. August 1940 — II S In 5/8000/40 —.

Nach dem Runderlaß Nr. 84/40 BWA. vom 9. Februar 1940 war die Versorgung der Kriegsgefangenen mit Schuhwerk und Sohlenmaterial aus Beständen, die für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, ausnahmslos ausgeschlossen. Die Belange des Arbeitseinsatzes haben inzwischen dazu geführt, daß eine gewisse Berücksichtigung der Kriegsgefangenen im Rahmen der Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial ebenfalls notwendig erscheint. Die Wirtschaftsämter können deshalb nunmehr denjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau oder anderweit in der Wirtschaft eingesetzt sind, Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial dann erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Dies gilt nicht für die Kriegsgefangenen, die sich im Stammlager der Wehrmacht befinden; diese Gefangenen sind weiterhin gegebenenfalls an die für sie zuständigen Wehrmachtdienststellen, insbesondere also an die zuständigen Stammlager zu verweisen.

H1724-0179

Ferner dürfen künftig Schuhmacher und sonstige Schuhausbesserungswerkstätten Schuhe derjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Wirtschaft eingesetzt sind, auch mit Material ausbessern, das sie aus dem Zivilsektor bezogen haben.

Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen für Kriegsgefangene sind von den Unternehmern zu stellen. Den Anträgen sind Bescheinigungen der Stalags beizufügen, die die Notwendigkeit der Bezugscheingewährung bestätigen müssen. Solche Bescheinigungen werden von den Stalags nur dann ausgestellt, wenn eine Gestellung der erforderlichen Fußbekleidung durch das Stalag möglich ist.

Arbeitszeit der Kriegsgefangenen.

Anlage 24.

Erlaß des RAM. vom 31. Juli 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 368).

Das Oberkommando der Wehrmacht hat den mit dem Einsatz der Kriegsgefangenen betrauten Wehrmachtdienststellen folgende Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen bekanntgegeben, die auch von den Gewerbeaufsichtsämtern gegebenenfalls zu beachten sind. (IIIa 12246 v. 31. 7. 1941.)

»Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 13. Juni 1941
Az. 2f 24. 17a Kriegsgef. (Ie) Nr. 2950/41

Maßgeblich bei allen Regelungen der Arbeitsverhältnisse für die Kriegsgefangenen bleibt der Grundsatz der Erhaltung der Kriegsgefangenen-Arbeitskraft für die deutsche Wirtschaft auch auf lange Sicht.

Der Kriegsgefangene im Mannschaftsstande muß gemäß Genfer Abkommen von 1929 in Verbindung mit H. Dv. 38/5:

a) alle Arbeiten leisten, die auch von einem deutschen Arbeiter geleistet werden, sofern er körperlich hierzu befähigt ist; ausgenommen sind lediglich die nach dem Genfer Abkommen von 1929 verbotenen Arbeiten;

b) alle Arbeitsbedingungen gegen sich gelten lassen, die auch einem deutschen Arbeiter zugemutet werden.

Unter Anwendung dieser Grundsätze wird zu den oben angeführten Arbeitsbedingungen folgendes bemerkt:

I. Tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen.

Der Kriegsgefangene hat mindestens die gleiche Arbeitszeit zu arbeiten wie der deutsche Arbeiter an der gleichen Arbeitsstelle. Wird z. B. in der Landwirtschaft während der Frühjahrsbestellung oder Ernte, während der Kampagne in der Zuckerindustrie oder in einem anderen Sektor der gewerblichen Wirtschaft von deutschen Arbeitern eine über das normale Friedensmaß hinausgehende tägliche Arbeitszeit gefordert, so ist dieselbe Zahl von täglichen Arbeitsstunden auch von den Kriegsgefangenen zu fordern.

H1724-0180

II. Nachtarbeit.

Nachtarbeit der Kriegsgefangenen ist im allgemeinen zu vermeiden. An den Arbeitsstellen, an denen insbesondere auch deutsche Arbeiter Nachtarbeit leisten müssen, ist auch von den Kriegsgefangenen die Ableistung von Nachtarbeit zu fordern.

Hierbei müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Einwandfreie Einrichtung zur Überwachung der Kriegsgefangenen (Beleuchtung des Arbeitsplatzes, Verstärkung der Wachmannschaften auf den An- und Abmarschwegen und auf den Arbeitsplätzen evtl. unter Hinzuziehung von Hilfspolizisten aus dem Werk selbst usw.);

b) Sorge für ausreichende und ungestörte Ruhe der in Nachtschicht arbeitenden Kriegsgefangenen nach beendeter Arbeit.

III. Sonntagsarbeit.

In den Fällen, in denen von deutschen Arbeitern am Sonntag die Ableistung von Arbeit gefordert wird — z. B. bei Bestell- und Erntearbeiten, während der Zuckerrübenkampagne, beim Entladen von Eisenbahnwaggons, bei Schneebeseitigung usw. — ist auch von den Kriegsgefangenen Sonntagsarbeit zu fordern. Auch der Wachmann hat in solchen besonderen Fällen keinen Anspruch auf Sonntagsruhe.

Die Frage der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit ist nicht davon abhängig zu machen, daß die Kriegsgefangenen als Ersatz für die entgangene Sonntagsruhe an einem Wochentag eine entsprechende 24stündige Ruhepause erhalten.

Die auch an Sonntagen in bäuerlichen Betrieben erforderlichen Dienstleistungen, wie z. B. die Futterzubereitung und das Füttern des Viehs, das Melken und der Abtransport der Milch oder sonstige regelmäßige Hofarbeiten, fallen nicht unter den Begriff »Arbeit« im üblichen Sinne, sondern sind spezifische Notwendigkeiten des landwirtschaftlichen Berufs. Es ist selbstverständliche Pflicht des Kriegsgefangenen, derartige regelmäßig wiederkehrende Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen in der gleichen Weise zu verrichten, wie dies auch von deutschen Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitern verlangt wird. Die sonntägliche Verrichtung dieser notwendigen Arbeiten begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer besonderen zusammenhängenden Ruhepause.

IV. Ruhezeit.

Der wöchentliche Anspruch der Kriegsgefangenen auf eine Arbeitsruhe von 24 zusammenhängenden Stunden (Abkommen von 1929, Art. 30) ist so aufzufassen, daß den Kriegsgefangenen grundsätzlich nur die gleiche zusammenhängende Arbeitsruhe zu bewilligen ist, die auf der gleichen Arbeitsstelle auch dem deutschen Arbeiter zugebilligt wird. (Vgl. Ziffer III Sonntagsarbeit.)

Läßt die Art der Beschäftigung die Bewilligung einer 24stündigen Arbeitsruhe auch für den deutschen Arbeiter nicht zu, so muß jedoch dem Kriegsgefangenen, falls dieser Zustand längere Zeit andauern sollte, hin und wieder eine gewisse Freizeit zugestanden werden, damit er Gelegenheit hat, seine Sachen in Ordnung zu bringen.

H1724-0181

Die Frage der zusammenhängenden Arbeitsruhe für die in Arbeit eingesetzten Kriegsgefangenen ist hierbei von Fall zu Fall mit den Unternehmern zu klären, wobei mindestens nach 3wöchiger saisonbedingter ununterbrochener Arbeit eine Ruhepause von 24 zusammenhängenden Stunden — evtl. gruppenweise abwechselnd — zu bewilligen ist.«

Anlage 25.

Vergütung für südöstliche und sowjetische Kriegsgefangene.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. Oktober 1941 (III b 19477/41).

I.

Durch Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht Az. 2 f 24 17 a Kriegsgef. (15) Nr. 2461/41 vom 23. September 1941 sind die südöstlichen Kriegsgefangenen mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab in den Vergütungs- und Auszahlungsbedingungen den westlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt worden.

II.

Über die Vergütung für sowjetische Kriegsgefangene hat das Oberkommando der Wehrmacht mit Erlaß Az. 2 f 24 27 a Kriegsgef. (II, 2) Nr. 6999/41 vom 29. September 1941 folgendes verfügt:

1. Aus dem Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener erwachsen dem Unternehmer die gleichen Vergütungsverpflichtungen wie aus dem Arbeitseinsatz der polnischen Kriegsgefangenen.
2. Sofern der Unternehmer Unterkunft und Verpflegung nicht unentgeltlich zu stellen hat, sind ihm durch Abzüge von der Arbeitsvergütung zu entschädigen:
   für Unterkunft ..... täglich 0,20 ℛℳ,
   für Verpflegung ..... täglich 0,80 ℛℳ.
3. Eine Auszahlung von Arbeitsvergütung an sowjetische Kriegsgefangene findet vorläufig nicht statt.

Anlage 26.

Freiwillige Leistungszulagen an sowjetische Kriegsgefangene.

Erlaß des GBA. vom 30. September 1942 — III b 20045 —.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch den nachstehenden abgedruckten Erlaß freiwillige Leistungszulagen an sowjetische Kriegsgefangene zugelassen.

Oberkommando der Wehsmacht — Berlin, den 12. September 1942
2f 24, 17a Chef Kriegsgef./Org.
(III b)/Allg. IV Nr. 4443/42

Betr. Freiwillige Leistungszulagen an sowjetische Kriegsgefangene.

Ab sofort können von den Unternehmern an besonders fleißige und zuverlässige sowjetische Kriegsgefangene freiwillige Leistungszulagen bis zur Höhe von 0,20 ℛℳ arbeitstäglich bewilligt werden.

H1724-0182

Anlage 27.

Arbeitsvergütung für den Einsatz der polnischen Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft.

Erlaß des RAM. vom 30. September 1939 — III b 1817/39 — mit Abänderung durch Erlaß des RAM. vom 10. Juli 1940 — V a 5135/343 —.

Die Einsatzbedingung der in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten Kriegsgefangenen habe ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstminister und dem Oberkommando der Wehrmacht wie folgt geregelt:

1. Den in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten Kriegsgefangenen ist freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei einer Unterbringung und Beköstigung außerhalb des Betriebes sind die hierfür entstehenden Kosten vom Betriebsführer zu tragen. Wird die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen, so hat der Betriebsführer hierfür folgende Entschädigungssätze an die Wehrmacht zu zahlen:

a) für Verpflegung ..... täglich 0,80 ℛℳ
(Morgenkost ..... 0,15 ℛℳ
Mittagskost ..... 0,40 »
Abendkost ..... 0,20 »)

b) für Unterkunft ..... täglich 0,20 ℛℳ.

2. Daneben sind für jeden mit Zeitlohnarbeit beschäftigten Kriegsgefangenen im ganzen Reichsgebiet folgende Barbeträge an die zuständigen Stellen der Wehrmacht anzuführen:

je Arbeitsstunde ..... 0,06 ℛℳ
je Arbeitstag ..... 0,54 »
je Arbeitsmonat ..... 13,50 » .

3. Für jeden mit Stücklohnarbeit beschäftigten Kriegsgefangenen sind 80 Prozent der tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80 Prozent der ortsüblichen Akkordlöhne zu zahlen. Wenn bestehende Tarifordnungen der Akkordberechnung den tariflichen Zeitlohn zugrunde legen, so tritt an die Stelle der tariflichen Zeitlohnsätze ein reichseinheitlicher Stundenlohn von 32 ℛpf. Von den auf Grund dieser Basis errechneten Akkordverdiensten sind 80 Prozent zu zahlen.

Von dem Gesamtverdienst sind für Unterkunft und Verpflegung die von der Wehrmacht für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Sätze in Abzug zu bringen, wenn Verpflegung und Unterkunft vom Betriebe gestellt werden.

Die Kriegsgefangenen sollen nach Möglichkeit in Akkord beschäftigt werden.

Anlage 28.

Vorübergehende Ermäßigung der Vergütungssätze für sowjetische Kriegsgefangene.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Verfügung Nr. 8702/41 vom 22. Dezember 1941 eine vorübergehende Ermäßigung der Vergütungssätze für sowjetische Kriegsgefangene (vgl. Runderlaß ARG. 1075/41) zugelassen. Ich gebe

H1724-0183

nachstehend diesen Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht im Auszug bekannt:

»1. Für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis 28. Februar 1942 haben die Unternehmer für die Überlassung der kriegsgefangenen sowjetischen Arbeitskräfte lediglich einen Betrag von 0,30 ℛℳ zu zahlen. Hiervon sind

a) an den einzelnen Kriegsgefangenen für jeden Arbeitstag 0,20 ℛℳ,
b) an das Lager für die Lagermittel für jeden Arbeitstag 0,10 ℛℳ
abzuführen.

Daneben haben die Unternehmer den sowjetischen Kriegsgefangenen auf eigene Kosten Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

2. Werden die von einem Unternehmer beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager untergebracht und verpflegt, so hat der Unternehmer an das Lager die hierfür festgesetzten Entschädigungssätze zu erstatten.

3. Bei Arbeitsausfall durch Krankheit oder Schlechtwetter hat der Unternehmer in der Zeit vom 1. Januar 1942 bis 28. Februar 1942 keinen Lohn (s. Nr. 1) zu zahlen, die sowjetischen Kriegsgefangenen aber auf eigene Kosten unterzubringen und zu verpflegen, es sei denn, daß er sie dem Lager wieder zur Verfügung stellt.

4. Ab 1. März 1942 treten wieder die bisher geltenden Vergütungssätze in Kraft.«

(Va 5135/2149 vom 16. Januar 1942.)

Anlage 29.

Vorübergehende Ermäßigung der Vergütungssätze für sowjetische Kriegsgefangene.

Im Nachgang zum Runderlaß ARG. 71/42 gebe ich einen weiteren Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. Februar 1942 bekannt.

(Va 5135/632 vom 20. März 1942.)

*

Oberkommando der Wehrmacht — Berlin, den 18. Februar 1942
Az. 2f 24. 17s Chef Kriegsgef./Org. (IIIb) Nr. 512/42

Betr.: Vorübergehende Ermäßigung der Vergütungssätze für sowjetische Kriegsgefangene.

Bezug: OKW./Az. 2f 24. 17s Kriegsgef. (I⁵) Nr. 8702/41 vom 22. Dezember 1941.

Falls sowjetische Kriegsgefangene deshalb nicht zur Arbeit eingesetzt werden können, weil Lager oder Arbeitskommandos wegen Seuchengefahr gesperrt sind, wird genehmigt, den hiervon betroffenen Unternehmern die ermäßigten Vergütungssätze auch über den 28. Februar 1942 hinaus auf die Dauer von höchstens 2 Monaten zukommen zu lassen.

2. Eine von Wehrmachtdienststellen wegen Seuchengefahr angeordnete Sperre von Unterkünften ist einer vom Unternehmer vorzunehmenden Zurverfügungstellung im Sinne der Nr. 3 der Bezugsverfügung gleichzustellen.

Waren am 1. Januar 1942 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ermäßigung) sowjetische Arbeitskommandos bereits wieder aufgelöst und hat der Unternehmer auf Grund der bisherigen Bestimmungen nicht die Möglichkeit, sich wegen der geringen

H1724-0184

Arbeitsleistung durch Zahlung geringerer Sätze schadlos zu halten, so ist der Lagerkommandant berechtigt, in Härtefällen die Lohnverpflichtungen der Unternehmer den tatsächlichen Arbeitsleistungen der Kriegsgefangenen anzugleichen. Die zu gewährende Ermäßigung darf jedoch den mit der Bezugsverfügung gezogenen Rahmen nicht überschreiten.

4. Im letzten Absatz zur Nr. 1 der Bezugsverfügung sind die Worte »wie bisher« zu streichen.

Anlage 30.

Preisbildung von Bauleistungen beim Einsatz von Kriegsgefangenen in der Bauwirtschaft.

Runderlaß 13/42 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 2. März 1942.

Da Zweifel darüber bestehen, welche Auswirkungen der Einsatz von Kriegsgefangenen auf die Kostengestaltung und die Preisbildung von Bauleistungen hat, bestimme ich zur Klarstellung folgendes:

I. Geltungsbereich.

1. Die in den nachstehenden Richtlinien enthaltenen Grundsätze gelten für alle Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Baupreisverordnung, also für alle Betriebe der Bauhaupt- und der Baunebengewerbe.

2. Die im Abschnitt IV Ziffer 3 und 4 angegebenen Werte für Stundenlohnzuschläge gelten jedoch nur für die Betriebe und Unternehmungen der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes (ausgenommen sind bei beiden Gruppen die Betriebe der Betonwarenherstellung, des Feuerungs-, Industrieofen- und Schornsteinbaues, des Backofenbaues, der Gesundheitstechnik, des Brunnenbaues und des Isoliergewerbes der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik und die Betriebe für Abdichtung gegen Feuchtigkeit), des Reichsinnungsverbandes des Zimmerhandwerks, des Reichsinnungsverbandes des Pflasterer- und Straßenbauhandwerks und des Reichsinnungsverbandes des Gipser- und Stukkateurhandwerks (mit Ausnahme der Betriebe der Werkstattstukkateure und Figurenhersteller).

3. Dieser Runderlaß gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

II. Allgemeines.

1. Die nachstehenden Richtlinien sind Preiserrechnungsrichtlinien, nach denen die Auswirkungen des Einsatzes von Kriegsgefangenen auf die Kostengestaltung und auf die Preisbildung von Bauleistungen zu behandeln sind.

2. Die Richtlinien sollen grundsätzlich bei neu abzuschließenden Verträgen angewendet werden. Laufende Verträge sind entsprechend den Richtlinien zu ändern, soweit im Einzelfall Abmachungen getroffen sind, die in erheblichem Gegensatz zu den preismäßigen Auswirkungen der Richtlinien stehen.

3. Die Vergütung für Arbeitsleistungen Kriegsgefangener regelt sich nach der Zusammenstellung der Einzel- und Runderlasse über den Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen, Reichsarbeitsblatt 1940 Heft 21, S. I 384.

H1724-0185

4. Es ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen des Einsatzes von Kriegsgefangenen auf die Preise von Leistungsverträgen und auf den Stundenlohnzuschlag bei Stundenlohnarbeiten. Bei Selbstkostenerstattungsverträgen treten in der Regel besondere Auswirkungen nicht auf, bei Selbstkostenfestpreisverträgen ist wie bei normalen Leistungsverträgen zu verfahren.

III. Die Ermittlung der Lohnkostenänderungen bei Leistungsverträgen infolge des Einsatzes von Kriegsgefangenen.

1. Beim Einsatz Kriegsgefangener im Rahmen von Leistungsverträgen ergeben sich gegenüber dem Einsatz deutscher Arbeitskräfte Kostenveränderungen, insbesondere wenn bei laufenden Verträgen in der ursprünglichen Kalkulation mit verhältnismäßig hohen Zeitlohnsätzen deutscher Arbeitskräfte gerechnet wurde oder wenn die Leistung der Kriegsgefangenen erheblich von 60 v. H. der Leistung deutscher Arbeitskräfte abweicht.

2. Der Kostenvergleich braucht sich nur auf die Lohnkosten der deutschen Arbeitskräfte bzw. auf die Kriegsgefangenenentgelte und die auf den Lohn oder das Kriegsgefangenerentgelt bezogenen Kosten der Anlage 1 zu erstrecken, da die sonstigen im Einheitspreis enthaltenen Kalkulationsposten (Stoffkosten, Gemeinkosten der Baustelle, allgemeine Geschäftskosten, Gewinn und Wagnis sowie Umsatzsteuer) durch den Einsatz Kriegsgefangener im allgemeinen in ihrer absoluten Höhe keine Veränderung erfahren. Nur soweit sich durch den Einsatz Kriegsgefangener eine wesentliche Verlängerung der der Kalkulation zugrunde gelegten Bauzeit und damit eine wesentliche Erhöhung der kalkulierten Gemeinkosten der Baustelle ergibt (insbesondere wegen längerer Vorhaltung der Geräte und der Baustelleneinrichtungen), kann für diese Kosten eine Zusatzforderung gemäß § 9 Abs. 2 der Baupreisverordnung erhoben und bewilligt werden.

3. Geringe Unterschiede zwischen den lohnbezogenen Kosten der Anlage 1 für deutsche Arbeitskräfte und den auf das Kriegsgefangenenentgelt bezogenen Kosten der Anlage 1 sollen ihrer Geringfügigkeit wegen im allgemeinen vernachlässigt werden, so daß aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung beim Kostenvergleich in beiden Fällen mit einem Durchschnittssatz von 20 v. H. (vgl. Anlage 1) gerechnet werden kann.

4. Für die Leistung der Kriegsgefangenen in v. H. der Leistung deutscher Arbeitskräfte (Verrechnungsleistung) kann infolge der stark schwankenden Kriegsgefangenenleistungen kein allgemein verbindlicher Durchschnittswert festgelegt werden.

Die Verrechnungsleistung wird daher von Fall zu Fall zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden müssen. Meist wird sich die Verrechnungsleistung erst nach einer mehrwöchigen Anlaufzeit der Bauarbeiten feststellen und vereinbaren lassen. Bei geschicktem Einsatz, wirtschaftlicher Betriebsführung und geeigneter Menschenführung wird die Leistung der Kriegsgefangenen weitgehend der Durchschnittsleistung deutscher Arbeitskräfte angenähert werden können. Der Bauherr muß daher hinsichtlich der von den Kriegsgefangenen zu erbringenden Leistung einen strengen Maßstab anlegen und durch hinreichend hohe Leistungsannahme den Unternehmer zwingen, die Leistung der Kriegsgefangenen über die anfängliche Leistung während der Anlaufzeit hinaus zu steigern. Wird die Verrechnungsleistung auf dieser Grundlage vereinbart und gelingt es dem Unter-

H1724-0186

nehmer, durch geeignete Maßnahmen die Leistungen der Kriegsgefangenen über den angenommenen Leistungsgrad hinaus zu steigern, so soll der so erzielte echte Leistungsgewinn dem Bauunternehmer verbleiben und sollen die Vertragspreise nicht gekürzt werden. Bleiben dagegen die Leistungen der Kriegsgefangenen hinter dem vereinbarten Leistungsgrad zurück und entstehen dem Unternehmer hieraus Verluste, so liegt andererseits für den Bauherrn in der Regel keine Veranlassung vor, die Preise zu erhöhen oder Zusatzforderungen zu bewilligen. Der Bauherr hat es damit in der Hand, beim Unternehmer auf möglichste Hebung der Kriegsgefangenenleistung einzuwirken.

Für die Vereinbarung der Verrechnungsleistung können die folgenden Durchschnittswerte als Anhalt dienen:

a) Franzosen	80	bis	90	v. H.
b) Belgier	75	»	85	»
c) Polen	65	»	75	»
d) Serben	60	»	70	»
e) Engländer	45	»	55	»
f) Russen	40	»	50	»

Die unteren Grenzwerte dürfen bei der Vereinbarung der Verrechnungsleistung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen unterschritten werden. Die oberen Grenzwerte sind nach den vorliegenden Feststellungen bei geschicktem Einsatz und geeigneter Menschenführung in vielen Fällen erreicht und häufig sogar überschritten worden. Im allgemeinen können mittlere Werte bei der Vereinbarung der Verrechnungsleistung zugrunde gelegt werden.

5. Beim Einsatz Kriegsgefangener im Rahmen von Leistungsverträgen erfolgte die Preisermittlung und der Vertragsabschluß bislang sehr verschiedenartig.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der besseren Vergleichbarkeit sowie zur Vermeidung überhöhter Wagnisse soll künftig bei der Kalkulation und Auftragsvergebung von Bauleistungen grundsätzlich von den Löhnen und den Arbeitsleistungen deutscher Arbeitskräfte ausgegangen werden, unabhängig davon, ob von Anfang an oder erst während der Bauausführung Kriegsgefangene eingesetzt werden.

Lediglich in den Fällen, in denen bereits vor Vertragsabschluß Umfang und Dauer des Kriegsgefangeneneinsatzes eindeutig feststeht, wird nichts dagegen einzuwenden sein, daß von vornherein mit den Leistungen und dem Entgelt der Kriegsgefangenen kalkuliert wird.

6. Es sind folgende Fälle der Preisermittlung zu unterscheiden:

A. Die Preisermittlung erfolgt unter Zugrundelegung des Einsatzes deutscher Arbeitskräfte.

B. Die Preisermittlung erfolgt unter Zugrundelegung der Entgelte und Leistungen von Kriegsgefangenen.

Innerhalb der Gruppe A sind 2 Fälle zu berücksichtigen:

A. a) Der Bauunternehmer läßt sich die Kriegsgefangenen von einem Stammlager (Stalag) zur Verfügung stellen.

A. b) Der Bauherr läßt sich die Kriegsgefangenen von einem Stammlager zur Verfügung stellen und weist die Kriegsgefangenen den einzelnen Bauunternehmern zur Arbeitsdurchführung zu.

H1724-0187

Zu A. a): Um den vom Unternehmer an den Bauherrn zu vergütenden Ersparnisbetrag bzw. den vom Bauherrn an den Unternehmer zu vergütenden Mehraufwand zu ermitteln, ist folgender Rechnungsgang durchzuführen:

1. Es ist der Betrag, den der Unternehmer im Rahmen seiner Kalkulation an die Kriegsgefangenen je Stunde zahlen könnte (Verrechnungslohn) dem tatsächlichen Aufwand des Unternehmers je Kriegsgefangenenstunde gegenüberzustellen. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ersparnis oder den Mehraufwand des Unternehmers je Kriegsgefangenenstunde.

Beispiel 1.

(Alle Werte sind willkürlich angenommen!)		Alles bezogen auf 1 Stunde und in ℛℳ	
		Fall 1 Ersparnis	Fall 2 Mehraufwand
a) Ermittlung des Verrechnungslohns	Kalkulierter Lohnsatz deutscher Arbeitskräfte	90	60
	zuzüglich		
	der lohnbezogenen Kosten der Anlage 1 (20 v. H.)	18	12
	Kalkulierter Gesamtlohnaufwand	108	72
	Verrechnungsleistung in v. H. der Leistung deutscher Arbeitskräfte	90	50
	Verrechnungslohn	$\frac{108 \times 90}{100} = 97$	$\frac{72 \times 50}{100} = 36$
b) Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes	Grundentgelt der Kriegsgefangenen	33	33
	zuzüglich		
	der auf das Kriegsgefangenenentgelt bezogenen Kosten der Anlage 1 (20 v. H.)	7	7
	zuzüglich		
	der Nebenkosten beim Kriegsgefangeneneinsatz gemäß Anlage 2, angenommen mit	15	15
	Gesamtaufwand je Kriegsgefangenenstunde	55	55
c) Gegenüberstellung von a) und b)	Unterschiedsbetrag	$97 - 55 = +42$	$36 - 55 = -19$
	(Ersparnis des Unternehmers = plus, Mehraufwand des Unternehmers = minus)		

H1724-0188

2. Es ist die Gesamtzahl der anrechnungsfähigen Kriegsgefangenenstunden zu ermitteln. Diese Zahl multipliziert mit dem bei (1) ermittelten Unterschiedsbetrag ergibt den Gesamtvergütungsvertrag des Unternehmers an den Bauherrn (Ersparnis) bzw. des Bauherrn an den Unternehmer (Mehraufwand).

Beispiel 2.

(Alle Werte sind willkürlich angenommen!)		Alles bezogen auf 1 Stunde und in Rpf	
		Fall 1 Ersparnis	Fall 2 Mehraufwand
a) Ermittlung der Gesamtzahl der anrechnungsfähigen Kriegsgefangenenstunden	Gesamtzahl der kalkulierten Stunden deutscher Arbeitskräfte, angenommen mit	10 000	10 000
	Gesamtzahl der anrechnungsfähigen Kriegsgefangenenstunden; das sind die Stunden, die unter Berücksichtigung der Minderleistung der Kriegsgefangenen der Gesamtzahl der kalkulierten Stunden der deutschen Arbeitskräfte entsprechen..	$\frac{10\,000 \times 100}{90} = 11\,111$	$\frac{10\,000 \times 100}{50} = 20\,000$
b) Ermittlung des Gesamtvergütungsbetrages	Gesamtvergütungsbetrag des Unternehmers an den Bauherrn ..... (Ersparnis = plus bzw. des Bauherrn an den Unternehmer (Mehraufwand = minus)	$11\,111 \times (+42) = +466\,662$ in RM: 4 667	$20000 \times (-19) = -380\,000$ in RM: — 3 800

Soweit die Nebenkosten (Anlage 2) ganz oder teilweise vom Bauherrn unmittelbar getragen werden oder aber von ihm gesondert auf Nachweis vergütet werden, ist der im Beispiel 1 angegebene Betrag für Nebenkosten entsprechend zu kürzen.

Zu A. b): Wenn der Bauherr sich die Kriegsgefangenen von einem Stammlager zur Verfügung stellen läßt und die Kriegsgefangenen den einzelnen Bauunternehmern zuweist, ist zur Ermittlung des von dem Unternehmer an den Bauherrn zu vergütenden Betrages folgender Rechnungsgang durchzuführen:

Es ist wie bei A. a) der Verrechnungslohn zu ermitteln. Es ist weiter wie bei A. a) die Gesamtzahl der anrechnungsfähigen Kriegsgefangenenstunden zu ermitteln. Die Multiplikation beider Werte ergibt den vom Unternehmer an den Bauherrn zu vergütenden Gesamterstattungsbetrag.

H1724-0189

H1724-0190

Beispiel 3.

(Die Werte sind den Beispielen 1 und 2 entnommen)		Alles bezogen auf 1 Stunde und in ℛpf	
		Fall 1	Fall 2
a) Ermittlung des Verrechnungslohnes	Verrechnungslohn (wie im Beispiel 1 bei A. a) ermittelt	97	36
b) Ermittlung der anrechnungsfähigen Kriegsgefangenenstunden	Gesamtzahl der anrechnungsfähigen Kriegsgefangenenstunden (wie im Beispiel 2 bei A. a) ermittelt ...	11 111	20 000
c) Ermittlung des Gesamtvergütungsbetrages	Gesamtvergütungsbetrag des Unternahmers an den Bauherrn	11 111 × 97 = 1 077 767 in ℛℳ: 10 778	20 000 × 36 = 720 000 in ℛℳ: = 7 200

Unter der Voraussetzung, daß der Unternehmer die gesamten Nebenkosten (laut Anlage 2) verauslagt hat, ermäßigt sich der Gesamtvergütungsbetrag:

im Fall 1 um $11\,111 \times 15 = 166\,665$ ℛpf $= 1\,667$ ℛℳ,
im Fall 2 um $20\,000 \times 15 = 300\,000$ ℛpf $= 3\,000$ ℛℳ.

Zu B.: Wenn von vornherein mit Kriegsgefangenenentgelt und Kriegsgefangenenleistungen kalkuliert wird, trägt der Unternehmer das mit der Arbeitsleistung verbundene Wagnis wie bei jedem normalen Leistungsvertrag. Es empfiehlt sich, daß Bauherr und Unternehmer vor Abschluß eines Leistungsvertrages sich über den voraussichtlichen Leistungsgrad der einzusetzenden Kriegsgefangenen verständigen.

Gelingt es dem Unternehmer während der Bauausführung, durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Anwendung eines die Arbeitsleistungen der Kriegsgefangenen fördernden Entgeltsystems) die Leistungen der Kriegsgefangenen über den angenommenen Leistungsgrad hinaus zu steigern, so sollte für die Bauherren in der Regel keine Veranlassung bestehen, die Vertragspreise zu kürzen. Wenn infolge schlechter Organisation und schlechter Menschenführung dagegen Verluste aus Minderleistungen für den Unternehmer entstehen,, so liegt auf der anderen Seite für den Bauherrn in der Regel keine Veranlassung vor, die Preise zu erhöhen oder Zusatzforderungen zu bewilligen.

Die Bewilligung von Zusatzforderungen der Unternehmer aus Anlaß des Einsatzes von Kriegsgefangenen wird nur bei Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse, z. B. bei ungewöhnlichen Minderleistungen nachträglich ausgetauschter Kriegsgefangener, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Baupreisverordnung in Frage kommen können.

H1724-0191

Hinsichtlich der Vergütung von zusätzlichen Mehraufwendungen aus dem Einsatz Kriegsgefangener (vgl. Anlage 2) gilt, ‚daß sie entweder auf Grund einer vereinbarten Pauschale oder im einzelnen auf Nachweis vom Bauherrn zu erstatten sind.

IV. Auswirkungen des Einsatzes Kriegsgefangener auf die Zuschläge bei Stundenlohnarbeiten.

1. Die im Rderl. Nr. 71/41 vom 17. Juni 1941 über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten enthaltenen Grundsätze gelten auch für Stundenlohnarbeiten, die mit Kriegsgefangenen ausgeführt werden. Dies gilt sowohl für angehängte als auch für selbständige Stundenlohnarbeiten.

Grundsätzlich ist der Stundenlohnzuschlag auf das Kriegsgefangenenentgelt zu beziehen.

2. Die nachstehend in den Ziffern 3 und 4 angegebenen Werte für Stundenlohnzuschläge gelten nur für die Betriebe und Unternehmungen der in Teil 1, Geltungsbereich, aufgeführten Bauwirtschaftsorganisationen.

3. Beim Einsatz Kriegsgefangener für angehängte Stundenlohnarbeiten darf ein Stundenlohngrundzuschlag von 35 v. H. des Kriegsgefangenenentgelts gefordert und gezahlt werden. Fallen darüber hinaus Ausfuhrförderungszahlungen und Lohnsummensteuer an, so darf der Gesamtstundenlohnzuschlag bis 40 v. H. betragen.

4. Beim Einsatz Kriegsgefangener für selbständige Stundenlohnarbeiten darf ein Stundenlohngrundzuschlag von 45 v. H. des Kriegsgefangenenentgelts gefordert und gezahlt werden. Fallen darüber hinaus Ausfuhrförderungszahlungen und Lohnsummensteuer an, so darf der Gesamtstundenlohnzuschlag bis 50 v. H. betragen.

5. Die ausnahmsweise Berechnung und Bewilligung höherer Stundenlohnzuschläge als in den Ziffern 3 und 4 angegeben — insbesondere bei selbständigen Stundenlohnarbeiten größerer Schwierigkeit — bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle.

6. Für die übrigen Bauwirtschaftszweige können einheitliche Richtwerte für die Stundenlohnzuschläge zur Zeit noch nicht gegeben werden. Die Höhe der Stundenlohnzuschläge für diese Bauwirtschaftszweige ist nach den Richtwerten unter Ziffer 3 und 4 zu bemessen.

7. Die in der Anlage 2 aufgeführten Nebenkosten sind bei Stundenlohnarbeiten auf jeden Fall gesondert auf Nachweis zu berechnen. Für die Vergangenheit können diese Nebenkosten aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung auch als Pauschalsatz verrechnet werden.

8. Soweit in besonderen Fällen beim Einsatz Kriegsgefangener als Bauhilfsarbeiter das Entgelt unter 0,33 ℛℳ je Stunde oder beim Einsatz als Facharbeiter unter 60 v. H. des vergleichbaren Facharbeiterlohns liegt und sich damit die Zuschlagsgrundlage verringert, können die folgenden im Stundenlohnzuschlag enthaltenen Kosten:

1. Gehälter für die Bauarbeit,
2. Feiertagsbezahlung,
3. Werkzeugvorhaltung,
4. Bürokosten der Bauarbeit,
5. allgemeine Geschäftskosten

sowie der Gewinn in absoluten Beträgen je Stunde vereinbart werden.

H1724-0192

Die übrigen im Stundenlohnzuschlag enthaltenen Posten:

1. Unfallversicherung,
2. Pauschalabgabe an das Stalag,
3. Bauzinsen,
4. Umsatzsteuer,
5. Ausfuhrförderungszahlungen,
6. Lohnsummensteuer

sind, soweit sie beim Unternehmer anfallen, nach wie vor in Hundertsätzen des Kriegsgefangenenentgelts festzulegen. Bei dieser Regelung wird der Unternehmer nicht schlechter gestellt als bei einer Zuschlagsgrundlage von 0,33 ℛ𝓜 oder von 50 v H. des Facharbeiterlohns je Stunde.

Anlage 1 zum Runderlaß Nr. 13/42.

Gegenüberstellung der auf den Lohn deutscher Arbeitskräfte bzw. auf das Kriegsgefangenenentgelt bezogenen Kosten

Die geringen Unterschiede zwischen den lohngebundenen Kosten für deutsche Arbeitskräfte und den auf das Kriegsgefangenenentgelt bezogenen Kosten sollen wegen ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden. Aus Gründen der Vereinfachung soll beim Kostenvergleich einheitlich mit einem Durchschnittssatz von 20 v. H. gerechnet werden (zu Abschnitt III Ziffer 3).

Kosten beim Einsatz deutscher und gleichgestellter Arbeitskräfte		Kosten beim Einsatz Kriegsgefangener
(Die Hundertsätze sind angenommen, sie können sich von Fall zu Fall unwesentlich verändern)		
a) Soziale Aufwendungen	v. H.	v. H.
1. Invalidenversicherung	2,52	—
2. Krankenversicherung	1,90	—
3. Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)	2,25	2,50
4. Arbeitslosenversicherung	3,25	—
5. Tarifl. Urlaub einschl. Nebenkosten	2,65	—
6. Krankheitstage und betriebl. Störungen	1,40	
7. Gesetzliche Feiertagsbezahlung	2,—	1,—
b) Abgabe an das Stammlager (Stalag)		10,—
c) Werkzeugkosten	1,—	2,—
d) Sonderaufwendungen	16,97	15,50
Ausfuhrförderungszahlungen	3,—	3,—
Lohnsummensteuer (angenommen)	1,—	1,—
Zusammen	20,97	19,50
Abgerundet	20	20

H1724-0193

Anlage 2 zum Runderlaß Nr. 13/14.

Nebenkosten beim Einsatz Kriegsgefangener.

Beim Einsatz Kriegsgefangener fallen verschiedene Nebenkosten an, die entweder von dem Bauherrn gesondert auf Nachweis vergütet oder aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung als Pauschalsatz, umgelegt auf die Kriegsgefangenenstunde, verrechnet werden können. Zu diesen Nebenkosten gehören:

1. die zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen und das Wachpersonal, soweit die tatsächlichen Kosten über die von der Wehrmacht hierfür festgelegten Erstattungsbeträge hinausgehen. Voraussetzung für die Vergütung dieser zusätzlichen Kosten ist die vorherige Einverständniserklärung des Bauherrn,
2. die zusätzlichen Kosten für die Aufsicht, soweit die im Festpreis enthaltenen Kostenanteile für Aufsicht beim Einsatz Kriegsgefangener nicht ausreichen,
3. die Kosten für Dolmetscher und Sanitäter,
4. die Kosten für Hilfsmannschaften,
5. die Kosten für Ausfallstunden infolge ungünstiger Witterung oder Erkrankungen der Kriegsgefangenen sowie die Kosten für nicht geleistete, jedoch an das Stalag zu bezahlende Arbeitsstunden der Kriegsgefangenen (z. B. wenn das Stalag nicht nach Stunden, sondern nach vollen Schichten abrechnet),
6. die Kosten für Arbeitskleidung,
7. die Kosten für den Transport der Kriegsgefangenen zu und von der Baustelle, soweit der Transport nicht einkalkuliert ist.

Anlage 31.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
— Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz —

Berlin, den 1. Juli 1942

Merkblatt für den Arbeitseinsatz.

Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen in der gewerblichen Wirtschaft.

Um dem in letzter Zeit immer stärker in Erscheinung tretenden Nachlassen der Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen entgegenzuwirken, hat das OKW. auf meine Veranlassung mit Verfügung vom 26. Juni 1942 — Az. 2 f 24. 17 a Kriegsgef. Ord. (III B) Nr. 2916/42 — Anweisungen erteilt, die ich nachstehend zur Kenntnis bringe.

Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Die Betriebsführer sind verpflichtet, ihre Kriegsgefangenen so einzusetzen, wie es im Betriebsinteresse notwendig ist. Die Arbeitskraft jedes Kriegsgefangenen muß dabei voll ausgenutzt werden. Es ist nicht angängig, daß

H1724-0194

Kriegsgefangene nur teilweise oder nur mit nebensächlichen Arbeiten beschäftigt werden oder daß Kriegsgefangene in großer Zahl für Arbeiten eingesetzt werden, die von weniger Arbeitskräften geleistet werden können.

2. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß eine korrekte und anständige Behandlung der Kriegsgefangenen sichergestellt ist. Die deutschen Arbeiter, die als Vorarbeiter oder zwischen den Kriegsgefangenen eingesetzt werden, sind besonders sorgfältig auszuwählen. Nur wirklich einsatzbereite Arbeitskräfte werden durch ihr Beispiel und durch ihr Verhalten anfeuernd wirken.
3. Die Betriebsführer und ihre Beauftragten haben bei ihren auf eine Hebung der Arbeitswilligkeit und der Arbeitsleistung hinzielenden Maßnahmen auf das engste mit den militärischen Dienststellen zusammenzuarbeiten. Es ist selbstverständlich, daß hierbei zwischen den Beteiligten bestes Einvernehmen herzustellen ist.
4. Hierzu gehört insbesondere engstes Zusammenarbeiten bei notwendigen Bestrafungen. Verstöße der Kriegsgefangenen gegen Arbeitsdisziplin und mangelnde Arbeitsleistung dürfen unter keinen Umständen stillschweigend hingenommen werden, sondern sind sofort der Wachmannschaft zur Bestrafung zu melden.
5. Von der Möglichkeit des Einsatzes der Kriegsgefangenen im Stücklohn und der Verteilung von Prämien ist weitgehend Gebrauch zu machen.

   Andererseits müssen einzelnen Kriegsgefangenen eingeräumte Vergünstigungen im Benehmen mit dem Lagerführer diesen dann entzogen werden, wenn durch solche Maßnahmen eine Hebung der Arbeitsleistung zu erwarten ist.

Anlage 32.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.17a Chef Kriegsgef./
Allg. (I)/Org. (IIIb) Nr. 2916/42

Berlin, den 26. Juni 1942

Hebung der Arbeitsleistung aller Kriegsgefangenen. Verhalten der Wachmannschaften.

Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung haben insbesondere bei den westlichen und südöstlichen Kriegsgefangenen in Industrie und Wirtschaft fast überall, in der Landwirtschaft stellenweise, stark nachgelassen.

Dies tritt besonders an den Arbeitsstellen in Erscheinung, an denen deutsche Arbeiter nicht beispielgebend, also arbeitsaneifernd als Vorarbeiter oder zwischen den Kriegsgefangenen arbeiten.

Eine weitere Ursache liegt darin, daß die Wach- und Hilfswachmannschaften ihre Aufgabe nur in der Bewachung der Kriegsgefangenen, nicht aber in ihrer Pflicht zur Überwachung der Arbeitsleistungen sehen.

Es wird deshalb befohlen:

1. Jeder zur Arbeit verpflichtete und arbeitsfähige Kriegsgefangene hat seine Arbeitskraft voll einzusetzen.

   Bei Zuwiderhandlungen ist gegen ihn bis zum Erlaß neuer Strafbestimmungen entsprechend den bisherigen Verfügungen mit aller Schärfe vorzugehen.

H1724-0195

2. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen ist den für die deutschen Arbeiter des Betriebes geltenden Bestimmungen anzupassen.

3. Die Wachmannschaften haben den Betriebsleiter und seine Beauftragten bei ihren arbeitsfördernden Maßnahmen in reibungsloser Zusammenarbeit zu unterstützen. Gegensätzliche Auffassungen sind mit dem Ziel einer Hebung der Arbeitsleistung zu überbrücken.

4. Wach- und Hilfsmannschaften werden zur Verantwortung gezogen und streng bestraft, wenn sie gegenüber Kriegsgefangenen, die mit ihrer Arbeitskraft zurückhalten, nicht einschreiten.

5. Die Wachmannschaften erfüllen eine vaterländische Pflicht, wenn sie sich, soweit dies die Bewachung und Überwachung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zuläßt, von sich aus zur Mitarbeit zur Verfügung stellen. Diese Arbeitsleistung ist nach H. V. Bl. 1942 Teil B Seite 93 Nr. 141 Abschnitt II abzufinden. Der nichtdienstliche Besuch von Gaststätten und Privathäusern ist den Wachmannschaften während der Arbeitszeit verboten.

Dieser Befehl ist im Wortlaut den Arbeitskommandoführern zuzustellen und allen Wachmannschaften bekanntzugeben.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird entsprechende Weisungen zur Hebung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen an die Betriebsführer erlassen.

Anlage 33.

Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen. Vom 3. September 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1201) [1]).

§ 1.

Auf die Entschädigung der Kriegsgefangenen bei Unfällen finden während der Dauer der Kriegsgefangenschaft die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung Anwendung. Bei der Berechnung der Unfallrente sind als Jahresarbeitsverdienst nur die Barbezüge zugrunde zu legen. Die Zuständigkeit der Versicherungsträger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2.

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 3. September 1940.

[1]) Gilt nicht für sowjetische Kriegsgefangene.

H1724-0196

Anlage 34.

Einsatz von Kriegsgefangenen.

Erlaß des GBA. vom 14. September 1942 — Va 5135/1927 (Reichsarbeitsbl. S. I 428).

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß erkrankte Kriegsgefangene, deren Überführung in ein Kriegsgefangenenlazarett nötig war, nach ihrer Genesung nicht wieder zu ihrem alten Arbeitskommando zurückgekehrt sind. Sie sind, nachdem sie vom Lazarett aus in das Stalag zurückgekehrt waren, von dort aus neuen Arbeitsstellen zugewiesen worden.

Bei dem Mangel der Betriebe an eingearbeiteten oder angelernten Kräften und mit Rücksicht darauf, daß die Betriebe für die Anlernung der Kriegsgefangenen erhebliche Aufwendungen und Mühen gehabt haben, ist es nicht zu vertreten, bereits gut eingearbeitete Kriegsgefangene anderen Betrieben zuzuweisen. Daher sind erkrankte Kriegsgefangene nach ihrer Genesung dem alten Betriebe wieder zuzuführen.

Anlage 35.

Schlechtwetterregelung im Einsatz der Kriegsgefangenen.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat die Schlechtwetterregelung für den Einsatz von Kriegsgefangenen durch folgenden Erlaß vereinheitlicht.

(GBA. IIIb 12421 v. 15. 6. 1942.)

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2f 24. 17a Kriegsgef. Org. (IIIb)

Berlin, den 8. Juni 1942

Ab sofort gilt für die Torfindustrie, für Meliorationsbetriebe, für die Bauwirtschaft und für die Reichsautobahnen einheitlich folgende Schlechtwetterregelung:

Arbeitsausfalltage infolge Schlechtwetters sind wie Krankheitstage zu behandeln. Der Unternehmer hat für Arbeitsausfalltage infolge Schlechtwetters eine Arbeitsvergütung an das M.-Stammlager nicht zu bezahlen. Dauert der Arbeitsausfall jedoch länger als drei zusammenhängende Tage, so ist er von der Bezahlung einer Arbeitsvergütung nur dann befreit, wenn er dem zuständigen M.-Stammlager und Arbeitsamt von dem länger dauernden Arbeitsausfall Mitteilung gemacht hat.

Während der Dauer der Arbeitsausfalltage hat der Unternehmer auf eigene Kosten den Kriegsgefangenen Unterkunft und Verpflegung so lange zu gewähren, als er die Kriegsgefangenen behält. Die Verpflichtung zur Unterbringung und Verpflegung der Kriegsgefangenen auf eigene Kosten erlischt für den Unternehmer erst mit dem Zeitpunkt, in dem er die Kriegsgefangenen entweder ins Lager zurückschafft oder sie dem zuständigen M.-Stammlager und dem zuständigen Arbeitsamt zu anderweitigen, auch vorübergehendem Einsatz zur Verfügung stellt.

Kriegsgefangene erhalten für Arbeitsausfalltage keinen Lohnanteil ausgezahlt.

H1724-0197

Anlage 36.

Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen; hier: Ausleihen von Kriegsgefangenen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. Mai 1942 — V a 5135/894 (Reichsarbeitsblatt 1942 S. I 288).

Verschiedentlich haben Unternehmer die ihnen von den M.-Stammlagern zugewiesenen Kriegsgefangenen andern Unternehmern vorübergehend zur Verfügung gestellt, ohne daß der entleihende Unternehmer in ein unmittelbares Überlassungsverhältnis mit dem M.-Stammlager trat. Vielmehr beruhte die Überlassung der Kriegsgefangenen nur auf Vereinbarungen zwischen dem verleihenden und dem entleihenden Unternehmer. Eine eigenmächtige Weiterüberlassung von Kriegsgefangenen ist mit dem zwischen dem Unternehmer und dem M.-Stammlager geschlossenen Überlassungsvertrag nicht vereinbar. In dem vom OKW. neuerdings vorgeschriebenen Merkblatt für die allgemeinen Bedingungen, die für den Arbeitseinsatz von kriegsgefangenen Arbeitskräften Geltung haben (vgl. Runderlaß V a 5135/718 vom 7. April 1942), ist das Ausleihen von Kriegsgefangenen von einem Unternehmer an andere Unternehmer ausdrücklich verboten worden. Dieses Verbot bezieht sich, wie im Einvernehmen mit dem OKW., Abt. Kriegsgefangene, festgestellt wird, nur auf das eigenmächtige Ausleihen. Ein Ausleihen mit Zustimmung des Arbeitsamts und des M.-Stammlagers bleibt zulässig. Die Arbeitsämter müssen hierbei folgendes beachten:

1. Beim Ausleihen von Kriegsgefangenen haben sich Mißstände herausgestellt. Kriegsgefangene sind teilweise wochenlang bei anderen Unternehmern tätig gewesen. Dabei haben die verleihenden Unternehmer von dem entleihenden Betrieb nicht nur Ersatz ihrer Selbstkosten gefordert, sondern über eine angemessene Entschädigung für die ihnen entstehenden Kosten hinaus eine Vergütung verlangt, die ihnen einen namhaften Zwischengewinn ermöglicht hat. In solchen Fällen wird zu prüfen sein, ob diese Unternehmer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Gegebenenfalls ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Hiervon abgesehen wird in derartigen Fällen im allgemeinen ein eigener Bedarf dieser Unternehmer, die die ihnen zugewiesenen Kriegsgefangenen ständig verliehen haben, nicht vorliegen. Die Kriegsgefangenen müssen daher sofort entzogen werden. Künftige Zuweisung hat bei solchen Unternehmern entweder gänzlich zu unterbleiben oder es ist jedenfalls der schärfste Maßstab bei der Prüfung der Anforderung und wiederholte Kontrolle des Einsatzes der Kriegsgefangenen erforderlich.

2. Aber auch in anderen Fällen hat das Ausleihen von Kriegsgefangenen zu Schwierigkeiten geführt. Dies gilt insbesondere bei vorübergehender Überlassung von Kriegsgefangenen aus der gewerblichen Wirtschaft an landwirtschaftliche Betriebe. Selbst wenn die verleihenden Unternehmer den entleihenden Unternehmern nur ihre Selbstkosten in Rechnung gestellt haben, haben diese Kosten häufig weder zu den Aufwendungen landwirtschaftlicher Betriebe für die ihnen unmittelbar zugewiesenen Kriegsgefangenen noch zu den an sonstige Landarbeiter gezahlten Löhne in einem angemessenen Verhältnis gestanden. Diese Überhöhung der Selbstkosten beruht in erster Linie und überwiegend darauf, daß die verleihenden Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft an die M.-Stammlager die Vergütungssätze für die Überlassung von Kriegsgefangenen in der gewerblichen

H1724-0198

Wirtschaft weitergezahlt und den entleihenden landwirtschaftlichen Betrieben in Rechnung gestellt haben. Verschiedentlich sind auch die Aufwendungen der entleihenden Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft oder der Forstwirtschaft für Unterbringung und Verpflegung der Kriegsgefangenen, für Lagermieten und Lagerunterhaltung tatsächlich höher als sie bei Unterbringung in landwirtschaftlichen Betrieben gewesen wären. Diese Spannungen werden am wirksamsten und zugleich auch in der für die Lenkung des Arbeitseinsatzes zweckmäßigsten Weise dadurch vermieden, daß die Arbeitsämter beim Notwendigwerden einer vorübergehenden Umsetzung von Kriegsgefangenen soweit irgend möglich das Ausleihen von Kriegsgefangenen unterbinden und die Kriegsgefangenen ordnungsmäßig in andere Betriebe in der Art umsetzen lassen, daß das bisherige Überlassungsverhältnis zum M.-Stammlager erlischt und die Kriegsgefangenen den anderen Betrieben neu zugewiesen werden. Gegenüber dem M.-Stammlager tritt dann der neue Betrieb in ein selbständiges unmittelbares Überlassungsverhältnis unter den für den jeweils in Betracht kommenden Wirtschaftszweig geltenden Überlassungsbedingungen.

3. Aus praktischen Gründen (Fehlen von Unterkünften und Lagereinrichtungen u. dgl.) wird sich eine solche Umsetzung jedoch nicht immer ermöglichen lassen. Bei nur kurzfristigem, anderweitigem Einsatz in anderen Betrieben und bei der Abgabe von Kriegsgefangenen an Betriebe mit gleichen Einsatzbedingungen (bäuerliche Betriebe untereinander, Ausgleich innerhalb der Land- und Forstwirtschaft und der Landeskulturwirtschaft) ist eine völlige Umsetzung auch entbehrlich. In diesen Fällen ist auf Anordnung oder mit Zustimmung des Arbeitsamtes und mit Zustimmung des M.-Stammlagers eine vorübergehende andere Verwendung der Kriegsgefangenen im Rahmen des bisherigen Überlassungsverhältnisses zulässig. Dabei ist es Sache des verleihenden Unternehmers von dem M.-Stammlager — unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes über die Anordnung oder Zustimmung zum Ausleihen — die Erlaubnis zur vorübergehenden anderweitigen Verwendung der Kriegsgefangenen einzuholen und gegebenenfalls um eine andere Berechnung der Vergütungssätze zu bitten. Die M.-Stammlager sind vom OKW. angewiesen, auf Grund dieser Mitteilung des verleihenden Unternehmers festzulegen, welche Vergütungssätze für die Zeit des anderweitigen Einsatzes der Kriegsgefangenen abzuführen sind. Dies gilt insbesondere beim Ausleihen von Kriegsgefangenen aus der gewerblichen Wirtschaft an landwirtschaftliche Betriebe. Hier werden dann für die Dauer der Beschäftigung in der Landwirtschaft dem verleihenden gewerblichen Unternehmer nur die für die Landwirtschaft geltenden Vergütungssätze in Rechnung gestellt. Das Arbeitsamt kann auf Antrag eines der Unternehmer nach billigem Ermessen festsetzen, in welcher Höhe der verleihende Unternehmer dem entleihenden Unternehmer bei der Überlassung von Kriegsgefangenen Selbstkosten in Rechnung stellen kann. Dabei darf eine Entschädigung für das Ausleihen (Leihgebühr o. dgl.) in keinem Falle in Ansatz gebracht werden. Diese Festsetzung durch das Arbeitsamt ergeht unbeschadet einer Entscheidung im ordentlichen Rechtswege.

4. Bei einer kurzfristigen und beschleunigten Abstellung von Kriegsgefangenen zur Beseitigung plötzlich auftretender öffentlicher Notstände (Waldbrände, Schneeverwehungen, Dammbrüche, Naturkatastrophen u. dgl.) ist entsprechend zu verfahren. Anforderungen der zuständigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung auf Bereitstellung von Kriegsgefangenen zur kurzfristigen Mitarbeit

H1724-0199

an der Beseitigung eines öffentlichen Notstandes, sind grundsätzlich im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt an das zuständige M.-Stammlager zu richten, in besonders eiligen Fällen bei Gefahr im Verzuge unmittelbar an den deutschen Kommandoführer oder Kontrolloffizier im Notstandsbereich. Falls das Arbeitsamt aus Gründen des allgemeinen Arbeitseinsatzes der Heranziehung der Kriegsgefangenen zu solchen Notarbeiten widerspricht, ist die Herausnahme der Kriegsgefangenen aus ihrem bisherigen Arbeitsplatz ausgeschlossen. Bei voraussichtlich längerer Dauer des Notstandes müssen die Kriegsgefangenen der anfordernden Dienststelle der allgemeinen und inneren Verwaltung oder der von ihr bezeichneten Stelle unter Aufhebung des bisherigen Überlassungsverhältnisses neu zugewiesen werden, so daß die anfordernde Dienststelle zum M.-Stammlager in ein selbständiges unmittelbares Überlassungsverhältnis unter den für den jeweils in Betracht kommenden Wirtschaftszweig geltenden Überlassungsbedingungen tritt. Bei nur kurzfristigem Notstand ist die vorübergehende anderweitige Verwendung der Kriegsgefangenen im Rahmen des bisherigen Überlassungsverhältnisses zulässig. Der Unternehmer, aus dessen Betrieb die Kriegsgefangenen zur Beseitigung eines Notstandes kurzfristig abgezogen werden, ist in diesen Fällen ebenso zu behandeln und hat die gleichen Meldepflichten gegenüber dem M.-Stammlager, als wenn er die Kriegsgefangenen verliehen hätte. Dieser Unternehmer kann dann seine Selbstkosten dem Träger der Notstandsarbeiten in Rechnung stellen.

Anlage 37.

Pauschalsteuer vom Arbeitsentgelt der Kriegsgefangenen.

Erlaß des RFM. vom 24. Mai 1940 S. 2220 bis 52 III.

Abschnitt III Ziffer 10 Buchstabe b der Dienstanweisung für den Führer eines Kriegsgefangenenarbeitskommandos gemäß wird von dem Arbeitsentgelt der Kriegsgefangenen, die einem Arbeitskommando zugewiesen sind, eine Pauschalsteuer von 10 v. H. des Arbeitsentgelts erhoben. Der Unternehmer, in dessen Betrieb Kriegsgefangene eingesetzt sind, hat deshalb neben dem Entgelt für die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen 10 v. H. des Arbeitsentgelts an die Kommandantur des Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers (Stalag) zu zahlen. Die Kommandantur des Stalag hat die Pauschalsteuer an das Finanzamt abzuführen, in dessen Bereich die Kommandantur des Stalag liegt. Bei Kriegsgefangenen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt sind, wird die Pauschalsteuer bis auf weiteres nicht erhoben.

Anlage 38.

Urkundensteuer für Verträge für Kriegsgefangene (§ 20 UrkStG.).

Erlaß des RFM. vom 4. Oktober 1940 S. 5715 bis 433 III.

Verträge, durch die das Deutsche Reich (Militärbehörde) die Gestellung von Kriegsgefangenen zur Verrichtung von Arbeiten übernimmt, sind in der Regel

nach § 20 (2) 2 UrkStG. mit 3,— ℛℳ versteuert worden. Ich bin damit einverstanden, daß künftig entsprechend verfahren wird.

Die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Urkundensteuer ist ausgeschlossen.

Anlage 39.

Umsatzsteuer für Kriegsgefangenenentgelte.

Erlaß des RFM. vom 6. Februar 1941 S. 4200 bis 160 III.

Unternehmer, die den von ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen Unterkunft und Verpflegung gewähren, unterliegen § 1 Ziffer 1 UStG. gemäß mit den dafür vom Stammlager festgesetzten und durch Abzug von den geschuldeten Kriegsgefangenenlöhnen vereinnahmten Beträgen der Umsatzsteuer. Steuerfreiheit gemäß § 4 Ziffer 12 UStG. kommt nicht in Betracht, weil es sich nicht um die Unterkunft und Verpflegung von Angestellten und Arbeitern des Unternehmers als Vergütung für die geleisteten Dienste handelt.

Anlage 40.

Umsatzsteuer bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen.

Erlaß des RFM. vom 10. Juni 1941 S. 4200 III an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie.

Die Beträge, die ein Unternehmer (lagerhaltende Firma) für die Weitergabe von Kriegsgefangenen an andere Unternehmer von diesen vereinnahmt und an das Stammlager abführt, unterliegen nur dann bei diesem Unternehmer als durchlaufende Posten nicht der Umsatzsteuer, wenn durch den Vertrag mit dem Stammlager unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Stammlager und den anderen Unternehmern hergestellt worden sind. Der Unternehmer, der den Vertrag mit dem Stammlager abschließt, muß hinsichtlich der von ihm weitergegebenen Kriegsgefangenen nach außen erkennbar als Vermittler zwischen dem Stammlager und den anderen Unternehmern gehandelt haben. Hat der abschließende Unternehmer den Vertrag über die Kriegsgefangenen im eigenen Namen abgeschlossen, so erfüllt er gegenüber dem Stammlager eine eigene Verbindlichkeit, wenn er die von den anderen Unternehmern ihm erstatteten Entgelte für die Kriegsgefangenen an das Stammlager abführt. Diese Beträge können deshalb umsatzsteuerlich nicht als durchlaufende Posten behandelt werden.

Stellt ein Bauherr den Bauunternehmern zur Herstellung eines Werks, das die Bauunternehmer für ihn herstellen sollen, Kriegsgefangene zur Verfügung, über die er selbst mit dem Stammlager den Überlassungsvertrag abgeschlossen hat, so ist die Überlassung der Kriegsgefangenen an die Bauunternehmer in entsprechender Anwendung des Urteils des Reichsfinanzhofs vom 3. November 1939 — Reichssteuerblatt 1940 S. 22 — keine umsatzsteuerbare Leistung des Bauherrn. Die Entgelte für die Kriegsgefangenen gehören demgemäß in diesem Falle auch nicht zum umsatzsteuerlichen Entgelt der Bauunternehmer.

H1724-0200

Anlage 41.

Gewerbesteuer; Beschäftigung von Kriegsgefangenen in gewerblichen Betrieben.

(RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. vom 2. Februar 1942 — L 14440-32 III u. VSt 1462 IV/41-5620 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1942 S. 455.)

(1) Der Lohnsumme im Sinne des § 24 Abs. 2 Gew. StG. sind stets auch die Beträge zuzurechnen, die ein Unternehmer für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen aufwendet (Hinweis auf den Erl. v. 12. 5. 41 RStBl. S. 363). Zu diesen Beträgen gehören alle Entgelte — auch Sachleistungen —, die der Unternehmer für das Tätigwerden der Kriegsgefangenen in seinem Betrieb an die Kriegsgefangenen oder an die Dienststelle leistet, die die Kriegsgefangenen stellt.

(2) Die Gewährung freier Unterkunft ist eine Sachleistung im Sinn des Abs. 1. Unternehmer, die die bei ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen selbst unterbringen, erhalten dafür von der Wehrmacht eine Vergütung von 0,20 ℛℳ täglich für den einzelnen Kriegsgefangenen. Mit diesem Betrag ist der Wert der freien Unterkunft bei der Ermittlung der Lohnsumme anzusetzen.

(3) In den Fällen, in denen nicht die einzelnen Unternehmer, sondern Unternehmergemeinschaften oder Gemeinden Unterkünfte zur Aufnahme von Kriegsgefangenen hergerichtet haben, werden die Kosten der Herstellung und Unterhaltung dieser Unterkünfte dadurch gedeckt, daß von den Unternehmern, die diese Unterkünfte für die Unterbringung von Kriegsgefangenen benutzen, Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen sind insoweit nicht zur Lohnsumme zu rechnen, als sie den Betrag übersteigen, der dem einzelnen Unternehmer Abs. 2 gemäß von der Wehrmacht vergütet wird.

H1724-0201

H1724-0202

Sachverzeichnis.

Zum Abschnitt A (Ostarbeiter).

A

Ärzte 21, 40
Akkordarbeit 36
Altersversorgung, zusätzliche 44
Angehörige, Versorgung der —n 28
Anwerbung 21
Arbeitsausrüstung 26
Arbeitsbedingungen 31
Arbeitsbereitschaft 45
Arbeitskarte 23, 30
Arbeitsschutz 31
Arbeitsunfähigkeit 28
Arbeitsverhältnis 32
Arbeitsverhinderung 45
Arbeitszeit 32
Auslösung 44

B

Beförderung zum Arbeitsplatz 39
Beherbergungsgewerbe 23, 29
Bekleidung 26
Beschäftigungsverhältnis 15, 31, 32
Beschäftigungsgenehmigung 22
Betriebsordnung 31
Bezugsschein 26
Bialystok 17, 19, 20

E

Ehrengerichtsbarkeit 31
Einsatz 22
Einstellohn 35
Emigranten 21
Entgelttabelle 35
Entlohnung 34, 39
— in der Hauswirtschaft 42
— in der Landwirtschaft 40
Erschwerniszulagen 37

F

Familieneinsatz 23
Familienheimfahrt 47
Familienzulage 43
Feiertagszuschlag 38
Fliegeralarm, Erstattung des Lohnausfalls bei — 46
Forstwirtschaft 54
Freizeitgestaltung 25

G

Galizien 17, 19
Gaststättengewerbe 23, 29
Geburtenbeihilfe 44
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz 11, 17, 38, 45, 48
Generalgouvernement 19
Gerichtsbarkeit 32
Gewerbeaufsichtsamt 32
Grün- und Grauzettel 23, 30

H

Hausstandsgeld 44
Hauswirtschaft 42, 54, 57
Heiratsbeihilfe 44
Höchstlöhne 38

J

Invalidenversicherung 52
Jubiläumsgaben 44
Juden 9, 10, 32
Jugendliche 32
Jugendschutzgesetz 31

K

Kennzeichnung 29
Kinderzulagen 43
Kosten der Vermittlung 22
— der Bewachung 30
Krankengeld 47, 52, 53
Krankenversorgung 46, 52
Kriegsgefangene 21, 23, 29
Kündigungsschutz 31

H1724-0203

L

Lager 24
Lagerführer 24
Lagerordnung 25
Lagerzeitung 25
Landwirtschaft 36, 40, 54, 56
Leistungszulagen 37
Lohnabrechnung 35, 39
Lohnausgleichsabgabe 17, 19
Lohnfortzahlung, Verbot der 45
Lohnsummensteuer 55
Lohnüberweisung 49
Lohnzuschläge 37

M

Mehrarbeitszuschläge 38
Minderleistung 37
Monatsgehalt, dreizehntes 44

N

Nachtarbeitszuschlag 38

O

Ostarbeiter, Begriff des —s 18, 20
— Einsatz des —s 21, 22
— Stellung des Deutschen zum — 13
— Steuerbefreiung des —s 55
Ostarbeiterabgabe 37, 47, 56

P

Polen 10, 19, 32
Postverkehr 26

R

Reichskommissariat Ostland 17, 18
Reichstreuhänder der Arbeit 36, 39, 40, 42, 45, 49
Reichsversicherung 51
Rubelgeldzeichen 51
Rückbeförderung 28

S

Sachleistungen 36, 38
Schlechtwetterregelung 46
Schmutzzulagen 37
Sonntagszuschläge 38
Sozialausgleichsabgabe 17
Sozialleistungen 36, 38, 43
Sozialverfassung 31
Sozialversicherung 51
Sozialzulagen 36, 38, 43
Sparen 49
Sparkarten 50
Steuern 54
Strafbestimmungen 48

T

Tabakwaren 26
Tarifordnungen 31
Todesfälle, Maßnahmen bei —n 27
Transport 21
Trennnungsentschädigung 44
Treugelder 44

U

Überwachung, polizeiliche 28
Ukraine 20
Unfallversicherung 52
Unterbringung 24, 29
Unterkunftsgeld 44
Urlaub 47

V

Vergleichslohn 34, 37
Vermittlung 21
Verpflegung 26, 38
Vertrauensrat 31

W

Weihnachtszuwendungen 44
Wußruthenien 19, 20
Wochenfeiertage 46

Z

Zehrgelder 44
Zeitlohngarantie 37
Zentralwirtschaftsbank Ukraine 51

H1724-0204

Zum Abschnitt C (Sowjetrussische Kriegsgefangene).

A

Anforderung 129
— namentliche 133
Arbeitseinsatz 127 ff.
Arbeitszeit 136
Ausleihen von Kriegsgefangenen 143

B

Bewachung 134

E

Einsatz in der Landwirtschaft 130
— in der Forstwirtschaft 131
— zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs 130

F

Fliegeralarm 143

H

Hebung der Arbeitsleistung 141
Hygienische Maßnahmen 132

J

Internationales Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen 126

K

Kolonneneinsatz 130
Krankheit 142

L

Leistungszulagen 139

P

Preisbildung 141

S

Schlechtwetterregelung 143
Steuern 144

U

Umgang mit Kriegsgefangenen 127, 132
Umsetzung 131
Unfall 142

V

Vergütung 137
Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen 127, 132
Verpflegung 135
Versorgung mit Spinnstoffwaren 135
— mit Schuhwaren 136

H1724-0205

H1724-0206

Karte zur Abgrenzung des Begriffs »Ostarbeiter«.

Zeichnung Dambrowsky

Genehmigter Abdruck aus der »Arbeitsrechts-Kartei«.

Erläuterungen nebenstehend.

Erläuterungen zu nebenstehender Karte.

Die vorstehende Übersichtskarte enthält in großen Umrissen diejenigen Ostgebiete, für deren Arbeitskräfte beim Einsatz im Reich arbeitsrechtliche Sonderregelungen bestehen.

a) Arbeitskräfte, die aus Gebieten stammen, welche östlich der mit ▬ • ▬ • ▬ bezeichneten Linie liegen, sind Ostarbeiter. Es handelt sich also um die Gebiete östlich des Reichskommissariats Ostland (ohne Weißruthenien), d. h. vorwiegend östlich der früheren Baltenstaaten Estland, Lettland und Litauen sowie östlich des Bezirks Bialystok und des Generalgouvernements. Für diese Arbeitskräfte gilt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419).

b) Arbeitskräfte polnischer Volkszugehörigkeit aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok sowie aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne Weißruthenien) unterliegen den arbeitsrechtlichen Sondervorschriften für Polen (Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941).

Vorübergehend waren auch Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und dem Bezirk Bialystok nichtpolnischer Nationalität (ausgenommen Deutsche) den polnischen Beschäftigten gleichgestellt, soweit sie nach dem 1. Dezember 1941, für die Landwirtschaft nach dem 1. März 1942 in Deutschland eingesetzt worden waren (Anordnung vom 25. Februar 1942). Diese Anordnung ist inzwischen aufgehoben worden, so daß lediglich die Polen aus dem Generalgouvernement (wie auch die Inlandpolen) unter arbeitsrechtliche Sondervorschriften fallen. Die übrigen nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement werden wie sonstige Ausländer behandelt.

c) Die Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne Weißruthenien), also vorwiegend aus den Baltenstaaten, werden arbeitsrechtlich wie alle übrigen Ausländer behandelt. Ausgenommen sind, wie bereits unter b) bemerkt, die Angehörigen polnischen Volkstums (z. B. aus dem Gebiet um Wilna). Bislang unterlagen diese Arbeitskräfte einem besonderen Lohnabzug, der Lohnausgleichsabgabe. Diese ist ab 1. Januar 1943 weggefallen.

Von sich aus wird der Betrieb nur selten in der Lage sein festzustellen, in welchem Gebiet der Herkunftsort der ihm vermittelten Arbeitskraft liegt. In der Praxis werden sich trotzdem kaum größere Schwierigkeiten ergeben, wenn festgestellt werden muß, ob es sich um einen Ostarbeiter handelt oder nicht. Auf den auszustellenden Arbeitspapieren (Grün- oder Grauzettel) ist als Herkunftsland in solchen Fällen das »sowjetrussische Gebiet« und als Staatsangehörigkeit »sowjetrussisch« angegeben. Außerdem enthält das Umschlagsblatt des Grün- oder Grauzettels der Ostarbeiter in deutscher und russischer Sprache den Stempelaufdruck »Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt«. Schließlich ist der größte Teil der Ostarbeiter mit dem Kennzeichen »Ost« versehen, über dessen Ersetzung durch ein anderes Kennzeichen allerdings zur Zeit Erwägungen schweben.

8954 42 2 E

H1724-0208

№ 114732

H1724-0209

H1724-0210

Kriegsmarinearsenal Kiel
Arsenal-Bücherei

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Nachtrag zur 2. Auflage 1943

Nicht vereinnahmt,
da zum Handgebrauch.

(1. August 1943)

H1724-0211

Die 2. Auflage der »Einsatzbedingungen der Ostarbeiter« gibt den Rechtsstand vom 1. Januar 1943 wieder. Seitdem sind einige Rechtsvorschriften geändert und neu erlassen worden. Sie werden in folgendem kurz dargestellt; die wichtigsten sind in den Anlagen abgedruckt.

I. Einsatz der Ostarbeiter

Werden getrennt eingesetzte Familienangehörige von Ostarbeitern nachträglich gemeinsam eingesetzt (vgl. S. 23 d. Schrift), so übernimmt der Reichsstock für Arbeitseinsatz die Umsetzungskosten, wenn die Umsetzung durch Arbeiteraustausch erfolgt. Bei Neuzuweisungen von Ersatzkräften hat jedoch der aufnehmende Betrieb die Kosten zu tragen (Erlaß vom 12. Mai 1943, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 15 S. I 301).

II. Versorgung

Die Ostarbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine dürfen zur Erleichterung ihrer Lebensmittelversorgung Lebensmittelpäckchen aus der Heimat empfangen. Das leere Verpackungsmaterial (Leinenbeutel) kann in Briefsendungen bis 250 g zurückgesandt werden. Die Beifügung schriftlicher Mitteilungen ist jedoch verboten; bei Verstößen werden die Päckchen nicht weitergeleitet (Erlaß vom 28. März 1943, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 11 S. I 225).

Die Versorgung der Ostarbeiter mit eigens für sie angefertigter Bekleidung und Schuhwerk regelt der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1942 (Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 4 S. I 89). Die Versorgung erstreckt sich auf die Lieferung von Oberbekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk. Der Bedarf der Ostarbeiter wird vom Betriebsführer ermittelt, bei Gemeinschaftslagern gemeinsam mit den Lagerführern. Der festgestellte Bedarf ist dem Wirtschaftsamt (nicht Kartenstelle) mitzuteilen. Dieses erteilt nach Prüfung Bezugscheine, gegen deren Vorlage die Waren bei bestimmten Auslieferungsstellen abgeholt werden können, die das Wirtschaftsamt nachweist. Kleidung und Schuhwerk müssen vom Ostarbeiter bezahlt werden. Für die sachgemäße und pflegliche Behandlung der gelieferten Gegenstände ist der Unternehmer verantwortlich. Sonstige Arbeits- und Berufskleidung darf auch Ostarbeitern wie Ausländern allgemein nur noch gegen Zahlung einer Abnutzungsgebühr als werkeigene Kleidung gegeben werden; diese Kleidung geht also nicht in das Eigentum der Ostarbeiter über (Erlaß vom 8. Juni 1943, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 19 S. I 357).

H1724-0212

Ostarbeiter erhalten an Seife die vollen Grundmengen der Reichsseifenkarte (Erlaß vom 6. März 1943).

Säuglinge von Ostarbeiterinnen werden über Bezugschein versorgt. Werdende Mütter können bis zur Hälfte der für deutsche Mütter geltenden Bezugsrechte erhalten; jedoch ist die Lieferung von Betten und Bettwäsche nicht vorgesehen (Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 22. Januar 1943). Kleinkinder bis zu 3 Jahren erhalten täglich ½ Liter Vollmilch.

Zur Klarstellung wird bemerkt, daß Rationskürzungen aus disziplinären Gründen durch den Betriebsführer gegenüber Ostarbeitern nach wie vor zulässig sind.

Die Fleischration für Normalarbeiter im Lagereinsatz (vgl. S. 104 d. Schrift) ist von 250 g auf 200 g je Woche herabgesetzt (Erlaß vom 13. Mai 1943).

III. Teilnahme der Ostarbeiter am Verkehr

Die Teilnahme der Ostarbeiter am Verkehr ist durch Erlaß vom 9. Januar 1943 (Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 5 S. I 126) geregelt. Grundsätzlich werden Ostarbeiter nur gruppenweise befördert.

Briefsendungen der Ostarbeiter aus dem Reichkommissariat Ukraine haben die Aufschrift zu tragen: »Auslandsbriefprüfstelle Berlin-Ukraine«.

IV. Maßnahmen bei Todesfällen

Der grundsätzliche Erlaß vom 3. Mai 1942 (S. 88 d. Schrift) ist inzwischen näher ergänzt worden (Erlasse vom 9. Februar und 29. Juni 1943, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 6 S. I 141 und Nr. 20 S. I 369). Danach hat das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt die Beerdigung durchzuführen. Ein einfacher Sarg ist zu stellen. Die Leiche ist möglichst einzuäschern, falls nicht Glaubensgründe dagegen geltend gemacht werden. Grabstellen werden auf den öffentlichen Friedhöfen zur Verfügung gestellt. An der Beerdigung dürfen kleinere Gruppen von Ostarbeitern teilnehmen. Schlichte Feiern können von Laienpriestern geleitet werden. Die Kosten der Beerdigung trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.

V. Arbeitsbedingungen

1. Lohn.

Die Entgelttabellen (S. 64 bis 67 d. Schrift) sind durch die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181) ersetzt worden (abgedruckt Anlage a). Von der Möglichkeit, für Verpflegung und Unterkunft geringere Beträge als 1,50 RM vorzusehen, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz durch Erlaß vom 14. April 1943 Gebrauch gemacht (vgl. Anlage b). Für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter (vgl. S. 40 bis 42 d. Schrift) haben die Reichstreuhänder der Arbeit neue Lohnsätze festgelegt (Erlaß vom 13. April 1943, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 12/13 S. I 269). Der Durchführungserlaß zu § 4 der Verordnung

H1724-0213

über die Gewährung von Leistungszulagen steht noch aus. Einstweilen können Leistungszulagen daher nur im betriebsüblichen Rahmen gewährt werden und sind alsdann in den Vergleichslohn mit einzubeziehen.

Prämien können Ostarbeiter auf Grund der Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (Anlage d) erhalten, wenn sie sich vollauf bewährt haben. Die Prämie ist nach der Dauer des Einsatzes im Reich gestaffelt und bewegt sich zwischen 20 und 50 v. H. des auszuzahlenden Barentgelts (Spalte 4 der Entgelttabelle). Um die Prämie mindert sich die Ostarbeiterabgabe.

2. Entgeltabrechnungen.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung sind nunmehr auch den Ostarbeitern Entgeltabrechnungen zu erteilen. Über den Inhalt der Entgeltabrechnungen enthält der Durchführungserlaß vom 3. Juni 1943 (abgedruckt Anlage c) die näheren Bestimmungen.

3. Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Anordnung Nr. 11 (Anlage d) begrenzt die Dauer des Einsatzes der Ostarbeiter auf grundsätzlich 2 Jahre; falls es der Arbeitseinsatz im Kriege erfordert, kann der Einsatz jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

4. Urlaub.

Bewährten Ostarbeitern kann in Abweichung von dem bisherigen Recht Urlaub gegeben werden (vgl. Anordnung Nr. 11, Anlage d). Die Urlaubsdauer beträgt im 2. Jahr ihres Einsatzes im Reich 1 Woche; das regelmäßige Arbeitsentgelt ist während des Urlaubs fortzuzahlen. Der Urlaub soll in besonderen Ostarbeiter-Urlaubslagern verbracht werden. Nähere Bestimmungen hierzu sind zu erwarten.

Ostarbeiter, deren Einsatz im Reich länger als 2 Jahre dauert, können im 3. und jedem weiteren Jahr bezahlten Heimaturlaub erhalten, dessen Dauer außer den Reisetagen 2 Wochen beträgt.

5. Lohnfortzahlung.

Werden Ostarbeiter betrieblich angelernt, so ist auch ihnen die versäumte Arbeitszeit zu vergüten, falls auch deutsche Gefolgschaftsmitglieder in solchen Fällen Lohn erhalten (Erlaß vom 9. Juli 1943). Maßgebend ist der regelmäßige Zeitlohn, gegebenenfalls der Anlernlohn.

Auch bei Fliegeralarm ist Ostarbeitern der Lohnausfall zu vergüten (Erlaß über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschädenbeseitigung vom 28. Mai 1943, Reichsanzeiger Nr. 143/43). Der Bemessung der Vergütung ist das Entgelt nach Spalte 2 der Entgelttabelle zugrunde zu legen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Prämien oder Leistungszulagen. Die Ostarbeiterabgabe ist für die Lohnfortzahlung nicht abzuführen.

H1724-0214

VI. Kranken- und Unfallversorgung

In Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen, die im Grundsatz eine Einzelberechnung der Beiträge zur Krankenversorgung vorsehen, ist die Reichsknappschaft ermächtigt worden, für ihren Bereich die Beiträge abweichend, insbesondere in Form von Pauschbeiträgen festzusetzen (Erlaß vom 15. Februar 1943, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 6 S. II 75).

Wenn auch auf Krankenhausbehandlung kein Rechtsanspruch besteht, so sind die Krankenkassen doch gehalten, notwendige Krankenhausbehandlung nicht ohne weiteres abzulehnen (Erlaß vom 15. April 1943, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 12/13 S. II 176).

Die Unfallversorgung der Ostarbeiter ist durch Verordnung vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165) geordnet (abgedruckt Anlage e).

VII. Ostarbeiterabgabe

Über die Anwendung der Entgelttabellen für Ostarbeiter enthalten die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 8. Dezember 1942 (Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 10 S. I 212) und vom 29. April 1943 (Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 15 S. I 306) nähere Erläuterungen (abgedruckt Anlagen f und g).

Anlage a.

Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 5. April 1943.

(Reichsgesetzbl. I S. 181.)

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege bestimmen, in welchem Umfange und mit welchen Maßgaben die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf die Ostarbeiter Anwendung finden sollen.

§ 2

Entgeltabrechnungen

Dem Ostarbeiter sind von dem Lohnabrechnungszeitraum ab, der nach dem 1. Mai 1943 endet, Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen (Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942) das Gesamtentgelt des Ostarbeiters (Spalte 2 der Entgelttabelle), die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben.

H1724-0215

§ 3

Entgelttabelle

(1) Die der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 beigefügte Tabelle, aus der sich die Höhe des dem Ostarbeiter zustehenden Entgelts und die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Ostarbeiterabgabe ergibt, wird durch die dieser Verordnung beigefügten Tabelle ersetzt. Die neue Tabelle ist erstmalig für die Berechnung des Entgelts anzuwenden, das für den nach dem 1. Mai 1943 endenden Lohnabrechnungszeitraum ausgezahlt wird.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können im Erlaßwege die bisher in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft für Ostarbeiter geltenden Entgeltsätze ändern.

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können für gewährte Unterkunft und Verpflegung einen geringeren Abzug vom Gesamtentgelt als 1,50 ℛ.ℳ je Kalendertag zulassen oder anordnen.

§ 4

Leistungszulagen

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können zugunsten von Ostarbeitern mit besonders hochwertigen Leistungen im Erlaßwege unter entsprechender Kürzung der Ostarbeiterabgabe höhere Entgelte zulassen, als sich nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sie können auch bestimmen, daß einzelnen Ostarbeitern besondere Zulagen zum Entgelt gegeben werden können, die nicht Teil des Vergleichslohnes im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 sind und die infolgedessen auch bei der Feststellung der Ostarbeiterabgabe außer Ansatz bleiben. Die Zulagen dürfen jedoch nicht so bemessen sein, daß sich für den Ostarbeiter höhere Bezüge als für den nach Leistungen und Arbeit vergleichbaren deutschen Arbeiter ergeben.

(2) Soweit sich in Durchführung des § 4 Abs. 1 die Höhe der Ostarbeiterabgabe ändert, ist das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

H1724-0216

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 42) für den Tag von mehr als — bis RM	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM	Auszuzahlender Betrag RM	
1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40— 1,45	1,65	1,50	0,15	—
1,45— 1,50	1,70	1,50	0,20	—
1,50— 1,60	1,75	1,50	0,25	—
1,60— 1,70	1,80	1,50	0,30	—
1,70— 1,80	1,85	1,50	0,35	—
1,80— 1,90	1,90	1,50	0,40	—
1,90— 2,—	1,95	1,50	0,45	—
2,— 2,10	2,—	1,50	0,50	—
2,10— 2,20	2,05	1,50	0,55	0,05
2,20— 2,30	2,10	1,50	0,60	0,10
2,30— 2,40	2,15	1,50	0,65	0,15
2,40— 2,50	2,20	1,50	0,70	0,20
2,50— 2,60	2,25	1,50	0,75	0,25
2,60— 2,70	2,30	1,50	0,80	0,30
2,70— 2,80	2,35	1,50	0,85	0,35
2,80— 2,90	2,40	1,50	0,90	0,40
2,90— 3,—	2,45	1,50	0,95	0,45
3,— 3,10	2,50	1,50	1,—	0,50
3,10— 3,20	2,55	1,50	1,05	0,55
3,20— 3,30	2,60	1,50	1,10	0,60
3,30— 3,40	2,65	1,50	1,15	0,65
3,40— 3,50	2,70	1,50	1,20	0,70
3,50— 3,60	2,75	1,50	1,25	0,75
3,60— 3,70	2,80	1,50	1,30	0,80
3,70— 3,80	2,85	1,50	1,35	0,85
3,80— 3,90	2,90	1,50	1,40	0,90
3,90— 4,—	2,95	1,50	1,45	0,95
4,— 4,15	3,—	1,50	1,50	1,05
4,15— 4,30	3,05	1,50	1,15	1,15
4,30— 4,45	3,10	1,50	1,60	1,25
4,45— 4,60	3,15	1,50	1,65	1,35
4,60— 4,75	3,20	1,50	1,70	1,45
4,75— 4,90	3,25	1,50	1,75	1,55
4,90— 5,05	3,30	1,50	1,80	1,65
5,05— 5,20	3,35	1,50	1,85	1,75
5,20— 5,35	3,40	1,50	1,90	1,85
5,35— 5,50	3,45	1,50	1,95	1,95
5,50— 5,65	3,50	1,50	2,—	2,05
5,65— 5,80	3,55	1,50	2,05	2,15
5,80— 5,95	3,60	1,50	2,10	2,25

H1724-0217

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 42) für den Tag von mehr als — bis RM	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM	Auszuzahlender Betrag RM	
5,95— 6,15	3,65	1,50	2,15	2,40
6,15— 6,35	3,70	1,50	2,20	2,55
6,35— 6,55	3,75	1,50	2,25	2,70
6,55— 6,75	3,80	1,50	2,30	2,85
6,75— 6,95	3,85	1,50	2,35	3,—
6,95— 7,15	3,90	1,50	2,40	3,15
7,15— 7,35	3,95	1,50	2,45	3,30
7,35— 7,55	4,—	1,50	2,50	3,45
7,55— 7,75	4,05	1,50	2,55	3,60
7,75— 7,95	4,10	1,50	2,60	3,75
7,95— 8,15	4,15	1,50	2,65	3,90
8,15— 8,35	4,20	1,50	2,70	4,05
8,35— 8,55	4,25	1,50	2,75	4,20
8,55— 8,75	4,30	1,50	2,80	4,35
8,75— 9,—	4,35	1,50	2,85	4,50
9,—— 9,25	4,40	1,50	2,90	4,70
9,25— 9,50	4,45	1,50	2,95	4,90
9,50— 9,75	4,50	1,50	3,—	5,10
9,75—10,—	4,55	1,50	3,05	5,30
10,——10,25	4,60	1,50	3,10	5,50
10,25—10,50	4,65	1,50	3,15	5,70
10,50—10,75	4,70	1,50	3,20	5,90
10,75—11,—	4,75	1,50	3,25	6,10
11,——11,25	4,80	1,50	3,30	6,30
11,25—11,50	4,85	1,50	3,35	6,50
11,50—11,75	4,90	1,50	3,40	6,70
11,75—12,—	4,95	1,50	3,45	6,90
12,——12,25	5,—	1,50	3,50	7,10
12,25—12,50	5,05	1,50	3,55	7,30
12,50—12,75	5,10	1,50	3,60	7,50
12,75—13,—	5,15	1,50	3,65	7,70

Für jede weiteren 25 Rpf erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 RM.

H1724-0218

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 42) für 1 Woche von mehr als — bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42)
	Insgesamt für 1 Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42)	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen	Auszuzahlender Betrag	
RM	RM	RM	RM	RM
9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,55	10,50	1,05	—
10,15—10,50	11,90	10,50	1,40	—
10,50—11,20	12,25	10,50	1,75	—
11,20—11,90	12,60	10,50	2,10	—
11,90—12,60	12,95	10,50	2,45	—
12,60—13,30	13,30	10,50	2,80	—
13,30—14,—	13,65	10,50	3,15	—
14,——14,70	14,—	10,50	3,50	—
14,70—15,40	14,35	10,50	3,85	0,35
15,40—16,10	14,70	10,50	4,20	0,70
16,10—16,80	15,05	10,50	4,55	1,05
16,80—17,50	15,40	10,50	4,90	1,40
17,50—18,20	15,75	10,50	5,25	1,75
18,20—18,90	16,10	10,50	5,60	2,10
18,90—19,60	16,45	10,50	5,95	2,45
19,60—20,30	16,80	10,50	6,30	2,80
20,30—21,—	17,15	10,50	6,65	3,15
21,——21,70	17,50	10,50	7,—	3,50
21,70—22,40	17,85	10,50	7,35	3,85
22,40—23,10	18,20	10,50	7,70	4,20
23,10—23,80	18,55	10,50	8,05	4,55
23,80—24,50	18,90	10,50	8,40	4,90
24,50—25,20	19,25	10,50	8,75	5,25
25,20—25,90	19,60	10,50	9,10	5,60
25,90—26,60	19,95	10,50	9,45	5,95
26,60—27,30	20,30	10,50	9,80	6,30
27,30—28,—	20,65	10,50	10,15	6,65
28,——29,05	21,—	10,50	10,50	7,35
29,05—30,10	21,35	10,50	10,85	8,05
30,10—31,15	21,70	10,50	11,20	8,75
31,15—32,20	22,05	10,50	11,55	9,45
32,20—33,25	22,40	10,50	11,90	10,15
33,25—34,30	22,75	10,50	12,25	10,85
34,30—35,35	23,10	10,50	12,60	11,55
35,35—36,40	23,45	10,50	12,95	12,25
36,40—37,45	23,80	10,50	13,30	12,95
37,45—38,50	24,15	10,50	13,65	13,65
38,50—39,55	24,50	10,50	14,—	14,35
39,55—40,60	24,85	10,50	14,35	15,05
40,60—41,65	25,20	10,50	14,70	15,75
41,65—43,05	25,55	10,50	15,05	16,80
43,05—44,45	25,90	10,50	15,40	17,85

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 42) für 1 Woche von mehr als — bis RM	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM
	Insgesamt für 1 Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM	Auszuzahlender Betrag RM	
44,45—45,85	26,25	10,50	15,75	18,90
45,85—47,25	26,60	10,50	16,10	19,95
47,25—48,65	26,95	10,50	16,45	21,—
48,65—50,05	27,30	10,50	16,80	22,05
50,05—51,45	27,65	10,50	17,15	23,10
51,45—52,85	28,—	10,50	17,50	24,15
52,85—54,25	28,35	10,50	17,85	25,20
54,25—55,65	28,70	10,50	18,20	26,25
55,65—57,05	29,05	10,50	18,55	27,30
57,05—58,45	29,40	10,50	18,90	28,35
58,45—59,85	29,75	10,50	19,25	29,40
59,85—61,25	30,10	10,50	19,60	30,45
61,25—63,—	30,45	10,50	19,95	31,50
63,——64,75	30,80	10,50	20,30	32,90
64,75—66,50	31,15	10,50	20,65	34,30
66,50—68,25	31,50	10,50	21,—	35,70
68,25—70,—	31,85	10,50	21,35	37,10
70,——71,75	32,20	10,50	21,70	38,50
71,75—73,50	32,55	10,50	22,05	39,90
73,50—75,25	32,90	10,50	22,40	41,30
75,25—77,—	33,25	10,50	22,75	42,70
77,——78,75	33,60	10,50	23,10	44,10
78,75—80,50	33,95	10,50	23,45	45,50
80,50—82,25	34,30	10,50	23,80	46,90
82,25—84,—	34,65	10,50	24,15	48,30
84,——85,75	35,—	10,50	24,50	49,70
85,75—87,50	35,35	10,50	24,85	51,10
87,50—89,25	35,70	10,50	25,20	52,50
89,25—91,—	36,05	10,50	25,55	53,90

Für jede weiteren 1,75 RM erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 RM und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 RM.

H1724-0219

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 42) für 1 Monat von mehr als — bis RM	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM
	Insgesamt für 1 Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM	Auszuzahlender Betrag RM	
42,—	48,—	45,—	3,—	—
42,— 43,50	49,50	45,—	4,50	—
43,50— 45,—	51,—	45,—	6,—	—
45,— 48,—	52,50	45,—	7,50	—
48,— 51,—	54,—	45,—	9,—	—
51,— 54,—	55,50	45,—	10,50	—
54,— 57,—	57,—	45,—	12,—	—
57,— 60,—	58,50	45,—	13,50	—
60,— 63,—	60,—	45,—	15,—	—
63,— 66,—	61,50	45,—	16,50	1,50
66,— 69,—	63,—	45,—	18,—	3,—
69,— 72,—	64,50	45,—	19,50	4,50
72,— 75,—	66,—	45,—	21,—	6,—
75,— 78,—	67,50	45,—	22,50	7,50
78,— 81,—	69,—	45,—	24,—	9,—
81,— 84,—	70,50	45,—	25,50	10,50
84,— 87,—	72,—	45,—	27,—	12,—
87,— 90,—	73,50	45,—	28,50	13,50
90,— 93,—	75,—	45,—	30,—	15,—
93,— 96,—	76,50	45,—	31,50	16,50
96,— 99,—	78,—	45,—	33,—	18,—
99,—102,—	79,50	45,—	34,50	19,50
102,—105,—	81,—	45,—	36,—	21,—
105,—108,—	82,50	45,—	37,50	22,50
108,—111,—	84,—	45,—	39,—	24,—
111,—114,—	85,50	45,—	40,50	25,50
114,—117,—	87,—	45,—	42,—	27,—
117,—120,—	88,50	45,—	43,50	28,50
120,—124,50	90,—	45,—	45,—	31,50
124,50—129,—	91,50	45,—	46,50	34,50
129,—133,50	93,—	45,—	48,—	37,50
133,50—138,—	94,50	45,—	49,50	40,50
138,—142,50	96,—	45,—	51,—	43,50
142,50—147,—	97,50	45,—	52,50	46,50
147,—151,50	99,—	45,—	54,—	49,50
151,50—156,—	110,50	45,—	55,50	52,50
156,—160,50	102,—	45,—	57,—	55,50
160,50—165,—	103,50	45,—	58,50	58,50
165,—169,50	105,—	45,—	60,—	61,50
169,50—174,—	106,50	45,—	61,50	64,50
174,—178,50	108,—	45,—	63,—	67,50
178,50—184,50	109,50	45,—	64,50	72,—
184,50—190,50	111,—	45,—	66,—	76,50

H1724-0220

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 42) für 1 Monat von mehr als — bis *RM*	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42)
	Insgesamt für 1 Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) *RM*	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen *RM*	Auszuzahlender Betrag *RM*	*RM*
190,50—196,50	112,50	45,—	67,50	81,—
196,50—202,50	114,—	45,—	69,—	85,50
202,50—208,50	115,50	45,—	70,50	90,—
208,50—214,50	117,—	45,—	72,—	94,50
214,50—220,50	118,50	45,—	73,50	99,—
220,50—226,50	120,—	45,—	75,—	103,50
226,50—232,50	121,50	45,—	76,50	108,—
232,50—238,50	123,—	45,—	78,—	112,50
238,50—244,50	124,50	45,—	79,50	117,—
244,50—250,50	126,—	45,—	81,—	121,50
250,50—256,50	127,50	45,—	82,50	126,—
256,50—262,50	129,—	45,—	84,—	130,50
262,50—270,—	130,50	45,—	85,50	135,—
270,——277,50	132,—	45,—	87—,	141,—
277,50—285,—	133,50	45,—	88,50	147,—
285,——292,50	135,—	45,—	90,—	153,—
292,50—300,—	136,50	45,—	91,50	159,—
300,——307,50	138,—	45,—	93,—	165,—
307,50—315,—	139,50	45,—	94,50	171,—
315,——322,50	141,—	45,—	96,—	177,—
322,50—330,—	142,50	45,—	97,50	183,—
330,——337,50	144,—	45,—	99,—	189,—
337,50—345,—	145,50	45,—	100,50	195,—
345,——352,50	147,—	45,—	102,—	201,—
352,50—360,—	148,50	45,—	103,50	207,—
360,——367,50	150,—	45,—	105,—	213,—
367,50—375,—	151,50	45,—	106,50	219,—
375,——382,50	153,—	45,—	108,—	225,—
382,50—390,—	154,50	45,—	109,50	231,—

Für jede weiteren 7,50 *RM* erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 *RM* und die Ostarbeiterabgabe um je 6,— *RM*.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,

bei zehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,

bei wöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B,

bei vierzehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils doppelten Beträgen,

bei vierwöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils vierfachen Beträgen und

bei monatlicher Lohnzahlung ist die Tabelle C anzuwenden.

H1724-0221

Anlage b.

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Durchführungserlaß zum § 3.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. April 1943 (Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 12/13 S. I 270).

Die wesentlich verbesserte neue Entgelttabelle enthält noch in den untersten Lohngruppen Entgeltsätze, die bei einem Abzug von kalendertäglich 1,50 ℛℳ für Unterkunft und Verpflegung dem Ostarbeiter nur sehr geringe Barbeträge zuerkennen. Die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 sieht daher im § 3 Abs. 3 vor, daß in solchen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung geringer als mit 1,50 ℛℳ je Kalendertag bewertet werden kann. Den Betriebsführern, die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen beschäftigen, soll auf diese Weise die Möglichkeit geboten werden, auch in den unteren Lohngruppen gute Leistungen durch etwas höhere Barentgelte zu belohnen.

In Durchführung des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181) bestimme ich daher, daß der Betriebsführer Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, denen nach der Entgelttabelle ein geringerer Betrag als 40 ℛpf täglich, 2,80 ℛℳ wöchentlich, 12,— ℛℳ monatlich ausgezahlt werden müßte, bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten unter entsprechender Kürzung der Abzüge für gewährte Unterkunft und Verpflegung Beträge bis zu 40 ℛpf täglich, 2,80 ℛℳ wöchentlich oder 12,— ℛℳ monatlich auszahlen kann.

Anlage c.

Entgeltabrechnung für Ostarbeiter.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 3. Juni 1943 Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 17/18 S. I 346).

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181) sind dem Ostarbeiter Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen das Gesamtentgelt des Ostarbeiters, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben. Bei mir ist wiederholt angefragt worden, welche Angaben nach diesen Vorschriften zulässig sind und welche Angaben unterbleiben müssen.

1. Dem Ostarbeiter ist die Berechnungsgrundlage zu nennen. Berechnungsgrundlage für das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt ist der Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419). Dieser Vergleichslohn ist nicht der dem Ostarbeiter zustehende Bruttolohn, sondern lediglich die Grundlage, nach der sich das Entgelt des Ostarbeiters berechnet. Damit jedoch der Ostarbeiter erkennen kann, ob nach der für ihn maßgebenden Berechnungsgrundlage das zutreffende Entgelt festgesetzt worden ist, ist dieser Vergleichslohn in den Entgeltabrechnungen aufzuführen.

H1724-0222

2. Das dem Ostarbeiter zustehende Gesamtentgelt ergibt sich aus Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter. Dieses Gesamtentgelt ist in jeder Abrechnung zu nennen.

3. Aus den Abrechnungen muß sich weiterhin ergeben, welche Abzüge für Sachleistungen von diesem Gesamtentgelt des Ostarbeiters vorgenommen worden sind. Abzüge für Sachleistungen werden im allgemeinen die für Unterkunft und Verpflegung maßgebenden Beträge sowie die unter Umständen für Bekleidung usw. abzusetzenden Summen sein.

4. In die Entgeltabrechnung ist nach Möglichkeit nicht die Ostarbeiterabgabe aufzunehmen. Die Ostarbeiterabgabe ist keine Steuer des Ostarbeiters. Der Ostarbeiter hat von seinem Entgelt weder Steuern noch Beiträge zu den Sozialversicherungen zu leisten. Da das Entgelt des Ostarbeiters niedriger ist als der Bruttolohn des deutschen Arbeiters und der Unternehmer aus diesem Unterschied Gewinne ziehen würde, ist ihm eine besondere Abgabe — Ostarbeiterabgabe — auferlegt worden. Die Ostarbeiterabgabe ist somit eine Steuer des Unternehmers. Infolgedessen gehört sie an sich nicht in die dem Ostarbeiter zuzustellenden Entgeltabrechnungen.

Da es sich jedoch aus buchungstechnischen Gründen mitunter nicht vermeiden läßt, diese Ostarbeiterabgabe in der für den Ostarbeiter bestimmten Abrechnung mitauszuwerfen, will ich im Interesse einer Vereinfachung der Arbeiten auf den Lohnbüros keine Einwendungen erheben, wenn in diesen Ausnahmefällen auf der Entgeltabrechnung des Ostarbeiters die Ostarbeiterabgabe erscheinen sollte.

Unter keinen Umständen darf es jedoch vorkommen, daß einzelne Betriebsführer den Ostarbeitern besondere Aufstellungen allein über die Beträge geben, die als Ostarbeiterabgabe der Betriebsführer zu zahlen hatte. Es entsteht sonst leicht der Eindruck, als ob die Ostarbeiterabgabe zugunsten der Ostarbeiter gespart und später einmal an die Angehörigen der Ostarbeiter ausgeschüttet wird.

5. Eine Entgeltabrechnung an Ostarbeiter braucht überall dort nicht ausgestellt zu werden, wo die Entgelte durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit besonders festgesetzt sind. Dies ist bei den in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeitern der Fall. In diesem Bereiche ist also der Betriebsführer von der Ausstellung einer Entgeltabrechnung an Ostarbeiter befreit.

Anlage d.

Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub. Vom 23. Juli 1943.

(Reichsarbeitsbl. Nr. 22/1943.)

Anläßlich der hervorragenden Bewährung der im Großdeutschen Reich zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung als Anerkennung ihrer Leistung in der Arbeitsschlacht gegen den Bolschewismus und die Weltplutokratie folgendes an:

H1724-0223

I. Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, frühestens aber ab 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Großdeutschen Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

II. Besondere Lohn- und Urlaubsvergünstigungen

1. Prämien

Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 nach Vollendung des ersten Jahres ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich eine laufende Prämie von 20 v. H. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Großdeutschen Reich erhöht sich die Prämie auf 30 v. H. und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50 v. H. des ihnen auszuzahlenden Betrages. Diese Prämien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

2. Urlaub

a) Deutschland-Urlaub.

Die Ostarbeiter können im zweiten Jahr der Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Während des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmäßige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiter zu entrichten. Es wird Sorge getragen, daß besondere Ostarbeiter-Urlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b) Heimaturlaub.

Die Ostarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach Abschn. I Abs. 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlängert worden ist, können im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Die Dauer des Heimaturlaubs beträgt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewähren.

H1724-0224

Beim Heimaturlaub hat der Betriebsführer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts die Hin- und Rückreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die übrigen Reisekosten einschließlich eines Zehrgeldes trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage festgesetzt.

Die Dauer der Beschäftigung im Großdeutschen Reich, die gewährten Prämien und Urlaubszeiten sind vom Betriebsführer in das Arbeitsbuch einzutragen.

III. Durchführung

Einzelheiten zur Durchführung dieser Regelung werden im Erlaßwege bestimmt.

IV. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Anlage e.

Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter. Vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165).

Vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) und des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

Den im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren gegen Entgelt beschäftigten Ostarbeitern (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, Reichsgesetzbl. I S. 419) wird Unfallversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Auf die Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Vorschriften der Reichsunfallversicherung entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

H1724-0225

(2) Auf die Leistungen der Unfallversorgung besteht kein Rechtsanspruch. Über ihre Gewährung entscheiden die Träger der Reichsunfallversicherung nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 3

(1) Als Unfallversorgung werden gewährt:

a) Krankenbehandlung mit Ausnahme der Pflege (§ 558c Reichsversicherungsordnung),

b) Krankenunterstützung an Stelle des Krankengeldes,

c) Unfallunterstützung an Stelle der Verletztenrente,

d) Witwenunterstützung an Stelle der Witwenrente.

(2) Die Krankenunterstützung beträgt kalendertäglich 1,50 RM. Sie ist an den Unternehmer zu zahlen, wenn er nach § 6 Satz 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl I S. 419) Unterkunft und Verpflegung stellt.

(3) Die Unfallunterstützung wird bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Drittel gezahlt, Kinderzulagen werden nicht gewährt.

(4) Witwenunterstützung erhält die Witwe des Getöteten, solange sie nicht arbeitseinsatzfähig ist. Die Witwenunterstützung beträgt ein Drittel des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes.

§ 4

Unfallunterstützung und Witwenunterstützung werden auch in den besetzten Ostgebieten gezahlt, Unfallunterstützung jedoch nur, wenn der Ostarbeiter mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung nach den besetzten Ostgebieten zurückkehrt. § 615a der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Als Entgelt der Ostarbeiter, das nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Reichsversicherung für die Bemessung der Beiträge maßgebend ist, gilt das Arbeitsentgelt der Ostarbeiter zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Das Reichsversicherungsamt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Näheres bestimmen.

§ 6

Die für die Berechnung der Unfall- und Witwenunterstützungen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste bestimmt das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 7

Für die Durchführung der Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Träger der Reichsunfallversicherung zuständig, die für die Durchführung der Unfallversicherung zuständig wären.

H1724-0226

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung treffen. E kann den Geltungsbereich der Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken und dabei die Vorschriften der Verordnung den besonderen Verhältnissen des Protektorats anpassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 898 ff. der Reichsversicherungsordnung über den Haftungsausschluß bei Arbeitsunfällen gelten auch für Unfälle von Ostarbeitern, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Auch für solche Unfälle können Leistungen der Unfallversorgung gewährt werden.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Reichsarbeitsminister

Anlage f.

Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. Dezember 1942
(Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 10 S. I 212).

1. Wird der Arbeitslohn an den Ostarbeiter für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, so ist die Entgelttabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen anzuwenden. Hinweis auf die Fußnote zur Entgelttabelle für Ostarbeiter (Reichssteuerbl. 1942 S. 709).

Beispiel:

Ein Ostarbeiter wird für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum entlohnt. Der Lohnzahlungszeitraum umfaßt acht Arbeitstage und zwei Sonntage. Der Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters beträgt je Arbeitstag 6,— RM, mithin für den Lohnzahlungszeitraum (8×6,— RM =) 48,— RM.

Der Lohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum ist für die Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter zunächst auf den Arbeitslohn je Kalendertag umzurechnen. Das ergibt einen Tageslohn von 4,80 RM. Es betragen demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung:

1. der auszuzahlende Betrag ($10 \times 1{,}20$ RM =) 12,— RM,
2. die Ostarbeiter-Abgabe ($10 \times 1{,}95$ RM =) 19,50 RM.

H1724-0227

Hätte der zehntägige Lohnzahlungszeitraum neun Arbeitstage und nur einen Sonntag umfaßt, so hätte der Lohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum (9 × 6,— ℛℳ =) 54,— ℛℳ betragen. Das ergibt auf den Kalendertag umgerechnet einen Tageslohn von 5,40 ℛℳ. Es hätten demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung betragen:

1. der auszuzahlende Betrag (10 × 1,35 ℛℳ =) 13,50 ℛℳ,
2. die Ostarbeiter-Abgabe (10 × 2,40 ℛℳ =) 24,— ℛℳ.

2. Wird ein Ostarbeiter, der monatlich (wöchentlich) entlohnt wird, ausnahmsweise nicht während des ganzen Monats (der ganzen Woche) beschäftigt, so ist Abschnitt 4 Abs. 2 meines Erlasses vom 7. September 1942 — S 1931 A — 70 III — ((Reichssteuerbl. 1942 S. 897) gemäß zu verfahren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Monatslohnempfänger (Wochenlohnempfänger) im Laufe des Monats (der Woche) eingestellt oder entlassen wird.

Beispiel:

Ein Wochenlohnempfänger ist aus Anlaß seiner Einstellung nur an vier Tagen in der ersten Arbeitswoche beschäftigt worden. Der Wochenlohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters beträgt 28,— ℛℳ.

Es betragen bei einem Vergleichslohn von 28,— ℛℳ nach der Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung:

1. der auszuzahlende Betrag 4/7 von 7,— ℛℳ = 4,— ℛℳ,
2. die Ostarbeiter-Abgabe 4/7 von 10,50 ℛℳ = 6,— ℛℳ.

Anlage g.

Ostarbeiter-Abgabe.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. April 1943

(Reichssteuerbl. 1943 S. 402 Nr. 360, Reichsarbeitsbl. 1943 Nr. 15 S. I 396.)

Die Anordnungen im Abschn. 4 Abs. 2 meines Erlasses vom 7. September 1942 S. 1931 A — 70 III (Reichssteuerbl. 1942 S. 897) kommen insbesondere in den Fällen der Einstellung und der Entlassung der Ostarbeiter in Betracht. Hinweis auf meinen Erlaß an die Oberfinanzpräsidenten vom 8. Dezember 1942 S 1931 A — 84 III, der im Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 212 abgedruckt ist.

Handelt es sich dagegen darum, daß der Ostarbeiter wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen nicht während des ganzen Lohnzahlungszeitraums gearbeitet hat, so ist zunächst der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers zu ermitteln, dem für die ausgefallene Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt auch nicht zusteht. Auf diesen Vergleichslohn ist dann die Entgelttabelle für Ostarbeiter ohne jede Umrechnung anzuwenden. Daraus ergeben sich ohne weiteres die Höhe des Entgelts und die Höhe der Ostarbeiterabgabe.

H1724-0228

H1724-0229

Beispiel:

Ein Ostarbeiter (Wochenlohnempfänger) hat während des Lohnzahlungszeitraums wegen Krankheit an zwei Tagen nicht arbeiten können. Der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers, der auf Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit auch keinen Anspruch hat, beträgt 40,— ℛℳ.

Der Ostarbeiter erhält in dem Fall nach der Tabelle B (Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung) 10,15 ℛℳ ausbezahlt. Die Ostarbeiter-Abgabe beträgt 18,90 ℛℳ.

Es kann bei dieser Art der Berechnung nicht vorkommen, daß das dem Ostarbeiter insgesamt zustehende Entgelt (Spalte 2 der Entgelttabellen) kleiner ist als der Betrag, der vom Arbeitgeber für freie Unterkunft und Verpflegung des Ostarbeiters einzubehalten ist.

3957 43 2 E

H-1724

Reitel Exhibit No. 6

H1724-0230